

Germany. Reichswehrministerium General-
= Inspektion des Militär-Erziehungs- und
Bildungswesens

Leitfaden

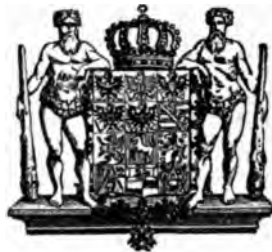
für den

Unterricht über Heerwesen

auf den

Königlichen Kriegsschulen.

Auf Veranlassung der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens
ausgearbeitet.



Achte Auflage.



Berlin 1900.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68-71.

109

Alle Rechte aus dem Gesetze vom 11. Juni 1870 sowie das Uebersetzungsrecht sind vorbehalten.

355.07

11573

Inhalt.

	Seite		Seite
I. Einleitung.		2. Beschwerden.	
§ 1. Kriegsmittel	1	§ 22. Allgemeines	36
§ 2. Kriegsmacht	1	§ 23. Beschwerden der Mannschaft	36
§ 3. Stellung des Offiziers	2	§ 24. Beschwerden der Offiziere	38
§ 4. Geschichtliche Entwicklung der preussisch-deutschen Heeresmacht im 19. Jahrhundert	4	3. Militär-Gerichtswesen.	
II. Das Landheer.		§ 25. Allgemeines	40
A. Zusammensetzung; Befehlsgewalt; Ersatz.		§ 26. Umfang der Militärstrafgerichtsbarkeit	41
§ 5. Se. Majestät der Kaiser als oberster Bundes- fesherr und Kriegsherr	8	§ 27. Ermittlungsverfahren	43
§ 6. Militärisches Gefolge Sr. Majestät; Militär- Kabinet; Kriegsministerium; Generalstab	9	§ 28. Hauptverhandlung	44
§ 7. Oberste Behörden und Stäbe	11	§ 29. Verteidigung	45a
§ 8. Das Armeekorps im Frieden	11	§ 30. Strafverfügung	45a
§ 9. Besondere Behörden für einzelne Waffen; Gou- vernements und Kommandanturen	15	§ 30a. Rechtsmittel	45a
§ 10. Die Mobilmachung; das mobile Armeekorps; die Kavallerie-Division	17	§ 30b. Bestätigung des Urtheils	45c
§ 11. Ausbildung und Erziehung außerhalb der Truppe	18	§ 30c. Strafvollstreckung	45c
§ 12. Verwaltung	18	4. Ehrengerichte.	
§ 13. Wehrpflicht	20	§ 31. Allgemeines	46
§ 14. Ersatz	24	§ 32. Der Ehrenrath	47
§ 15. Ausscheiden	28	§ 33. Ehrengerichtliche Untersuchung	48
B. Militär-Rechtspflege.		§ 34. Das Ehrengericht	49
1. Mannszucht und Disziplinarstrafen.		§ 35. Allerhöchste Entscheidung und Bekanntmachen derselben	51
§ 16. Mannszucht	29	§ 36. Der Zweikampf	51
§ 17. Umfang der Disziplinarstrafgewalt	30	III. Die Marine.	
§ 18. Die Disziplinarstrafen	31	§ 37. Zweck und Eintheilung	53
§ 19. Zuständigkeit zur Verhängung von Disziplinar- strafen	32	§ 38. Oberbefehl. Oberste Marinebehörden	53
§ 20. Ausübung der Disziplinarstrafgewalt	34	§ 39. Flottenmaterial und Schiffsbestand	54
§ 21. Vollstreckung der Disziplinarstrafen	35	§ 40. Marinebehörden und Marinetheile zur See. Außerheimische Stationen	55
		§ 41. Heimische Stationen. Marinebehörden und Marinetheile am Lande	56
		§ 42. Marine-Verwaltungsbehörden. Technische Insti- tute. Küstenbezirksämter	58
		§ 43. Ersatz des Seeoffiziercorps. Eintheilung des Personals	58

Die bewaffnete Macht (Landheer, Seemacht) ist der Verband, der alle kriegerischen Hülfquellen nutzbar macht. Seine Lebenskraft beweist er im unbedingt sicheren Zusammenwirken aller einzelnen Theile mit der höchsten Leistung eines Jeden, in Uebereinstimmung, nach einem Willen, zu demselben Endziel.

2. Streitkräfte und Streitmittel, wohl zu unterscheiden, werden beschafft und verbunden. Mit dem Aufbringen geht Hand in Hand das Ordnen und Gliedern in schlagfähige Körper nach Verwendungs- und Wirkungszwecken. Die Ausbildung entwickelt das Leistungsvermögen, die Erhaltung sichert stete Bereitschaft in Schlagfertigkeit der Truppen.

Dabei genügen nicht sachlich nothwendige Dinge: weder Zahlenstärke, noch günstige Zusammensetzung nach Altersklassen und militärischer Ausbildung, nach Waffengattungen und besonderen Formationen; geschickte Gliederung für Krieg und Frieden; geregelte Befehlsführung; geordnete Verwaltung, Rechtspflege und Seelsorge in Anlehnung an die taktische Gliederung; gute Remontirung, Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung von Mann und Pferd; beste Ausstattung der Truppen mit allen Musterleistungen hochentwickelter Technik; zulängliche und regelmäßige Verpflegung an Geld und Naturalien; zuträglich Lebensweise; Unterbringung, Gesundheits- wie Krankenpflege; zeitgerechter Ersatz und willige Leistung der Pflichtigen; reiche Kriegsvorräthe, gefüllte Arsenale und geschulte Werkstätten; starke Festungen, zahlreiche see- und kampftüchtige Schiffe; schnellste Kriegsbereitschaft.

3. Der Körper bedarf der Seele: Geist und Tüchtigkeit des Offizierskorps, — dessen allgemeine und militärische Vorbildung, — dessen fortschreitende Ausbildung und Dienstleistung, — das Aufrücken geeigneter Persönlichkeiten in höhere und leitende Stellen, schaffen Erziehung und Mannszucht, sichern Ausbildung von Mann und Pferd, wie der Truppenkörper und Truppenverbände, — beweisen sich bei deren Verwendung.

Vom Einwirken der Offiziere ist der Geist in der Truppe, die Hingabe an das Staatsoberhaupt, die gute Beziehung zwischen Volk und Heer, die rechte Anerkennung des Letzteren im Staate zu erwarten. Ein tüchtiges Offizierskorps ist die sicherste Stütze gegen jeden Feind.

§ 3.

Stellung des Offiziers.

(A. D. v. 2. 5. 74. B. über die Ehrengerichte der Offiziere im preussischen Heere.)

1. Viel wird von den Führern, in erster Linie von den Offizieren, schon verlangt, ehe es zum Kriege kommt; in diesem das höchste Maß von Thätigkeit, Verständniß, Urtheil, Willen und Verantwortungsfähigkeit. Die schwerste aller Künste kann nicht, wie andere, mit todtten Mitteln oder abstrakten Dingen frei schalten. Sie hat mit Menschen, dem Willen und der Kraft des Gegners, den Eigenthümlichkeiten, dem Wechsel der Umstände auf beiden Seiten zu rechnen; im richtigen Augenblick muß das Erforderte erkannt und geleistet werden, unbeirrt vom Druck unabwendlicher Verantwortlichkeit wie von körperlichen Anstrengungen, Entbehrungen und Gefahr. Dem kann nur eine ganze Persönlichkeit, ein starker Charakter gerecht werden. Dazu gilt es sich erziehen zu lassen, sich selbst und dann Andere zu erziehen.

Von der eigenen körperlichen, geistigen und sittlichen Tüchtigkeit aus gestalten sich die Beziehungen als Untergebener, Kamerad und Vorgesetzter. Die Vielseitigkeit der Anforderungen wächst mit der

Stellung; es gilt, die angewiesene aufs beste zu erfüllen; in jeder zu genügen, ist Wenigen erreichbar. Nur wer danach strebt, kommt dem Ideal nahe. Einfache Grundlagen erleichtern es: Ehre, Pflicht, Eifer, Gewissen.

2. Die Ehre ist „das höchste Kleinod“ des Offizierkorps; „dieselbe rein und fleckenlos zu erhalten, muß die heiligste Pflicht des ganzen Standes wie des Einzelnen“ sein. „Die Erfüllung dieser Pflicht schließt die gewissenhafte und vollständige Erfüllung aller anderen Pflichten des Offiziers in sich. Wahre Ehre kann ohne Treue bis in den Tod, ohne unerschütterlichen Muth, feste Entschlossenheit, selbstverleugnenden Gehorsam, lautere Wahrhaftigkeit, strenge Verschwiegenheit, wie ohne aufopfernde Erfüllung selbst der anscheinend kleinsten Pflichten nicht bestehen. Sie verlangt, daß auch in dem äußeren Leben des Offiziers sich die Würde ausdrücke, die aus dem Bewußtsein hervorgeht, dem Stande anzugehören, dem die Vertheidigung von Thron und Vaterland anvertraut ist.“

3. „Der Offizier soll bestrebt sein, nur diejenigen Kreise für seinen Umgang zu wählen, in denen gute Sitte herrschend ist, und darf am wenigsten an öffentlichen Orten aus dem Auge lassen, daß er nicht bloß als gebildeter Mann, sondern auch als Träger der Ehre und der gesteigerten Pflichten seines Standes auftritt. Von allen Handlungen, welche dem Ruf des Einzelnen oder der Genossenschaft nachtheilig werden können, besonders von allen Ausschweifungen, Trunk und Hazardspiel, von der Uebernahme solcher Verpflichtungen, mit denen auch nur der Schein unredlichen Benehmens verbunden sein könnte, . . . von jedem Streben nach Gewinn auf einem Wege, dessen Lauterkeit nicht klar erkennbar ist, muß der Offizier sich weit abhalten. Sein Ehrenwort darf er nie leichtsinnig verpfänden.“

4. „Je mehr anderwärts Luxus und Wohlleben um sich greifen, um so ernster tritt an den Offizierstand die Pflicht heran, nie zu vergessen, daß es nicht materielle Güter sind, welche ihm die hochgeehrte Stellung im Staat und in der Gesellschaft erworben haben und erhalten werden. Nicht nur, daß die kriegerische Tüchtigkeit des Offiziers durch eine verweichlichende Lebensweise beeinträchtigt werden könnte, sondern völlige Erschütterung des Grund und Bodens, worauf der Offizierstand steht, ist die Gefahr, welche das Streben nach Gewinn und Wohlleben mit sich bringen würde.“

Je eifriger die Offizierkorps treue Kameradschaft und richtigen Korpsgeist pflegen, um so leichter werden sie Ausschreitungen vorbeugen, auf Abwege gerathende Kameraden in die richtigen Bahnen zurückleiten, unnütze Gändel und unwürdige Zänkereien vermeiden.“

5. „Niemals darf das berechtigte Selbstgefühl des Offiziers in Mangel an Achtung oder in Ueberhebung gegen andere Stände ausarten. Je mehr der Offizier seinen Beruf liebt und je höher er dessen Zwecke auffaßt, um so mehr wird er ermessen, in wie hohem Grade das volle Vertrauen aller Stände zum Offizierstande eine Bedingung für die erfolg- und ruhmreiche Lösung der letzten und höchsten Aufgabe des Heeres ist.“

6. Den Regimentskommandeuren liegt die Pflicht ob, „ein geläutertes Ehrgefühl im Offizierkorps lebendig zu erhalten. . . . Dieser Pflicht werden sie besonders dann mit Erfolg genügen, wenn sie die jüngeren Offiziere ernstlich anhalten, den wohlgemeinten Weisungen ihrer älteren

Kameraden nachzukommen, und wenn sie ebenso diese nicht im Zweifel darüber lassen, daß es eine wesentliche Pflicht der älteren Offiziere ist, ihre jüngeren Kameraden zu überwachen und zu sich heranzubilden."

Das Heer ist nicht auf die Verfassung, sondern auf die Fahne, d. h. auf die Person des Landesfürsten und des Bundesfeldherrn, d. h. auf Se. Majestät den Kaiser, vereidigt; es bleibt daher, und mit ihm der Offizier persönlich, unbetheiligt an der Politik. Der Offizier hat sich dem Treiben der Parteien fernzuhalten, seine politische Gesinnung ist eine königstreue. Seine Stellung als ein berufener Erzieher des Volkes im Frieden, als Führer im Kriege, weist ihn darauf hin, bei allen Untergebenen die gleiche Gesinnung zu wecken und lebendig zu erhalten.

§ 4.

Geschichtliche Entwicklung der preußisch-deutschen Heeresmacht im 19. Jahrhundert.

1. Die preußischen Heereseinrichtungen von 1808 bis 1813. Das Jahr 1806 hatte gezeigt, daß die damalige preußische Wehrverfassung und Ausbildung des Heeres einer völligen Umgestaltung bedurften. Se. Majestät König Friedrich Wilhelm III. ließ daher nach dem Tilsiter Frieden eine Kommission, unter Vorsitz des Generals v. Scharnhorst, zusammentreten, die unter persönlicher Anregung des Königs folgende Grundzüge festsetzte:

1. Umgestaltung des Offizierkorps; Bürgerliche werden zu den Offizierstellen zugelassen. Vor Beförderung zum Offizier ist Ablegung zweier Prüfungen (Fähnrich- und Offizierprüfung) oder Auszeichnung vor dem Feinde, immer Wahl durch das Offizierkorps nothwendig. Einführung der Ehrengerichte. — Die Kompagnie- u. Chefs bekommen feste, auskömmliche Gehälter, alle nicht aus solchen stammenden Einnahmen fallen fort.
2. Ausschließung der Ausländer; Beseitigung des Werbeystems und mißbräuchlichen Loskaufs; Ausdehnung des Aushebens (Rantonpflicht: erste Ausführung des Grundgesetzes allgemeiner Wehrpflicht).
3. Erhebliche Verringerung der entehrenden Militärstrafen; Umarbeitung der Kriegsartikel; Einführung der 2. Klasse des Soldatenstandes.
4. Kriegsgemäße Ausbildung und Truppenübungen; Vermehrung der leichten Truppen; Verminderung der Bagage; Verbesserung der Verwaltung.

Preußen hatte sich im Tilsiter Frieden verpflichten müssen, nicht über 42 000 Mann im Frieden unter Waffen zu halten, und konnte nur geringe Mittel hierauf verwenden. Um trotzdem im Kriegsfall über ein stärkeres Heer verfügen zu können, wurde auf Scharnhorst's Vorschlag das Krümpersystem eingeführt. Dadurch mehrte sich die Zahl der waffengeübten Leute, die, nach längerer oder kürzerer Dienstzeit in ihre Heimath beurlaubt, bei einer Mobilmachung sofort zur Verstärkung der Feldtruppen herangezogen werden konnten. Als Preußen sich 1813 erhob, ermöglichte es das Krümpersystem, die bestehenden Regimenter auf Kriegsstärke zu bringen und zugleich 51 Bataillone neu aufzustellen. Aber mehr war nöthig; der Schild der ausgebildeten Truppen deckte die Aufbringung und Ausbildung der noch ungenutzten, ungeschulten Kräfte der Nation. Der König rief diese sämmtlich zu den Waffen. Zu

Februar 1813 befahl er die schon geplante allgemeine Wehrpflicht, vorläufig für die Dauer des Krieges; die Errichtung freiwilliger Jäger-Detachements zog die bisher dienstfreien, gebildeten Stände heran; die große Masse der männlichen Bevölkerung trat infolge des Aufrufs: „An Mein Volk!“ (17. 3. 13) als Landwehr und darüber hinaus als Landsturm auf. Fünf Monate später, nach Ablauf des Waffenstillstandes, verfügte der König über 302 000 Mann Linie und Landwehr (6 $\frac{1}{2}$ Prozent der Bevölkerung). Zahlreiche Offiziere, ehemalige Unteroffiziere und Soldaten der Armee von 1806, bisher außer Dienst, kamen den Neubildungen aller Art zu statten.

2. Die preußischen Heereseinrichtungen von 1814 bis 1858. Nach schweren Opfern kam Preußen durch die Kämpfe von 1813, 1814, 1815 zu einem Besitz, entsprechend dem von 1806, jurist. Die politischen Lehren dieser Zeit forderten Bereitsein zu starker Machtentwicklung; die Erschöpfung gebot weise Sparsamkeit. „Besseres ersetzte, was die Noth geboren hatte.“

Im Jahre 1814 wurde die allgemeine Wehrpflicht dauernd eingeführt, und durch die Landwehr-Ordnung vom Jahre 1815 die Landwehr, ebenso die Landsturmpflicht beibehalten. Danach umfaßte die Dienstpflicht, in der Regel mit dem 21. Lebensjahre beginnend:

- 3 Jahre bei der Fahne,
- 2 Jahre in der Reserve,
- je 7 Jahre in der Landwehr 1. und 2. Aufgebots.

Das aktive Heer bestand aus 1 Gardekorps und 8 Armeekorps. Von rund 500 000 Mann Kriegsstärke war nur etwa der 4. Theil im Dienst. Infanterie und Kavallerie der Landwehr, von der im Frieden kleine Stämme vorhanden, bildeten im Kriege Regimenter und Brigaden.

Der Rahmen dieser Wehrverfassung erhielt sich im Wesentlichen unter König Friedrich Wilhelm IV. Befürchtete Mängel traten in den Feldzügen 1848/49 hervor; die Landwehr war der Disziplin, ihre Offiziere und Unteroffiziere des Dienstes entwöhnt und wenig geschult. Der gute Wille der Masse wog dies nicht auf.

1852 wurde daher die Landwehr enger an die Linie angeschlossen; ein Linien- und ein Landwehr-Regiment bildeten eine Brigade; Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften sollten mehr geübt und der Landwehr bei einer Mobilmachung planmäßig Offiziere und Unteroffiziere des aktiven Standes zugewiesen werden.

3. Die preußischen Heereseinrichtungen von 1859 bis 1865. Die politische Vorbereitung bedingte eine starke Armee zu schneller Offensive. Noch überwog jedoch die Landwehr in der Feld-Armee: ältere Wehrleute mußten an den Feind, während bei dem Mißverhältniß zwischen der Zahl der Truppentheile und der angewachsenen Bevölkerung junge Leute unausgebildet, weil dienstfrei, blieben.

Es ist das eigenste, persönliche, unschätzbare Verdienst des Kaisers Wilhelm I., als Prinz von Preußen, als Regent und König die Grundpfeiler der preußischen Heeresorganisation gegen alle Anstürme geschützt und im Sinne ihrer Stiftung rechtzeitig zum Ausbau gebracht zu haben — trotz des Widerstandes des nicht so klar sehenden Abgeordnetenhauses. Die bei der Demobilmachung 1859 im Dienst gehaltenen Landwehr-Stamm-Bataillone wurden 1860 in Linien-Regimenter formirt, die Infanterie-Brigaden aus zwei Linien-Regimentern für das Feld, einem Landwehr-Regiment für Besatzungszwecke zusammengesetzt, die Truppentheile der anderen Waffen entsprechend

vermehrt. Die Zahl der jährlich einzustellenden Rekruten konnte dem Zuwachs gemäß erhöht, die Dienstzeit in der Reserve verlängert, die in der Landwehr verkürzt werden. Von 800 Mann Kriegsstärke waren etwa $\frac{2}{7}$ im Dienst.

Der Feldzug 1864 und die Kriege 1866 und 1870/71 rechtfertigten König Wilhelms Weisheit und Beharrlichkeit glänzend; sein Kriegsminister, General v. Roon, glücklicher als Scharnhorst, sah die Früchte seiner standhaften Vertretung der königlichen Absichten. Aber deren Erfolge öffneten auch den Gegnern des Reiches die Augen über die Ausgiebigkeit der preußischen Organisation.

4. Die norddeutschen Heereseinrichtungen von 1866 bis 1870. 1866 wurde das preußische Heer um drei Armeekorps (IX., X., XI. — Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Rassau) vermehrt. Das Königreich Sachsen bildete selbständig das XII. Armeekorps. Die Kontingente der anderen norddeutschen Staaten wurden den preußischen Armeekorps einverleibt. Die Kriegsstärke des Heeres betrug rund 900 000 Mann. Das zweite Aufgebot der Landwehr fiel fort, die Grenze der Wehrpflicht wurde vom vollendeten 49. auf das vollendete 42. Lebensjahr herabgesetzt.

5. Die deutschen Heereseinrichtungen seit 1871. Die allgemeine Wehrpflicht wurde für das ganze Reich Gesetz. Das deutsche Reichsheer besteht nun aus den Truppen aller deutschen Bundesstaaten; zu den vorhandenen 13 Armeekorps traten das XIII. (Württemberg), das XIV. (Baden), das XV. (in den Reichslanden unter preußischer Führung gebildet) und die königlich bayerische Armee mit dem I. und II. Armeekorps. In den beiden nächsten Jahrzehnten bedingte die wachsende Bevölkerung wiederholte, vorläufig in den bestehenden Rahmen eingefügte Verstärkungen des aktiven Heeres; 1890 wurden jedoch zwei preußische neue Armeekorps: XVI. und XVII., gebildet, und 1899 das XVIII. (Preußen) und XIX. (Sachsen), so daß das Heer, mit einem demnächst neu aufzustellenden bayerischen III. Armeekorps, aus 23 Armeekorps besteht.

Die Bundesfürsten haben durch besondere Verträge mit Preußen ihre Truppentheile an das preußische Heer mehr oder weniger eng angeschlossen; Ausbildung und Gliederung, Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung sind mit geringen Ausnahmen gleichmäßig. Die Truppentheile tragen außer der Landeskokarde die deutsche Kokarde.

Die Marine steht als Kaiserlich deutsche unter unmittelbarem Befehl des Kaisers.

Die Nothwendigkeit einer erhöhten Wehrkraft für den Kriegsfall führte zu wesentlichen Aenderungen der Wehrpflicht:

1. Einführung der Ersatz-Reserve (1874) und kurzer Dienstpflicht für einen Theil (1881), um Wehrpflichtige, die bis dahin (z. B. als überzählig) dem Landsturm zufielen, für das Heer bereit zu halten und zum Theil vorzuüben. Infolge des unter 4. zu erwähnenden Gesetzes ist indessen bestimmt worden, daß fortan von den Ersatz-Reservisten nur solche für besondere Dienstzweige üben, z. B. für Verwaltungs- und Krankendienst.
2. Wiederherstellung des 2. Aufgebots der Landwehr (1888), um mehrere bisher dem Landsturm angehörige Jahrgänge ausgebildeter Mannschaften im Heere zu behalten.
3. Verlängerung der Wehrpflicht bis zum vollendeten 45. Lebensjahre und Gliederung des Landsturms in 1. und 2. Aufgebot (1888), um die aus-

gebildeten Mannschaften von den nicht ausgebildeten des Landsturms möglichst zu sondern.

4. Durch das Gesetz vom 3. August 1893 endlich wurde die Grundlage der Heeresverfassung wesentlich umgestaltet und erweitert, indem die aktive Dienstpflicht für alle Mannschaften, mit Ausnahme der Kavallerie und reitenden Artillerie, zur Zeit auf nur 2 Jahre beschränkt, die Präsenzstärke des deutschen Heeres beträchtlich erhöht und eine Anzahl neuer Truppenteile der Infanterie, Artillerie und Pioniere errichtet wurde.
5. Im Jahre 1897 wurden die 1893 errichteten vierten (Halb-) Bataillone der Infanterie-Regimenter zu Vollbataillonen und diese zu Regimentern (2 Bataillone) bezw. Brigaden zusammengestellt.
6. Durch das Gesetz vom 25. März 1899 wurde die Friedenspräsenzstärke neuerdings erhöht und diese sowie die Wehrpflicht bis zum 31. März 1904 geregelt und festgelegt.

In der bewaffneten Macht des Deutschen Reiches sind zu unterscheiden:

Landheer (stehendes Heer, Landwehr, Ersatz-Reserve),
 Marine (Flotte, Seewehr, Marine-Ersatz-Reserve) und
 Landsturm.

II. Das Landheer.

A. Zusammensetzung; Befehlignng; Ersatz.

§ 5.

Se. Majestät der Kaiser als oberster Bundesfeldherr und Kriegsherr.

1. Die Verfassung des Deutschen Reiches (16. 4. 71) überträgt dem König von Preußen als „Deutschem Kaiser“ die Befugniß, das Reich völkerrechtlich zu vertreten, Bündnisse und Verträge einzugehen, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen. Falls nicht ein feindlicher Angriff auf das Bundesgebiet zur sofortigen Abwehr zwingt, erfordert die Kriegserklärung jedoch die Zustimmung des Bundesraths.

2. Nach Art. 63 der Reichsverfassung soll die gesammte Landmacht ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehl Sr. Majestät des Kaisers als Bundesfeldherrn steht.

Das Königlich bayerische Heer ist (nach dem Bündnißvertrag vom 23. 11. 1870) ein in sich geschlossener Bestandtheil des Bundesheeres mit selbständiger Verwaltung, unter der Militärhoheit Sr. Majestät des Königs von Bayern; im Kriege — und zwar mit Beginn der Mobilmachung — unter dem Befehl Sr. Majestät des Kaisers. Die Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilmachung) des bayerischen Kontingents oder eines Theils erfolgt auf Veranlassung Sr. Majestät des Kaisers durch Se. Majestät den König von Bayern.

Für die Dauer friedlicher Verhältnisse soll (gemäß der Konvention vom 21./25. November 1870) das Königlich württembergische Armeekorps in seinem Verbands- und seiner Gliederung erhalten bleiben und allein im eigenen Lande disloziert sein; eine hiervon abweichende Anordnung bedarf der Zustimmung Sr. Majestät des Königs von Württemberg, außer bei Besetzung von Festungen.

Se. Majestät der König von Württemberg ernennt seine Offiziere, den Höchstkommandirenden des Armeekorps nach vorgängiger Zustimmung Sr. Majestät des Kaisers; die Kommandanten jedoch Se. Majestät der Kaiser nach Benehmen mit Sr. Majestät dem Könige. Württembergische Offiziere werden zu preussischen und preussische zu württembergischen Truppentheilen kommandirt. — Württemberg genießt außerdem Theilnahme an verschiedenen preussischen Einrichtungen (Großer Generalstab, Prüfungs-Kommissionen, Militär-Bildungs- und Lehr-Anstalten, Lehr-Bataillon), wie Sachsen.

Das Königlich sächsische Kontingent bildet (nach der Konvention vom 7. Februar 1867) ebenfalls einen geschlossenen Verband mit eigener Verwaltung. Das Dislokationsrecht wird Se. Majestät der Kaiser nur in besonderen Fällen nach Benehmen mit Sr. Majestät dem König von Sachsen aus-

üben. Se. Majestät der Kaiser ernennt auf Vorschlag Sr. Majestät des Königs den Höchstkommmandirenden und Festungskommandanten, Se. Majestät der König Generale mit Zustimmung Sr. Majestät des Kaisers.

Für alle übrigen Kontingente ist konventionsmäßig auf reichsgesetzliche Selbständigkeit in verschiedenem Umfange verzichtet; sie stehen unter preussischem Befehl in preussischer Verwaltung oder sind in das preussische Heer aufgegangen. Insbesondere ernennt und befördert die Offiziere Se. Majestät der Kaiser als König von Preußen und Kriegsherr des preussischen Heeres.

3. Die verfassungsgesetzlichen Rechte Sr. Majestät des Kaisers als Bundesfeldherrn über das gesammte Landheer sind danach theils eingeengt, theils mit Verzichten der Kontingentsherren an kriegsherrlicher Gewalt wesentlich erweitert. In den Fahneneid aller Truppen ist neben dem Gelöbniß der Treue für den Landesherrn das des Gehorsams für die Befehle Sr. Majestät des Kaisers aufgenommen, bei bayerischen Truppen auf den Krieg beschränkt.

Die nachstehenden Angaben beziehen sich, wo nicht Anderes hervorgehoben, in erster Linie auf die preussischen Heereseinrichtungen.

§ 6.

Militärisches Gefolge Sr. Majestät; Militär-Kabinet; Kriegsministerium; Generalstab.

A. Das militärische Gefolge Sr. Majestät des Kaisers und Königs.

Das Hauptquartier Sr. Majestät besteht aus dem vortragenden General-Adjutanten, dem diensthühenden General-Adjutanten und Kommandanten des Hauptquartiers und den diensthühenden Flügel-Adjutanten.

Zu dem militärischen Gefolge gehören außerdem in anderen Dienststellungen befindliche General-Adjutanten, Generale à la suite und Flügel-Adjutanten.

Zum Hauptquartier gehören ferner:

- a) Die Leibgardarmerie (1. Zug Unteroffiziere der Kavallerie; 2. Zug Gefreite und Gemeine der Linien-Kürassier-Regimenter).
- b) Die Schloßgarde-Kompagnie (halbinvalide Unteroffiziere) zur Bewachung der königlichen Schlösser.

B. Das Militär-Kabinet.

Das Militär-Kabinet, unter dem vortragenden General-Adjutanten als Chef, ist ausführendes Organ für die Befehle Sr. Majestät in Bezug auf die Kommando-Angelegenheiten der Armee, die der Allerhöchsten Entscheidung unterbreiteten gerichtlichen und ehrengerichtlichen Angelegenheiten, Gnadenbeweise Sr. Majestät für die Armee, insbesondere Ordensverleihungen und Unterstützungen.

Die mit dem Militär-Kabinet vereinigte Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten bearbeitet die Ernennungen, Beförderungen, Versetzungen, Beurlaubungen, Verabschiedungen der Offiziere und alle den Offizierssakz betreffenden Angelegenheiten. (Die Geheime Kriegskanzlei bearbeitet die Stammlisten der Truppentheile und die Statistik des Offizierkorps [Patente; Rangliste].)

C. Das Kriegsministerium.

Das preussische Kriegsministerium ist in Organisations-, Bewaffnungs-, Befestigungs- und allen Verwaltungs-Angelegenheiten die oberste Militärbehörde des deutschen Reichsheeres ausschließlich

der Kontingente von Bayern, Sachsen und Württemberg, die besondere Kriegsministerien haben. Im Kriegsministerium betreiben:

1. das Zentral-Departement alle der eigenen Entscheidung des Kriegsministers zuzuführenden Angelegenheiten;
2. das Allgemeine Kriegs-Departement die militärischen Zweige der Verwaltung im Ganzen und für die einzelnen Waffen im Besonderen;
3. die Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten s. oben Militär-Kabinet;
4. das Armeeverwaltungs-Departement die wirthschaftlichen Zweige der Verwaltung;
5. das Versorgungs- und Justiz-Departement die Pensions-, Versorgungs- und Justiz-Angelegenheiten.
6. die Remonte-Inspektion die Remontirung; freihändiger Ankauf junger Pferde durch die Remontirungs-Kommissionen; die Pferde werden vor ihrer Vertheilung an die berittenen Truppen auf 1 bis 2 Jahre in die Remontedepots eingestellt;
7. die Medizinal-Abtheilung das Militär-Sanitätswesen.

Zum Kriegsministerium gehört die General-Militärkasse; es unterstehen ihm ferner u. a.:

- a) die Gewehr-Prüfungs-Kommission (Spandau) und die Artillerie-Prüfungs-Kommission (Berlin) zur Prüfung von Erfindungen, jene auf dem Gebiete der Handfeuerwaffen, diese auf dem der Artillerie.

Jede Kommission hat zwei Abtheilungen, die bei der Artillerie noch eine Versuchs-Abtheilung und eine Versuchs-Kompagnie.

- b) Die Feldzeugmeisterei. — Oberste Dienststelle für Anfertigung und Verwaltung der gesammten Streitmittel und des Feldgeräths.

Ihr unterstehen:

1. eine Zentralabtheilung;
2. die Inspektion der technischen Institute der Infanterie;
3. die Inspektion der technischen Institute der Artillerie;
4. die Artilleriedepot-Inspektion mit vier Artilleriedepot-Direktionen;
5. die Traindepot-Inspektion mit vier Traindepot-Direktionen.

D. Der Generalstab.

Der Generalstab unter dem Chef des Generalstabs der Armee, dem Oberquartiermeister, unter Umständen auch ein General-Quartiermeister unterstellt sind, unterstützt die oberste Heeresleitung und die Befehlshaber größerer Heereskörper und Plätze in strategischen, taktischen und Verwaltungsanordnungen und dient kriegswissenschaftlichen Zwecken:

- a) Der Große Generalstab (Berlin) umfaßt:

die Zentral-Abtheilung,

die 1.—8. Abtheilung zur Erörterung operativer wie organisatorischer Angelegenheiten und der Einrichtungen fremder Mächte,

die Eisenbahn-Abtheilung,
2 kriegsgeschichtliche Abtheilungen (Bibliothek),
das Kriegsarchiv.

- b) Der Generalstab bei den Truppen-Kommandos und in größeren Festungen:
Von der Division aufwärts sind allen Stäben Generalstabsoffiziere zur Erledigung
der Generalstabsgeschäfte zugetheilt.
- c) Die Landes-Vermessungs-Angelegenheit ist dem Chef des Generalstabs der
Armee unterstellt. Für die Landesaufnahme stehen unter einem besonderen Chef,
einem der Oberquartiermeister: die trigonometrische, topographische, kartographische
Abtheilung und die Plankammer.

Dem Chef des Generalstabs der Armee unterstehen ferner:

die Kriegsakademie (Berlin),

die Eisenbahn-Linienkommissionen und die Eisenbahn-Kommissare, die den Verkehr
zwischen den Militärbehörden und Bahnverwaltungen vermitteln.

Bayern hat einen selbständigen Großen Generalstab. (Kriegsakademie: München.)

§ 7.

Oberste Behörden und Stäbe.

1. Das Ober-Kommando in den Marken.
2. Die 5 Armee-Inspektionen. Die General-Inspektoren (General-Feldmarschall, General-
Oberst, General der Infanterie u.) besichtigen auf Befehl Sr. Majestät die ihnen unterstellten Armeekorps (je 3—5).

§ 8.

Das Armeekorps im Frieden.

Dienstobliegenheiten der einzelnen Befehlshaber; deren Stäbe.

Die deutsche Armee ist in 23 Armeekorps formirt:

Garde, I.—XI. und XIV.—XVIII. unter preussischer Verwaltung.

XII. und XIX. von Sachsen.

XIII. von Württemberg.

I., II. und III. bayerisches von Bayern.

Der kommandirende General befehligt ein Armeekorps; er hat die obere Aufsicht über die Dienstübungen, die taktische Ausbildung und Schlagfertigkeit sämtlicher Truppen des Armeekorps, deren innere Ordnung den Divisions- und Brigadeführern bei eigener Verantwortung überlassen ist. Die Gouverneure und Kommandanten sind ihm untergeordnet.

Alle zur Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit des Korpsbezirks erforderlichen militärischen Anordnungen muß er treffen. In dringenden Fällen verfügt er auch über die in seinem Korpsbezirk stehenden Truppen anderer Armeekorps. — Er hat die Gerichtsbarkeit über die den Divisionsgerichten nicht unterstellten Offiziere und Truppen.

Er ordnet mit dem Chef der Landes-Verwaltungsbehörde alle gemeinsamen Angelegenheiten, namentlich Ersatz, Mobilmachung, Sicherheitsmaßnahmen.

1. Zum Generalkommando gehören als Stab:

Generalstab (1 Chef des Generalstabs, 2 oder 3 Generalstabs-Offiziere), Adjutantur (2 oder 3 Adjutanten), 1 Offizier z. D., sowie der Militärintendant, Korps-auditeur, Generalarzt, Militär-Oberpfarrer, Korps-Kocharzt.

Der Chef des Generalstabs leitet die Geschäftsführung beim Stabe, kann gewisse Verfügungen von Seiten des Generalkommandos erlassen, auch unter Umständen den kommandirenden General in den laufenden Geschäften vertreten, jedoch nicht in Ausübung persönlicher Befugnisse (beurlauben, strafen, als Gerichtsherr).

Der General-Arzt — an der Spitze des Sanitäts-Amtes des Armeekorps — und die Militär-beamten haben außerdem einen selbständigen Wirkungskreis, der Militär-Intendant, an der Spitze der Militär-Intendantur des Korpsbezirks, für die Verwaltung § 12.

2. Divisionen sind die kleinsten ständig aus Infanterie, Kavallerie und Feldartillerie gemischten Verbände. Ein Armeekorps zählt deren mindestens zwei. Das Gardekorps ist abweichend in 2 Infanterie- und 1 Kavallerie-Division gegliedert.

Eine Division besteht aus:

2 oder 3 Infanterie-Brigaden, 1 Kavallerie-Brigade und in der Regel 1 Feldartillerie-Brigade.

Die Division befehligt ein Generalleutnant als Divisionskommandeur. Er ordnet die gemeinschaftlichen Uebungen der Truppen an, überwacht den allgemeinen Dienstbetrieb und ist Gerichtsherr über untergebene Offiziere allein.

Als Stab sind ihm beigegeben: 1 Generalstabs-Offizier, 1 Adjutant; ferner 1 Intendantur-Rath (zugleich Vorstand der Divisions-Intendantur), 1 Divisionsarzt, 2 Divisions-Auditeure, einige Divisions-Geistliche.

Eine Infanterie-Brigade besteht in der Regel aus 2 Regimentern, das Regiment zu 3 bzw. 2 Bataillonen mit je 4 Kompagnien.

Eine Kavallerie-Brigade besteht in der Regel aus 2 Regimentern zu 5 Eskadrons.

Eine Feldartillerie-Brigade hat 2 Regimenter; ein Regiment in der Regel 2 Abtheilungen mit je 3 fahrenden Batterien. Einige Regimenter haben an Stelle der einen fahrenden eine reitende Abtheilung, noch andere neben den beiden fahrenden eine III. (reitende) Abtheilung zu 2 Batterien. — Von den Abtheilungen eines jeden Armeekorps ist eine eine Feldhaubitzen-Abtheilung. Die Batterien haben 6 oder nur 4 bespannte Geschütze, ein Theil auch 2 bis 4 bespannte Munitionswagen.

3. Ein Jäger-Bataillon (befindet sich nicht bei jedem Armeekorps; das Gardekorps hat 2, das XII. 3, das XIV. 4).

4. Ein Fußartillerie-Regiment (befindet sich nicht bei jedem Armeekorps, das XV., XVI. und XVII. sind daran stärker). Das Regiment hat 2 Bataillone (Regiment Nr. 2 hat 3 Bataillone; dem Regiment Nr. 10 ist das Bataillon Nr. 13 attachirt), das Bataillon 4 Kompagnien.

5. Jedes Armeekorps hat 1 Pionier-Bataillon zu 4 Kompagnien; das I., XV. und XVI. Armeekorps haben je 2 Bataillone.

6. Bei einer Anzahl Armeekorps besteht je 1 Eskadron (Garde-) Jäger zu Pferde.

Zusammensetzung eines Armeekorps im Frieden. n^{tes} Armeekorps.

2. Division.		1. Division.		
Infanterie-Brigade.	3. Infanterie-Brigade.	73. Infanterie-Brigade.	2. Infanterie-Brigade.	1. Infanterie-Brigade.
Infanterie-Regiment Nr. 7. □ □ □ □ □	Infanterie-Regiment Nr. 5. □ □ □ □ □	Infanterie-Regt. Nr. 146. □ □ □ □ □	Infanterie-Regiment Nr. 3. □ □ □ □ □	Infanterie-Regiment Nr. 1. □ □ □ □ □
Infanterie-Regiment Nr. 8. □ □ □ □ □	Infanterie-Regiment Nr. 6. □ □ □ □ □	Infanterie-Regt. Nr. 147. □ □ □ □ □	Infanterie-Regiment Nr. 4. □ □ □ □ □	Infanterie-Regiment Nr. 2. □ □ □ □ □
Kommando O. " P. " Q.	Bezirks-Kommando K. " L. " M. " N.		Bezirks-Kommando F. " G. " H. " J.	Bezirks-Kommando A. " B. " C. " D. " E.
2. Kavallerie-Brigade.		1. Kavallerie-Brigade.		
Ulanen-Regiment Nr. 2. □ □ □ □ □		Dragoner-Regiment Nr. 1. □ □ □ □ □		
Husaren-Regiment Nr. 2. □ □ □ □ □		Ulanen-Regiment Nr. 1. □ □ □ □ □		
2. Feldartillerie-Brigade.		1. Feldartillerie-Brigade.		
Feldartillerie-Regiment Nr. 2. II. Abteilung. I. Abteilung. □ □ □ □ □ □ □ □ □ □		Feldartillerie-Regiment Nr. 1. Reitende Abteilung. II. Abteilung. I. Abteilung. □ □ □ □ □ □ □ □ □ □		
Feldartillerie-Regiment Nr. 38. II. (Feldhaubit-) Abth. I. Abteilung. □ □ □ □ □ □ □ □ □ □		Feldartillerie-Regiment Nr. 37. II. Abteilung. I. Abteilung. □ □ □ □ □ □ □ □ □ □		

Jäger-Bataillon Nr. 1.



Fußartillerie-Regiment Nr. 1.



Pionier-Bataillon Nr. 1.



Train-Bataillon Nr. 1.



7. Bei jedem Armeekorps befindet sich ein Train-Bataillon meist zu 3 Kompagnien; sie unterstehen dem Generalkommando und den Traindepot-Direktionen bezw. der Traindepot-Inspektion.

8. Jedes Armeekorps (außer Garde) hat eine Anzahl Bezirks-Kommandos (s. Erfaß).

9. Dem Gardekorps ist das Lehr-Infanterie-Bataillon (Potsdam) unterstellt; dies Bataillon besteht aus kommandirten Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften aller Infanterie-Regimenter vom I. bis XIX. Armeekorps. Zweck: Herbeiführung gleichmäßiger Ausbildung der Infanterie.

Truppenkörper des deutschen Heeres im Frieden:

215 Infanterie-Regimenter (40 davon zu 2 Bat.)	} 624 Bataillone Infanterie und Jäger.
19 Jäger-Bataillone	
93 Kavallerie-Regimenter = 465 Eskadrons, außerdem Eskadrons Jäger zu Pferde.	
86 Feldartillerie-Regimenter = 529 Batterien (Neueintheilung in Bayern nicht berücksichtigt).	
17 Fußartillerie-Regimenter (15 zu 2, 2 zu 3 Bataillonen) und 1 attachirtes Bataillon = 37 Bataillone.	
23 Pionier-Bataillone.	
1 Eisenbahn-Brigade zu 3 Regimentern mit je 2 Bataillonen und 1 bayerisches Eisenbahn-Bataillon; 3 Telegraphen-Bataillone; 2 Luftschiffer-Abtheilungen.	
21 Train-Bataillone (einige mit Bespannungs-Abtheilungen für Fußartillerie und für Telegraphen-Bataillone).	

Bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1912 werden die vorhandenen Truppenkörper vermehrt auf:

625 Bataillone Infanterie.
482 Eskadrons Kavallerie (einschl. der Eskadrons Jäger zu Pferde).
574 Batterien Feldartillerie.
38 Bataillone Fußartillerie.
26 Bataillone Pioniere.
11 Bataillone Verkehrsgruppen.
23 Bataillone Train.

Dienstobliegenheiten der Befehlshaber vom Brigadefeldkommandeur abwärts.

Die Brigade befehligt und übt ein Generalmajor oder Oberst als Brigadefeldkommandeur mit einem Adjutanten; er überwacht den inneren Dienst und die Ausbildung der Regimenter und mustert diese; den Brigadefeldkommandeuren der Infanterie liegt in der Regel die Aushebung ob.

Das Regiment befehligt ein Oberst (Oberstleutnant, Major) als Regimentskommandeur. Er trifft die allgemeinen Anordnungen zur gleichmäßigen Ausbildung der einzelnen Theile des ihm untergebenen Regiments und überwacht die Ausführung dieser Anordnungen; er handhabt die Disziplin und die niedere Gerichtsbarkeit im Regiment; er theilt den Bataillonen ihren Erfaß zu und regelt die Entlassungs-Angelegenheiten; er ist verantwortlich für Ergänzung, Erhaltung und Aufbewahrung der gesammten für Krieg und Frieden bestimmten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke. — Als Erzieher, Führer und Vertreter des Offizierkorps sorgt er für dessen Ergänzung und stellt über dessen

Mitglieder die Qualifikationsberichte auf, auch hat er die ehrengerichtlichen Angelegenheiten des Offizierkorps zu leiten. — Er befördert die Unteroffiziere und hat das Recht der Versetzung innerhalb des Regiments nicht nur für alle Mannschaften und Unteroffiziere, sondern auch für alle Offiziere seines Regiments.

Das Bataillon (die Abtheilung) befehligt, bildet aus und übt ein Major als Bataillons- (Abtheilungs-) Kommandeur; über die Ausbildung und Disziplin in den Kompagnien führt er die Aufsicht.

Bei den selbständigen (Jäger-, Pionier-, Train-) Bataillonen hat der Kommandeur die Pflichten und Befugnisse eines Regimentskommandeurs.

Ein Hauptmann (Rittmeister) befehligt die Kompagnie (Eskadron, Batterie) als Chef. Er bildet die Kompagnie zc. selbständig aus, handhabt in erster Linie die Disziplin, sorgt für den Unteroffizier-Ersatz und ist für die im Gebrauch befindliche Bekleidung und Ausrüstung verantwortlich.

Die Subalternoffiziere (Oberleutnants, Leutnants) sind die Gehülfen des Kompagnie-zc. Chefs.

Alle Vorgesetzten sollen die thätige Wirksamkeit ihrer Untergebenen fördern, ihr den angemessenen Spielraum lassen und jene nur überwachen, ohne weiter einzugreifen, als es durch Mißgriffe oder etwaiges Zurückbleiben erforderlich ist.

§ 9.

Besondere Behörden für einzelne Waffen; Gouvernements und Kommandanturen.

Die Truppentheile aller Waffen sind zwar in taktischer und disziplinarer Beziehung den kommandirenden Generalen unterstellt; Kavallerie, Feld- und Fußartillerie, Pioniere und Jäger unterstehen jedoch im Frieden in einzelnen Dienstzweigen und theilweise in Personal-Angelegenheiten noch besonderen General-Inspektionen und Inspektionen.

1. Unter der General-Inspektion der Kavallerie stehen:

1. 4 Kavallerie-Inspektionen;
2. das Militär-Reit-Institut;
3. die Inspektion des Militär-Veterinärwesens.

Der General-Inspekteur der Kavallerie besichtigt Allerhöchst befohlene Kavallerie-Uebungen, einzelne Truppentheile der Kavallerie in verschiedenen Dienstzweigen, das Pferdmaterial, Remontedepots, er leitet die Uebungen mehrerer Kavallerie-Divisionen und die Uebungsreisen von Generalen und Stabs-offizieren der Kavallerie.

Die Kavallerie-Inspektoren wohnen den Regiments- und Brigadebesichtigungen der betreffenden Armeekorps bei und führen die Kavallerie-Divisionen, wenn solche bei den betreffenden Armeekorps zusammengezogen werden, ferner leiten sie taktische Uebungsreisen von Offizieren der Kavallerie.

2. Unter der Inspektion der Feldartillerie steht die Feldartillerie bezüglich ihres Materials und der Schieß-Ausbildung. Die Feldartillerie-Schießschule (Züterbog) zur Ausbildung von Offizieren im Schießdienst besteht aus dem Stamm (Stab- und 2 Abtheilungen zu je 3 Batterien) und einem wechselnden Lehr-Kommando von Offizieren.

3. Unter der General-Inspektion der Fußartillerie steht die Fußartillerie in 2 Fußartillerie-Inspektionen zu je 2 Brigaden, deren jede 4 Regimenter umfaßt. (4. Fußartillerie-Brigade hat 3 Regimenter und ein selbständiges Bataillon.)

Unter der 1. Fußartillerie-Inspektion bestehen:

- a) die Fußartillerie-Schießschule (Züterbog), zur Ausbildung von Offizieren und Unteroffizieren im Schießdienst, aus dem Stamm (Stab und Lehr-Bataillon zu 3 Kompagnien) und einem wechselnden Lehr-Kommando von Offizieren und Unteroffizieren
- b) die Oberfeuerwerker-Schule (Berlin), bereitet Unteroffiziere der Artillerie zur Oberfeuerwerker-Prüfung vor.

4. Unter der General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen stehen:

- a) das Ingenieur-Komitee (Berlin) zur Bearbeitung von Festungs-Entwürfen und zur Berathung von besonderen Angelegenheiten des Ingenieur- und Pionierwesens
Die Festungs-Bauschule (Berlin) bildet Unteroffiziere der Pionier-Bataillone für das Festungs-Bauwesen aus.
- b) 3 Ingenieur-Inspektionen, deren jede 2 bis 3 von den 7 Festungs-Inspektionen (für je mehrere Festungen) umfaßt;
- c) 3 Pionier-Inspektionen, auf welche die 19 preußischen Pionier-Bataillone und das Württembergische Pionier-Bataillon Nr. 13 vertheilt sind;

Bei dem I., XV. und XVI. Armeekorps besteht je ein der Pionier-Inspektion unterstelltes, den beiden Pionier-Bataillonen vorgesetztes Kommando der Pionier (I.) Armeekorps.

5. Unter der Inspektion der Jäger und Schützen stehen die preußischen Jäger-Bataillon und das Garde-Schützen-Bataillon.

Anmerkung. Der Inspekteur der Jäger und Schützen ist zugleich Kommandeur des Reitenden Feldjägerkorps, dessen Mitglieder im Range der Subalternoffiziere in Frieden neben der Fortbildung im Forstfach Courierdienst für das Auswärtig Amt thun.

6. Unter der Inspektion der Verkehrsstruppen steht:

- a) die Eisenbahn-Brigade mit den Eisenbahn-Regimentern Nr. 1 bis 3, der Militär Eisenbahn mit der Betriebsabtheilung der Eisenbahn-Brigade;
- b) die Inspektion der Telegraphentruppen mit den Telegraphen-Bataillonen Nr. 1 bis 3 und der dem Telegraphen-Bataillon Nr. 1 unterstellten Kavallerie-Telegraphenschule
- c) der Luftschiffer-Abtheilung.

7. Bei jedem Train-Bataillon befindet sich ein Traindepot; diese Depots sind den Traindepot Direktionen unterstellt.

Gouvernement und Kommandantur haben einzelne große Festungen (z. B. Metz, Straßburg) und Berlin. Andere Festungen und einige offene Städte haben nur Kommandanturen.

Der Gouverneur oder Kommandant regelt den Garnisondienst, sorgt für die Ordnung in der Garnison, leitet die Festungsdienstübungen, wie die Vorbereitung der Festung auf den Krieg und hat mit allen Mitteln einen weiten Befugniß die bedrohte Festung zu sichern und zu behaupten. In kleineren Garnisonen versieht der „Garnisonälteste“ die Friedensaufgaben der Kommandantur.

Die Kommandanten der Truppenübungsplätze und die Vorsitzenden der Schießplatzverwaltungen haben dort ähnliche Obliegenheiten und Befugnisse zur örtlichen Verwaltung.

8. Unter dem Chef der Landgendarmarie steht die Landgendarmarie, eine mit dem polizeilichen Sicherheitsdienst auf dem Lande betraute Truppe, welche in Bezug auf Disziplin und innere Verfassung dem Kriegsministerium, — bezüglich Wirksamkeit und Dienstleistung dem Minister des Innern und den Civilbehörden (Landrath) untergeordnet ist. Die Landgendarmarie ergänzt sich aus Offizieren und Unteroffizieren der Armee und ist in Brigaden (Provinz) und Distrikte eingetheilt, an deren Spitze Brigadiers und Distrikts-offiziere.

Befehlshabende gegenüber den Landgendarmen im Dienst haben nur ihre Vorgesetzten.

§ 10.

Die Mobilmachung; das mobile Armeekorps; die Kavallerie-Division.

1. Durch die **Mobilmachung**, welche von Sr. Majestät dem Kaiser durch den Mobilmachungs-befehl angeordnet wird, vollzieht sich der Uebergang des Heeres von der Friedens- zur Kriegsformation auf Grund des geheimen Mobilmachungsplanes und jährlicher Mobilmachungs-vorarbeiten. Ordnungsmäßige Schnelligkeit und Bewahren der steten Verwendungsfähigkeit sind dabei leitende Gesichtspunkte.

In der Friedensformation wurden die Waffengattungen, um Ausbildung und Verwaltung zu erleichtern, in größeren Verbänden zusammengehalten; für die Kriegsformation sind nur taktische Gesichtspunkte (der Verwendung der Truppenkörper) maßgebend, daher engere Verbindung der Waffen.

2. Die Stäbe des Generalkommandos und der Divisionen werden verstärkt. Die Kommandeure der Pioniere und der Trains treten beim Generalkommando hinzu.

Stabswache für die Kommandobehörden und Feldgendarmarie-Detachement (F. D. 385 bis 394) werden aufgestellt.

Generalkommando und Division erhalten besondere Feldverwaltungsbehörden. (Feld-Intendantur, Feld-Haupt-Proviantamt und Feld-Proviantamt, Feldpostamt, dabei für das Armeekorps eine Anzahl Feldlazarethe.)

Die Infanterie-Divisionen werden aus Infanterie, Kavallerie und Feldartillerie formirt, Pioniere und Sanitäts-Detachement zugetheilt.

Theile der Pioniere bleiben zur Verfügung des kommandirenden Generals.

Munitionskolonnen und Brückentrains werden aufgestellt.

Aus dem Train-Bataillon gehen — außer Sanitäts-Detachements und Feldlazarethen — Proviant-Kolonnen, Fuhrpark-Kolonnen, Feldbäckerei-Kolonne und Pferddepot für das Armeekorps hervor.

3. Kavallerie-Divisionen werden mit Divisions-Stab nebst Stabswache und Feld-Verwaltungsbehörden aus Kavallerie-Brigaden (die Regimenter zu 4 Eskadrons) mit reitender Artillerie und Pionieren gebildet.

Die bestehenden Truppentheile werden durch Mannschaften des Beurlaubtenstandes auf Kriegsstärke gebracht, das Heer wird durch Neuaufstellungen wesentlich vergrößert. Den erhöhten Pferdebestand decken vorbereitete Aushebung und Ankauf.

Die Truppentheile des stehenden Heeres formiren in der Heimath zurückbleibende **Ersatzkörper**. Das Heer besteht im Kriege:

- a) aus dem (mobilen) Feldheer; Gliederung nach der von Sr. Majestät dem Kaiser befohlenen *Ordre de Bataille* in Armeen (Armee-Oberkommandos) und Armee-Abtheilungen, welche sich je aus mehreren Armeekorps, Kavallerie-Divisionen, Berkehrstruppen und anderen Formationen zusammensetzen;
- b) aus dem (meist immobilen) Besatzungsheer; Gliederung nach der Eintheilung desselben im Anschluß an die Friedensorganisation unter Aufstellung stellvertretender Kommando- und Verwaltungsbehörden statt der ins Feld rückenden.

§ 11.

Ausbildung außerhalb der Truppe.

Es kommen die Kriegsakademie, die vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule, die Kriegsschulen, das Kadettenkorps, die Unteroffizierschulen und Unteroffiziererschulen — außerdem für die Unterweisung in einzelnen militärischen Dienstzweigen besonders die Infanterie-Schießschule, die Feldartillerie- und die Fußartillerie-Schießschule, das Militär-Reit-Institut, die Militär-Turnanstalt u. s. w. in Betracht.

§ 12.

Verwaltung.

1. Intendantur und Kassenwesen.

Unter dem Armee-Verwaltungsdepartement (B. D.) stehen die Korps- und Divisions-Intendanturen und die Intendantur der militärischen Institute in Berlin. Diese bearbeiten und beaufsichtigen alle Geschäfte, welche sich auf Verpflegung, Bekleidung, Garnisonverwaltung, Kasernenbauten und die nicht ärztlicher Entscheidung unterstellten Theile des Lazarethwesens beziehen. Die Intendantur hat ferner die Aufsicht über die Geldverpflegung. Jeder selbständige Körper: Regiment u. s. w. verwaltet seine Geldangelegenheiten selbst. Die Truppen haben Kassen, in denen die für laufende Ausgaben erforderlichen Gelder aufbewahrt werden.

2. Militär-Gesundheitswesen.

1. Unter dem Generalstabsarzt der Armee (Rang als Generalmajor oder Generallieutenant) steht das Sanitätskorps der Armee, das sich zusammensetzt aus:

- a) den Militärärzten des aktiven Dienststandes und des Beurlaubtenstandes (Sanitäts-offiziere, neben den Offizierkorps, mit bestimmtem militärischen Rang);
- b) dem Unterpersonal (Sanitätsunteroffiziere, Sanitätsgefreite, Sanitätsoldaten und militärische Krankenwärter).

Jedes Armeekorps hat einen Korps-Generalarzt (Rang als Generalmajor oder Oberst), jede Division einen Divisionsarzt (Generaloberarzt mit Rang der Oberstleutnants). Der Divisionsarzt leitet den Sanitätsdienst in seinem Bezirk nach den Weisungen des Divisionskommandeurs und des Korps-Generalarztes, in der Erziehung und praktischen Ausbildung des Sanitätspersonals, in der Gesundheits- und in der Krankenpflege.

Die übrigen Sanitätsoffiziere sind theils bei den Truppen, theils Garnisonärzte. In der Regel hat ein Infanterie-Regiment 1 Oberstabs- und Regimentsarzt (Majors- oder Hauptmanns-rang), 2 Stabs- und Bataillonsärzte (Hauptmanns-rang), mehrere Oberärzte (Oberleutnants-rang) und Assistenzärzte (Leutnants-rang). Ähnlich bei den übrigen Waffen.

Die Sanitätsoffiziere sind Vorgesetzte der Unteroffiziere und Soldaten.

2. Die Lazarethe (s. Intendantur) sind Chefärzten unterstellt, denen nach Bedarf Aerzte, Lazarethinspektor, Unterpersonal und (Polizei-) Unteroffiziere beigegeben sind.

3. Militär-Justizwesen.

Die Armee hat eine besondere Gerichtsbarkeit.

Die Militär-Justizbeamten heißen Auditeure (Korps-, Divisions-, Garnison-Auditeure); die gesammte Rechtspflege überwacht der General-Auditeur an der Spitze des General-Auditoriums (Berlin).

Garnison-Auditeure befinden sich in Festungen und offenen Städten, welche ein Gouvernement oder eine Kommandantur haben.

Bei den Regimentern und selbständigen Bataillonen versehen die untersuchungsführenden Offiziere den Dienst von Auditeuren.

4. Militär-Kirchenwesen.

An der Spitze der evangelischen und der katholischen Militärgeistlichkeit steht je ein Feldpropst.

Bei jedem Armeekorps führt einer der Divisionspfarrer die Geschäfte als Militäroberpfarrer. Größere Garnisonen haben eigene Garnisonpfarrer; in kleinen Garnisonen wird die Militärseelsorge einem Ortsgeistlichen übertragen.

5. Militär-Veterinärwesen.

Der Inspektor des Militär-Veterinärwesens steht an der Spitze des roßärztlichen Dienstes.

Aus Böglingen der Militär-Roßarztschule (Berlin) ergänzt sich in der Regel das roßärztliche Personal bei den Truppen.

Korps-Roßärzte, Ober-Roßärzte, Roßärzte sind obere Militärbeamte ohne bestimmten Rang; Unter-Roßärzte haben den Rang eines Wachtmeisters.

In den Militär-Lehrschmieden (an verschiedenen Orten) werden Mannschaften der Kavallerie und Artillerie zu Fahnen Schmieden (im Fußbeslag) ausgebildet. Ober-Fahnen Schmiede und Fahnen Schmiede haben den Rang als Vizewachtmeister, Sergeanten oder Unteroffiziere.

6. Militärische Fabriken.

Die Heeresverwaltung läßt ihren Bedarf an Waffen, Munition und Ausrüstungsstücken in der Hauptsache in eigenen Fabriken anfertigen, welche dem zuständigen Kriegsministerium unterstellt sind.

Es fertigen an:

Artilleriewerkstätten (z. B. Spandau, Danzig, Straßburg i. E.): Heeresgeräth — Laffeten, Fahrzeuge, Geschützgehör und Ausrüstungsgegenstände.

Geschützgießereien (z. B. Spandau): Geschütze (Rohrblöcke aus Gußstahl von Krupp).

Geschloßfabriken (mit den Geschützgießereien verbunden und auch besondere): Geschosse.

Feuerwerkslaboratorien (z. B. Spandau): Zünder und Zündmittel.
 Gewehrfabriken (z. B. Spandau, Erfurt, Danzig): Handfeuerwaffen.
 Munitionsfabriken (z. B. Spandau): Munition der Handfeuerwaffen.
 Pulverfabriken (z. B. Spandau, Hanau): Pulver für Geschütze und Handfeuerwaffen.
 Konservenfabriken (Mainz, Spandau): Verpflegungskonserven (Fleisch, Gemüse, Zwieback).

§ 13.

Wehrpflicht.

(Reichsgesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 16. 4. 71, nebst späteren Abänderungen [W. O.]; Deutsche Wehroronung [W. O.] vom 22. 11. 88; Heerordnung [H. O.] 22. 11. 88; Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres vom 3. August 1893 bezw. vom 25. März 1899; Uebersicht der Wehrpflicht Seite 23.)

I. Allgemeines (W. O. § 4).

1. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Der Wehrpflicht gesetzlich nicht unterworfen sind: die Mitglieder der regierenden, der mediatisirten und einiger anderer fürstlicher Häuser.
2. Wehrpflichtige, welche zwar nicht zum Waffendienst, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen brauchbar sind, die ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, können dazu herangezogen werden (Oekonomiehändler, Krankenwärter).
3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre.
4. Von der Wehrpflicht als einer Ehrenpflicht ausgeschlossen werden mit entehrenden Strafen (z. B. Zuchthausstrafe) belegte Personen (W. O. § 18).

II. Gliederung der Wehrpflicht.

1. (W. O. § 5.) Die Wehrpflicht zerfällt in:
 - a) die Dienstpflicht;
 - b) die Landsturmpflicht.
2. Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienst im Heere oder in der Marine und dauert in der Regel vom vollendeten 20. Lebensjahre bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in dem der Wehrpflichtige das 39. Lebensjahr vollendet.
 Die Pflicht zum Dienst im Heer (oder in der Marine) wird eingetheilt in:

a) aktive Dienstpflicht,	}	Dienstpflicht im stehenden Heere;
b) Reservepflicht,		
c) Landwehrpflicht (Seewehrpflicht);		
d) Ersatzreservepflicht (Marine-Ersatzreservepflicht).		
3. Zum Beurlaubtenstande gehören alle nicht zum Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften*) der Reserve und Landwehr sowie die Mannschaften der Ersatzreserve (W. O. § 109).

*) Vergl. § 14 A 4c Abs. 2 und § 15 A 1.

Die Personen des Beurlaubtenstandes, außer denen der Landwehr zweiten Aufgebots, werden im Frieden zu einer oder zwei Kontrollversammlungen alljährlich beordert und zu Uebungen herangezogen; außerdem müssen sie einen Wechsel ihres Aufenthaltsortes bei dem kontrollirenden Bezirkskommando (Hauptmeldeamt, Meldeamt) melden.

Landsturmpflichtig sind alle nicht zum Dienst im Heere eingezogenen Wehrpflichtigen.

4. (W. D. §§ 6. u. 7.) Zum Dienst im stehenden Heere verpflichtet Artikel 59 der Reichs-Verfassung jeden wehrfähigen Deutschen auf sieben Jahre

theils bei den Fahnen (aktiv),

theils in der Reserve,

in der Regel vom vollendeten 20. Lebensjahre an.

Nach dem Gesetz vom 3. August 1893, ergänzt durch das Gesetz vom 25. März 1899, gilt vom 1. April 1899 bis zum 31. März 1904 folgende Bestimmung:

„Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienst bei der Fahne verpflichtet.“

Pflichten der Reservisten s. W. D. §§ 111 bis 116; G. D. §§ 39, 40.

Im Kriege dient die Reserve zur Ergänzung der Truppentheile des aktiven Heeres.

5. (W. D. § 12.) Die Landwehr wird in zwei Aufgebote eingetheilt.

Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr ersten Aufgebots dauert fünf Jahre, meist vom 28. bis zum 32. Lebensjahre. Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.

Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr zweiten Aufgebots dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird. (Vergl. S. 23 unten.)

Pflichten des Landwehrmannes ersten und zweiten Aufgebots s. W. D. §§ 111 bis 116; G. D. §§ 39, 40.

Im Kriege bildet die Landwehr-Infanterie besonders formirte Truppenkörper; doch können die Mannschaften des jüngsten Jahrganges auch in Ersatztruppentheile eingestellt werden. Die Mannschaften der übrigen Waffen werden je nach Bedarf verwendet, zum Theil in besonders formirten Truppen.

6. (W. D. § 13.) Die Ersatzreservepflicht dauert 12 Jahre vom 1. Oktober des Kalenderjahres ab, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Die Ersatzreserve besteht aus solchen Pflichtigen (§ 14, 4a), welche zum Militärdienst tauglich, aber doch aus irgend einem Grunde (z. B. weil überzählig) nicht zur Ableistung der aktiven Dienstpflicht ausgehoben werden.

Pflichten der Ersatzreservisten s. W. D. §§ 114, 115, 117; G. D. § 41.

Nur für besondere Zwecke werden Ersatzreservisten im Frieden in kurzen Uebungen zum Dienst ohne Waffe ausgebildet; z. B. Krankenträger.

Im Kriege dient die Ersatzreserve zur Ergänzung des Heeres zunächst in Ersatztruppenthellen.

7. (W. D. § 20.) Der Landsturm besteht aus allen den Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, die weder dem Heere noch der Marine angehören. Er wird in zwei Aufgebote eingetheilt:

zum Landsturm ersten Aufgebots gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden, dann zum Landsturm zweiten Aufgebots bis zum Ablauf der Landsturmpflicht.

Zu Kriege dient der Landsturm zur Ergänzung des Heeres und der Marine. Er wird durch Kaiserliche Verordnung aufgerufen (im Bedarfsfalle durch die kommandirenden Generale, Gouverneure und Kommandanten).

III. Ausnahmen.

Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen über Anfang und Dauer des aktiven Dienstes sowie über Aushebung zu diesem Dienst finden statt aus Rücksicht auf wissenschaftliche, künstlerische und gewerbliche Ausbildung sowie auf bürgerliche Verhältnisse.

1. Früherer Eintritt (W. D. §§ 84 bis 88). Wer als Einjährig-, Zweijährig-, Dreijährig- oder Vierjährig- (Kavallerie) Freiwilliger dienen will und darf, meldet sich zwischen dem vollendeten 17. Lebensjahre und dem 1. April des Kalenderjahres, in dem er das 20. Lebensjahr vollendet, bei einem beliebigen Truppentheile (auch Unteroffizierschule).

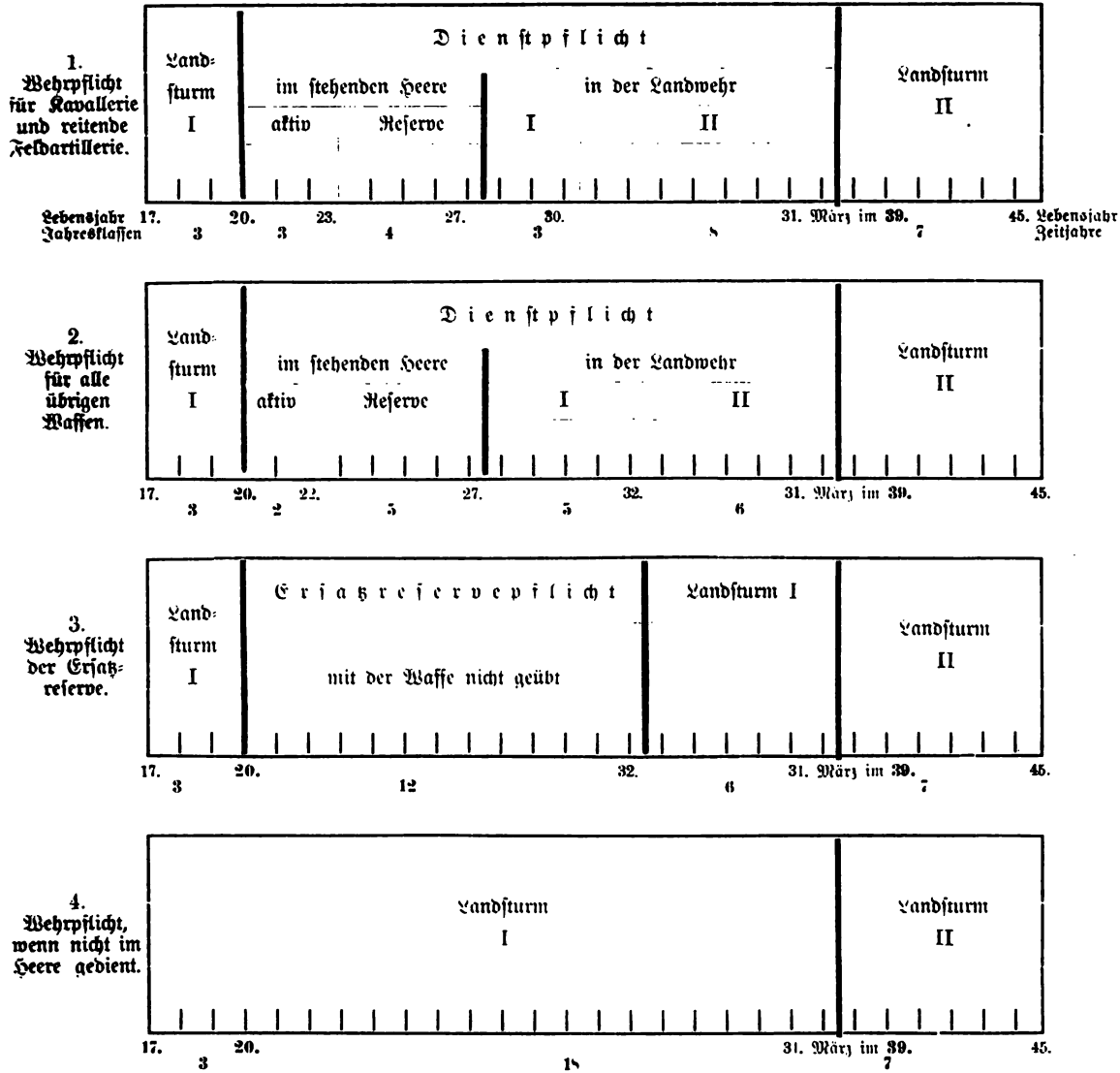
2. Späterer Eintritt. Militärpflichtige können zurückgestellt werden (und zwar in der Regel stets zunächst nur für das laufende Jahr):

- a) wegen noch mangelnder Körperentwicklung auf ein bis zwei Jahre (W. D. § 31.);
- b) in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse auf Ansuchen um ein bis zwei Jahre (W. D. § 32). Diese können später auch der Ersatzreserve überwiesen oder im Frieden ganz vom Dienst befreit werden;
- c) wenn sie die Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberuf, Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes nur mit bedeutendem Nachtheil unterbrechen könnten, bis zu fünf Jahren (W. D. §§ 32, 29, 4).

3. Verkürzte aktive Dienstzeit:

- a) Einjährig-Freiwillige (W. D. §§ 88 bis 94, S. D. §§ 19, 20). Junge Leute von gewisser Bildung oder Berufsleistung, die während ihrer Dienstzeit sich selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, werden schon nach einer einjährigen aktiven Dienstzeit im stehenden Heere, bei einem selbstgewählten Truppentheile, zur Reserve beurlaubt. Sie bleiben sechs Jahre in der Reserve;
- b) Mediziner (S. D. § 22) genügen ihrer einjährigen Dienstzeit entweder ganz mit der Waffe oder das letzte halbe Jahr als Unterärzte. Ähnlich die Thierärzte. Apotheker (S. D. § 21) dienen ihr Jahr in einer Militärapotheke.
- c) Volksschullehrer und Trainisoldaten dienen ein Jahr mit der Waffe, Kranken-träger zwei (1) Jahre.

Uebersicht der Wehrpflicht:



Dies gilt nur, wenn im ersten Militärpflichtjahre eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht getroffen wird. Beginn und Grenze: 17. und 45. Lebensjahr stehen fest; die anderen Zeiten verschieben sich, wenn der Eintritt in den Dienst vor oder nach dem 20. Lebensjahre erfolgt. Ein späterer Eintritt ändert den Ablauf der Landwehrpflicht in der Landwehr zweiten Aufgebots nicht. Der frühere Eintritt aber rückt den Austritt aus der Landwehr II auf den 31. März desjenigen Kalenderjahres vor, in welchem der Dienstpflichtige 19 Jahre dem Heere angehört hat.

4. Verlängerte aktive Dienstzeit:

- a) Schüler von militärischen Bildungsanstalten (W. D. § 10; S. D. § 13), auch Studierende der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen sind zu längerem aktiven Dienst verpflichtet;
- b) Unteroffiziere und Soldaten, welche über ihre aktive Dienstzeit hinaus weiter zu dienen wünschen, schließen, wenn der Truppenbefehlshaber sie behalten will, in der Regel auf je ein Jahr eine Kapitulation ab;
- c) Freiheitsstrafen über sechs Wochen werden auf die aktive Dienstzeit nicht angerechnet (W. D. § 7.)
- d) Einjährig-Freiwillige müssen Urlaub über 14 Tage nachdienen.

IV. Im Kriege.

Alle bisher aufgeführten Bestimmungen über die Dienstpflicht gelten nur im Frieden. Während eines Krieges findet der Uebertritt vom stehenden Heere zur Landwehr, von dieser zum Landsturm u. s. w. nicht statt. (W. D. § 19.)

§ 14.

Ersatz.

(Wehrordnung und Heerordnung v. 22. 11. 88.)

A. Ersatz der Mannschaften.

1. (W. D. § 51.) Se. Majestät der Kaiser bestimmt alljährlich die Zahl der einzustellenden Rekruten.

Der Ersatzbedarf wird auf die einzelnen Bundesstaaten und in diesen auf deren Bezirke vertheilt.

2. (W. D. § 1.) Eintheilung in Bezirke.

Jeder der 22 Armeekorpsbezirke bildet einen Ersatzbezirk. Das Gardekorps, ohne Korpsbezirk, rekrutirt sich aus dem ganzen Königreich Preußen und Elsaß-Lothringen (und durch Freiwillige aus anderen Staaten). Die Marine rekrutirt sich aus dem ganzen Reich.

Jeder Ersatzbezirk zerfällt in der Regel in 4 Infanterie-Brigadebezirke (außerdem beim III. Armeekorps die Landwehrinspektion Berlin).

Jeder Infanterie-Brigadebezirk besteht aus den zugehörigen Landwehrbezirken.

Die Landwehrbezirke sind für die Aushebung in Aushebungsbezirke und diese, wenn nöthig, in Musterungsbezirke getheilt, — für die Kontrolle nach Meldeämtern oder Kompagniebezirken.

Jedem Landwehrbezirk steht ein Stabsoffizier z. B. als Kommandeur (in Berlin aktive Regimentskommandeure) vor. Zum Bezirkskommando gehören ein Adjutant (Leutnant aus der Truppe), einige Unteroffiziere, Gefreite und Gemeine als Bezirksfeldwebel, Schreiber u. s. w. Das Bezirkskommando betreibt die Ersatzangelegenheiten, übt die Kontrolle (Listenföhrung, Kontrollversammlung, Einberufung, Gestellung) über die Personen des Beurlaubtenstandes (Bezirksoffiziere und Kontrolloffiziere

zur Hilfe), bereitet die zur Durchführung der Mobilmachung im Bezirk nothwendigen Maßregeln vor und bearbeitet die Invalidentaschen. Es bleibt auch während des Krieges in Thätigkeit.

3. (W. D. § 2.) Die Ersatzbehörden sind aufwärts geordnet in:

- a) Ersatzkommission in jedem Aushebungsbezirk, gebildet in der Regel aus dem Bezirkskommandeur und einem Verwaltungsbeamten (Landrath) zur Vorbereitung der Entscheidungen der
- b) Ober-Ersatzkommission (2. Instanz); in jedem Infanterie-Brigadebezirk (Landwehr-Inspektion), bestehend in der Regel aus dem Infanterie-Brigadekommandeur und einem höheren Verwaltungsbeamten. In beiden Kommissionen wirken im Bezirk gewählte bürgerliche Mitglieder an den Entscheidungen mit.
- c) Ersatzbehörde der dritten Instanz; in jedem Armeekorpsbezirk oder in minder großen Staaten, bestehend aus dem kommandirenden General und dem Chef der Provinzial- (Landes-) Verwaltungsbehörde (Oberpräsident); befindet über Berufungen u. s. w.
- d) Ersatzbehörde der Ministerialinstanz als oberste; in jedem Bundesstaat, bestehend aus dem zuständigen Kriegsministerium und der obersten Civilverwaltungsbehörde (Ministerium des Innern).

4. Das Ersatzgeschäft beginnt mit dem

- a) Vorbereitungsgeschäft (W. D. §§ 56 bis 62) in den ersten Monaten jedes Jahres; dies umfaßt im Wesentlichen die mit Hilfe der Civilbehörden stattfindende Eintragung der Militärpflichtigen in die Grundlisten. Die wichtigste der Grundlisten ist die Rekrutirungstammrolle.

Militärpflicht (W. D. §§ 22 bis 24) ist die Pflicht, sich der Aushebung für das Heer oder die Marine zu unterwerfen. Sie beginnt am 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über seine Dienstpflicht endgültig entschieden ist.

Nach Beginn der Militärpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungstammrolle anzumelden (Meldepflicht W. D. § 25) und zu stellen (Gestellungspflicht).

Das Musterungsgeschäft (W. D. §§ 63 bis 68). Die Ersatzkommission mit einem Militärarzt bereist, etwa Mitte März beginnend, die Aushebungsbezirke; die durch die Gemeindevorsteher zur Musterung berufenen Gestellungspflichtigen werden ihr einzeln vorgestellt, körperlich untersucht und nach ihren bürgerlichen Verhältnissen befragt.

Die Ersatzkommission stellt gewisse Leute auf ein Jahr zurück (z. B. wegen häuslicher Verhältnisse) und befindet vorläufig über Zutheilung der Tauglichen nach Größe, Körperbeschaffenheit und bürgerlichem Beruf zu den Waffengattungen.

Auf Grund der anschließenden Losung werden die Wehrpflichtigen des Jahrgangs für die Aushebung geordnet.

- c) Das Aushebungsgeschäft (W. D. §§ 69 bis 74). Die Ober-Ersatzkommission bereist, etwa im Ma beginnend, mit dem Bezirkskommandeur und einem oberen Militärarzt

die Aushebungsbezirke. Die beorderten Militärpflichtigen werden ihr vorgestellt, sie entscheidet endgültig, wer auszuschließen, wer untauglich, wer bedingt tauglich, der Ersatzreserve u. s. w. zu überweisen ist, und hebt die Tauglichen für eine Truppengattung der Garde (die körperlich, geistig und sittlich Tüchtigsten) oder einen Truppentheil der Linie aus.

Die Ausgehobenen gehören als Rekruten zum Beurlaubtenstande; sie treten nach Verlesung der Kriegsartikel und nach einer Unterweisung über ihre Pflichten bis zur Einstellung unter die Aufsicht (Kontrolle) des Bezirkskommandos.

- d) Im Fall eines Krieges (B. O. §§ 95 bis 99) werden Musterungs- und Aushebungs-geschäft vereinigt von den stellvertretenden Behörden ausgeführt.

B. Ersatz der Unteroffiziere.

a) Im aktiven Heer. Die Heranbildung eines tüchtigen Unteroffizierkorps ist eine der wichtigsten Aufgaben der Vorgesetzten, insbesondere der Kompagnie- u. s. w. Chefs.

Die Unteroffiziere werden ergänzt durch:

1. Gefreite oder Gemeine von guter Führung und dienstlicher Eignung — in der Regel Kapitulanten —; sie werden vom Kompagnie- u. s. w. Chef vorgeschlagen und vom Regiments- (selbständigen Bataillons-) Kommandeur ernannt; für die erste Kapitulation wird ein Handgeld — 100 Mk. — gezahlt am Tage, wo die Jahresklasse zur Reserve entlassen wird;
2. die besten Böglinge, die aus den Unteroffizierschulen als Unteroffiziere in der Infanterie und Artillerie eingestellt werden;
3. Kapitulanten, die anderwärts gedient haben und Annahme finden.

Die Beförderung der Unteroffiziere innerhalb der Kompagnie u. s. w. geschieht im Allgemeinen nach dem Dienstalter, Beförderung zum Feldwebel u. s. w. nur nach Befähigung.

b) In der Reserve und Landwehr ergänzen sich die Unteroffiziere durch ausscheidende Unteroffiziere des aktiven Heeres, welche noch im reserve-(landwehr-)pflichtigen Alter und nicht invalide sind, durch Gefreite und Gemeine, welche mit der Befähigung zum Reserve-(Landwehr-) Unteroffizier entlassen wurden, und aus sonst geeigneten Mannschaften.

Volksschullehrer sollen thunlichst zu brauchbaren Unteroffizieren des Beurlaubtenstandes ausgebildet werden.

C. Ersatz der Offiziere.

a) Das deutsche Offizierkorps ergänzt sich im Frieden (Allerh. Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes vom 11. 3. 80):

1. durch Böglinge des Kadettenkorps, welche entweder als Leutnants oder als wirkliche oder charakterisirte Fähnriche oder in niederem Dienstgrad in die Armee eingestellt werden;
2. durch junge Leute von Bildung, welche bei den Truppentheilen auf Beförderung eintreten (Fähnjunker).

Die Beförderung zum Fähnrich erfolgt Allerhöchsten Orts (§ 5) und hängt ab:

1. von der wissenschaftlichen Befähigung (durch Abiturientenzeugniß oder Fähnrichprüfung nachzuweisen);
2. von einem Dienstzeugniß, welches erst nach mehrmonatlicher Dienstzeit bei der Truppe ausgestellt werden darf.

Ehe ein Fähnrich dann Allerhöchsten Orts zur Beförderung zum Leutnant vorgeschlagen werden darf, muß vorangehen:

1. Besuch einer Kriegsschule (in der Regel),
2. Bestehen der Offizierprüfung,
3. Erwerb der nöthigen praktischen Dienstkenntniß (Zeugniß seiner Vorgesetzten),
4. Wahl durch das Offiziercorps.

Die Beförderung in höhere Dienstgrade erfolgt in der Regel nach dem Dienstalter innerhalb der Regimenter, vom Stabsoffizier aufwärts innerhalb der Waffengattungen. Bei hervorragenden Leistungen können Hauptleute und Subalternoffiziere auch außer der Reihe befördert werden.

b) Offiziere des Beurlaubtenstandes ergänzen sich (§. D. § 45):

1. Aus Mannschaften, welche mit dem Befähigungszeugniß zum Offizier aus dem aktiven Dienst entlassen worden sind oder dieses später erwerben (Offizieraspiranten).

Vor ihrer Beförderung zum Offizier ist nothwendig:

- a) Die Ableistung von zwei achtwöchentlichen Uebungen (in der Regel in den beiden auf die Entlassung aus dem aktiven Dienst folgenden Jahren). (§. D. § 46.) Während der ersten thut der Offizieraspirant Unteroffizierdienste, legt am Schluß der Uebung die (praktische und theoretische) Reserveoffizier-Prüfung ab und wird, wenn die Uebung erfolgreich, zum Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) befördert. — Dann thut er bei der zweiten Uebung Offizierdienst, um sich die Einverständniß-erklärung des Truppenbefehlshabers darüber zu erwerben, daß er zum Reserveoffizier des Truppentheils (oder zum Landwehroffizier) in Vorschlag zu bringen sei;
- b) die Offizierwahl (§. D. § 47) steht im Frieden dem Offiziercorps des zuständigen Landwehrbezirks zu, im Kriege dem Offiziercorps des Truppentheils, bei dem der Aspirant Dienst thut.

2. Durch Uebertritt von Offizieren des aktiven Dienststandes in den Beurlaubtenstand (§. D. § 49) sowie aus Unteroffizieren, welche sich vor dem Feinde auszeichnen (§. D. § 50). Auch in diesem letzteren Falle ist Offizierwahl erforderlich.

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes können als Reserveoffiziere dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen herangezogen werden; im Mobilmachungsfall werden sie grundsätzlich zu demjenigen Truppentheile eingezogen, zu dessen Reserve sie gehören. Die Beförderung der Reserveoffiziere in einen höheren Dienstgrad geschieht nach ihrem Dienstalter in der Waffe (§. D. § 52,4).

Als Landwehroffiziere werden die Offiziere des Beurlaubtenstandes zu den besonderen Landwehrübungen oder auf ihren Wunsch (z. B. vor Beförderung) zu Übungen bei der Linie eingezogen, im Mobilmachungsfalle können sie zu Landwehr- oder Linientruppen einberufen werden.

D. Die Kaiserlichen Schutztruppen,

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den Schutzgebieten verwendet, werden gebildet:

- a) aus Offizieren, Ingenieuren des Soldatenstandes, Sanitätsoffizieren, Beamten und Unteroffizieren des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche auf Grund freiwilliger Meldung den Schutztruppen zeitweise zugetheilt werden;
- b) aus angeworbenen Farbigen.

§ 15.

Ausscheiden.

A. Unteroffiziere und Gemeine scheidern aus dem aktiven Heere durch:

1. Uebertritt zum Beurlaubtenstand nach erfüllter aktiver Dienstpflicht oder bei früherer Beurlaubung zur Disposition des Truppen-(Marine-)theils,
2. Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit,
3. Invalidisirung,
4. kriegsgerichtliches Erkenntniß (wenn dieses auf Entfernung aus dem Heere oder der Marine lautet).

Der Staat gewährt brav gedienten Leuten Invalidenversorgung bei Beschädigung im Dienst oder nach längerer Dienstzeit (8 bezw. 12 Jahre) in Gestalt von:

- a) Pension je nach Dienststellung, Dienstzeit und Grad der Erwerbsunfähigkeit; daneben etwa zuständige Kriegs- und Verstümmelungszulage (Mil. Pen. Gesetz 27. 6. 71);
- b) Civilversorgungsschein (Anrecht auf Anstellung im Staats- oder Kommunaldienst; z. B. an alle 12 Jahre gedienten Unteroffiziere von guter Führung);
- c) Einmalige Dienstprämie im Betrage von 1000 Mark nach 12 jähriger aktiver Dienstzeit für Unteroffiziere;
- d) Aufnahme in Invalidenhäuser oder in Halbinvaliden-Abtheilungen mit Verwendung im Garnisondienst.

Aus der Reserve oder Landwehr scheidern Unteroffiziere und Gemeine aus:

1. durch Uebertritt zur Landwehr bezw. zum Landsturm,
2. wie oben bei 3 und 4.

Sie haben, wenn im Dienst invalide geworden, ebenfalls Anspruch auf Invalidenversorgung.

B. Offiziere scheidern aus dem aktiven Heere aus:

1. durch Uebertritt zur Reserve oder Landwehr;

2. durch Verabschiedung (a. D.), welche auf Grund eines Gesuches erfolgt (in der Regel nur nach Erfüllung der gesetzlichen Dienstverpflichtungen oder bei Invaliddität), oder Stellung zur Disposition (z. D.), welche nur auf Befehl Sr. Majestät erfolgt.

NB. Gesuche um Stellung z. D. von aktiven Offizieren sind unzulässig;

3. durch kriegsgerichtliches Erkenntniß, lautend auf:
 - a) Dienstentlassung (i. § 30);
 - b) Entfernung aus dem Heer oder der Marine (i. § 30);
4. nach ehrengerichtlichem Erkenntniß, lautend auf:
 - a) Entlassung mit schlichtem Abschied (i. § 34),
 - b) Entfernung aus dem Offizierstande (i. § 34).

Offiziere können erhalten:

- a) Pension nach Dienstgrad, Dienststellung und Dienstzeit; daneben Kriegs- und Verstümmelungszulage (Mil. Pens. Gesetz 27. 6. 71),
- b) Aussicht auf Anstellung in der Gendarmerie, der Heeresverwaltung und dem Civildienst,
- c) Aussicht auf Anstellung in Invalidenhäusern,
- d) Berechtigung zum Tragen einer Militäruniform.

Aus dem Reserve- und Landwehrverhältniß scheiden Offiziere aus:

1. durch Uebertritt zur Landwehr oder zum Landsturm,
2. wegen Invaliddität,
3. wie oben ad 3 und 4.

Reserve- und Landwehroffiziere stehen hinsichtlich der Pension den aktiven Offizieren gleich, wenn sie unmittelbar durch den Dienst invalide geworden sind.

B. Militär-Rechtspflege.

1. Mannszucht und Disziplinarstrafen.

(Disziplinarstrafordnung [D. St. D.] für das Heer [Preußen] und die Marine des Deutschen Reichs. 1872.)

§ 16.

Mannszucht.

1. Die Mannszucht (Disziplin) ist der Ritt der Heere. Disziplinargewalt, das Recht, zu befehlen und zu verbieten, ist jedem Vorgesetzten verliehen; jeder Vorgesetzte soll daher an seiner Stelle mitarbeiten an der Erhaltung und Kräftigung der Mannszucht.

2. Dazu gehört seitens des Vorgesetzten das Beispiel unbeirrten Ausübens und Aufrecht-erhaltens des Dienstes nach den Allerhöchsten Vorschriften, nicht nach persönlichem Ermessen, Bequemlich-

keit und Willkür, — seitens des Untergebenen die anerzogene Hingabe bewußten Hineinfügens in seine Stelle, nicht beschränkt auf Unterlassen des Verbotenen, nicht sich begnügend mit dem, was gestattet ist, sondern eifrig und tüchtig zu Allem, was befohlen und gut ist.

3. Fortgesetzt gleichmäßige, aufmerksame und gewissenhafte, alle Gebiete überwachende, wohlwollend versorgende, aber auch rechtzeitig ernst eingreifende Anleitung und Erziehung ist die einzig haltbare Unterlage der Mannszucht.

4. Keineswegs ist deren alleiniges Ziel, äußerliche Ordnung in einer Truppenabtheilung aufrecht zu erhalten; sie soll vielmehr durch Beispiel, Anleitung, Belehrung, Ermahnung, Warnung, Klüge und, wo nöthig, auch durch Strafen dem Charakter des einzelnen Mannes Pflichttreue, Hingabe, Sinn für Gehorsam, Ordnung und Leistung einimpfen; sie soll damit dem Manne Tugenden anerkennen, die er als Beurlaubter zu bewahren und zumal im Kriegsfall, wenn er zur Fahne einberufen ist, in allen Lagen, in den schwierigsten (bei Verlust des Vorgesetzten, Unfällen u. s. w.) erst recht, zu betheiligen hat.

5. Disziplinarstrafgewalt ist allen denjenigen Offizieren verliehen, welche für die Mannszucht in einem Truppentheile verantwortlich sind (s. § 19).

Die Disziplinarstrafe soll die erziehende Einwirkung des Vorgesetzten unmittelbar unterstützen; nicht die Höhe der Strafe, sondern das unmittelbar prompte Einsetzen, dem Mann und dem Verstoß durch den nächsten Vorgesetzten angepaßt, ist das Wirksame, im Vergleich zur gerichtlichen Ahndung durch ein dem Manne fremdes Gericht (§ 17, 1b).

Wenn somit an sich den Subalternoffizieren und Unteroffizieren keine Disziplinarstrafgewalt zusteht, so müssen sie doch den Kompagniechef u. s. w. in der Erziehung sowie in der Beobachtung der einzelnen Leute unterstützen; es ist dies gerade für den jungen Offizier besonders wichtig, einmal, um sich selbst Menschenkenntniß zu erwerben, in der schweren Kunst, Menschen richtig zu behandeln, sich zu üben, — andererseits, weil auch der jüngste Offizier jederzeit, z. B. auf Kommando, bei Vertretungen, selbst in die Lage kommen kann, die Disziplinarstrafgewalt auszuüben, und zwar derart auszuüben, wie dies dem Geiste der Vorschriften und dem Sinne der Vorgesetzten entspricht, so daß die Stetigkeit in der Behandlung der Untergebenen gesichert bleibt.

§ 17.

Umfang der Disziplinarstrafgewalt.

1. (D. St. O. § 1). Der Disziplinarbestrafung unterliegen:

- a) Handlungen gegen die militärische Zucht und Ordnung und gegen die Dienstvorschriften, für welche die Militärgeetze (s. § 26) keine Strafbestimmungen enthalten;
- b) diejenigen militärischen Vergehen, deren leichtere Fälle disziplinarisch zu bestrafen das Einführungsgesetz zum Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (§ 3 d. G.) ausdrücklich gestattet: z. B. eigenmächtiges Entfernen von der Truppe oder eigenmächtiges Ueberschreiten des Urlaubs, wenn die unerlaubte Abwesenheit höchstens 7 (im Felde 3) Tage dauerte; Verlehen der dem Vorgesetzten schuldigen Achtung; Belügen eines Vorgesetzten in dienstlichen Angelegenheiten; Ungehorsam gegen einen Befehl in Dienstsachen.

Ob ein leichterer Fall vorliegt, entscheidet der mit Disziplinarstrafgewalt ausgestattete Befehlshaber.

2. (D. St. O. § 2.) Der Disziplinarstrafgewalt sind unterworfen:

- a) alle zum Heer gehörenden Militärpersonen (Offiziere, Unteroffiziere, Gemeine; Mitglieder des Sanitätskorps, Militärbeamte);

Die Offiziere à la suite der Armee bezw. des Kontingents nur, wenn und so lange sie zu vorübergehenden Dienstleistungen zugezogen sind, sowie in Bezug auf solche disziplinarisch zu ahnenden Handlungen gegen die militärische Unterordnung, die sie begehen, während sie Militäruniform tragen.

- b) alle Personen, welche während eines Krieges sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem Heere befinden oder sich sonst bei diesem aufhalten oder ihm folgen, z. B. Lieferanten, Zeitungsberichterstatteer;
- c) die Kriegsgefangenen.

§ 18.

Die Disziplinarstrafen (D. St. O. § 3).

A. Für Offiziere:

1. Verweis:

- a) einfacher (ohne Zeugen oder im Beisein eines Vorgesetzten);
- b) förmlicher (vor versammeltem Offizierkorps);
- c) strenger (durch Parolebefehl mit Eintragung in die Parolebücher);

2. Stubenarrest bis zu 14 Tagen.

B. Für Unteroffiziere (s. auch unten):

1. Verweis:

- a) einfacher (im Beisein eines Vorgesetzten);
- b) förmlicher (vor versammelten Offizieren und Unteroffizieren der Kompagnie u. s. w.);
- c) strenger (durch Parolebefehl mit Eintragung in die Parolebücher);

2. Die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe, z. B. Strafwatchen.

3. Arreststrafen:

- a) Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu 4 Wochen;
- b) mittlerer Arrest bis zu 3 Wochen. Gegen Unteroffiziere mit Portepee darf mittlerer Arrest nicht verhängt werden.

C. Für Gemeine mit Einschluß der Obergesreiten und Gesreiten:

1. Kleinere Disziplinarstrafen:

- a) die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe, z. B. Strafexerzieren, Strafwatchen, Strafdienst in der Kaserne, den Ställen, den Montirungs-

kammern oder auf den Schießständen; Erscheinen zum Rapport oder Appell in bestimmtem Anzug;

- b) Entziehung der freien Verfügung über die Wohnung und Ueberweisung an einen Unteroffizier zur tageweisen Auszahlung bis 4 Wochen;
- c) die Auferlegung der Verpflichtung, zu einer bestimmten Zeit vor dem Zapfenstreich in die Kaserne oder in das Quartier zurückzukehren, bis zu 4 Wochen.

2. Arreststrafen:

- a) Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu 4 Wochen;
- b) mittlerer Arrest bis zu 3 Wochen;
- c) strenger Arrest bis zu 14 Tagen.

3. Für Obergefreite und Gefreite: die Entfernung von diesem Dienstgrad.

4. Für Gemeine von fortgesetzt schlechter Führung, nach fruchtloser Anwendung der vorstehend erwähnten Strafen, die Einstellung in eine Arbeiter-Abtheilung.

D. Für die Mitglieder des Sanitätskorps: nach Maßgabe ihres militärischen Ranges die vorstehend aufgeführten Strafen.

Bloße Zurechtweisungen und Rügen sind nicht als Disziplinarstrafen anzusehen.

Arreststrafen dürfen nicht unter 24 Stunden verhängt werden, und Rapportstrafen nicht gegen Unteroffiziere.

§ 19.

Zuständigkeit zur Verhängung von Disziplinarstrafen.

(D. St. D. §§ 5—22.)

1. Disziplinarstrafgewalt steht nur solchen Offizieren zu, denen der Befehl

- a) über eine Truppenabtheilung,
- b) über ein abgesondertes Kommando,
- c) über eine Militärbehörde,
- d) über eine militärische Anstalt

mit Verantwortlichkeit für die Disziplin übertragen ist, und erstreckt sich auf die Untergebenen dieses Befehlsbereichs.

2. Die Disziplinarstrafgewalt ist nicht an den Dienstgrad, sondern an die Dienststellung geknüpft und geht von selbst an den stellvertretenden Offizier im Kommando über.

3. Jeder Offizier und Unteroffizier hat das Recht, eine dem Dienstgrade oder dem Patent oder dem Dienstalder nach unter ihm stehende Militärperson vorläufig zu verhaften. Eine solche Verhaftung aber muß von ihm sofort einem mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten des Verhafteten gemeldet werden.

4. Strafgewalt über Offiziere.

Vorgesetzte	Stuben- arrest	Verweis		
		strenger	förm- licher	einfacher
1. Kommandirender General	bis 14 Tage	ja	ja	ja
2. Divisionskommandeur (Gouverneur oder Kommandant einer Festung I. Klasse)	bis 10 Tage	ja	ja	ja
3. Brigadefeldkommandeur (Kommandant einer Festung II. Klasse)	bis 8 Tage	ja	ja	ja
4. Regiments- oder selbständiger Bataillonskommandeur . .	bis 6 Tage	ja	ja	ja
5. Detachirter { Bataillonskommandeur, Abtheilungskommandeur, Hauptmann oder Rittmeister . . .	bis 3 Tage	ja	ja	ja
6. Bataillonskommandeur u. s. w.	{ ohne Recht der Zeitbestimmung	nein	ja	ja
7. Kompagnie-, Eskadron-, Batteriechef	nein	nein	ja	ja
8. Detachirter Subalternoffizier	nein	ja	ja	ja

a) Detachirt sind Truppenabtheilungen, welche von ihrem nächsthöheren Befehlshaber örtlich so weit getrennt sind, daß sie seine täglichen Befehle nicht unmittelbar empfangen können, insofern sie nicht unter den Befehl eines anderen, die Stelle dieses Vorgesetzten einnehmenden Befehlshabers getreten sind;

b) jede von einem detachirten Offizier über einen Offizier verhängte Disziplinarbestrafung muß dem Vorgesetzten des Letzteren angezeigt werden.

5. Strafgewalt über Unteroffiziere und Gemeine.

Vorgesetzte	Arrest			Verweise und kleinere Disziplinarstrafen
	Strenger (nur gegen Gemeine)	Mittlerer	Kasernen-, Quartier-, Gelinder	
1. Regimentskommandeur und alle höheren Vorgesetzten (auch Gouverneure und Kommandanten), selbständiger Bataillonskommandeur, Bezirkskommandeur	bis 14 Tage	bis 3 Wochen	bis 4 Wochen	ja
2. Bataillonskommandeur u. s. w., detachirter Hauptmann, Rittmeister oder Leutnant . .	bis 7 Tage	bis 10 Tage	bis 14 Tage	ja
3. Nicht detachirter Kompagnie-, Eskadron-, Batteriechef	bis 3 Tage	bis 5 Tage	bis 8 Tage	ja

6. Dem kommandirenden General steht außerdem das Recht zu, Gemeine einer Arbeiter-Abtheilung zu überweisen.

7. Der Kommandeur eines Regiments oder selbständigen Bataillons ist berechtigt, Obergefreite und Gefreite von diesem Dienstgrad zu entfernen.

8. Die Zuständigkeit der höheren Militärbefehlshaber zur Disziplinarbestrafung tritt dann ein, wenn die Handlung z. B. unter ihren Augen oder von Militärpersonen verschiedener Truppentheile ihres Befehlsbereichs begangen wurde, oder wenn die Strafbefugniß der niederen Befehlshaber nicht ausreicht.

9. Die Zuständigkeit der Gouverneure und Kommandanten erstreckt sich namentlich auf alle am Ort befindlichen Offiziere und Mannschaften bei Handlungen, welche sich z. B.:

- a) als Ausschreitungen gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe, Ordnung oder
- b) als Nichtbefolgung einer besonderen, in Beziehung auf die Festungswerke und Vertheidigungsmittel bestehenden Anordnung oder
- c) als Wachvergehen der Wachen des Platzes darstellen.

10. (D. St. O. § 23.) Auf die Personen des Beurlaubtenstandes kommen die Strafvorschriften nur in der Zeit durchweg zur Anwendung, während welcher sie sich im Dienst befinden; außer dieser Zeit bei Verstößen gegen die militärische Ordnung, z. B. wegen säumiger Befolgung eines Einberufungsbefehls.

§ 20.

Ausübung der Disziplinarstrafgewalt.

1. (D. St. O. § 39.) Jeder mit Strafgewalt versehene Vorgesetzte muß mit strenger Unparteilichkeit verfahren und, wenn die strafbare Handlung nicht mit Gewißheit aus eigener Wahrnehmung oder aus einer dienstlichen Meldung oder aus dem Geständniß des Beschuldigten hervorgeht, sowie überhaupt, wenn er über die Schuld oder den Grad der Strafbarkeit zweifelhaft ist, den Hergang der Sache durch mündliche oder schriftliche Verhandlung aufzuklären suchen. — Der Beschuldigte ist vor Festsetzung der Strafe allemal zu hören.

2. (D. St. O. § 40.) Die Art und das Maß der Strafe sind unter möglichster Schonung des Ehrgefühls, mit Berücksichtigung der Eigenart und der Führung des zu Bestrafenden sowie der Natur des Vergehens und dem Grade der Gefährdung des Dienstinteresses zu bestimmen. Die Strafe soll erziehend bessern.

3. (D. St. O. § 41.) Dieselbe strafbare Handlung darf nur von einem Vorgesetzten bestraft und dafür nicht mehr als eine Disziplinarstrafe auferlegt werden. (Dies schließt jedoch die Befugniß nicht aus, mit einer Arreststrafe gegen Gefreite die Entfernung von ihrem Dienstgrad, gegen Gemeine die Entziehung der freien Verfügung über die Löhnung auf die Dauer von 4 Wochen oder die Einstellung in eine Arbeiter-Abtheilung zu verbinden.)

4. (D. St. O. § 42.) Wird nach erfolgter Bestrafung das Vergehen wiederholt, so ist, wenn nicht Gründe für mildere Beurtheilung vorhanden sind, eine härtere Strafe zu verhängen.

5. (D. St. O. § 43.) Wenn ein Vorgesetzter die ihm zustehende Strafbefugniß nicht für ausreichend erachtet, so hat er dem nächsthöheren Meldung zu machen. Entstehen bei einem Vorgesetzten

Bedenken darüber, ob eine strafbare Handlung disziplinarisch oder gerichtlich zu bestrafen sei, so ist der Fall dem nächsthöheren Vorgesetzten vorzutragen, s. § 17, 1, b.

6. (D. St. D. § 44.) Strafbare Handlungen, welche nur der Disziplinarbestrafung unterliegen, dürfen 3 Monate nach der Verübung nicht mehr mit Strafe belegt werden.

7. (D. St. D. § 54.) Die höheren Militärvorgesetzten haben die ernste und zweckentsprechende Anwendung der den niederen Vorgesetzten zustehenden Strafbefugnisse und die vorschriftsmäßige Strafvollstreckung zu überwachen. (Strafbücher.)

8. (D. St. D. § 55.) Finden die höheren Vorgesetzten, daß

- a) eine verhängte Disziplinarstrafe ihrer Art und ihrer Dauer nach unzulässig, oder
- b) der Bestrafende zu deren Verhängung nicht befugt gewesen ist,

so ist von ihnen die Strafe abzuändern oder aufzuheben.

§ 21.

Vollstreckung der Disziplinarstrafen.

1. (D. St. D. § 46.) Die Vollstreckung der Disziplinarstrafen muß, sofern es die Umstände gestatten, gleich nach deren Festsetzung erfolgen.

2. Arreststrafen.

- a) Stubenarrest verbüßt der Offizier in seiner Wohnung und darf diese während der Dauer der Strafe nicht verlassen (Zuwohrender wird mit Dienstentlassung bestraft), auch keine Besuche annehmen.
- b) Beim Kasernen- oder Quartierarrest, der nur disziplinarisch verfügt wird, kann der Bestrafte zum Dienst herangezogen werden, darf aber außerdem die Kaserne oder das Quartier (einschließlich der Höfe) nicht verlassen.
- c) Der gelinde Arrest besteht in Einschließung in eine Arrestzelle. Benutzung von Büchern und Schreibmaterialien ist statthaft, Genuß von Tabak und geistigen Getränken verboten.
- d) Der mittlere Arrest wird in einer hellen Arrestzelle mit der Schärfung vollstreckt, daß der Arrestat eine harte Lagerstätte, Wasser und Brot erhält. Die Schärfungen kommen am 4., 8., 12. und demnächst an jedem 3. Tage in Fortfall.
- e) Der strenge Arrest wird in einer dunklen Arrestzelle verbüßt. Die Schärfungen wie unter d kommen am 4., 8. und demnächst an jedem 3. Tage in Fortfall.

3. (D. St. D. §§ 47 und 48.) Wenn im Felde ein Arrestlokal nicht vorhanden und die Strafvollstreckung nicht aufzuschieben ist, so tritt während der dienstfreien Zeit Aufenthalt auf der Wache, und zwar statt des mittleren Arrestes verbunden mit beschwerlichen Dienstverrichtungen außer der Reihe (z. B. Brot- oder Fourageempfang nach anstrengendem Marsche), statt des strengen Arrestes mit Anbinden ein.

Ein Tag Aufenthalt auf der Wache wird gleich einem Tage mittleren Arrestes, ein Tag Aufenthalt auf der Wache, verbunden mit zweiseitigem Anbinden, gleich einem Tage strengen Arrestes ge-

rechnet. Am 4., 8. und demnächst jeden 3. Tag fällt das Anbinden fort. Dasselbe geschieht auf eine der Gesundheit nicht nachtheilige Weise, in aufrechter Stellung, nie unter den Augen des Publikums, doch unter militärischer Aufsicht.

2. Beschwerden.

§ 22.

Allgemeines.

1. Beschwerden sprechen nicht für die inneren Zustände einer Truppe: begründete Beschwerden gegen Vorgesetzte beweisen mindestens die Verletzung der Untergebenen durch die Vorgesetzten, Beschwerden der Mannschaft zwischen Kameraden eine unzulängliche Kameradschaft, unbegründete Beschwerden eine mangelhafte Erziehung der Untergebenen. Der Schuldige rüttelt an der Disziplin.

2. Der Entschluß zu einer Beschwerde darf niemals in der Erregung, sondern erst nach ruhiger, reiflicher Ueberlegung gefaßt werden. Niemals darf einem Vorgesetzten ins Gesicht gesagt werden, daß man sich über ihn beschweren wolle.

3. Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen sowie den Militärärzten und Beamten, welche Grund zu einer Klage zu haben glauben, ist es gestattet, Beschwerde zu führen. Der Weg der Beschwerde ist genau vorgeschrieben und innezuhalten, ebenso die Frist für die Anbringung der Beschwerde.

4. Die Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstweg wird an Personen des Soldatenstandes, welche im aktiven Dienst sich befinden, gerichtlich, an solchen Personen, die dem Beurlaubtenstande angehören, disziplinarisch oder gerichtlich bestraft. (M. St. G. § 152.)

5. Anbringung einer Beschwerde vor oder nach der vorgeschriebenen Frist wird auf Grund des § 1, 1 D. St. V. disziplinarisch bestraft, wenn nicht unverschuldete besondere Umstände die Abweichung rechtfertigen.

6. Jede Beschwerde wird sachlich untersucht und erledigt auch wenn Dienstweg oder Frist nicht innegehalten sind.

§ 23.

Beschwerden der Mannschaft.

Bestimmungen über die Beschwerdeführung der Personen des Soldatenstandes des Heeres vom Feldwebel abwärts vom 14. 6. 94. (R. V. II.)

1. Das Recht, sich zu beschweren, hat jeder Soldat, der glaubt, daß ihm durch unwürdige Behandlung, durch Vorenthaltung geldwerther Gehühnisse oder aus einem anderen Grunde von Vorgesetzten oder Kameraden Unrecht zugefügt sei. (I. 1.)

2. Gegenstand der Beschwerde können daher alle Handlungen sein, durch welche der Beschwerdeführer persönlich oder in seinem berechtigten Standesbewußtsein, in seinen dienstlichen Gerechtsamen und Befugnissen verletzt oder geschädigt wird — also auch Zuwiderhandlungen der Vorgesetzten gegen Strafgesetze, z. B. Beleidigung, Mißhandlung u. s. w. dieses Untergebenen. (II. 1.) Hierdurch wird

die dienstliche Pflicht der Vorgesetzten, aus § 51 M. St. G., nicht berührt, derartige Strafhandlungen zu verfolgen, sofern sie ihnen nicht durch Beschwerde bekannt werden. (II. 2.)

3. Jeder Mann darf nur für sich Beschwerde führen, auch wenn ein und derselbe Vorgang mehreren Personen Anlaß zur Beschwerde giebt. Gemeinschaftliche Beschwerden Mehrerer sind unstatthaft. (I. 5.)

4. Der Soldat darf niemals während oder unmittelbar nach Beendigung des Dienstes seine Beschwerde anbringen, sondern erst und nur innerhalb der am folgenden Tage beginnenden Frist von fünf Tagen. (I. 3, 4.)

Richtet sich die Beschwerde gegen eine über den Soldaten verhängte Disziplinarstrafe, so muß er diese verbüßt haben, ehe er sich beschweren darf. (I. 3.)

In die Frist von fünf Tagen rechnet der Tag nicht, an dem der Anlaß zur Beschwerde entstand; sie beginnt erst an dem Tage, da dem Beschwerdeführer die begründete Handlung oder die Person des Urhebers bekannt wird. (I. 4.)

Wo schriftliche Beschwerde zulässig, muß sie nachweislich innerhalb der Frist zur Post gegeben sein. (I. 4.)

5. Jede Beschwerde ist dem Kompagnie- u. s. w. Chef unmittelbar und mündlich vorzutragen; wenn sie sich gegen ihn richtet, dem nächstältesten Offizier der Kompagnie u. s. w.

Mannschaften eines Detachements beschweren sich bei dessen Führer, — über diesen bei dem nächstältesten Offizier, — wo ein solcher nicht beim Detachement, bei dem nächsten Vorgesetzten des Kommandoführers. (I. 2.)

Nicht einberufene Mannschaften des Verurlaubtenstandes beschweren sich in Militärdienstangelegenheiten beim Bezirkskommandeur, — über diesen bei dem vorgesetzten Bezirks- oder Kontroll-offizier oder, wo ein solcher fehlt, beim Bezirksadjutanten. (I. 8.)

Die Beschwerde darf schriftlich eingereicht werden, wo sie mündlich nicht ausführbar ist. (I. 2.)

6. Jede Beschwerde wird sächlich untersucht und erledigt (s. § 22, 6).

Der Vorgesetzte ist verpflichtet, den Beschwerdeführer zu belehren, wenn bei diesem unrichtige Rechtsauffassung oder unrichtige dienstliche Anschauung erkennbar ist. Beharrt der Beschwerdeführer auf seiner Klage, so darf der Vorgesetzte nicht auf den Untergebenen dahin einwirken, daß er die Beschwerde zurückziehe — M. St. G. § 117 —, sondern muß Entscheidung treffen oder herbeiführen. (II. 3.)

7. Ueber eine Beschwerde entscheidet in der Regel der nächste mit Disziplinarstrafgewalt versehene Vorgesetzte desjenigen, gegen den sich die Beschwerde richtet. (Besondere Fälle s. II. 5, b—e.)

Dieser Vorgesetzte stellt nun sogleich den Thatbericht auf — § 93 M. St. G. C. —, wenn der Gegenstand der Beschwerde eine Zuwiderhandlung gegen ein Strafgesetz ist, die gerichtlich untersucht und behandelt werden muß, und führt die Sache dieser Entscheidung zu. (II. 4.)

Eine Beschwerde über den Kompagnie- u. s. w. Chef wird von dem annehmenden nächstältesten Offizier ohne Verzug weitergegeben, dem Kompagniechef davon Meldung gemacht. (II. 5.)

Der Vorgesetzte muß den Hergang vor der Entscheidung durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen aufklären (II. 4.) und die Entscheidung so schnell treffen, als es die unerläßliche Sorgfalt gestattet, mit der die Beschwerde zu beurtheilen ist. (II. 3.)

8. Die Entscheidung wird dem Beschwerdeführer und dem Verklagten ihrem wesentlichen Inhalt nach mitgetheilt, schriftlich niedergelegt und beim Truppentheil aufbewahrt. (II. 5.)

Sind Beschwerden als unbegründet zurückzuweisen, so ist eine unrichtige dienstliche Auffassung an sich nicht strafbar, im Einzelfalle aber kann die Manneszucht erfordern, gegen den Beschwerdeführer disziplinarisch einzuschreiten oder § 152 M. St. G. anzuwenden, da streng zu bestrafen ist, wer wiederholt und leichtfertig oder wider besseres Wissen eine Beschwerde auf unwahre Behauptungen stützt. (II. 8, I. 6.)

9. Der Soldat darf gegen die erste Entscheidung binnen fünf Tagen an den nächsthöheren Vorgesetzten und so fort bis zur Allerhöchsten Stelle eine weitere Beschwerde einlegen. (I. 7.) Dies Recht hat auch der Verklagte. Mannschaften werden dazu von dem Kompagnie- u. s. w. Chef (nächstältesten Offizier) protokollarisch vernommen und haben ihre weitere Beschwerde als eine Beschwerde gegen den Vorgesetzten, dessen Entscheidung sie anfechten, auch zu begründen. (II. 6.)

Das Protokoll mit Begründung legt der Kompagnie- u. s. w. Chef (nächstälteste Offizier) dem zur Entscheidung zuständigen Vorgesetzten vor — an Allerhöchste Stelle als Immediateingabe des Kompagniechefs (nächstältesten Offiziers). (II. 7.)

§ 24.

Beschwerden der Offiziere.

Bestimmungen über die Beschwerdeführung der Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Heeres vom 30. 3. 95. (B. O. L.)

1. Die Beschwerde kann zum Gegenstande haben (I. A. 2.):
 - a) eine verhängte Disziplinarstrafe,
 - b) Handlungen eines Vorgesetzten, durch welche der Beschwerdeführer persönlich oder in seinem berechtigten Standesbewußtsein oder in seinen dienstlichen Gerechtsamen und Befugnissen sich verletzt oder geschädigt fühlt.
2. Vorgesetzter, gegen den Beschwerde erhoben werden darf, ist:
 - a) derjenige, welcher infolge gesetzlicher Vorschriften, dienstlicher Anordnungen, allgemeiner militärischer Grundsätze, sowie durch Rang oder Patent die Befugniß besitzt, für den Beschwerdeführer oder dessen Befehlsbereich Befehle oder Mägen zu ertheilen oder Anordnungen zu treffen,
 - b) ein jeder Offizier, welcher sich verpflichtet fühlt, gegen einen jüngeren Kameraden dienstlich einzuschreiten.

Für das Vorgesetztenverhältniß ist hier die Zeit, zu welcher der Anlaß zur Beschwerde gegeben wurde, nicht der Zeitpunkt der Beschwerdeführung maßgebend. (I. A. 3.)

3. Fristen. Eine Beschwerde darf niemals während oder unmittelbar nach Beendigung des Dienstes, sondern erst am folgenden Tage dem Vermittler zugeführt oder, falls eine Vermittelung nicht eintritt, dem entscheidenden Vorgesetzten vorgetragen und, wenn sie sich gegen eine Disziplinarstrafe richtet, erst nach deren Verbüßung eingebracht werden. Dies muß jedoch innerhalb einer Frist von drei Tagen geschehen, welche durch Wahl und Benachrichtigung des Vermittlers gewahrt wird. Hierbei

ist der Tag des Anlasses und die Verbüßungszeit einer angefochtenen Disziplinarstrafe nicht einzurechnen. Falls die Vermittelung nicht einzutreten hat, so genügt es bei schriftlicher Beschwerde, diese nachweislich innerhalb der Frist zur Post zu geben.

Eine Beschwerde darf früher angebracht werden, wenn Innehalten der Vorschrift die Entscheidung wesentlich erschweren oder verzögern würde. (I. A. 4 u. 5.)

4. Gemeinschaftliche Beschwerden Mehrerer sind unstatthaft. Bei gemeinschaftlichem Anlaß ist es jedem Betheiligten überlassen, für sich Beschwerde zu führen. (I. A. 6.)

5. Zweck der dienstlichen Vermittelung. Eine Vermittelung ist unzulässig, wenn es sich um eine verhängte oder vollstreckte Disziplinarstrafe handelt, sowie in Fällen der Berufung, s. Nr. 17. (I. A. 8.)

Sonst ist die dienstliche Vermittelung für Offiziere stets der erste Schritt auf dem Wege der Beschwerde. Der Offizier ist verpflichtet, zunächst in Verhandlungen einzutreten, welche dem kränkenden Vorgesetzten Gelegenheit geben, unbewußt oder in der Uebereilung zugefügtes Unrecht sofort abzustellen oder auszugleichen.

6. Wahl des Vermittlers. In der Regel ist als Vermittler ein älterer und erfahrener, im Range unter dem Verletzenden, jedoch thunlichst mindestens im Range des Beschwerdeführers stehender Offizier zu wählen — wenn möglich, von demselben Truppentheile u. s. w., dem der Beschwerdeführer oder der Verklagte angehört. (Besondere Fälle s. I. A. 9b.)

7. Meldung. Nachdem er den Vermittler benachrichtigt, hat der Beschwerdeführer ohne Verzug das Beschreiten des Beschwerdeweges seinem nächsten Vorgesetzten zu melden oder, falls sich die Beschwerde gegen diesen richtet, dem nächsthöheren Vorgesetzten. — Wäre dieser gleichzeitig der Entscheidende, so ist nicht zu melden. (I. A. 10.)

8. Ablehnung einer Vermittelung. Der ersuchte Vermittler darf die Vermittelung nur ablehnen, wenn er die Beschwerde in allen Punkten für vollkommen unbegründet hält (dann soll er abrathen) oder wenn er die Verletzung des Beschwerdeführers für eine so schwere ansieht, daß sie im Wege der Vermittelung nicht zu beseitigen sei (dann darf er unmittelbare Beschwerde anheimstellen). (I. A. 11.)

9. Thätigkeit des Vermittlers. Der Vermittler ist berechtigt, schriftliche Niederlegung der Beschwerdepunkte und des Thatbestandes zu fordern, und er ist verpflichtet, die vom Beschwerdeführer etwa selbständig angefertigte Beschwerdeschrift anzunehmen. Er ist befugt, seine Bedenken über nicht genügende Begründung der Beschwerde kundzugeben. Er bringt dann, wenn thunlich mündlich, das Sachliche zur Kenntniß des Verklagten, die Klageschrift nur, wenn dies den Zweck der Vermittelung nicht gefährdet. Er sagt auf Befragen offen seine Ansicht und bittet den Verklagten um Bescheid, ob er beabsichtige, den Beschwerdebegrund aufzuheben oder den zuständigen Vorgesetzten entscheiden zu lassen.

Das Ergebnis theilt er dem Beschwerdeführer unverzüglich mit. (I. A. 11.)

10. Nach einer erfolglosen Vermittelung ist der Regel nach die Beschwerde sofort weiterzuleiten, falls der Beschwerdeführer infolge der stattgehabten Verhandlungen die Beschwerde nicht etwa zurückzieht.

Der Beschwerdeführer meldet über den Verlauf der erbetenen Vermittelung und seinen weiteren Entschluß wie zu 7. (I. A. 12.)

11. Anbringen der Beschwerde. Der Beschwerdeführer trägt seine weitergehende Beschwerde dem zuständigen entscheidenden Vorgesetzten mündlich oder schriftlich vor, indem er gleichzeitig über die stattgehabte Vermittelung meldet. (I. A. 12.)

12. Zuständig zur Entscheidung in erster Instanz ist in der Regel der nächste mit Disziplinarstrafgewalt versehene Vorgesetzte des Verklagten. Beschwerden über Vorgesetzte, welche einem eigenen Offizierkorpsverbande angehören, entscheidet jedoch stets der Kommandeur. (Besondere Fälle s. I. A. 13.)

13. Untersuchung. Jede Beschwerde ist sachlich zu untersuchen und zu erledigen, s. § 22, 6. (I. B. 1.)

Der Vorgesetzte ist verpflichtet, in jedem Fall vor der Entscheidung den Hergang festzustellen; wo mündlicher oder schriftlicher Bericht der Beteiligten dazu nicht ausreicht, läßt er die Beteiligten und Zeugen durch einen dem Verklagten im Range nahestehenden Offizier zu Protokoll vernehmen. (I. B. 2.)

14. Abmahnung s. § 23, 6. (I. B. 1.)

15. Die Entscheidung ist so schnell zu treffen, als es die für die Beurtheilung nöthige Sorgfalt gestattet. Sie ist schriftlich niederzulegen und von den entscheidenden Vorgesetzten aufzubewahren. (I. B. 1.)

16. Die Entscheidung ergeht ihrem wesentlichen Inhalte nach schriftlich an den Verklagten, den Beschwerdeführer sowie dessen höchsten von der Beschwerde dienstlich in Kenntniß gesetzten Vorgesetzten. (I. B. 3.)

17. Berufung. Beschwerdeführer und Verklagter haben das Recht, nach Ablauf des Tages, an welchem sie dienstlich von der Entscheidung Kenntniß erhalten haben, binnen drei Tagen an den nächsthöheren Vorgesetzten u. s. f. bis zur Allerhöchsten Stelle eine weitere Beschwerde einzulegen. Die Anbringung erfolgt schriftlich ohne Vermittelung. Meldungen s. Nr. 7. (I. A. 14.)

18. Maßregeln gegen unbegründete Beschwerden s. § 23, 8, Absatz 2. (I. B. 4.)

3. Militär-Gerichtswesen.

(Militärstrafgerichtsordnung für das Deutsche Reich [M. St. G. O.] vom 1. Dezember 1898.)

§ 25.

Allgemeines.

Die besondere Gerichtsbarkeit über Militärpersonen ist auf Strafsachen beschränkt. (Reichs-Mil. Ges. § 39.) Sie erstreckt sich nicht auf streitige Privatangelegenheiten. Diese gehören vor die bürgerlichen Behörden.

Als Strafgesetze kommen hauptsächlich

für militärische Vergehungen das Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich (M. St. G. B.) vom 20. Juni 1872,

für bürgerliche Vergehungen das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (R. St. G. B.) vom 15. Mai 1872, nebst den Novellen vom 26. Februar 1876 und 13. Mai 1891 zur Anwendung.

Die Kriegsartikel vom 31. Oktober 1872 enthalten eine Pflichtenlehre für die Soldaten und einen Auszug aus dem Militärstrafgesetzbuche, haben aber nicht die Bedeutung von Strafgesetzen.

Das Strafverfahren ist durch die Militärstrafgerichtsordnung für das Deutsche Reich (R. St. G. O.) vom 1. Dezember 1898 neu geregelt. Sie hat für das gesammte Heer und die Marine eine einheitliche Gerichtsorganisation und ein einheitliches Prozeßverfahren geschaffen. Letzteres beruht, unter Berücksichtigung der militärischen Einrichtungen und Interessen, auf den Grundsätzen der Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und freien Beweiswürdigung, während nach der preussischen Militärstrafgerichtsordnung von 1845 die Spruchgerichte in geheimem Verfahren und ohne kontradiktorische Verhandlung lediglich auf Grund der Akten und nach bestimmten Beweisregeln erkannten.

Die neue Militärstrafgerichtsordnung tritt am 1. Oktober 1900 in Kraft. (Kaiserliche Order vom 28. Dezember 1899.)

§ 26.

I. Umfang der Militärstrafgerichtsbarkeit.

(R. St. G. O. §§ 1 bis 11.)

1. Der Militärstrafgerichtsbarkeit sind wegen aller strafbaren Handlungen namentlich unterstellt (vergl. R. St. G. O. § 1):

- die Militärpersonen des aktiven Heeres und der aktiven Marine, einschließlich der Militärbeamten;
- die Offiziere zur Disposition;
- die in militärischen Anstalten versorgten invaliden Offiziere und Mannschaften;
- im Kriege alle Personen, die in irgend einem Dienst- oder Vertrags-Verhältnisse beim Heere sich befinden, oder ihm folgen; z. B. freiwillige Krankenpfleger, Zeitungsberichterstatter, Marketer; endlich
- die Kriegsgefangenen.

Nur mit Geldstrafe bedrohte Zuwiderhandlungen gegen Finanz-, Polizei-, Jagd- und Fischereigesetze bleiben der Entscheidung der bürgerlichen Behörden überlassen. (R. St. G. O. § 2.)

Wegen einzelner strafbarer Handlungen sind der Militärstrafgerichtsbarkeit nebst Anderen ferner unterstellt (R. St. G. O. § 5):

- die Personen des Beurlaubtenstandes und die denselben gesetzlich gleichstehenden Personen wegen Zuwiderhandlungen gegen die auf sie Anwendung findenden Vorschriften der Militärstrafgesetze;
- die dem Beurlaubtenstande angehörenden Offiziere, Sanitätsoffiziere und Ingenieure des Soldatenstandes wegen Zweikampfes mit tödlichen Waffen, wegen Herausforderung oder Annahme einer Herausforderung zu einem solchen Zweikampf und wegen Kartelltragens.

2. Die Militärstrafgerichtsbarkeit ist die niedere oder die höhere. (R. St. G. O. §§ 14 bis 17.)

Die niedere erstreckt sich nicht auf Personen mit Offiziersrang. Hinsichtlich der übrigen Militärpersonen umfaßt sie:

die nur mit Arrest bedrohten militärischen Vergehen, sofern nicht auf eine militärische Ehrenstrafe zu erkennen ist, und

die bürgerlichen Uebertretungen im Sinne des Reichsstrafgesetzbuches § 1, Abs. 3.

Außerdem sind durch § 16 Militärstrafgerichtsordnung der niederen Gerichtsbarkeit noch einige militärische und bürgerliche Vergehen überlassen, wenn Freiheitsstrafe nicht über sechs Wochen oder Geldstrafe nicht über 150 Mk. zu erwarten ist.

Im Felde und an Bord der Kriegsschiffe ist die niedere Gerichtsbarkeit erheblich erweitert.

Die höhere Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf alle unter Militärstrafgerichtsbarkeit stehende Personen und umfaßt alle strafbaren Handlungen. (M. St. G. D. § 17.)

II. Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit.

Die Militärstrafgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:

die Gerichtsherrn und die erkennenden Gerichte. (M. St. G. D. § 12.)

1. Gerichtsherrn (M. St. G. D. § 19 bis 37). Im Heere sind Gerichtsherrn der niederen Gerichtsbarkeit:

der Regimentskommandeur,
der Kommandeur eines selbständigen Bataillons,
der Kommandeur eines Landwehrbezirks,
der Kommandant von Berlin,
der Kommandant einer kleinen Festung;

Gerichtsherrn der höheren Gerichtsbarkeit:

der kommandirende General,
der Divisionskommandeur,
der Gouverneur von Berlin,
der Gouverneur oder Kommandant einer großen Festung,
der Gouverneur, Kommandant oder sonstige Befehlshaber eines in Kriegszustand (Belagerungszustand) erklärten Ortes oder Distrikts.

Durch die Allerhöchsten Ausführungsbestimmungen zu § 37 der Militärstrafgerichtsordnung ist auch noch anderen Befehlshabern Gerichtsbarkeit übertragen worden. Die Gerichtsbarkeit der Gerichtsherrn erstreckt sich auf die zu ihrem Befehlsbereiche gehörenden Personen. (M. St. G. D. § 25.)

Den Gerichtsherrn der niederen Gerichtsbarkeit stehen Gerichtsoffiziere, den Gerichtsherrn der höheren Gerichtsbarkeit Militär-Justizbeamte (Kriegsgerichtsräthe, Oberkriegsgerichtsräthe) zur Seite. (M. St. G. D. § 13, Abs. 2, 3) Jene entsprechen den bisherigen untersuchungsführenden Offizieren, diese den Auditeuren. Ihre Rechte und Pflichten sind im Wesentlichen die gleichen.

Der Gerichtsoffizier führt die Untersuchung in Sachen der niederen Gerichtsbarkeit und vertritt die Anklage vor dem Standgericht. In Sachen der höheren Gerichtsbarkeit übt diese Funktionen ein Kriegsgerichtsrath aus.

Ein besonderes „Untersuchungsgericht“ wird nicht gebildet; die Kommandirung von „Beisitzern“ findet im Laufe der Untersuchung nur ausnahmsweise statt. (M. St. G. D. § 167, Abs. 2.) Dagegen ist zu den wichtigeren Untersuchungshandlungen ein Militärgerichtschreiber zuzuziehen. (M. St. G. D. § 163, Abs. 2, 3.)

2. Erkennende Gerichte. (M. St. G. D. §§ 38 bis 92.)

Erkennende Gerichte sind:

- die Standgerichte,
- die Kriegsgerichte,
- die Oberkriegsgerichte,
- das Reichsmilitärgericht.

Die Standgerichte bestehen aus drei, die Kriegsgerichte aus fünf, die Oberkriegsgerichte aus sieben Richtern, und zwar werden die Standgerichte aus einem Stabsoffizier als Vorsitzenden und einem Hauptmann und einem Oberleutnant als Beisitzern gebildet (M. St. G. D. § 38), während bei den Kriegsgerichten und den Oberkriegsgerichten neben den nach Dienstgrad und Dienststellung des Angeklagten zu berufenden Offizieren z. regelmäßig ein oder zwei Kriegsgerichtsräthe (M. St. G. D. §§ 49, 51, 56) bezw. zwei Oberkriegsgerichtsräthe (M. St. G. D. § 66) als erkennende Richter mitwirken.

Zur vollständigen Besetzung eines Militärgerichts gehören überdies ein Vertreter der Anklage und ein Militärgerichtschreiber (M. St. G. D. § 273).

Die Zuständigkeit der Standgerichte ist auf die Sachen der niederen Gerichtsbarkeit beschränkt. (M. St. G. D. §§ 45, 46.)

Die Kriegsgerichte sind in erster Instanz zuständig für alle übrigen Strafsachen; sie sind überdies Berufungsinstanz gegenüber den Standgerichten. (M. St. G. D. § 62.)

Die Oberkriegsgerichte sind hauptsächlich Berufungsinstanz, und zwar für Sachen, in denen die Kriegsgerichte in erster Instanz erkannt haben. (M. St. G. D. § 65.)

Das Reichsmilitärgericht ist der ständig aus höheren Offizieren und richterlichen Militärjustizbeamten gebildete oberste militärische Gerichtshof für das Reich und im Wesentlichen Revisionsinstanz. (M. St. G. D. § 71.)

Bei dem Reichsmilitärgerichte besteht eine besondere Militär-anwaltschaft. (M. St. G. D. §§ 103 ff.)

III. Militär-Justizverwaltung.

(M. St. G. D. §§ 111 bis 114.)

Der Militär-Justizverwaltung steht die Aufsicht über die Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit zu. Welche Behörden diese Verwaltung haben, ist im § 111 bestimmt. Für das preussische Heer steht sie dem Kriegsministerium zu.

§ 27.

Ermittelungsverfahren.

(M. St. G. D. §§ 151 ff.)

Zum Ermittlungsverfahren soll der objektive wie subjektive Thatbestand soweit festgestellt werden, daß der Gerichtsherr darüber befinden kann, ob wegen einer strafbaren Handlung eine bestimmte Person

zur Verantwortung zu ziehen, oder ob die Verfolgung einzustellen ist. (M. St. G. O. § 168.) Der in der preussischen Militärstrafgerichtsordnung von 1845 gemachte Unterschied zwischen „vorläufiger“ und „förmlicher“ Untersuchung fällt weg.

Der Gerichtsherr ordnet das Ermittlungsverfahren an, sobald er durch einen Thatbericht oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer militärgerichtlich zu verfolgenden strafbaren Handlung Kenntniß erhält, und beauftragt damit einen Gerichtsoffizier oder einen Kriegsgerichtsrath. Bei einfach liegenden Sachen genügt die Feststellung durch den Disziplinarvorgesetzten. (M. St. G. O. § 156.) Der Untersuchungsführer hat bei Erforschung des Sachverhalts nicht bloß die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln. (M. St. G. O. § 159.)

Die Beeidigung der Zeugen, die, wie bisher, erst nach der Vernehmung zulässig ist (M. St. G. O. § 196), bleibt der Regel nach bis zur Hauptverhandlung ausgesetzt. (M. St. G. O. § 195.)

Erachtet der Untersuchungsführer das Ermittlungsverfahren für abgeschlossen, so hat er dem Gerichtsherrn über das Ergebnis Vortrag zu erstatten. (M. St. G. O. § 243.)

Der Gerichtsherr entscheidet, ob der Beschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder ob gegen ihn einzuschreiten sei. (M. St. G. O. § 245.) Letzterenfalls ist, sofern nicht Disziplinarbestrafung eintritt, oder eine Strafverfügung erlassen wird (M. St. G. O. §§ 349 ff.), die Anklage zu verfügen, oder die Sache an den zuständigen Gerichtsherrn abzugeben. (M. St. G. O. § 250.)

Die Anklageverfügung des Gerichtsherrn ist dem Beschuldigten gleichzeitig mit einer, in Sachen der niederen Gerichtsbarkeit von einem Gerichtsoffizier, sonst von einem Kriegsgerichtsrath anzufertigenden Anklageschrift, die die Beweismittel und wesentlichen Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens angeben soll, bekannt zu machen. Mit dieser Bekanntmachung gilt die Anklage für erhoben; der Beschuldigte erhält von jetzt ab die Bezeichnung „Angeklagter“. Ist die Anklage erhoben, so muß, von den Fällen des § 272 der Militärstrafgerichtsordnung abgesehen, die Sache zur Aburtheilung gebracht werden. Der Aburtheilung geht eine mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte (Hauptverhandlung) voran. (M. St. G. O. §§ 255, 258, 260.)

§ 28.

Hauptverhandlung.

(M. St. G. O. §§ 261 ff.)

Der Zusammentritt des erkennenden Standes oder Kriegsgerichts erfolgt auf Befehl des Gerichtsherrn. (M. St. G. O. § 261.) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung ist Sache des Vorsitzenden. In den Standgerichten führt dieser auch die Verhandlung, sofern er damit nicht einen Beisitzer beauftragt. In den Kriegsgerichten führt der dienstälteste Kriegsgerichtsrath die Verhandlungen. (M. St. G. O. §§ 61, 289, 292.)

Die Hauptverhandlung findet vor vollständig besetztem Gerichte statt. (M. St. G. O. § 273.)

Sie ist in der Regel eine öffentliche. (M. St. G. O. § 282.) Die Oeffentlichkeit kann indes ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung militärdienstlicher Interessen, der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit besorgen läßt. (§§ 283, 284.)

Die Oeffentlichkeit ist ferner insofern beschränkt, als der Zutritt aktiven Militärpersonen, die im Range unter dem Angeklagten stehen, versagt ist, und bestimmten anderen Personen versagt werden kann. (M. St. G. D. §§ 287, 288.)

In der Hauptverhandlung wird in Gegenwart des Angeklagten verhandelt und dem erkennenden Gerichte das gesammte Beweismaterial unmittelbar vorgeführt. Eine Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten ist nur ganz ausnahmsweise zulässig. (Vergl. M. St. G. D. §§ 278, 279, Abf. 2. §§ 280, 389.)

Die Verhandlung beginnt mit dem Aufrufe des Angeklagten, des etwaigen Vertheidigers, der Zeugen und Sachverständigen. Hierauf verliest der Vorsitzende die Namen der Richter und macht den Angeklagten auf sein Ablehnungsrecht aufmerksam. Die nichtständigen Richter werden darauf beeidigt.

Nach der Bildung des Gerichts läßt der Vorsitzende die Zeugen abtreten. Hierauf erfolgt die Verhandlung in der Sache selbst. Sie beginnt mit der Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse. Hieran schließt sich die Verlesung der Anklageverfügung, die Vernehmung des Angeklagten zur Sache, die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen sowie die sonstige Beweisaufnahme. Die Verlesung von Protokollen über frühere Zeugenvernehmungen ist nur ausnahmsweise gestattet.

Nach Schluß der Beweisaufnahme erhalten der Vertreter der Anklage und sodann der Angeklagte oder dessen Vertheidiger zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort. Der Vertreter der Anklage kann erwidern; dem Angeklagten gebührt stets das letzte Wort.

Die Hauptverhandlung schließt mit der Erlassung des Urtheils. Das Urtheil kann nur auf Freisprechung, Verurtheilung oder Einstellung des Verfahrens lauten.

Ueber das Ergebniß der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung.

Jeder Richter hat eine Stimme für sich. Kein Richter darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergehende Frage in der Minderheit geblieben ist. Zu einer jeden dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen, zu jeder anderen Entscheidung des Gerichts ist Stimmenmehrheit erforderlich. (M. St. G. D. §§ 321 bis 323.)

Bei den Standgerichten richtet sich die Reihenfolge der Abstimmenden nach dem Dienstrange; der Jüngste im Range stimmt zuerst; bei den Kriegsgerichten stimmt der die Verhandlung führende Kriegsgerichtsrath zuerst; die übrigen Richter stimmen in der für die Standgerichte geltenden Reihenfolge, Militärbeamte jedoch stets vor den Offizieren. (M. St. G. D. § 324.)

Ueber den Hergang bei der Berathung und Abstimmung ist Stillschweigen zu beobachten. (M. St. G. D. § 325, Abf. 2.)

Das Urtheil wird am Schlusse der Verhandlung oder spätestens binnen drei Tagen in der Gerichtssitzung, und zwar öffentlich (M. St. G. D. § 284) verkündet.

Ueber die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den Gang und die Ergebnisse der Verhandlung im Wesentlichen wiedergibt und die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich macht. (M. St. G. D. §§ 331 ff.)

Das Verfahren in den höheren Instanzen ist im Wesentlichen dasselbe wie in der ersten Instanz.

§ 29.

Verteidigung.

(M. St. G. D. §§ 337 bis 348.)

Jeder Angeklagte hat das Recht, sich zu verteidigen. In der Hauptverhandlung wird die Verteidigung mündlich geführt.

Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens kann sich der Angeklagte eines Verteidigers bedienen; ausgenommen in dem Verfahren vor den Standgerichten.

Bei schweren Verbrechen ist dem Angeklagten ein Verteidiger von Amts wegen zu bestellen.

Als Verteidiger sind zugelassen:

Offiziere;

Kriegsgerichtsräthe und die bei den Militärgerichten beschäftigten Assessoren und Referendare;

nichtrichterliche obere Militärbeamte, z. B. Intendanturräthe;

Personen des Beurlaubtenstandes im Offiziersrange;

vom Kriegsministerium ernannte Rechtsanwälte.

Dem Angeklagten ist mündlicher und schriftlicher Verkehr mit seinem Verteidiger gestattet.

§ 30.

Strafverfügung.

(M. St. G. D. §§ 349 bis 355.)

Betrifft die Beschuldigung lediglich eine Uebertretung im Sinne des M. St. G. B. § 1, Abs. 3, so kann der Gerichtsherr durch eine von einem Gerichtsoffizier oder Kriegsgerichtsrathe mit zu unterzeichnende Strafverfügung die Strafe festsetzen, die aber nur in Haft bis zu 14 Tagen, oder in Geldstrafe und der für den Fall der Uneinbringlichkeit an deren Stelle tretenden Haft (einschließlich einer etwaigen Einziehung) bestehen darf.

Gegen die Strafverfügung kann der Beschuldigte binnen kurzer Frist Einspruch erheben. In diesem Falle wird zur Hauptverhandlung geschritten. Anderenfalls erlangt die Strafverfügung die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.

§ 30a.

Rechtsmittel.

(M. St. G. D. §§ 363 ff.)

Die neue Militärstrafgerichtsordnung unterscheidet zwischen ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmitteln. Ordentliche Rechtsmittel sind solche, mit denen eine noch nicht rechtskräftig gewordene richterliche Entscheidung angefochten werden kann; außerordentliche solche, die sich gegen eine rechtskräftige Entscheidung richten.

Zugelassen sind:

als ordentliche Rechtsmittel: die Rechtsbeschwerde, die Berufung und die Revision, als außerordentliches Rechtsmittel: die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens.

Gegen die im Felde und an Bord der Kriegsschiffe ergangenen Urtheile findet weder Berufung noch Revision statt. (Vergl. M. St. G. D. §§ 419 ff.)

Gegen die Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts findet ein ordentliches Rechtsmittel überhaupt nicht statt. (M. St. G. D. § 366.)

Die Rechtsmittel der Berufung und Revision stehen gleichmäßig dem Gerichtsherrn und dem Angeklagten zu, und zwar kann der Gerichtsherr auch zu Gunsten des Angeklagten davon Gebrauch machen.

I. Ordentliche Rechtsmittel.

1. Rechtsbeschwerde. (M. St. G. D. §§ 373 bis 377.)

Die Rechtsbeschwerde findet nur gegen Beschlüsse oder Verfügungen des Gerichtsherrn oder des Militärgerichts, und auch gegen diese nur insoweit statt, als sie im Gesetz ausdrücklich zugelassen ist. Sie hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung.

2. Berufung. (M. St. G. D. §§ 378 bis 396.)

Die Berufung ist zulässig gegen Urtheile der Standgerichte und gegen die Urtheile erster Instanz, der Kriegsgerichte. Durch Berufung kann das Urtheil erster Instanz in thatsächlicher wie in rechtlicher Beziehung angefochten werden.

Die Berufung hemmt die Rechtskraft und die Vollziehung des Urtheils.

Berufungsinstanz für die Standgerichte sind die Kriegsgerichte, für die Kriegsgerichte die Oberkriegsgerichte. Ein von den Kriegsgerichten in zweiter Instanz gefälltes Urtheil ist durch ein weiteres ordentliches Rechtsmittel nicht mehr anfechtbar. Gegen die Urtheile der Oberkriegsgerichte ist dagegen noch zulässig:

3. Revision. (M. St. G. D. §§ 397 bis 415.)

Das Rechtsmittel der Revision kann nur auf eine Gesetzesverletzung gestützt werden. Eine Gesetzesverletzung liegt auch dann vor, wenn eine militärische Dienstvorschrift oder ein militärdienstlicher Grundsatz nicht oder nicht richtig angewendet worden ist. Die in dieser Beziehung ergangenen Allerhöchsten Entscheidungen sind für die Militärgerichte bindend.

Ueber das Rechtsmittel der Revision entscheidet das Reichsmilitärgericht. Hebt das Reichsmilitärgericht das angefochtene Urtheil auf, so wird die Sache regelmäßig an das Oberkriegsgericht zurückverwiesen, das an die der Aufhebung zu Grunde liegende rechtliche und militärdienstliche Beurtheilung gebunden ist.

II. Außerordentliches Rechtsmittel.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens (M. St. G. D. §§ 436 bis 449) kann stattfinden: zu Gunsten des Angeklagten, wenn sich nachträglich Beweise für seine Unschuld, zu seinen Ungunsten, wenn sich nachträglich Beweise für seine Schuld ergeben haben.

Ueber die Zulassung des Wiederaufnahmeverfahrens entscheidet das Reichsmilitärgericht; die erneute Hauptverhandlung findet bei dem von diesem bezeichneten Gerichte statt.

Dem im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochenen kann eine Entschädigung durch die Militärjustizverwaltung gewährt werden (R. St. G. D. 465 ff.). Maßgebend ist das Reichsgesetz vom 20. Mai 1898, betreffend die Entschädigung unschuldig Verurtheilter (R. G. Bl. S. 345).

Bezüglich der formellen Behandlung solcher Entschädigungsanträge sind in der kriegsministeriellen Verordnung vom 2. Januar 1900 zu § 468 nähere Bestimmungen getroffen.

§ 30 b.

Bestätigung des Urtheils.

(R. St. G. D. §§ 416 bis 418.)

Urtheile, die durch ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr anfechtbar sind, erlangen damit ohne Weiteres die Rechtskraft. Ein rechtskräftiges Urtheil bedarf indeß noch der Bestätigungsofder, die zum Ausdruck bringt, daß das Urtheil rechtskräftig geworden und, soweit es auf Verurtheilung lautet, zu vollstrecken ist. Die im Felde und an Bord der Kriegsschiffe ergangenen Urtheile erlangen erst durch die Bestätigung Rechtskraft und Vollstreckbarkeit (R. St. G. D. § 420).

Durch die Allerhöchste Order vom 28. Dezember 1899 ist zu § 418 bestimmt worden, von wem und in welcher Form die Bestätigungsofder ertheilt wird, und inwieweit der hierfür zuständige Befehlshaber die erkannte Strafe mildern kann.

Das Allerhöchste Begnadigungsrecht ist durch die neue Militärstrafgerichtsordnung nicht berührt.

§ 30 c.

Strafvollstreckung.

(R. St. G. B. §§ 14 bis 45; R. St. G. D. §§ 450 bis 464; R. St. V. V. vom 9. Februar 1888).

Die Strafvollstreckung setzt stets ein rechtskräftiges Urtheil bzw. eine rechtskräftig gewordene Strafverfügung voraus; sie wird durch den Gerichtsherrn angeordnet.

1. Die Todesstrafe wird im Felde durch Erschießen, im Frieden von den bürgerlichen Behörden durch Enthauptung vollstreckt.

2. Die Zuchthausstrafe, mit der die Entfernung aus dem Heere verbunden ist, wird ebenfalls von den bürgerlichen Behörden vollzogen.

3. Gefängniß wird

a) von Offizieren, Sanitätsoffizieren und Militärbeamten ohne Rücksicht auf die Dauer in einer Festungsgefängnissenanstalt,

b) von Unteroffizieren und Gemeinen bei einer Dauer von mehr als 6 Wochen in einem Festungsgefängniß, und bei einer Dauer bis zu 6 Wochen im Garnisongefängniß wie gelinder Arrest verbüßt.

4. Festungshaft wird an allen Klassen von Verurtheilten in einer Festungsstuben-Gefängnissenanstalt vollstreckt.

5. Haft wird an Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Militärbeamten in einer Festungsgefängnissenanstalt, an Unteroffizieren und Gemeinen im gelinden Arrest vollzogen.

6. Arreststrafen:

- a) einfacher Stubenarrest von 1 bis 42 Tagen für Offiziere und obere Militärbeamte wird in der Wohnung,
- b) geschärfter Stubenarrest — von 1 bis 42 Tagen — (vom Hauptmann abwärts) wird in einem verschlossenen Offizierarrestzimmer verbüßt.
- c) Gelinder Arrest von 1 bis 42 Tagen für Unteroffiziere und Gemeine,
- d) mittlerer Arrest in gleicher Dauer für Unteroffiziere ohne Portepee und Gemeine,
- e) strenger Arrest von 1 bis 28 Tagen für Gefreite und Gemeine

werden in den Garnisonarrestanstalten verbüßt.

7. Während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe darf der Verurtheilte weder Waffen tragen, noch Orden und Ehrenzeichen anlegen.

Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte dürfen ihre Waffe nur tragen, solange sie sich außerhalb der Strafanstalt bzw. des Stubenarrestes bewegen.

8. Ehrenstrafen.

- a) Entfernung aus dem Heere oder der Marine hat zur Folge:
 - den Verlust der Dienststelle (des Dienstgrades, des Titels und der Uniform) und der damit verbundenen Auszeichnungen,
 - den Verlust der durch den Militärdienst erworbenen Ansprüche, soweit sie durch Richterspruch aberkannt werden können,
 - den Verlust der Orden und Ehrenzeichen, endlich
 - die Unfähigkeit zum Wiedereintritt in das Heer oder die Marine.
- b) Dienstentlassung
 - wird nur gegen Offiziere erkannt und hat zur Folge: Verlust der Dienststelle, aber nicht des Titels,
 - Verlust der durch den Dienst als Offizier erworbenen Ansprüche, soweit sie aberkennbar sind,
 - Verlust des Rechts, Offizieruniform zu tragen.
- c) Degradation
 - hat den Rücktritt in den Stand der Gemeinen und den Verlust der durch den Dienst als Unteroffizier erworbenen und aberkennbaren Ansprüche zur Folge.
- d) Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes, Ehrenstrafen für Unteroffiziere (verbunden mit Degradation) und für Gemeine. Wirkung: dauernder Verlust der Orden und Ehrenzeichen, Verlust der aberkennbaren Versorgungs-Ansprüche, Verlust des Rechts, die Militärkofarde zu tragen. Soldaten der 2. Klasse dürfen nicht als Ehrenposten verwendet, auch nicht zu Pulver- und Munitionsarbeiten herangezogen werden.

e) Amtsverlust

kann nur gegen Militärbeamte erkannt werden.

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich kennt noch Geldstrafen; und als Ehrenstrafen: Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter und Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht.

4. Ehrengerichte.

(Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im preussischen Heere v. 2. 5. 74.)

§ 31.

Allgemeines.

1. Wenn Vorgesetzte und ältere Kameraden durch Erziehung, Beispiel, Belehrung, Warnung und Befehl richtig wirken, so müssen Vorkommnisse, welche den in der Verordnung über die Ehrengerichte angeordneten Spruch der Standesgenossen erheischen, immer seltener werden.

2. Die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung haben den Zweck, die Pflege der bewährten Ueberlieferung ritterlichen Sinnes im Offizierstande zu fördern, und gewähren die Mittel, da, wo einen Offizier der Vorwurf trifft, er habe Schaden an seiner Ehre gelitten, oder wo er selbst dies befürchtet, im geordneten Wege einzuschreiten.

3. Die Befehlshaber sollen, in richtiger Würdigung der zur Wahrung der Disziplin und zur Aufrechterhaltung ihrer Autorität ihnen verliehenen Strafbefugnisse, solche Fälle, welche füglich disziplinarisch erledigt werden können, nicht zum ehrengerichtlichen Verfahren verweisen, um die gewichtige Bedeutung eines ehrengerichtlichen Spruchs nicht herabzudrücken.

4. (§ 1 d. V.) Die Ehrengerichte haben die doppelte Aufgabe, sowohl durch ihren Spruch die Ehre des Einzelnen von unbegründeten Verdächtigungen zu reinigen, insoweit ihm andere standesgemäße Wege hierzu nicht offen stehen, als auch zur Wahrung der Ehre des Standes gegen diejenigen Mitglieder einzuschreiten, deren Benehmen dem richtigen Ehrgefühl und den Verhältnissen des Offizierstandes nicht entspricht, und, wo es zur Erhaltung der Reinheit der Ehre des Offizierstandes nöthig, auf die Entfernung unwürdiger Mitglieder aus der Genossenschaft anzutragen.

5. (§ 2 d. V.) Zur Beurtheilung der Ehrengerichte gehören:

- a) alle Handlungen und Unterlassungen von Offizieren, welche dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Offizierstandes zuwider sind und daher die gemeinsame

Ehre der Genossenschaft gefährden oder verletzen (z. B. Mangel an Entschlossenheit, fortgesetztes und unehrenhaftes Schuldenmachen, Mangel an Verschwiegenheit in dienstlichen Angelegenheiten, Neigung zum Trunk und Spiel, unpassendes Benehmen an öffentlichen Orten, fortdauernde mangelhafte Erfüllung der Dienstobliegenheiten);

b) diejenigen Fälle, in welchen Offiziere zum Schutz ihrer eigenen Ehre auf einen ehrengerichtlichen Spruch antragen.

6. (§ 4 d. B.) Den Ehrengerichten sind unterworfen:

alle Offiziere des aktiven Dienststandes,

alle Offiziere des Beurlaubtenstandes,

die Offiziere à la suite der Armee,

die zur Gendarmerie übergetretenen Offiziere,

die mit Pension zur Disposition gestellten und die unter Verleihung der Befugniß, Militäruniform zu tragen, verabschiedeten Offiziere.

7. (§ 7 d. B.) Die Ehrengerichte sind:

Ehrengerichte über Hauptleute oder Rittmeister und Subalternoffiziere; sie werden aus dem gesammten Offizierkorps (des Regiments, selbständigen Bataillons, Landwehrbezirks) gebildet;

Ehrengerichte über Stabsoffiziere; sie werden durch besonders dazu gewählte Stabsoffiziere innerhalb jedes Armeekorps gebildet;

Ehrengerichte über Generale, Kommandanten u. s. w. werden auf besondere, jedesmalige Bestimmung Sr. Majestät zusammengestellt.

§ 32.

Der Ehrenrath.

1. Die Leitung der Ehrengerichte und die Verantwortung für die richtige Behandlung der in seinem Dienstbereich vorkommenden ehrengerichtlichen Verhandlungen liegt dem Kommandeur ausschließlich ob.

(§ 14 d. B.) Bei jedem Ehrengerichte wird ein Ehrenrath gebildet, der als das Organ des Kommandeurs die Geschäfte des Ehrengerichts zu führen hat. Das älteste Mitglied des Ehrenraths ist Vorsitzender (Präsident) desselben.

2. Die Ehrenräthe sollen auch denjenigen ihrer Kameraden, welche an sie in Ehrensachen sich wenden, mit kameradschaftlichem Rath zur Seite stehen. Die Zusammensetzung der Ehrenräthe ist von der Wahl der Kameraden abhängig gemacht, um Offiziere für diese Aufgabe zu finden, die das Vertrauen des Offizierkorps in so hohem Grade besitzen, daß sie als dessen berufene Vertreter in Ehrensachen mit Erfolg wirken können.

3. (§ 15 d. B.) Der Ehrenrath eines Ehrengerichts über Hauptleute (Rittmeister) und Subalternoffiziere besteht aus:

einem Hauptmann u. s. w.,

einem Oberleutnant,

einem Leutnant.

Sie und gleichzeitig für jedes Mitglied des Ehrenraths ein Stellvertreter werden aus den Mitgliedern des Ehrengerichts Anfang September auf ein Jahr durch (bedingte) Stimmenmehrheit derart gewählt, daß das gesammte Offizierkorps den Leutnant, die Stabsoffiziere, Hauptleute und Oberleutnants den Oberleutnant, die Stabsoffiziere und Hauptleute den Hauptmann wählen.

(§ 16 d. B.) Haben Bataillone (Abtheilungen) eines Infanterie- (Artillerie-) Regiments verschiedene Garnisonen, so wird für jedes einzeln garnisonirende Bataillon (Abtheilung) ein besonderer Ehrenrath gewählt.

4. (§ 22 d. B.) Jeder Offizier hat das Recht, Handlungen und Unterlassungen jedes anderen Offiziers des deutschen Heeres oder der Marine, welche dessen Ehre oder die des Standes gefährden oder verletzen, zur Kenntniß des Ehrenraths oder des direkten Vorgesetzten des Bezichtigten zu bringen.

(§ 23 d. B.) Der Ehrenrath hat die Pflicht, sobald Handlungen oder Unterlassungen zu seiner Kenntniß kommen, welche die Ehre eines Offiziers gefährden oder verletzen können, dem ihm vorgesetzten Kommandeur davon Meldung zu machen. Dieser entscheidet nach Anhörung des Ehrenraths, ob und auf welchem Wege die Sache weiter zu verfolgen ist.

(§ 26 d. B.) Jeder den Ehrengerichten unterstellte Offizier hat das Recht, auf einen ehrengerichtlichen Spruch gegen sich selbst anzutragen, sowie die Pflicht, jedem Ehrenrath Rede zu stehen und Auskunft zu ertheilen.

§ 33.

Ehrengerichtliche Untersuchung.

1. (§ 24 d. B.) Hält der Kommandeur Ermittlungen zur Feststellung des Thatbestandes für nöthig, so hat der Ehrenrath sie in seinem Auftrage vorzunehmen und ihm nach seiner Bestimmung über das Ergebnis mündlich oder schriftlich zu berichten.

Daselbe gilt von Vorgängen, mit deren Feststellung der Kommandeur den Ehrenrath ohne dessen vorherige Anzeige beauftragt.

Stets ist der Angeeschuldigte zu hören.

2. Bei allen Verhandlungen der Ehrenräthe und der Ehrengerichte soll neben den Rücksichten auf die Erhaltung der Standesehre der Sinn wechselseitigen Wohlwollens walten. Das Verfahren soll auf Erörterung der Anschuldigungspunkte sich beschränken und nicht auf Nebendinge eingehen oder durch unnöthige Förmlichkeiten erschwert und aufgehalten werden, vielmehr sind Untersuchung und Schriftwechsel dabei möglichst zu beschleunigen.

Auch ist hierbei stets ernstlich darauf zu achten, daß innere Angelegenheiten eines Offizierkorps nicht weiter aus dessen Kreis herausgetragen werden, als unumgänglich nöthig ist.

3. (§ 27 d. B.) Findet der Kommandeur nach Feststellung des Thatbestandes durch den Ehrenrath einen ehrengerichtlichen Spruch für erforderlich, so holt er die höhere Entscheidung auf dem Dienstwege ein.

(§ 28 d. B.) Das ehrengerichtliche Verfahren gegen einen Hauptmann (Rittmeister) oder Subalternoffizier anzuordnen, ist nur der mit Gerichtsbarkeit über Offiziere betraute direkte Vorgesetzte desjenigen Truppentheils berechtigt, dessen Ehrengericht der Bezichtigte unterstellt ist (z. B. der Divisionskommandeur).

4. (§ 29 d. B.) Auf den Bericht des Kommandeurs entscheidet der danach zuständige Befehlshaber, ob ein ehrengerichtliches Verfahren stattfinden soll; er bestimmt zugleich, ob der Bezichtigte vom Dienst vorläufig zu entheben, oder ob es bei der von dem Kommandeur etwa bereits verhängten Enthebung vom Dienst das Bewenden behalten soll.

(§ 30 d. B.) Eine Berufung gegen diese Entscheidungen ist nur dann zulässig, wenn der Antrag eines Offiziers auf ein ehrengerichtliches Verfahren gegen sich selbst abgelehnt wird; in diesem Falle entscheidet **Se. Majestät**.

(§ 33 d. B.) Ist das — förmliche — ehrengerichtliche Verfahren angeordnet, so darf es vor Allerhöchster Entscheidung auf den ehrengerichtlichen Spruch nicht wieder eingestellt werden.

5. (§§ 34 bis 41 d. B.) Die Untersuchung wird schriftlich geführt. Der Kommandeur veranlaßt die Vorladung des Angeeschuldigten und der Zeugen.

Der Angeeschuldigte wird vor seiner Vernehmung von dem ihm zur Last Gelegten in Kenntniß gesetzt.

Zeugen, welche deutsche Offiziere sind, versichern die Wichtigkeit ihrer Aussage auf Ehre und Pflicht; die etwa nothwendige Vereidigung anderer Zeugen erfolgt durch ein Militär- oder Civil-Gericht.

Sobald der Kommandeur weitere Ermittlungen nicht für erforderlich hält, ermächtigt er den Ehrenrath, die Akten zu schließen.

Bei Schluß der Untersuchung ist der Angeeschuldigte durch den Ehrenrath darauf aufmerksam zu machen, daß und in welcher Weise er sich vertheidigen darf.

Es ist ihm gestattet, selbst dem Ehrenrath seine Vertheidigung zu Protokoll zu geben oder eine selbst verfaßte Vertheidigungsschrift einzureichen (innerhalb 8 Tagen).

Er kann sich durch einen anderen Offizier, der aber einen niedrigeren Dienstgrad als er selbst nicht bekleiden darf, schriftlich vertheidigen lassen.

Er darf vor versammeltem Ehrengericht mündlich seine Vertheidigung wiederholen oder ergänzen.

Dem Angeeschuldigten oder dessen Vertheidiger wird im Beisein eines Mitgliedes des Ehrenrathes Einsicht in die Akten gestattet.

§ 34.

Das Ehrengericht.

1. (§ 42 d. B.) Nach Schluß der Untersuchung wird in einer von dem Kommandeur zu berufenden Versammlung der Mitglieder des Ehrengerichts zum Spruch geschritten. Zweck der Versammlung ist, die Mitglieder des Ehrengerichts über die Sachlage vollständig zu unterrichten, ihnen die Möglichkeit zu geben, durch Austausch der Ansichten ihre Ueberzeugung zu klären und diese in einem Spruch auszudrücken.

2. (§ 43 d. B.) Stimmberechtigte Mitglieder eines Ehrengerichts über Hauptleute u. s. w. und Subalternoffiziere sind alle Mitglieder des Offizierkorps einschließlich der Stabsoffiziere und des Kommandeurs.

3. (§ 46 d. B.) Etwaige Anträge auf Ausschließung einzelner Mitglieder des Ehrengerichts von der Abstimmung sind von dem Angeschuldigten so zeitig anzubringen, daß darüber noch vor der Spruchsitung von dem zur Anordnung des ehrengerichtlichen Verfahrens berechtigten Befehlshaber entschieden werden kann.

Außerdem sind durch den Kommandeur von der Theilnahme am Spruch auszuschließen: Ankläger, Zeugen, Vertheidiger, nahe Verwandte und Schwäger des Angeschuldigten sowie die selbst in gerichtlicher oder ehrengerichtlicher Untersuchung Befindlichen.

Alle übrigen Mitglieder des Offizierkorps (ausgenommen noch franke, abwesende, durch Dienst verhinderte) dürfen sich der Betheiligung am Spruch nicht entziehen.

4. (§ 50 d. B.) Die Mitglieder des Ehrengerichts werden nicht vereidigt; sie sind aber vor der Abstimmung von dem Kommandeur aufzufordern, „als Ehrenmänner, ohne Leidenschaft, nach Pflicht und Gewissen und mit Erwägung der einwirkenden [besonderen Verhältnisse“ ihre Stimme abzugeben.

Demnächst sind die Akten vom Ehrenrath vollständig vorzulesen.

Hieran schließt sich die Vertheidigung, bis zu deren Beendigung der Angeschuldigte in der Spruchsitung gegenwärtig sein darf.

Nachdem sodann eine vom Kommandeur zu leitende — durch Vortrag eines schriftlichen Gutachtens des Ehrenrathes zu eröffnende — Berathung stattgefunden hat, giebt jedes Mitglied des Ehrengerichts dem Ehrenrath seine Stimme mündlich ab.

(§ 54 d. B.) Diese Abstimmung geschieht derart, daß zuerst die Mitglieder des Ehrenrathes, dann jedes andere anwesende Mitglied des Ehrengerichts nach dem Dienstalter von unten auf, zuletzt also der Kommandeur, seine Stimme abgiebt.

5. (§ 51 d. B.) Der Spruch des Ehrengerichts kann lauten:

- a) auf Unzuständigkeit, wenn das Ehrengericht der Ansicht ist, daß der Fall sich überhaupt nicht zur ehrengerichtlichen Behandlung eigne, oder daß ein anderes Ehrengericht das zuständige sei (dann ist Entscheidung Sr. Majestät einzuholen);
- b) auf Vervollständigung der Untersuchung, wenn das Ehrengericht eine solche für nöthig und möglich hält (vom Kommandeur zu veranlassen);
- c) auf Freisprechung;
- d) auf Schuldig der Gefährdung der Standesehre unter Beantragung der Ertheilung einer Warnung, wenn das Ehrengericht der Ueberzeugung ist, daß der Angeschuldigte durch das ihm zur Last gelegte Verhalten nicht unwürdig geworden ist, im Dienste belassen zu werden;
- e) auf Schuldig der Verletzung der Standesehre, unter Beantragung der Entlassung mit schlichtem Abschied, wenn das Ehrengericht der Ueberzeugung ist, daß

der Angeschuldigte in seiner Dienststellung nicht belassen werden kann (Verlust der Dienststelle; bei inaktiven Offizieren Verlust des Rechts, Uniform zu tragen);

f) auf Schuldig der Verletzung der Standesehre unter erschwerenden Umständen unter Beantragung der Entfernung aus dem Offizierstande, wenn das Ehrengericht der Ueberzeugung ist, daß der Angeschuldigte unwürdig geworden sei, dem Offizierstande ferner anzugehören (Verlust der Dienststelle und des Titels; bei inaktiven der Uniform und des Titels).

6. (§ 57 d. B.) Ein gültiger Spruch des Ehrengerichts besteht, wenn mehr als die Hälfte der Stimmenden ein gleichlautendes Votum abgeben. Ist dies nicht der Fall, so werden die für die härteste Ansicht abgegebenen Stimmen der nächst milderen gezählt bis zur unbedingten Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kommandeurs.

7. (§ 58 d. B.) Das Ergebnis der Abstimmung wird dem Ehrengericht sofort mitgeteilt. Die Mitglieder desselben werden sodann zur Verschwiegenheit bis nach erfolgter Bekanntmachung des Spruches an den Angeschuldigten mit dem Hinzufügen aufgefordert, daß, wer hiergegen handele, eine Pflicht des Offizierstandes verletze.

8. (§ 59 d. B.) Demnächst läßt der Kommandeur durch den Ehrenrath den Spruch des Ehrengerichts in Form eines Erkenntnisses ausfertigen, das nebst den Akten und einem Aktenauszuge im Instanzenwege der Allerhöchsten Entscheidung unterbreitet wird.

§ 35.

Allerhöchste Entscheidung und Bekanntmachen derselben.

1. (§ 60 d. B.) Die Allerhöchste Entscheidung ist dem Angeschuldigten zugleich mit dem Spruch des Ehrengerichts bekannt zu machen.

Lautet die Entscheidung auf Freisprechung oder auf eine Warnung, so erfolgt die Bekanntmachung durch den Kommandeur in Gegenwart des Ehrenraths, — in allen anderen Fällen durch den Ehrenrath.

2. (§ 61 d. B.) Nach der Bekanntmachung an den Angeschuldigten erfolgt durch den Kommandeur die Mittheilung des Spruches des Ehrengerichts und der Allerhöchsten Entscheidung Seiner Majestät an diejenigen Militärvorgesetzten des Angeschuldigten, welche bei dem Ehrengericht nicht mitgewirkt haben.

Außerdem ist dem Offizierkorps von der Allerhöchsten Entscheidung Kenntniß zu geben.

3. (§ 62 d. B.) Gegen einen ehrengerichtlichen Spruch, über welchen Allerhöchste Entscheidung getroffen, ist nur nach Allerhöchster Genehmigung und Bestimmung ein weiteres Verfahren zulässig.

§ 36.

Der Zweikampf (Einführungs-Ordre z. B. über E. v. 2. Mai 1874 und Bestimmungen zur Ergänzung dazu vom 1. Januar 1897).

1. Der Zweikampf sowie die Herausforderung zu einem solchen wird kriegsgerichtlich bestraft. (K. St. G. B. §§ 201 bis 210, M. St. G. B. § 112.)

11

Die den Honorarverträgen und den Standesverhältnissen des Offiziercorps und Privatrechtlichen in Verhandlungen der Offiziere untereinander nicht immer auf andere Weise als die Ehre zu achten. Se. Majestät begt aber das Vertrauen, daß bei der edlen Sitte und dem Wohlwollen in unserem Offiziercorps heimlich in, derartige Fälle immer seltener werden.

Wenn zwischen Offizieren Privatstreitigkeiten und Beleidigungen vor, die nicht alsbald durch den Landesgenie beglichen werden, so sind die Beteiligten verpflichtet, unter Umgehung aller weiteren Schritte, ihrem Ehrenrathe sofort Anzeige zu machen.

Wenn ein Offizier mit einem den Ehrengerichten nicht unterworfenen Offizier oder mit einem Privatrechtlichen in einem Ehrenhandel, so ist er — sofern nicht alsbald auf gutlichem Wege ein ständiger Ausgleich herbeiführt — gleichfalls zur umgehenden Anzeige an den Ehrenrath verpflichtet.

Auf gerichtlichem Wege soll wegen eines Zweikampfes nur dann gegen Offiziere eingeschritten werden, wenn der Eine oder der Andere der Beteiligten bei dem Anlaß oder dem Anlaß der vorliegenden Privatstreitigkeit gegen die Standesehre gelehrt hat.

Das muß insbesondere geschehen, wenn ein Offizier einem Kameraden ohne jede Veranlassung eine schwere Beleidigung zugefügt haben sollte. Denn einen Offizier, der im Stande ist, die Ehre eines Kameraden in frevelhafter Weise zu verletzen, würde Se. Majestät eben nicht im Heere dulden wie einen Offizier, welcher seine Ehre nicht zu wahren weiß.

III. Die Marine.

§ 37.

Zweck und Eintheilung.

Die Marine hat im Kriege die Aufgabe, die Seestreitkräfte des Gegners niederzukämpfen und damit die Oberherrschaft zur See zu erringen.

Die Oberherrschaft zur See allein sichert die vaterländischen Küsten vor feindlichen Angriffen, sichert dem Lande die Zufuhr von Hülfz- und Lebensmitteln, schützt uns vor dem Verluste unserer Kolonien und unsern überseeischen Handel vor dem Untergange. Eine siegreiche Marine kann den Krieg an die feindliche Küste tragen, dem Gegner die Zufuhr dringend nöthiger Kriegs- und Lebensbedürfnisse abschneiden, seine Kolonien in Besitz nehmen und seinen Außenhandel lahm legen.

Die deutschen Geschwader und Kriegsschiffe sind die Repräsentanten der bewaffneten Macht des Reichs im Auslande. Ihre Aufgabe im Frieden ist es, die deutschen Kolonien, den deutschen überseeischen Handel und die deutschen Reichsangehörigen im Auslande zu beschützen und gegebenen Falles den Verhandlungen der Reichsregierung mit überseeischen Staaten den erforderlichen Nachdruck zu geben.

Die Marine besteht aus Marinebehörden (Kommandobehörden oder Verwaltungsbehörden), Marinetheilen am Lande und Marinetheilen zur See.

§ 38.

Oberbefehl. Oberste Marinebehörden.

Die **Kaiserliche Marine** steht unter dem **Oberbefehl Seiner Majestät des Kaisers**.

Allenhöchst ihm unterstehen unmittelbar:

- die Chefs der Marinestationen,
- der Inspekteur des Bildungswezens,
- der Chef des I. Geschwaders,
- der Chef des Kreuzergeschwaders,
- die im Auslande befindlichen selbständigen Schiffskommandos in militär-politischer Beziehung.

Ein von Seiner Majestät dem Kaiser ernannter „Generalinspekteur der Marine“ erhält für jeden einzelnen Fall Befehl zur Ausführung von Inspizirungen innerhalb der gesammten Marine.

Der Admiralstab der Marine, der Seiner Majestät ebenfalls unmittelbar untersteht, bearbeitet die Admiralstabsangelegenheiten der Marine und ist das Organ Seiner Majestät des Kaisers für die Befehlsertheilung an die im Ausland befindlichen Schiffsverbände der Marine bezüglich deren militär-politischer Verwendung.

Das Marine-Kabinet bearbeitet als Organ Seiner Majestät für die Marine dieselben Angelegenheiten, welche für die Armee dem Militär-Kabinet zufallen. (§ 6 B.)

Oberste Reichsbehörde für die Verwaltung der Kaiserlichen Marine ist das Reichs-Marine-Amt. An seiner Spitze steht der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Der Geschäftskreis des Reichs-Marine-Amts umfaßt alle Angelegenheiten, welche die Einrichtung, Erhaltung und Entwicklung der Marine betreffen.

§ 39.

Flottenmaterial und Schiffsbestand.

Das Flottenmaterial besteht aus Schiffen, welche nach ihrer Bauart und Zweckbestimmung eingetheilt werden in:

1. Linienschiffe,
2. Küsten-Panzerschiffe,
3. Panzerkanonenboote,
4. Große Kreuzer,
5. Kleine Kreuzer,
6. Kanonenboote,
7. Schulschiffe,
8. Spezialschiffe,
9. Hafenschiffe.

Der Schiffsbestand der deutschen Flotte, abgesehen von Torpedofahrzeugen, Schulschiffen, Spezialschiffen und Kanonenbooten, ist für die Folge festgesetzt auf:

- a) Verwendungsbereit: 1 Flottenflaggschiff, 2 Geschwader zu je 8 Linienschiffen, 2 Divisionen zu je 4 Küstenpanzerschiffen, 6 große Kreuzer und 16 kleine Kreuzer als Aufklärungsschiffe der heimischen Schlachtflotte, 3 große Kreuzer und 10 kleine Kreuzer für den Auslandsdienst;
- b) als Materialreserve: 2 Linienschiffe, 3 große Kreuzer, 4 kleine Kreuzer.

Bei Aufführung von Kriegsschiffen im dienstlichen Verkehr wird stets die Bezeichnung S. M. S. (Seiner Majestät Schiff) dem Namen des Schiffes vorgesetzt, z. B. S. M. S. „Wörth“.

Die Gattungsbezeichnung wird nur bei Schiffen zu besonderen Zwecken angewandt, z. B. S. M. Yacht „Hohenzollern“.

Ein Schiff ist „in Dienst gestellt“, wenn es von einer Person des Soldatenstandes befehligt wird und eine aus Personen des Soldatenstandes bestehende Besatzung hat. Die in Dienst gestellten Schiffe führen die Kriegsflagge und das Kommandozeichen des Befehlshabers (Wimpel, Stander, Flagge). Die außer Dienst gestellten Schiffe sind den Werften zur Aufbewahrung übergeben; sie

haben keine Besatzung und führen keine Flagge. Nach dem Grade ihrer See- bzw. Gefechtsbereitschaft werden sie benannt als Schiffe I., II., III. Bereitschaft.

Ein Schiff ist „allein fahrend“ im Sinne des Militärstrafgesetzbuchs (§ 164), wenn es sich außerhalb der heimischen Gewässer befindet und nicht ausdrücklich einem Verbands- oder einer bestimmten außerheimischen Station zugewiesen ist.

§ 40.

Marinebehörden und Marinetheile zur See. Außerheimische Stationen.

Kommandobehörden zur See sind die Flotten-, Geschwader-, Divisions-, Flottillen- und Schiffskommandos.

Marinetheile zur See sind die in Dienst gestellten Schiffe der Kaiserlichen Marine.

Mehrere zu einem Befehlsverbande zusammengezogene in Dienst gestellte Schiffe bilden eine Division. Mehrere zu einem Befehlsverbande zusammengezogene Divisionen bilden ein Geschwader, wenn die Divisionen aus Schiffen I. bis IV. Klasse bestehen, eine Flottille, wenn die Divisionen aus Schiffen einer niederen Klasse zusammengesetzt sind. Bei gemischter Zusammensetzung wird besonders bestimmt, ob ein Geschwader oder eine Flottille zu bilden ist.

Werden mehrere Geschwader oder Flottillen einem gemeinsamen Oberbefehlshaber unterstellt, so bilden sie eine Flotte.

Ständige Schiffsverbände sind:

1. Das I. Geschwader, welches, von einem Vizeadmiral geführt, den Kern der heimischen Schlachtflotte bildet.
2. Das Kreuzergeschwader, im auswärtigen Dienst verwandt.
3. Die Reservedivision der a) Nordsee, b) Ostsee, c) Danzig. Erstere beiden aus Panzerschiffen IV. Klasse, letztere aus Panzerkanonenbooten bestehend. In erster Linie zur Küstenvertheidigung bestimmt.

Zeitweise treten zusammen:

4. Die Übungsflotte für die Dauer der Manöver unter dem Kommando des kommandirenden Admirals.
5. Zwei Torpedobootsflottillen.

Die Gewässer, welche nicht zu den heimischen Stationsbezirken gehören, werden in die nachstehenden außerheimischen Stationen abgegrenzt: Die Mittelmeer-, Westafrikanische, Ostafrikanische, Westamerikanische, Ostamerikanische, Ostasiatische und Australische Station.

Die einer Station zugetheilten Schiffe heißen „Stationäre“. Der jeweilige älteste Kommandant führt die Dienstbezeichnung „der Älteste Offizier der Station“.

Diejenigen Seeoffiziere, welche die Berechtigung zur Führung des Kommodorestandes erhalten haben, führen für die Zeit des betreffenden Kommandos den Titel „Kommodore“.

§ 41.

Heimische Stationen. Marinebehörden und Marinetheile am Lande.

Die deutschen Küsten und die anstoßenden Meerestheile sind durch die Linie Stagen—Göthenburg in zwei Bezirke, zum Bereiche der Marinestation der Ostsee bezw. zu dem der Marinestation der Nordsee gehörend, eingetheilt. Der Sitz der Marinestations-Kommandos der Ostsee befindet sich in Kiel, der der Nordsee in Wilhelmshaven. Der Stationschef, gewöhnlich ein Vizeadmiral, verfügt über alle im Stationsbereich sich dauernd oder vorübergehend aufhaltenden Schiffe, mit Ausnahme derjenigen des I. Geschwaders, über die Marinetheile am Lande und über die Werften.

Die Marineinspektionen. Bei jeder Marinestation besteht eine Marineinspektion.

Einer Marineinspektion unterstehen:

- a) Die Matrosendivision.
- b) Die Werftdivision.
- c) Die Reserve-Küstenpanzerschiffs-Division.
- d) Das Wachtschiff.
- e) Das Heizerschiff der betreffenden Station.

Die Matrosen- und Werftdivisionen sind die Mannschafts-Depots, denen das Personal für die Besatzung der Schiffe entnommen wird und in welche es nach Außerdienststellung der Schiffe wieder zurückkehrt.

Jede Matrosendivision besteht aus 2 Abtheilungen zu 3 und 4 Stammkompagnien. Jede Werftdivision besteht aus 5 Stammkompagnien.

Aus den Stammkompagnien können Zweigkompagnien gebildet werden, wenn die Zahl der Mannschaften der betreffenden Kompagnie am Lande 250 Köpfe übersteigt.

Der Inspektion der Marineartillerie (Wilhelmshaven) unterstehen:

- a) Die I. Matrosen-Artillerie-Abtheilung in Friedrichsort mit 4 Kompagnien, die II. Matrosen-Artillerie-Abtheilung in Wilhelmshaven mit 3 Kompagnien, die III. Matrosen-Artillerie-Abtheilung in Vehe mit 3 Kompagnien, die IV. Matrosen-Artillerie-Abtheilung in Cuxhaven mit 3 Kompagnien.
- b) Die Artillerie-Schulschiffe.
- c) Das Minen-Schulschiff.
- d) Die Marine-Telegraphenschule (Vehe).
- e) Die Minenversuchskommission.
- f) Die Minenversuchsschiffe, sowie nach Maßgabe der darüber erlassenen besonderen Bestimmungen sämtliche Oberfeuerwerker und Feuerwerker der Matrosendivisionen, der Werften und der Artillerie-Depots.

Die Bestimmung der Matrosen-Artillerie-Abtheilungen ist die Bedienung der Küstenartillerie, das Legen von Minen und anderen Hafensperren und die Bedienung der Torpedo-Batterien.

Der Inspektion des Torpedowesens (Kiel) unterstehen:

- a) Die I. Torpedo-Abtheilung (Kiel) mit 3 Kompagnien, die II. Torpedo-Abtheilung (Wilhelmshaven) mit 3 Kompagnien.

- b) Das Torpedo-Schulschiff.
- c) Das Torpedo-Versuchsschiff.
- d) Das Torpedoversuchskommando.
- e) Die zu technischen Versuchen und Probefahrten im Dienst befindlichen Torpedofahrzeuge.
- f) Die Torpedowerkstatt mit ihrem Personal.
- g) Das Torpedo-Ingenieur- und das Torpedo-Mechanikerpersonal, das Torpedopersonal des Torpedowesens, sowie das Personal des Torpedolaboratoriums.
- h) Die im Dienst befindlichen Torpedobootsflottillen und Torpedobootsdivisionen, soweit sie keinem Geschwaderverbande angehören.

Die Torpedo-Abtheilungen bilden das Personal für die Bedienung und Handhabung des Sprengdienstes aus und sind die Depots, denen die Besatzung der Torpedoboote und das Personal zur Bedienung der Torpedoeinrichtungen entnommen werden.

Der Inspektion der Marineinfanterie (Kiel) unterstehen:

Das I. Seebataillon (Kiel) und das II. Seebataillon (Wilhelmshaven) mit je 4 Kompagnien. III. Seebataillon in Kiautschou.

Die Seebataillone sind zur Vertheidigung sowie für den Sicherheits- und Garnisondienst der Reichskriegshäfen bestimmt. Gegebenenfalls findet ihre Verwendung auch zur Auffüllung der Schiffsbefestigungen, wie auch zur Besetzung von Kolonien statt, so lange Schutztruppen nicht vorhanden oder nicht ausreichend sind.

Die Offiziere der Marineinfanterie ergänzen sich aus Offizieren der Armee.

Der Inspektion des Bildungswesens (Kiel) unterstehen:

- a) die Marineakademie,
- b) die Marineschule,
- c) die Deckoffizierschule,
- d) die Seekadetten-Annahmekommission,
- e) die Seekadetten- und Schiffsjungen-Schulschiffe in Betreff der Erziehungs- und Personalverhältnisse der Kadetten und Seekadetten,
- f) die Schiffsjungen-Abtheilung.

Der Marindepot-Inspektion (Wilhelmshaven) unterstehen:

die Artilleriedepots, die Minendepots, das Minenversuchsschiff.

Die Schiffsjungen-Abtheilung (Friedrichsort) stellt Schiffsjungen — d. h. junge Leute von 16 bis 18 Jahren, welche mit der Absicht, später als Matrosen und Unteroffiziere berufsmäßig in der Marine zu dienen, sich freiwillig anmelden — ein und überweist sie den Schiffsjungen-Schulschiffen zur Ausbildung.

Die Schiffsjungen sind Zöglinge. Die Ausbildung zum Matrosen dauert 2 Jahre.

Die Kommandanturen in Kiel, Friedrichsort, Wilhelmshaven, Geestemünde, Cuxhaven und Helgoland unterstehen den Marinestationskommandos.

§ 42.

Marine-Verwaltungsbehörden. Technische Institute. Küstenbezirksämter.

Marine-Verwaltungsbehörden sind:

die Intendanturen, Sanitätsämter, Rechnungsämter, Bekleidungsämter, Verpflegungsämter, Stationskassen und andere.

Technische Institute der Marine sind:

die Werften (Kiel, Wilhelmshaven, Danzig), Artilleriedepots, Minendepots, die Torpedowerkstatt (Friedrichsort), die Seewarte (Hamburg).

Die Werften haben die Bestimmung, die ihnen zugewiesenen Schiffe nebst Zubehör zu erbauen, aufzubewahren, im Stande zu erhalten und zu repariren, das zu deren Ausrüstung erforderliche Material zu beschaffen und bereit zu halten.

Die Deutsche Seewarte hat die Aufgabe, die Kenntniß aller Meere und die Kenntniß der Witterungserscheinungen an der deutschen Küste zu fördern und im Interesse der Seeschifffahrt zu verwerthen.

Die Küstenbezirksämter (I bis VI) — Neufahrwasser (I), Stettin (II), Kiel (III), Husum (IV), Bremerhaven (V), Wilhelmshaven (VI) — führen die Reichsaufsicht über die Schifffahrtszeichen. Sie treffen die Vorbereitungen für den im Kriege einzurichtenden Küstenwachtdienst.

§ 43.

Ersatz des Seeoffizierkorps; Eintheilung des Personals.

1. Das Seeoffizierkorps ergänzt sich aus Seekadetten.

Die Seekadetten, welche vor dem Eintritt die wissenschaftliche Befähigung entweder durch Schulzeugnisse oder durch eine Prüfung nachzuweisen haben, erhalten an Bord von Seekadetten-Schulschiffen ihre erste Ausbildung und werden nach Ablegung der Prüfung zum Fähnrich zur See und etwa einjähriger Dienstzeit zu Fähnrichen zur See befördert.

Die neuernannten Fähnriche zur See werden jetzt zu einem einjährigen Kurjus auf die Marine-schule kommandirt und legen an dessen Schluß die Hauptprüfung zum Seeoffizier ab, welche jedoch noch durch Prüfungen am Schluß der einzelnen, sich daran anschließenden Spezialkurse für Artillerie-, Torpedowesen und Infanteriedienst vervollständigt wird. Nach Erledigung der Spezialkurse und Bestehen der Prüfung zum Seeoffizier werden die Fähnriche zur See für zwei Jahre an Bord kommandirt.

Zur Beförderung sind nach dreieinhalbjähriger Ausbildung erforderlich:

Befähigungsnachweise,

Günstige Bordzeugnisse,

Wahl durch das Seeoffizierkorps.

2. Das Verhältniß von Offizieren der Marine und Landarmee zu einander richtet sich bei gleichem Rang nach Patent oder Ernennung. An Bord führt jedoch stets der älteste Seeoffizier das Kommando.

3. Eintheilung des Personals:

A. Seeoffiziere.

- a) Flagoffiziere oder Admirale: Admiral (General der Infanterie u. s. w.), Vizeadmiral (Generalleutnant), Kontreadmiral (Generalmajor).
- b) Stabsoffiziere: Kapitän zur See (Oberst), Fregattenkapitän (Oberstleutnant), Korvettenkapitän (Major).
- c) Kapitänleutnants (Hauptmann).
- d) Subalternoffiziere: Oberleutnant zur See (Oberleutnant), Leutnant zur See (Leutnant).

B. Unteroffiziere.

- a) Unteroffiziere mit Portepee:

Oberdeckoffiziere, Deckoffiziere, Vizedeckoffiziere, Feldwebel, Wachtmeister, Stückmeister, Signalmeister, Stabshoboisten, Vizefeldwebel, Fähuriche zur See, Unterärzte, einjährig-freiwillige Aerzte.

- b) Unteroffiziere ohne Portepee:

Obermaate, Maate, Sergeanten und Unteroffiziere.

Oberdeckoffiziere, Deckoffiziere, Vizedeckoffiziere, Obermaate und Maate werden in verschiedenen besonderen Dienstzweigen verwendet, danach eingetheilt und benannt; z. B.:

Oberdeckoffiziere, Deckoffiziere und Vizedeckoffiziere:

Oberbootsmann und Bootsmann,
 Oberfeuerwerker, Feuerwerker und Vizefeuerwerker,
 Obersteuermann, Steuermann und Vizesteuermann,
 Torpedo-Obersteuermann, Torpedosteuerermann,
 Obermaschinist, Maschinist, Vizemaschinist;

Obermaate und Maate:

Oberbootsmannsmaat, Bootsmannsmaat,
 Oberfeuerwerksmaat, Feuerwerksmaat,
 Obersignalmaat, Signalmaat,
 Obersteuermannsmaat, Steuermannsmaat,
 Oberwachtmeistersmaat, Wachtmeistersmaat,
 Oberbottelier, Bottelier,
 Obermaschinistenmaat, Maschinistenmaat u. s. w.

C. Gemeine.

Zu den Gemeinen gehören:

Obermatrosen, Oberjinalgasten, Torpedo-Obermatrosen, Torpedo-Obersteuermannsgasten, Obermaschinistenapplicants, Torpedo-Obermaschinistenapplicants, Oberheizer, Torpedo-Oberheizer, Oberhandwerker, Obermatrosenartilleristen, Gefreite,

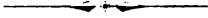
Matrosen, Signalgassen, Torpedomatrosen, Maschinenapplikanten, Torpedo-Maschinenapplikanten, Heizer, Torpedoheizer, Handwerker, Matrosenartilleristen, Seesoldaten und Kadetten.

Außer dem Seeoffizierkorps gehören zum Offizierkorps der Marine:

Das Offizierkorps der Marineinfanterie, das Maschinen- und Torpedo-Ingenieurkorps, die Feuerwerks-, Zeug- und Torpederoffiziere und das Sanitäts-offizierkorps der Marine.

Zu den Beamten gehören:

Marinepfarrer, Auditeure, Intendanturbeamte, Oberzahlmeister, Zahlmeister u. s. w.



Leitfaden

für den

Unterricht über Truppendienst

(Dienstkenntniß)

auf den

Königlichen Kriegsschulen.

Auf Veranlassung

der General=Inspektion des Militär=Erziehungs= und Bildungswesens
ausgearbeitet.



Neunte Auflage.

Berlin 1900.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68-71.

Alle Rechte aus dem Gesetze vom 11. Juni 1870 sowie das
Übersetzungsrecht sind vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite		Seite
Theil I. Dienstkenntniß.			
I. Einleitung.			
§ 1. Kriegsartikel und Fahnen eid	1	§ 22. Verhalten der Wachen während der Dunkelheit	40
§ 2. Die wichtigsten Berufspflichten	2	§ 23. Polizeilicher Waffengebrauch des Militärs	42
II. Innerer Dienst.		§ 24. Regelung der Verhältnisse der Polizei Militärs- personen gegenüber	43
§ 3. Unterordnungsverhältniß der einzelnen Dienst- grade	6	B. Sonstiger Garnisondienst.	
§ 4. Dienst der Kompagnie- u. Chef s	8	§ 25. Verhalten der Garnison bei Ausbruch von Feuer und bei Alarmirungen. Paroleausgabe	43
§ 5. Dienst der Subalternoffiziere	8	§ 26. Kirchenbesuch. Trauerparaden	44
§ 6. Eintheilung der Kompagnie u. für den inneren Dienst. Dienst des Korporalschafts- u. Führers	10	IV. Dienst außerhalb der Garnison.	
§ 7. Besondere dienstliche Thätigkeit von Unter- offizieren	11	§ 27. Vorbereitungen für den Ausmarsch	45
§ 8. Unterbringung der Unteroffiziere, Mannschaften und Pferde in der Garnison	13	§ 28. Quartiermachen	45
§ 9. Übersicht des äußeren Dienstes	15	§ 29. Verhalten auf dem Marsche	47
§ 10. Anzug	18	§ 30. Beförderung der Truppen auf Eisenbahnen	48
§ 11. Ehrenbezeugungen	21	§ 31. Unterkunft	48
§ 12. Erkrankungen. Urlaube. Todesfälle	23	§ 32. Feldgenbarmetrie	49
§ 13. Verhalten auf Kommando außerhalb der Garnison	25	§ 33. Größere Truppenübungen	49
§ 14. Zur Gesundheitspflege	27	V. Der Dienstunterricht.	
§ 15. Bekleidung und Ausrüstung	29	§ 34. Der lehrende Offizier	51
§ 16. Befohlung und Verpflegung	30	§ 35. Der Unterricht	52
III. Garnisondienst.		Theil II. Schießdienst.	
A. Garnisonwachdienst.		A. Handfeuerwaffen.	
§ 17. Eintheilung, Zweck und Vorgesetzte der Wachen und Posten	35	§ 36. Die deutschen Handfeuerwaffen nebst Munition	54
§ 18. Anzug, Aufziehen, Ablösen und Aufstellen der Wachen. Ablösen der Posten	36	§ 37. Instandhaltung der Waffen. Pflichten der direkten Vorgesetzten, der Waffenoffiziere und des Büchsen- machers	54
§ 19. Obliegenheiten des Wachhabenden. Ehren- bezeugungen der Wachen	37	§ 38. Behandlung der Waffen. Reinigungsmittel	56
§ 20. Pflichten und Ehrenbezeugungen der Posten. Wirthshauspatrouilleure	39	B. Schießen.	
§ 21. Verhaftung und vorläufige Festnahme	40	§ 39. Mit dem Gewehr 88, 98 und mit dem Re- volver 83	59
		§ 40. Mit dem Karabiner 88, Gewehr 91	59
		§ 41. Gesichtsschießen gemischter Waffen	60

Vorkommende Abkürzungen.

A. K. O. = Allerhöchste Kabinets-Ordre.

Ann. = Anmerkung.

A. B. Bl. = Armee-Verordnungs-Blatt.

F. O. = Felddienst-Ordnung von 1900.

Milit. Str. G. B. = Militär-Strafgesetzbuch.

Milit. W. Bl. = Militär-Wochenblatt.

Gouverneur zc. = Gouverneur, Kommandant,
Garnisonältester.

Kompagnie zc. = Kompagnie, Eskadron, Batterie.

Korporalschaft zc. = Korporalschaft, Beritt, Geschüg.

Hauptmann zc. = Hauptmann und Rittmeister.

Feldwebel zc. = Feldwebel und Wachtmeister.

Bizefeldwebel zc. = Bizefeldwebel und Bizewacht-
meister.

milit. = militärisch.

g = Gramm.

Theil I. Dienstkenntniß.

I. Einleitung.

§ 1.

Kriegsartikel und Fahneneid.

1. Die **Kriegsartikel** legen die Berufspflichten des Soldaten dar, sowie die bei ihrer Übertretung zu gewärtigenden Strafen, nebst den Belohnungen für treue Pflichterfüllung.

Die ersten preußischen Kriegsartikel sind vom Großen Kurfürsten, die heutigen am 31. Dezember 1872 erlassen.

2. Die Berufspflichten zu erfüllen, gelobt der Soldat im Fahneneid, der dem Landesherrn geleistet und auf die Fahne abgelegt wird.

Die Fahne ist das Feld- und höchste Ehrenzeichen des Truppentheils, dessen Geschichte und Ruhm sie verkörpert! Personen wechseln, die Fahne bleibt. „Dem Soldaten soll seine Fahne heilig sein“ (Artikel 4). Das Gedächtniß ihrer gefallenen Träger wird auf silbernen Ringen an der Stange aufrecht erhalten. Größte Schande ist es für die Truppe, die Fahne ruhmlos zu verlieren.

Beispiele aus der Kriegsgeschichte. Geschichte der Fahnen des eigenen Truppentheils, in „Fahnen und Standarten der königlich Preussischen Armee“, bearbeitet vom königlichen Kriegsministerium, Berlin 1890, E. S. Mittler & Sohn.

3. Die wichtigsten Berufspflichten nennt der zweite Kriegsartikel. Er lautet:

„Die unverbrüchliche Wahrung der im Fahneneide gelobten Treue ist die erste Pflicht des Soldaten. Nächstdem erfordert der Beruf des Soldaten: Kriegsfertigkeit, Muth bei allen Dienstobliegenheiten und Tapferkeit im Kriege, Gehorsam gegen den Vorgesetzten, ehrenhafte Führung in und außer dem Dienste, gutes und rechtliches Verhalten gegen die Kameraden.“

4. Dem Offizier fallen diese Pflichten in noch höherem Maße zu als seinen Untergebenen, § 2. Der nur willige Mann befolgt, was die Vorschrift ihm sagt.

Der eifrige und geschulte Soldat strebt zu erfüllen, was der übertragene Dienst an sich verlangt.

Der tüchtige Offizier weiß einsichtig und entschlossen auch ohne besonderen Befehl zu handeln, wie es die Sache erheischt.

Auf dieser selbstthätigen Unterstützung beruht das übereinstimmende Zusammenwirken von unten nach oben, *J. D.* 38.

Die wichtigsten Berufspflichten.

1. Die **Treue**, von Alters her das kostbarste Erbtheil des deutschen Volkes, gebietet, dem Kaiser, dem Landesherrn und dem Vaterlande mit Aufbietung aller Kräfte, auch mit Daranfegen des Lebens, zu dienen. Treubruch, begangen durch Hochverrath, Übergehen zum Feinde oder Fahnenflucht, ist bis in das Grab entehrend und nie wieder zu sühnen. Die Treue muß im Charakter des Menschen wurzeln. Sie ist zu stärken durch Hebung der Liebe zu Fürst und Vaterland mittelst Beispiel und Belehrung, vor Allem aus der vaterländischen Geschichte; Abschnitt V.

Für die Treue gegen das Vaterland vorbildlich sind Regenten, wie die aus dem Hohenzollernhause. „Der König ist der erste Diener des Staates“ (Friedrich der Große). „Ich habe keine Zeit, müde zu sein“ (Wilhelm I.). Besonders hatten die Hohenzollern stets ein warmes Herz für die Armee als die beste Stütze des Vaterlandes in schwierigen Tagen. „So gehören wir zusammen, Ich und die Armee, so sind wir für einander geboren, und so wollen wir unauflöslich zusammenhalten, möge nach Gottes Willen Friede oder Sturm sein“ (Wilhelm II.). Die preussische Armee hat während der schlimmsten Erschütterungen in nie wankender Treue zum Throne gestanden (1806/7, 1813/14, 1848/49). „Es ist doch schön, daß auch ein General für seinen König bluten kann“ (General v. Raven 1864).

Diese Treue ist das kostbarste Erbe der ganzen deutschen Armee und als solches zu wahren. — Aber ohne Gottvertrauen keine Treue.

„Mit Gott für König und Vaterland“ steht auf dem Helm. „Weilen ein Kerl, welcher nicht Gott fürchtet, auch schwerlich seinem Herrn treu dienen und seinen Vorgesetzten rechten Gehorsam leisten wird“ (Reglement vom 1. März 1726). Königstreue Gesinnung muß der Soldat auch in das bürgerliche Leben mit hinübernehmen und dort betheiligen, § 35.

Daß der Offizier in Königstreue, Liebe zum Vaterlande, Selbstverleugnung und Opferfreudigkeit durch eigenes Beispiel voranleuchte, ist selbstverständlich. Seine Treue treibt ihn, nichts zu versäumen, F. D. 38.

Hierzu weitere Beispiele aus der Geschichte des Herzogthums, der Landes- und Regiments-Geschichte, von den Männern, deren Namen Regimenter führen, dem Chef des Regiments etc.

2. **Kriegsfertigkeit.** Zu den in Krieg und Frieden unvermeidlichen Beschwerden seines Berufes muß der Soldat unausgesetzt den Körper stählen, sein Selbstvertrauen durch unausgesetztes Üben im Handhaben der Waffen erhöhen, endlich durch unausgesetztes Einleben in die empfangenen Unterweisungen seine Entschlossenheit in den schwierigen Lagen des heutigen Gefechts steigern, wo nach größeren Verlusten leicht die Leitung fehlen kann. Diensteißer kennzeichnet den pflichtgetreuen Soldaten. F. D. Einleitung — Kriegsartikel 37.

Die Stellung des Offiziers als Lehrer und Führer bedingt Überlegenheit an Kenntnissen, Erfahrungen und Charakterstärke. Diese Überlegenheit muß nach Maß natürlicher Begabung durch eine besonders gründliche und nie rastende Selbstausbildung im Berufe erworben werden.

3. **Muth und Tapferkeit** ergänzen sich. Muth hilft Schweres ertragen, Wahrheit und Überzeugung bekennen, Verantwortung übernehmen, Gefahr nicht scheuen und giebt den Entschluß zur That, Tapferkeit führt die That auch in körperlicher Gefahr zum Ziel. Tapferkeit kann daher erst in solcher Gefahr, Muth kann und muß schon vorher bewiesen werden. Kriegsartikel 13. — Exerzir-Reglement für die Infanterie II. 61.

Während der Muth angeboren sein muß, kann Tapferkeit anerzogen werden, beide aber werden gehoben durch Vermehrung der Kriegsfertigkeit und damit des Selbstvertrauens.

Für den Offizier sind sie selbstverständlich. Sein Beispiel ist für die Truppe jederzeit von bestimmendem Einfluß; Kaltblütigkeit und Entschlossenheit vor der Front reißen die Truppen zu Thaten fort, welche den Erfolg verbürgen, Vertrauen und Hingabe des Mannes für die Dauer begründen.

Kaiser Wilhelm I. als Prinz bei Bar sur Aube 1814, als König bei Königgrätz, Friedrich der Große bei Lissa 1757 und bei Kunersdorf 1759, Prinz Friedrich Karl bei Wiesenthal 1849, General v. Boje bei Podol 1866. Beispiele aus den Regiments-Geschichten. Belohnungen für Tapferkeit. Hinweis auf Kriegsartikel 14 und 15.

4. **Die Mannszucht** ist der Träger der Mannszucht, ohne welche ein Heer nicht bestehen kann; Kriegsartikel 16 bis 21.

Die Mannszucht zeigt sich in strenger Innehaltung sittlicher und militärischer Zucht und Ordnung sowie in genauer Befolgung aller für den Dienst bestehenden Vorschriften und ergehenden Befehle. Die Stuben-, Straßen-, Exercir-, Marsch-, Gefechts-, Feuer- u. Disziplin ist bei verschiedenem Anlaß doch einheitlich gleichen Wesens. Für die Folgen eines Befehls ist der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich. Über Mannszucht und Disziplinargewalt vergl. Heerwesen.

Der erhaltene Befehl ist zu befolgen, auch wo der Zweck nicht ersichtlich ist.

Deuteln am Befehl ist unsoldatisch, Kritteln darüber gegen Dritte strafbar.

Wo der Zweck ersichtlich ist, darf dem Befehl in Richtung auf diesen entsprochen werden.

Wenn ein früher erhaltener Befehl dem Befolgen des früheren stört, muß dem leztbefehlenden Vorgesetzten der ersterhaltene Befehl gemeldet werden.

Die Verantwortung für Nichtbefolgen eines erhaltenen Befehls wird nur im Falle des § 47, 2 M. Str. G. B. gemildert.

Der Gehorsam muß unbedingt und freiwillig sein. Dies wird erzielt, wenn einerseits der Untergebene bei geläutertem Pflicht- und lebendigem Ehrgefühl die Nothwendigkeit der unbedingten Unterordnung (Subordination) sowie der Mannszucht (Disziplin) einfieht, andererseits ihm der Vorgesetzte durch eigenes Beispiel und die richtige Art des Befehlens den Antrieb dazu giebt.

„Nur durch Gehorsam der Untergebenen gegen die Vorgesetzten läßt sich die Ordnung im Heere erhalten und im Kriege der Sieg über den Feind erkämpfen.“ Kriegsartikel von 1844, Nr. 24.

Der Vorgesetzte behalte beim Befehlen den Zweck im Auge, dann wird er erfüllen, was ihm obliegt, seine Befugniß nicht überschreiten, zum Abändern seiner Anordnungen aus eigener Bewegung nicht leicht veranlaßt sein. Er überwache die Ausführung seiner Befehle, befehle und verbiete nichts, was er nicht auch erzwingen kann, und gebe seine Befehle kurz, klar, deutlich, bestimmt und ausreichend. Es genügt nicht, zu befehlen, sondern das Rechte muß in richtiger Art befohlen werden. Im Ganzen den Gehorsam mehr auf Erziehung als auf Furcht vor Strafe gründen. Wo dies versäumt ist, reichen der Gehorsam und die Zucht nur so weit als der Arm des Gesetzes, mithin nicht über die schwierigen Lagen des heutigen Gefechts.

Wenn jedoch Unterweisung, Belehrung, eigenes Beispiel und Vorbild nicht ausreichen, diesen Gehorsam zu erzielen, dann muß mit Warnungen, Zurechtweisungen, Mißen und Strafen auch kraftvoll eingegriffen werden.

Der Vorgesetzte ist verpflichtet, seine Untergebenen gleichmäßig, ernst, gerecht und wohlwollend, ohne Laune, Leidenschaft oder verletzende Heftigkeit zum Dienst zu erziehen und anzuhalten, sich eine genaue Kenntniß der Persönlichkeiten anzueignen, danach in und außer Dienst auf sie einzuwirken und für ihr wahres Wohl zum Besten des Dienstes

Die wichtigsten Berufspflichten.

1. Die Treue, von Alters her das kostbarste Erbtheil des deutschen Volkes, gebietet, dem Kaiser, dem Landesherren und dem Vaterlande mit Aufbietung aller Kräfte, auch mit Daransetzen des Lebens, zu dienen. Treubruch, begangen durch Hochverrath, Übergehen zum Feinde oder Fahnenflucht, ist bis in das Grab entehrend und nie wieder zu sühnen. Die Treue muß im Charakter des Menschen wurzeln. Sie ist zu stärken durch Hebung der Liebe zu Fürst und Vaterland mittelst Beispiel und Belehrung, vor Allem aus der vaterländischen Geschichte; Abschnitt V.

Für die Treue gegen das Vaterland vorbildlich sind Regenten, wie die aus dem Hohenzollernhause. „Der König ist der erste Diener des Staates“ (Friedrich der Große). „Ich habe keine Zeit, müde zu sein“ (Wilhelm I.). Besonders hatten die Hohenzollern stets ein warmes Herz für die Armee als die beste Stütze des Vaterlandes in schwierigen Tagen. „So gehören wir zusammen, Ich und die Armee, so sind wir für einander geboren, und so wollen wir unauflöslich zusammenhalten, möge nach Gottes Willen Friede oder Sturm sein“ (Wilhelm II.). Die preussische Armee hat während der schlimmsten Erschütterungen in nie wankender Treue zum Throne gestanden (1806/7, 1813/14, 1848/49). „Es ist doch schön, daß auch ein General für seinen König bluten kann“ (General v. Raven 1864).

Diese Treue ist das kostbarste Erbe der ganzen deutschen Armee und als solches zu wahren. — Aber ohne Gottvertrauen keine Treue.

„Mit Gott für König und Vaterland“ steht auf dem Helm. „Weilen ein Kerl, welcher nicht Gott fürchtet, auch schwerlich seinem Herrn treu dienen und seinen Vorgesetzten rechten Gehorsam leisten wird“ (Reglement vom 1. März 1726). Königstreue Gesinnung muß der Soldat auch in das bürgerliche Leben mit hinübernehmen und dort betheiligen, § 35.

Daß der Offizier in Königstreue, Liebe zum Vaterlande, Selbstverleugnung und Opferfreudigkeit durch eigenes Beispiel voranleuchte, ist selbstverständlich. Seine Treue treibt ihn, nichts zu versäumen, F. D. 38.

Hierzu weitere Beispiele aus der Geschichte des Herrscherhauses, der Landes- und Regiments-Geschichte, von den Männern, deren Namen Regimenter führen, dem Chef des Regiments etc.

2. Kriegsfertigkeit. Zu den in Krieg und Frieden unvermeidlichen Beschwerden seines Berufes muß der Soldat unausgesetzt den Körper stählen, sein Selbstvertrauen durch unausgesetztes Üben im Handhaben der Waffen erhöhen, endlich durch unausgesetztes Einleben in die empfangenen Unterweisungen seine Entschlossenheit in den schwierigen Lagen des heutigen Gefechts steigern, wo nach größeren Verlusten leicht die Leitung fehlen kann. Dienstkeifer kennzeichnet den pflichtgetreuen Soldaten. F. D. Einleitung — Kriegsartikel 37.

Die Stellung des Offiziers als Lehrer und Führer bedingt Überlegenheit an Kenntnissen, Erfahrungen und Charakterstärke. Diese Überlegenheit muß nach Maß natürlicher Begabung durch eine besonders gründliche und nie rastende Selbstausbildung im Berufe erworben werden.

3. Muth und Tapferkeit ergänzen sich. Muth hilft Schweres ertragen, Wahrheit und Überzeugung bekennen, Verantwortung übernehmen, Gefahr nicht scheuen und giebt den Entschluß zur That, Tapferkeit führt die That auch in körperlicher Gefahr zum Ziel. Tapferkeit kann daher erst in solcher Gefahr, Muth kann und muß schon vorher bewiesen werden. Kriegsartikel 13. — Exercir-Reglement für die Infanterie II. 61.

Während der Muth angeboren sein muß, kann Tapferkeit anerzogen werden, beide aber werden gehoben durch Vermehrung der Kriegsfertigkeit und damit des Selbstvertrauens.

Für den Offizier sind sie selbstverständlich. Sein Beispiel ist für die Truppe jederzeit von bestimmendem Einfluß; Kaltblütigkeit und Entschlossenheit vor der Front reißen die Truppen zu Thaten fort, welche den Erfolg verbürgen, Vertrauen und Hingabe des Mannes für die Dauer begründen.

Kaiser Wilhelm I. als Prinz bei Bar sur Aube 1814, als König bei Königgrätz, Friedrich der Große bei Lissa 1757 und bei Kunersdorf 1759, Prinz Friedrich Karl bei Wiefenthal 1849, General v. Bose bei Podol 1866. Beispiele aus den Regiments-Geschichten. Belohnungen für Tapferkeit. Hinweis auf Kriegsartikel 14 und 15.

4. **Gehorsam** ist der Träger der Mannszucht, ohne welche ein Heer nicht bestehen kann; Kriegsartikel 16 bis 21.

Die Mannszucht zeigt sich in strenger Innehaltung sittlicher und militärischer Zucht und Ordnung sowie in genauer Befolgung aller für den Dienst bestehenden Vorschriften und ergehenden Befehle. Die Stuben-, Straßen-, Exerzir-, Marsch-, Gefechts-, Feuer- u. Disziplin ist bei verschiedenem Anlaß doch einheitlich gleichen Wesens. Für die Folgen eines Befehls ist der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich. Über Mannszucht und Disziplinargewalt vergl. Heerwesen.

Der erhaltene Befehl ist zu befolgen, auch wo der Zweck nicht ersichtlich ist.

Deuteln am Befehl ist unsoldatisch, Kritteln darüber gegen Dritte strafbar.

Wo der Zweck ersichtlich, muß dem Befehl in Richtung auf diesen entsprochen werden.

Wenn ein später erhaltener Befehl das Befolgen des früheren stört, muß dem lezibefehlenden Vorgesetzten der ersterhaltene Befehl gemeldet werden.

Die Verantwortung für Nichtbefolgen eines erhaltenen Befehls wird nur im Falle des § 47, 2 M. Str. G. B. gemildert.

Der Gehorsam muß unbedingt und freudig sein. Dies wird erzielt, wenn einerseits der Untergebene bei geläutertem Pflicht- und lebendigem Ehrgefühl die Nothwendigkeit der unbedingten Unterordnung (Subordination), sowie der Mannszucht (Disziplin) einsieht, andererseits ihm der Vorgesetzte durch eigenes Beispiel und die richtige Art des Befehlens den Antrieb dazu giebt.

„Nur durch Gehorsam der Untergebenen gegen die Vorgesetzten läßt sich die Ordnung im Heere erhalten und im Kriege der Sieg über den Feind erkämpfen.“ Kriegsartikel von 1844, Nr. 24.

Der Vorgesetzte behalte beim Befehlen den Zweck im Auge, dann wird er erfüllen, was ihm obliegt, seine Befugniß nicht überschreiten, zum Abändern seiner Anordnungen aus eigener Bewegung nicht leicht veranlaßt sein. Er überwache die Ausführung seiner Befehle, befehle und verbiete nichts, was er nicht auch erzwingen kann, und gebe seine Befehle kurz, klar, deutlich, bestimmt und ausreichend. Es genügt nicht, zu befehlen, sondern das Rechte muß in richtiger Art befohlen werden. Im Ganzen den Gehorsam mehr auf Erziehung als auf Furcht vor Strafe gründen. Wo dies versäumt ist, reichen der Gehorsam und die Zucht nur so weit als der Arm des Gesetzes, mithin nicht über die schwierigen Lagen des heutigen Gefechts.

Wenn jedoch Unterweisung, Belehrung, eigenes Beispiel und Vorbild nicht ausreichen, diesen Gehorsam zu erzielen, dann muß mit Warnungen, Zurechtweisungen, Klagen und Strafen auch kraftvoll eingegriffen werden.

Der Vorgesetzte ist verpflichtet, seine Untergebenen gleichmäßig, ernst, gerecht und wohlwollend, ohne Laune, Leidenschaft oder verletzende Heftigkeit zum Dienst zu erziehen und anzuhalten, sich eine genaue Kenntniß der Persönlichkeiten anzueignen, danach in und außer Dienst auf sie einzuwirken und für ihr wahres Wohl zum Besten des Dienstes

zu sorgen. Beschimpfen, Mißhandeln, Willkür, ungerechte Härte oder Erziehen mit Furcht vor Strafe sind der Mannszucht, dem guten Geist, dem Vertrauen und der Achtung der Untergebenen für den Vorgesetzten ebenso zuwider, wie unwürdiges Beugen der Strenge, schwächliche Nachsicht oder auch nur Gehenlassen bei pflicht- und ehrvergeßenen Untergebenen. Kriegsartikel 47.

Dann wird neben dem Gehorsam der Untergebene dem Vorgesetzten die schuldige Achtung und Ehrerbietung um so freudiger darbringen, deren äußere Zeichen (Ehrenbezeugungen und dienstliche Formen verschiedener Art) nicht verletzen.

Verhalten der Vorgesetzten gegen Trunkene.

Verhalten der Untergebenen bei Gesuchen und Beschwerden s. Heerwesen.

5. **Ehrenhafte Führung.** „Wer ein liederliches Leben führt, verliert die Kraft und Fähigkeit, die Pflichten seines Standes zu erfüllen.“ (Kriegsartikel von 1844, Nr. 46.) Der Soldat ist durch des Königs Rock, den er trägt, stets äußerlich kenntlich. Daher muß er auch stets sich anständig und musterhaft betragen. Vom Einzelnen schließt man auf den Truppentheil, für dessen guten Ruf Jeder mitverantwortlich ist. Das richtige Standesbewußtsein des Soldaten zeigt sich in frischer Haltung in und außer Dienst, sorgsamem Anzug, in Bescheidenheit gegen ältere Personen und Frauen und in der Wahl des Umgangs. Kriegsartikel 48.

Die Waffe zu tragen, ist das Ehrenrecht des Soldaten. Er darf sie, außer in Erfüllung seines Berufes, nur in der Nothwehr gebrauchen, d. h. um einen unmittelbaren rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Andern abzuwenden. Kriegsartikel 36 bis 39.

Über dienstliche Angelegenheiten hat der Soldat Verschwiegenheit, bei Abstattung dienstlicher Meldungen Sorgfalt zu beobachten. Kriegsartikel 40 und 29.

Wenn Vergehen gegen das Eigenthum unter Verletzung eines militärischen Dienstverhältnisses begangen sind, werden sie strenger bestraft, weil einerseits Vertrauensbruch, andererseits Unkameradschaftlichkeit mit vorliegen. Im Interesse guter Kameradschaft ist aber auch geboten, durch Sorgfalt in der Aufbewahrung der eigenen Sachen die Versuchung abzuschneiden. Kriegsartikel 30 bis 35, 46, 50 bis 51.

Trunk verschuldet viele und schwere Vergehen. Gewohnheitsrinker sind untüchtige Soldaten; die größte Gefahr für die Mannszucht sind jedoch Leute, die erst durch Trunk zur Auffälligkeit sich anfeuern. Die Vorschriften gebieten dem Vorgesetzten Vorsicht gegenüber Trunkenen, gestatten aber nicht, selbstverschuldete Trunkenheit als Milderungsgrund bei Strafthaten anzusehen.

Auch der Hang zum Weibe gefährdet häufig die ehrenhafte Führung und führt zum Treubruch.

Durch jederzeit ehrenhafte Führung beweist nach außen der Offizier die Ehre des Standes. Dies höchste Kleinod rein und fleckenlos zu erhalten, ist seine heiligste Pflicht. Die Erfüllung dieser Pflicht schließt die gewissenhafte und vollständige Erfüllung aller anderen Pflichten des Offiziers in sich. In dem ältesten erhaltenen Reglement vom Jahre 1714 sagt der König, daß „derjenige Offizier, welcher sein *devoir* nicht aus eigener *ambition* thut, sondern zu seinem Dienst angehalten werden muß, nicht meritirt Offizier zu sein“, s. Heerwesen.

6. **Kameradschaft.** Wahre Kameradschaft hilft dem Kameraden zum Besten, steht ihm zur Seite in Freud und Leid, wo er von Andern bedroht ist, und wo er in sich selbst den Halt am Guten nicht finden kann. Gute Kameradschaft duldet unter sich keinen Unwürdigen, läßt dem Schlechten

nicht das große Wort. Treue Kameradschaft hütet den Freund und sorgt für den Hilfsbedürftigen, führt den Strauchelnden zur Pflicht zurück. Falsch verstände die Kameradschaft, wer den Kameraden im Schlechten gewähren ließe, ihm dazu helfen oder gar Deckung bieten wollte. Ebenso verstößt gegen den Geist der Kameradschaft, wer dem Kameraden die Dienstobliegenheiten nicht zu erleichtern sucht, sondern erschwert. Kriegsartikel 46. Erhebende Beispiele der Kameradschaft ganzer Truppentheile zu einander bieten z. B. die Feldzüge 1813 und 1814. Dank für Mars la Tour bei Beaune la Rolande.

Auch Vorgesetzte und Untergebene sind Kameraden. Jene bringen diesen kameradschaftliches Wohlwollen, diese jenen kameradschaftliches Vertrauen entgegen. Dann wird jenen das Befehlen, diesen das Gehorchen stets leicht.

Für Offiziere steigert sich das gute und rechtliche Verhalten gegen Kameraden zu einem engen und innigen Verbande mit den Standesgenossen, namentlich den Regiments-Kameraden; hier ganz besonders stehen alle für einen, einer für alle; s. Heerwesen.

7. Belohnungen.

- I. Das Bewußtsein treuer redlicher Pflichterfüllung ist die schönste Belohnung, die der Soldat, wie überhaupt jeder Mensch für seine Handlungen findet.
- II. Urlaub: Kein Soldat hat Anspruch hierauf, besonders nicht bei der jetzigen zweijährigen Dienstzeit. Urlaub ist eine Anerkennung seitens der Vorgesetzten für gute Führung und treu erfüllte Pflichten.
- III. Versetzung in die I. Schieß-, Turn-, Exerzirklassen etc.
- IV. Abzeichen: Schießabzeichen, Fechterabzeichen, Abzeichen für Lehrbataillon, Schießschule etc.
- V. Kommandos: Lehrbataillon, Schießschule, Bursche, besonders außerhalb der Garnison, Ordonnanz, Ehrenposten.
- VI. Beförderung:
 - a) zum Gefreiten. Ein Gefreiter ist nicht ohne Weiteres Vorgesetzter seiner Kameraden, aber Erster unter Gleichen. Knöpfe, Erhöhung der Löhnung;
 - b) zum Unteroffizier, Sergeanten, Bizefeldwebel, Feldwebel — im Kriege unter Umständen sogar zum Offizier.
- VII. Orden, Ehrenzeichen.

A. Im Frieden.

- a) Allgemeines Ehrenzeichen (Medaille mit Inschrift: „Verdienst um den Staat“ am Bande des Rothen Adler-Ordens),
 1. In Silber.
 2. Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens.

Erstere kann auch bei kürzester Dienstzeit für eine besonders hervortretende Einzelhandlung erlangt werden.

Sonst wird es in der Regel erst nach 16jähriger ehrenvoller Dienstzeit, das Kreuz nach ebensolcher von 30 Jahren verliehen.

b) Dienstauszeichnung:

1. 3. Klasse (eiserne Schnalle) nach 9 Jahren,
2. 2. " (silberne ") = 15 "
3. 1. " (goldene ") = 21 "

c) Rettungsmedaille: (kleine silberne Medaille mit Aufschrift: „Für Rettung aus Gefahr“ am orangefarben-weißen Bande).

Für Errettung eines Menschenlebens mit persönlicher eigener Lebensgefahr.

B. Kriegsauszeichnungen.

- | | |
|--|--|
| a) Militär-Ehrenzeichen 2. Klasse (silberne Medaille, Aufschrift „Kriegsverdienst“), | } vergl. die damit
verbundenen Ehren-
zulagen
§ 16, I, 2 b. |
| Militär-Ehrenzeichen 1. Klasse (silbernes Kreuz), | |
| b) Militär-Verdienstkreuz (Goldenes Kreuz), | |
| c) Eisernes Kreuz I. Klasse und II. Klasse (für 1870/71 erneuert), | |

Ferner Kriegs-Erinnerungszeichen:

- d) Düppelsturm- und Alsenkreuz 1864,
- e) Kriegsgedenkmünzen für 1864 und 1870/71, sowie Erinnerungskreuz 1866.

Außerdem

Orden von anderen deutschen Herrschern.

VIII. Versorgung im Falle der Dienstbeschädigung im Krieg und Frieden (Invalidenpensionen, Verstümmelungszulage etc.).

IX. Dienstprämie von 1000 Mark nach 12 Jahren.

X. Anstellung bei der Gendarmerie, Schutzmannschaft, im Civildienst, Civilversorgungsschein nach 12 Jahren.

II. Innerer Dienst.

§ 3.

Unterordnungsverhältniß der einzelnen Dienstgrade.

Vorgesetzter ist, wer auf Grund dienstlicher Anordnungen dem Anderen Befehle zu ertheilen berechtigt ist. Danach sind Vorgesetzte:

A. Für Offiziere:

1. In allen Verhältnissen in und außer Dienst: jeder einer höheren Hauptklasse angehörende Offizier, z. B. für den Leutnant der Hauptmann, für diesen der Stabs-offizier u. s. f.

2. Vorübergehend bei befohlenem oder zufälligem Zusammenwirken im Dienst oder bei dienstlichen Angelegenheiten und bei Abwesenheit eines gemeinsamen höheren Vorgesetzten: jeder dem Patent nach Ältere. Z. B. wenn der Oberleutnant an Stelle des Hauptmanns zc. die Kompagnie zc. führt, oder beim Zusammentreffen mehrerer Quartiermacher in einem Ort.
3. Jeder dem Patent nach ältere Offizier kann und muß erforderlichenfalls auch außer Dienst dem jüngeren gegenüber als Vorgesetzter auftreten.

B. Für Unteroffiziere:

1. Unter allen Verhältnissen in und außer Dienst:
 - a) jeder Offizier und Sanitätsoffizier;
 - b) der Feldwebel zc. der eigenen Kompagnie zc. (ausgenommen für die Offizierstellvertreter [siehe c] und für die Stabshoboisten zc.);
 - c) im mobilen Verhältnisse in Offizierstellen verwendete Unteroffiziere. (Offizierstellvertreter.) Als Abzeichen tragen diese Unteroffiziere das Offizier-Seitengewehr, sowie an der Schulterklappe des Waffenrocks und des Mantels eine Einfassung von goldener oder silberner Fresse.
2. Vorübergehend für die Dauer und den Umfang des betreffenden Dienstes oder der betreffenden Diensthandlung:
 - a) Fähnriche mit dem Offizier-Seitengewehr; Bizefeldwebel zc. des aktiven wie des Beurlaubtenstandes, wenn sie Offizierdienst versehen. Der Feldwebel zc. der eigenen Kompagnie zc. bleibt jedoch auch diesen gegenüber stets Vorgesetzter; Fähnriche werden durch Verleihung des Offizier-Seitengewehrs ohne Weiteres mit der Wahrnehmung von Offizierdienst beauftragt;
 - b) der Unteroffizier, dem durch allgemeine Dienstvorschriften oder durch besondere Anordnung der Befehl über andere Unteroffiziere übertragen worden ist;
 - c) Wachen, Posten, Patrouillen, Land- und Feld-Gendarmen in Ausübung ihres Dienstes.

Fähnriche mit Offizier-Seitengewehr rangiren vor den Bizefeldwebeln zc., ohne Offizier-Seitengewehr vor den Sergeanten.

Abgesehen von den erwähnten Fällen besteht zwischen den einzelnen Dienstgraden der Unteroffiziere an sich kein Unterordnungsverhältnis, indessen gelten sämtliche Unteroffiziere, die mit dem Offizier-Seitengewehr bewaffnet sind, den anderen gegenüber als im Diensttrange höhere und sind von letzteren zu grüßen.

C. Für Mannschaften:

1. Unter allen Verhältnissen in und außer Dienst:
 - a) die unter B aufgeführten Vorgesetzten der Unteroffiziere;
 - b) jeder Unteroffizier und Sanitätsunteroffizier;
 - c) jeder ältere Soldat, der einem jüngeren auf Grund militärischer Anordnungen Befehle zu ertheilen befugt ist, z. B. wer einen Kameraden zu exerziren oder zu unterrichten bestimmt ist, der Stubenälteste, sein Stellvertreter u. dergl.

§ 4.

Dienst der Kompagnie- u. Chefs.

Der Kompagnie- u. Chef ist allein für die Ausbildung und den inneren Dienst der Kompagnie u. verantwortlich und ihm dazu, unter der Oberaufsicht der Vorgesetzten, eine große Selbständigkeit verliehen.

Sein Dienst umfaßt u. A.:

1. Die Erziehung und Ausbildung des einzelnen Mannes wie der ganzen Kompagnie u. Hierzu setzt er den Dienst an, überwacht ihn und wirkt auf seine Untergebenen in und außer Dienst ein.
2. Die Verwaltung der der Kompagnie u. überwiesenen Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke und Gelder.
3. Die Handhabung der Disziplinargewalt, s. Heerwesen.
4. Die Heranbildung tüchtiger Unteroffiziere; deren richtige Behandlung, namentlich auch vor den Mannschaften; Erziehen der Fahnenjunker und Einjährig-Freiwilligen.
5. Abhalten des Appells zur Befichtigung der Bekleidung u., der Waffen, der Pferde und der Keuschheit des Körpers, zur Bekanntmachung und Erläuterung von Befehlen und Bestrafungen, zur Einwirkung auf den guten Geist der Truppe durch Lob und Tadel, Löhnungsappells; Verlesen und Erklären der Kriegsartikel.

§ 5.

Dienst der Subalternoffiziere.

Der Subalternoffizier verrichtet seinen Dienst auf Befehl, nach Anweisung und im Auftrag seiner Vorgesetzten nach den bestehenden Dienstvorschriften, mit denen er völlig vertraut sein muß. Er hat im Allgemeinen keine Strafgewalt — s. Heerwesen — und daher dem Vorgesetzten über alle Unregelmäßigkeiten u. Meldung zu erstatten. Durch sachliche Vorbereitung zu jedem Dienst, sicheres militärisches Auftreten, Eifer und Pünktlichkeit, ernstes, vertrauenerweckendes Wesen den Untergebenen gegenüber, als Muster und Vorbild für diese, muß er zum Besten des königlichen Dienstes und zur Aufrechterhaltung der Mannszucht wesentlich beitragen.

1. Als Kompagnie- u. Offizier im Allgemeinen.

Organ des Kompagnie- u. Chefs in den meisten Dienstzweigen. Mehr oder weniger Selbständigkeit innerhalb der einzelnen Zweige der Ausbildung (z. B. Rekrutenerzieren, Turnen, Ausbildung der Reitklassen u., unter Umständen auf Grund einer vom Kompagnie- u. Chef aufgestellten oder genehmigten Zeit- und Diensttheilung). Er muß sich in die Auffassung des Kompagnie- u. Chefs hineinfinden und den Dienst ganz in dessen Sinn leiten.

2. Als Inspektionsoffizier.

Anleiten, Überwachen und Belehren der Korporalschafts- u. Führer in allen Angelegenheiten des inneren Dienstes, jedoch keine Zwischenbehörde zwischen jenen und dem Kompagnie- u. Chef.

3. Als Lehrer im Unterricht findet der Offizier ein wichtiges und dankbares Feld der Thätigkeit, in erster Linie die soldatische Erziehung zu fördern, geistige Regsamkeit, Lust und Liebe zum

Soldatenstand zu erwecken. Hierdurch und indem er auf Pflicht-, Ehr- und Selbstgefühl, sowie auf das Verständniß und die sittliche Gesinnung und Haltung des einzelnen Mannes einwirkt, hilft er diesen zu einem tüchtigen Menschen auch für das bürgerliche Leben, für die Pflichten gegen den Staat, für Kaiser und Reich miterziehen. S. Abschnitt V.

4. **Als Zugführer.**

Beim Exerciren wie bei Felddienstübungen persönlich straffe Haltung, gutes Marschiren bezw. Reiten, laute und deutliche Kommandos; frisches und lebhaftes Auftreten, rasches Zurechtfinden im Gelände und auf der Karte und schnelles Eingehen auf die Absicht des die Übung leitenden Vorgesetzten.

5. **Als Schießlehrer.** S. Schießvorschrift. **Als Turnlehrer.** S. Turnvorschrift.

6. **Als Offizier vom Kasernendienst.**

Vom Regiment zc. für 24 Stunden kommandirt. Vorgesetzter der vom Regiment zc. gestellten Wachen, soweit sie nicht zugleich Garnisonwachen sind.

Ist beim Aufsiehen dieser Wachen zugegen, überwacht die Innehaltung der betreffenden Vorschriften und sieht sämtliche Posten bei Tag und bei Nacht nach, zuweilen auf Grund besonderen Befehls.

Sorgt für Ruhe und Ordnung in der Kaserne.

Meldet bei besonderen Vorfällen an das Regiment zc. unmittelbar und übernimmt bei außergewöhnlichen Ereignissen, Feuer u. dergl., den Befehl in der Kaserne bis zum Eintreffen höherer Vorgesetzter.

7. **Als militärischer Kasernenvorsteher.**

Vermittelndes Glied zwischen Truppe und Garnisonverwaltung. Zu seiner Unterstützung dienen die *Fourier-Unteroffiziere*.

Übernimmt die Kaserne mit ihrer Einrichtung und übergibt sie an die Kompagnien zc.

Vermittelt die erforderlichen Ausbesserungen.

Übermittelt Anforderungen und Beschwerden der Truppen an die Garnisonverwaltung.

Überwacht die Innehaltung der Haus- und Stubenordnung und wendet in Gemeinschaft mit der Garnisonverwaltung jeden Mißbrauch der Kaserne ab.

8. **Als Mitglied der Küchenverwaltung.** § 16, III, 1.

Er muß sich mit der Geschäftsführung vollkommen vertraut machen, um den Vorstand vertreten zu können; er überwacht die schmuckhafte und sachgemäße Zubereitung der Speisen und beaufsichtigt das Küchenpersonal.

9. **Als Waffenoffizier.** S. § 37.

10. **Als Mitglied der Bataillons- oder Regiments-Bekleidungs-Kommission.** S. § 15.

11. **Im Gerichtsdienst.** S. Heerwesen.

Der Weiterbildung der Offiziere innerhalb des Regiments dienen:

1. Ausübung des täglichen Dienstes mit eigener Vorbereitung wie Rechenschaft nach Zweck, Verfahren und Erfolg.
2. Besonders gestellte Felddienstaufgaben, über welche auch Berichte und Krokis einzureichen sind, und Winterarbeiten. Selbständige Ausarbeitung und eigenhändiges Zeichnen ist Ehrensache.
3. Übungsritte und Besprechungen im Gelände.

4. Vorträge im Offizierkorps. Soll der junge Offizier selbst einen solchen halten, so bemühe er sich, frei zu sprechen.
5. Theilnahme am Kriegsspiel.
6. Unterricht im Turnen, Fechten und Reiten.

Fernere Weiterbildung bieten dem Offizier später mannigfache Kommandos, vor allem der Besuch der Kriegsakademie, Infanterie- oder Kavallerie-Übungsreisen und der Dienst als Adjutant. In letzterer Hinsicht kommt zunächst in Betracht:

1. Der Bataillons- (Abtheilungs-) Adjutant. Wird auf Vorschlag des Bataillons- u. Kommandeurs vom Regimentskommandeur ernannt, besorgt die schriftlichen Arbeiten des Bataillons u. führt die Kommandirrolle, überwacht die Ausbildung der Spielleute und in gewisser Hinsicht auch die der Unteroffiziere. In der Regel sind ihm auch die Geschäfte des Gerichts-Offiziers übertragen.
2. Der Regimentsadjutant. Vom Regimentskommandeur ernannt, ohne Rücksicht darauf, ob er ein älteres Patent hat als der Bataillons- u. Adjutant. Besorgt die schriftlichen Arbeiten des Regiments und führt die Kommandirrolle.

§ 6.

Eintheilung der Kompagnie u. für den inneren Dienst. Dienst des Korporalschafts- u. Führers.

1. **Eintheilung.** Für den inneren Dienst wird die Kompagnie u. in Korporalschaften u. von verschiedener Zahl und Stärke eingetheilt. Zusammenschließen von Korporalschaften u. zu Inspektionen u. S. § 5, 2.

2. Dienstliche Thätigkeit des Korporalschafts- u. Führers.

Die Mannschaften in Bezug auf alle Anordnungen des Kompagnie- u. Chefs in und außer Dienst gewissenhaft zu beaufsichtigen. Erste Stütze des Kompagniechefs in der Erziehung des Soldaten.

Nachsehen des Anzuges vor jedem Dienst. Fortlaufendes tägliches Nachsehen sämtlicher Sachen in der befohlenen Reihenfolge. Aufsicht über die Reinlichkeit des Körpers und die Gesundheitspflege. Bei Bürgerquartieren ohne gemeinsame Speiseanstalt darauf achten, daß der Soldat mindestens einmal am Tage warm esse.

Sorge für die Sachen auch der abwesenden Mannschaften; hierzu Abgabe der Bekleidungs- u. Stücke Beurlaubter, Kommandirter oder Erkrankter mit Verzeichniß auf die Kammer.

Bei bestraften Leuten auf Befehl des Kompagnie- u. Chefs Verwaltung der Löhnung.

Bei den berittenen Waffen außerdem genaue Kenntniß der Pferde und deren Überwachung; bei der Batterie liegt dem Geschützführer die Sorge für das Geschütz nebst Zubehör ob.

3. Anforderungen an den Korporalschafts- u. Führer.

Strenge, aber wohlwollende und stets vorschriftsmäßige Behandlung der Untergebenen. Kriegsartikel 48.

Gleichmäßiges, ruhiges Auftreten in und außer Dienst, dagegen zu große Vertraulichkeit im Verkehr mit den Untergebenen vermeiden.

Genauere Kenntniß des Charakters, der häuslichen Verhältnisse, der dienstlichen Brauchbarkeit, der Geldverhältnisse und der Lebensweise der Angehörigen seiner Korporalschaft zc.

Zu dienstlichen Verkehr nur kurze Befehlserteilung, keine überflüssigen Reden.

Niemals Geschenke von den Untergebenen annehmen, kein Geld von ihnen borgen, Milit. Str. G. B. §§ 114 u. 140. Abschluß von Kaufgeschäften unstatthaft.

Strafgewalt besitzt der Korporalschafts- zc. Führer nicht, dagegen hat er das Recht und die Pflicht, die Sachen seiner Leute so oft nachzusehen, als er dies für nöthig hält, deren Zustandsetzung sowie erforderlichenfalls wiederholtes Fügen anzuordnen.

Das Korporalschafts- zc. Buch, welches der Korporalschafts- zc. Führer nach Anordnung des Kompagnie- zc. Chefs führt, enthält in der Regel: die namentliche Liste der Mannschaften (Pferde), Verzeichniß der Groß- und Klein-Bekleidungsstücke mit Tragezeit, der Waffen und die Kommandirrolle.

§ 7.

Besondere dienstliche Thätigkeit von Unteroffizieren.

1. Der Feldwebel zc.

Vertrauensperson für den Kompagnie- zc. Chef, den er bei der Aufrechterhaltung der inneren Ordnung innerhalb der Kompagnie zc. unterstützt. Daher stete Überwachung von Unteroffizieren und Mannschaften in und außer Dienst; Kenntniß von Allem, was in der Kompagnie zc. vorfällt.

Vermittelt alle Gesuche und Meldungen (s. Heerwesen) an den Kompagnie- zc. Chef.

Empfängt täglich die Befehle und übermittelt sie an die Offiziere der Kompagnie zc.

Fertigt alle schriftlichen Arbeiten an.

Kommandirt die Unteroffiziere und Mannschaften zum Tagesdienst, zur Wache, Arbeit u. s. f.

Ist bei jedem Antreten zugegen, überwacht, ob alles zur Stelle ist, und stellt die Kompagnie zc. auf.

Bei den berittenen Waffen liegt ihm außerdem die besondere Leitung des Stalldienstes, § 8, 3, ob, bei der Kavallerie überdies die Sorge für die Quartier- und Servisangelegenheiten. Bei letzterem Geschäft kann der Wachtmeister sich jedoch unter eigener Verantwortlichkeit durch einen Unteroffizier unterstützen lassen.

Alle diese Dienstobliegenheiten stellen an Charakter, Zuverlässigkeit, Diensteißer und Dienstkenntniß besonders hohe Anforderungen.

An Büchern führt der Feldwebel zc.:

Befehlsbuch,

Ordnungsbuch,

Löhnungsbuch,

Soldebücher,

Kommandirrolle,

Postquittungsbuch,

Revierkrankenbuch,

Strafbuch in Heften für Kapitulanten und Jahrgänge; A. D. v. 2. 3. 1893.

Dienstbeschäftigungsbuch,
 Unkostenbuch,
 Stammtrolle (im Felde Kriegsstammtrolle).

Der Wachtmeister außerdem:

Nationale der Pferde,
 Schießbuch.

2. Der Bizefeldwebel 2c.

Hauptthätigkeit der äußere Dienst, in dem er an Stelle von Offizieren auch die Aufsicht beim Exerciren, Schul- und gefechtsmäßigen Einzelschießen übernehmen kann.

3. Der Kammerunteroffizier bezw. Quartiermeister.

Wahrnehmen aller die Bekleidung und Ausrüstung der Mannschaften betreffenden Angelegenheiten. Empfängt die der Kompagnie 2c. von der Bekleidungs-Kommission überwiesenen Sachen, ver-
 ausgibt sie auf Befehl des Kompagnie- 2c. Chefs an die Mannschaften und liefert sie auf Befehl
 wieder an die Kommission zurück. Verwaltet die Kompagnie- 2c. Kammer.

Sorgt für Aufbewahrung der Sachen abwesender (kranker 2c.) Mannschaften in besonderen
 Packeten auf der Kompagnie- 2c. Kammer.

Beaufsichtigt die Handwerker der Kompagnie 2c.

Einkauf der zur Instandhaltung der Bekleidung 2c. nöthigen Sachen.

Beaufsichtigt auf dem Marsche das Auf- und Abladen des Gepäcks.

Da den berittenen Waffen Fourier- und Schießunteroffiziere fehlen, liegen dem Quartiermeister
 außerdem ob:

alle auf die Naturalverpflegung bezüglichen Geschäfte (Brot, Futter 2c.). Bei der Kavallerie
 ferner noch Aufsicht über Waffen und Munition. (Quartier- und Servisangelegenheiten bleiben
 Sache des Wachtmeisters.)

Der Kammerunteroffizier 2c. führt:

Kammerbuch,
 Kontobuch der Klein-Bekleidungsstücke,
 Kammer-Revisionsbuch.

4. Der Fourrierunteroffizier.

Beforgt alle auf Unterbringung und Naturalverpflegung der Kompagnie bezüglichen Geschäfte,
 und zwar:

Empfang und Ausgabe von Brot, Beleuchtungs- und Heizungsmitteln, Bettwäsche 2c., des
 Bettstrohs und der Matratzen.

Überwacht die der Kompagnie überwiesene Kaserneneinrichtung (bei jeder Quartierbesichtigung
 zugegen). Sorgt für den Umtausch unbrauchbar gewordener Gegenstände. (In Verbindung mit dem
 militärischen Kasernenvorsteher, § 5, 7.)

Auf dem Marsche in der Regel Quartiermacher, § 28.

Im Manöver und Felde auch Empfang und Ausgabe der Lebensmittel, des Futters, im Bivak
 des Brennholzes, sowie des Strohs.

Bei Bürgerquartieren außerdem noch:

Aufstellung der Servisliste und Liquidation. Nachsehen der Quartiere.

5. Der Futtermeister.

Empfängt das Futter und bewahrt es unter Verschuß.

Mißt das Futter im Stall zu und überwacht das Füttern.

6. Der Schießunteroffizier.

Führt das Schießbuch und alle auf den Schießdienst Bezug habenden Listen.

Sorgt für Instandhaltung des gesammten, zum Schießen und zu den Vorübungen erforderlichen Geräths.

Beaufsichtigt die Gewehre (bei jeder Gewehrbesichtigung zugegen), vermittelt die Wiederherstellung auszubessernder Gewehre (in Verbindung mit den Waffenoffizieren, § 37), überwacht das Einölen.

Verwaltet (durch Empfang und Ausgabe) die Munition, das wiederaufgefundene Blei und die Hülsen.

Auf dem Schießstande: Sorgt für Heranschaffen von Munition, Schießvorrichtungen, Scheiben, Schreibgeräth und der Schießvorschrift. Vertheilung der Arbeiter.

An alle vorbezeichneten Funktionsunteroffiziere müssen hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit erhöhte Anforderungen gestellt werden, auch müssen sie in schriftlichen Arbeiten einigermaßen gewandt sein.

§ 8.

Unterbringung der Unteroffiziere, Mannschaften und Pferde in der Garnison.

Die Unterbringung erfolgt:

1. In Kasernen.
2. In Bürgerquartieren.
3. Durch Einmieten gegen Empfang von Servis. Selbstmiether.

In Bürgerquartieren liegt nur ein kleiner Theil der Armee, der größere Theil ist kasernirt. Diese letztere Art der Unterbringung erleichtert die militärische Überwachung; der Übergang von einem Dienstzweig zum anderen ist bequemer, und die gesundheitlichen Rücksichten sind besser zu wahren.

1. Kasernen. Für Aufrechterhaltung der Ordnung (Kasernenordnung auf jeder Stube gedruckt vorhanden) haben zu sorgen:

- a) der Offizier vom Kasernendienst, § 5, 6,
- b) der militärische Kasernenvorsteher, § 5, 7,
- c) die Kasernenwachen. Gehören nicht zu den Garnisonwachen, verhalten sich jedoch vollständig nach der allgemeinen „Garnisondienst-Vorschrift“ und empfangen außerdem von ihrem Truppentheile noch besondere Vorschriften. Posten dieser Wachen vor der Kaserne zc. auf öffentlicher Straße sind als im Garnisondienst befindlich anzusehen;

- d) für die einzelnen Kompagnien zc. der Unteroffizier vom Dienst, auf je 24 Stunden hierzu bestimmt. Dienstliche Thätigkeit: Aufrechterhalten der Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit in den Kompagnie- zc. Räumen; Hinbringen der Arrestanten in den Arrest und Abholen von dort nach verbüßter Strafe; Vorführen der Kranken vor den Arzt und auf dessen Anordnung Überführen in das Lazareth; ist während des Aufstellens der Kompagnie zc. hinter der Front, läßt die Kompagnie zc. zum Mittagessen antreten und sieht nach dem Zapfenstreich sämtliche Stuben nach;
- e) für die einzelnen Stuben der Stubenälteste. Als solchen kann der Kompagnie- zc. Chef durch bekannt gemachten Befehl einen Gefreiten oder Gemeinen einsetzen. Auch dieser ist dann bezüglich der Stubenordnung Vorgesetzter aller auf der Stube liegenden Mannschaften. (Siehe § 3 C 1 c.) Er ist für Aufrechterhaltung der Stubenordnung verantwortlich und kommandirt täglich einen Mann zum Stubendienst. (Aufrechterhaltung der Reinlichkeit in der Stube, Füllen der Wasserbehälter, Einheizen, Füllen der Lampen u. dergl.)

Ordnung in den Spinden und Schränken in Verwahrung der Sachen, des Geldes zc. nach Vorschrift des Kompagnie- zc. Chefs; wichtig für Erziehung und Überwachung; Schutz vor Versuchung.

2. Bürgerquartiere. Quartiere jedes Truppentheils in sich geschlossen.

a) Vorschriftsmäßige Beschaffenheit:

für jeden Mann 13 cbm Raumgehalt,

1 vollständiges Bett, bestehend aus Bettstelle mit Stroh, Unterbett oder Matratze, Kopfkissen, Bettuch, einer ausreichend wärmenden Decke mit Überzug oder Deckbett,

1 Handtuch,

1 Schemel; für je 4 Mann:

für je 4 Mann:

1 Tisch mit Verschuß,

1 Schrank oder Vorrichtung zum Aufhängen von Bekleidungs- zc. Stücken;

ferner:

das nöthige Wasch- und Trinkgefäß, Mitbenutzung des Kochgeräthes und des Kochfeuers des Quartiergebers, Mitbenutzung eines erwärmten und erleuchteten Wohnraumes des Quartiergebers, sofern die eigene Stube nicht beleuchtet und heizbar ist.

Wechsel des Bettstrohs alle 2 Monate,

der Bettwäsche monatlich,

des Handtuchs wöchentlich.

Reinigung der wollenen Decken mindestens jährlich.

b) Stubenordnung und Obliegenheiten der einzelnen Dienstgrade, wie im Kasernement, 1. d. und e.

3. Stalldienst. Für Aufrechterhaltung der Stallordnung sorgen:

- a) der Offizier und unter ihm der Unteroffizier vom Tagesdienst. Dieser ist, wenn nicht anderweitig beschäftigt, stets im Stalle anwesend und verläßt ihn erst abends nach dem Abfüttern,
- b) der Wachtmeister, § 7, 1.

- c) der Futtermeister, § 7, 5,
 d) die Stallwache, für jeden Stall 3 Mann, sowie für die ganze Eskadron zc. 1 Gefreiter oder 1 Unteroffizier als Wachhabender. Sie gehört gleichfalls nicht zu den Garnisonwachen, auch findet auf sie der Begriff „Schildwache“ keine Anwendung.

Die Stallordnung fordert:

- a) In der Kaserne: Aufstellung der Pferde nach Beritten und Gespannen, bössartige gesondert; strengste Reinlichkeit im Stall und an allen Geräthschaften, Vorsicht im Gebrauch von Licht; Rauchen verboten. Aufenthalt im Stall nur Offizieren und Mannschaften im Dienst gestattet. Ruhe und Stille.
 b) In Bürgerquartieren sinngemäß dieselben Vorschriften.

Deren Ställe müssen mit Krippen und Lattierbäumen versehen, nicht dunkel, angemessen und gehörig zu lüften sein. Jeder Pferdestand 3,14 m lang, 1,57 m breit. Vorrichtung zum Aufhängen des Sattelzeugs, Raum zur Aufbewahrung eines dreitägigen Futtervorraths, Beleuchtung.

Vorhanden muß sein:

für jedes Pferd:	1 Halsstierfette,
= 1 bis 10 Pferde:	1 Eimer,
	1 Schaufel,
	1 Futterschwinge,
	1 Handlaterne mit Docht zc.,
	1 Mistgabel,
	1 bis 2 Besen,
	1 Häckellade.

Der Dienst der Rosärzte besteht in der Sorge für die Gesundheit der Pferde und die Hufpflege.

§ 9.

Übersicht des äußeren Dienstes.

Die Grundlage des äußeren Dienstes jeder Waffe bilden die Allerhöchst erlassenen Exercir-Reglements, Reit-Instruktion, Felddienst-Ordnung, Schießvorschriften, Vorschriften für Turnen und Fechten — und die bei den einzelnen Truppen bestehenden Dienstauweisungen, Befehle zc. Auf erstere stützt sich der Unterricht in der Taktik, Waffenlehre, Befestigungslehre zc., sowie im Exercir- und Schießdienst, im Reiten, Turnen und Fechten an den Kriegsschulen.

a. Infanterie.

1. Exerciren. Zweck: Ausbildung für das Gefecht, Stählung der Ausdauer, Festigung der Disziplin.
2. Schießdienst. Ziel: Selbständiger wirksamer Gebrauch der Waffe.
3. Felddienst. Zweck: Kriegsmäßige Ausbildung.

4. Garnison-Wachdienst. § 17 u. f.
5. Turnen und Bajonettfechten. Schwimmen. Radfahren.
6. Unterricht.

Übersicht über das Dienstjahr.

Einstellung der Rekruten im Oktober. — Rekrutenausbildung gesondert von den Übungen der alten Leute bis Ende Januar, dann Kompagnie-Ausbildung, demnächst Bataillons- und vor dem Manöver Regiments- und Brigade-Exerziren. Üben in kriegsstarren Abtheilungen (Zug, Kompagnie, Bataillon) sowie Ausbildung im Schießen und im Felddienst, im Turnen, Bajonettfechten und Unterricht während des ganzen Dienstjahres, im Schwimmen im Sommer. Manöver, § 33, im August und September. — Entlassung zur Reserve.

b. Kavallerie.

1. Reiten. Satteln und Packen.
2. Exerziren zu Pferde.
3. Felddienst und Gefecht zu Fuß.
4. Exerziren zu Fuß.
5. Schießen.
6. Voltigiren und Fechten. Schwimmen. Überschreiten von Gewässern.
7. Unterricht.

Übersicht über das Dienstjahr:

Einstellung der Rekruten Anfang Oktober. — Ausbildung im Exerziren zu Fuß und Reiten der Abtheilungen (2 Remonte-Abtheilungen, II. Klasse alte Leute, I. Klasse Rekruten) auf Trense bis Ende Januar, auf Kandare bis Ende April. Eskadron-Exerziren (etwa 4 Wochen). Demnächst Regiments-Exerziren (7 bis 10 Tage) bei der Garde-Kavallerie, sowie bei allen Regimentern mit einer Garnison im Frühjahr, und vor dem Manöver Brigade-Exerziren (6 Tage). Felddienst, Schießen, Voltigiren, Fechten und Unterricht während des ganzen Dienstjahres; Schwimmen im Sommer. Manöver, § 33, im August und September. — Entlassung zur Reserve.

c. Feldartillerie.

1. Exerziren zu Fuß.
2. Exerziren am unbespannten und bespannten Geschütz. Herstellungsarbeiten.
3. Reitunterricht. Satteln, Schirren, Zäumen, Packen.
4. Fahrunterricht.
5. Felddienst — verschiedenartig von dem der anderen Waffen; Auswahl von Stellungen &c.
6. Schießübung. Ausbildung im feldmäßigen Schießen. Übungen im größeren Verbands.
7. Turnen &c., Schwimmen.
8. Unterricht.

Übersicht über das Dienstjahr:

Einstellung der Rekruten im Oktober. — Ausbildung der Rekruten bis etwa 1. April, und zwar des größeren Theils als Bedienungskanoniere und von 10 bis 16 als Fahrer. Die Fahrer erhalten neben den anderen einschlagenden Dienstweigen mit 12 bis 21 alten Leuten der fahrenden Batterie Unterricht im

Reiten. Im April Exerciren am unbespannten Geschütz und zu Fuß in der Batterie, Fahrübungen und Beginn der Ausbildung am bespannten Geschütz, außerdem Waffenübungen zu Pferde und kavalleristische Übungen bei der Reitenden Artillerie. Im Mai Exerciren am unbespannten Geschütz in der Abtheilung und bespannt in der Batterie, demnächst im Juni in der Abtheilung, Schießübung im Sommer. Ausbildung im Turnen und Unterricht, sowie der Nichtkanoniere im Nichten während des ganzen Jahres, im Schwimmen im Sommer. Manöver, § 33, im August und September. — Entlassung zur Reserve. — Fahrübungen bei sämtlichen Batterien im Herbst mit den im Reiten ausgebildeten Mannschaften.

d. Fußartillerie.

1. Exerciren zu Fuß.
2. Exerciren an Geschützen verschiedener Arten und Kaliber. Handhabungs- und Herstellungsarbeiten.
3. Schießübung.
4. Batteriebau.
5. Marschübungen mit bespannten Geschützen.
6. Angriffs- und Armirungs-Übung.
7. Schießdienst.
8. Felddienst.
9. Garnison-Wachdienst.
10. Turnen zc., Schwimmen.
11. Unterricht.

Übersicht über das Dienstjahr:

Einstellung der Rekruten im Oktober. — Rekrutenexerciren, zugleich Ausbildung an einer Kanonenart (Grundkaliber) bis Ende Januar, Exerciren zu Fuß in der Kompagnie, zugleich Ausbildung an den anderen Geschützen bis Ende April, daneben Ausbildung von Nichtkanonieren, Latten- und Fernrohrbeobachtern, Telegraphisten, Telephonisten zc. Exerciren in der kriegsmäßig besetzten Batterie bis zur Schießübung, daneben kleinere Festungsdienstübungen und solche für Belagerungszwecke, Marschübungen bespannt. Schießübung und Exerciren im Bataillon (28 Tage), Angriffs- und Armirungs-Übung (9 bis 14 Tage) vom Mai bis September; bei der Küsten-Artillerie: Land- und See-Schießübung; Ausbildung im Schießen mit dem Gewehr 91 und im Felddienst, im Turnen und Unterricht während des ganzen Jahres, im Schwimmen im Sommer. — Entlassung zur Reserve im September.

e. Pioniere.

1. Exerciren.
2. Allgemeiner Pionierdienst (Feldbefestigung, Feldbrückenbau, Miniren, Lager- und Wegebau, Behelfs- und Straucharbeiten).
3. Pontonir- und Sappeurdienst.
4. Belagerungsübung.
5. Feld-Telegraphendienst.
6. Felddienst (in beschränktem Maße).
7. Schießen.
8. Turnen zc., Schwimmen.
9. Unterricht.

Übersicht über das Dienstjahr:

Einstellung der Rekruten im Oktober. — Rekrutenezerciren (etwa 14 Wochen), Kompagnie-Ezerciren und Bataillons-Ezerciren (etwa 6 Wochen) bis gegen Anfang April. Einzelausbildung im technischen Dienst. Daneben von Anfang April an Ausbildung der Kompagnien im Pontoniren, Sappiren, Feld-Telegraphendienst (vorwiegend 4. Komp.) und in allen Zweigen des allgemeinen Pionierdienstes. Kleine Pontonir- und Belagerungs-Übung. Theilnahme an größeren technischen Übungen und am Manöver, § 33. Ausbildung in Turnen während des ganzen Jahres, ebenso im Schießen und Felddienst; Unterricht namentlich im Winter; Schwimmen im Sommer — für alle Leute. — Entlassung zur Reserve im September.

§ 10.

A n z u g.

a. Offiziere.

(Bekleidungs-Vorschrift für Offiziere und Sanitätsoffiziere des Königlich Preussischen Heeres vom 15. Mai 1899.)

1. Paradeanzug: Waffenrock, Epaulettes, Helm, Haarbusch, Schärpe, Kartusche, Orden und Ehrenzeichen. Berittene: hohe Stiefel; Unberittene: lange (weißleinene) Hosen.

Bei Paraden, zu Meldungen bei Seiner Majestät dem Kaiser, bei Meldungen auf Grund einer durch A. R. D. befohlenen Veränderung. Zum Garnisonwachdienst, Kirchgang und zur großen Parole an hohen Festtagen, § 18, 1. Bei Trauerfeierlichkeiten mit militärischer Trauerparade, zur Rekrutenvereidigung.

2. Dienstanzug: Waffenrock, Achselstücke, Helm, Feldbinde, Kartusche, hohe Stiefel, Orden und Ehrenzeichen (Ordensschnalle).

Wird angelegt im Felde, zu den größeren Truppenübungen, zum Felddienst, zum Schießen und Ezerciren in größeren Verbänden von der Kompagnie aufwärts, zu Besichtigungen, zum Garnisonwachdienst, zur Meldung außerhalb des Regiments, sowie beim Kirchgang vom Offizier vom Kirchendienst und denjenigen Offizieren, die Mannschaften zur Kirche führen.

Mantel oder Paletot mit Umhang statt Paletot ist gestattet zur Kirche, sowie für berittene Offiziere im Felde, bei den größeren Truppenübungen, sowie beim Felddienst. Der gerollte Paletot und der gerollte Umhang wird nur von unberittenen Leutnants der Fußtruppen getragen und zwar zum Tornister längs der drei Seiten (wie Mannschaften), ohne diesen von der linken Schulter zur rechten Hüfte.

Im Felde treten zum Dienstanzug hinzu Fernglas, Revolver, Tornister, Paletot u., Signalpfeife, Helmüberzug, Marschhalfter, Satteltaschen eventl. Kartentasche, bei den Herbstübungen Tornister, Fernglas, Signalpfeife, Helmüberzug in der Tasche, Marschhalfter, Satteltaschen eventl. Kartentasche. Das Anziehen des Paletots wird im übrigen besonders angeordnet. Bei Gerichtsdienst und Meldung auf Reisen sind lange Tuchhosen erlaubt.

3. Kleiner Dienstanzug: Waffenrock oder Überrock bezw. Kiterka, Achselstücke, Mütze, lange Hosen oder hohe Stiefel.

Auf der Straße, zum Dienst, welcher von der Kompagnie angelegt wird. Mit Helm: zu Meldungen innerhalb des Regiments, zu persönlichen Gesuchen, wenn ein Offizier zu einem Vorgesetzten

bestellt wird, beim Kirchenbesuch, außer an hohen Festtagen und in vorstehend angeführten Fällen, zu Besuchen, zur großen Parole.

4. Gesellschaftsanzug: Waffenrock, Epaulettes, Helm, lange Tuchhosen, Orden und Ehrenzeichen.

Bei Privatgesellschaften, bei Trauerfeierlichkeiten ohne militärische Leichenparade, bei sonstigen feierlichen Gelegenheiten.

5. Der angezogene Paletot wird im Dienst stets von oben bis unten zugeknöpft. Umgehängter Paletot ist zum Dienst mit Mannschaften nicht erlaubt. Der lose Umhang ist stets gestattet, falls nicht ein gleichmäßiger Anzug durch Tagesbefehl ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Das Tragen der Waffen ist freigestellt in der Ortsunterkunft zc. in Dörfern.

Zum Radfahren darf, in Berlin muß Vitewka getragen werden.

Handschuhe sind in und außer Dienst anzuziehen. Handschuhe aus weißem Wollen- zc. Stoff sind zum Paradeanzug, bei Besichtigungen, zur Kirche bezw. bei ähnlicher Veranlassung nicht zulässig; rothbraune Lederhandschuhe sind im Felde und bei größeren Truppenübungen zu tragen, auch in der Reitbahn zulässig.

Kragenscheiter dürfen unter dem Paletot nur in unauffälliger Form getragen werden.

Überschuhe aus Gummi oder Leder sind bei kaltem oder nassem Wetter für den Aufsichtführenden auf dem Schießstande, in der Reitbahn gestattet; auf der Straße nur während der Dunkelheit.

Trauer, dienstlich angeordnet: Anlegen eines Florz um den linken Unterärmel des Rocks und des Paletots; bei Familientrauer nur am Rock.

Außerhalb des Deutschen Reichs ist das Tragen von Uniform im Allgemeinen verboten.

Civilkleidung zu tragen ist gestattet auf Urlaub, außer zu Rennen, und krankheits halber mit Genehmigung des Garnisonältesten. Ein der Veranlassung entsprechendes Civil darf getragen werden zur Jagd, zu Maskenbällen, beim Rudern, Segeln, bei Spielen, welche eine besondere Körperfreiheit verlangen, sowie bei Karnevalsauzügen. Bei größeren Fahrradtouren — in den Garnisonen Berlin, Charlottenburg, Potsdam, Spandau, Groß-Lichterfelde ausgenommen — kann der Regimentskommandeur die Erlaubniß zum Civiltragen geben.

b. Unteroffiziere und Mannschaften.

1. Paradeanzug: Helm zc. (mit Busch); Fußtruppen: mit Gewehr (mit oder ohne Gepäck); Berittene: komplett.

2. Parade-Ordonnanzanzug: Ebenso, aber ohne Gewehr und Gepäck.

3. Ordonnanzanzug: Helm zc., Lederzeug (ohne Gewehr und ohne Gepäck); Berittene: komplett.

4. Wachanzug: Helm zc., Gewehr, Patronentaschen; Berittene: komplett. Wachen der Fußtruppen [außer Kasernenwachen] beim Aufziehen mit Tornister zur Mitnahme schlechterer Sachen, Putzzeug zc.

5. Feldmarschmäßiger Anzug: Mit voller Bewaffnung und Ausrüstung.

6. Infanterie-Feldwachanzug: Leibriemen mit den beiden Patrontaschen, Brotbeutel, Feldflasche und Schanzzeug, wenn der Feldwachhabende den Tornister ablegen läßt. Doppelposten je nach Anordnung des Wachhabenden entweder in demselben Anzug oder feldmarschmäßig. F. D. 233.

7. Exerziranzug: Nach den bei den Truppentheilen bestehenden besonderen Vorschriften oder jedesmaligem Befehl.

8. Appellanzug: In der Regel: Waffenrock u. oder Drillichjacke oder Litewka, Mütze, ohne Lederzeug.

9. Arbeitsanzug: In der Regel: Drillichjacke oder Litewka, Mütze.

10. Zum Schießen: Vorübung. Fußtruppen: Waffenrock, Mütze, Leibriemen, Patrontaschen.
Berittene: Waffenrock u., Mütze.

Hauptübung: Fußtruppen: Waffenrock, Helm, Kinnriemen (Schuppenketten) aufgeschlagen oder unter dem Kinn, Tornister mit 4 kg beschwert, Kochgeschirr — in der bei dem Truppentheile auf Märschen gebräuchlichen Art befestigt —, Leibriemen, Patrontaschen, Mantel.

Berittene: Vollständiger Dienstanzug.

11. Civilkleider dürfen von Unteroffizieren und Gemeinen nur mit höherer Genehmigung getragen werden.

c. Gradabzeichen der Offiziere, Unteroffiziere und Gefreiten.

d. Besondere Uniformabzeichen und Auszeichnungen.

1. Stabshoboisten, Stabshornisten und Stabstrompeter haben Schulterstücke in der Farbe der Schulterklappen u.; für Musikdirigenten ist die mittlere Schnur des Geflechts, für Musikdirektoren außerdem die Randborte je nach der Treppenfarbe golden oder silbern; Leibbinde von der Farbe des Schulterstücks mit Treppenbesatz und Schloß mit Pyra.

2. Hoboisten, Spielleute, Trompeter haben Schwalbennester; Regiments- und Bataillons-Tamboure goldene bezw. silberne Frausen.

3. Fahnenenträger der Fußtruppen auschl. Fußartillerie und die Standartenträger ein Abzeichen zum Waffenrock am rechten Oberarm, Ringtragen, eventl. besonderes Seitengewehr.

4. Kapitulant: Auszeichnungstroddel von schwarzweißer Wolle am weißen, bezw. Jäger und Schützen am grünen Bande; bei den berittenen Truppen am Lederriemen. Außerdem schwarzweiße leinene Borte am unteren Ende der Schulterklappen u.

5. Schießauszeichnungen.

a) Schützenabzeichen: Fangschnur in den deutschen Farben von Wolle oder Seide mit Silber, an dem einen Ende eine Rosette; für die höheren Stufen auf der Rosette eine gelbmetallene Medaille, ferner am anderen Ende bei der Feld- und

- Fußartillerie kleine Stahl- oder Nickelgranaten, bei den übrigen Truppen kleine Eichen vom Stoff der Fangschnur. 8 Klassen.
- b) Kaiserabzeichen. Infanterie, Feld- und Fußartillerie gelbmetallener Eichenlaubfranz mit zwei gekreuzten Gewehren bezw. Kanonenrohren. Jäger und Schützen Hirschgeweihe.
- c) Bei der Schießschule erworbene silberne Eichel bezw. Granate wird bei der Truppe weiter getragen, ebenso die Adlerknöpfe an den Aufschlägen.
6. Richtkanoniere. Feldartillerie dreiflammige, Fußartillerie einflammige Rundgranate aus gelbem Tuch.
7. Fechterabzeichen bei der Kavallerie. Weiße Borte in Gestalt eines V.
8. Zum Lehr-Infanterie-Bataillon und Militär-Reitinstitut Kommandirte. Wollene Schnur von gelber bezw. rother Farbe am unteren Ende der Schulterklappen \times .
9. Zur Infanterie-, zu den Artillerie-Schießschulen und zur Gewehrprüfungskommission Kommandirte. Pattenknöpfe bezw. Aufschlagknöpfe mit dem Wappenadler.
10. Zu den Unteroffizier-Schulen und -Vorschulen Kommandirte. Weiße bezw. hellblaue wollene Schnur am unteren Ende der Schulterklappen.
11. Einjährig-Freiwillige. Schwarzweiße wollene Schnur um die Schulterklappen \times . (bei einem Theile der nichtpreussischen Truppentheile in den betreffenden Landesfarben).
12. Zur Kavallerie-Telegraphenschule Kommandirte. Weiße Borte mit schwarzen Streifen am oberen Ende der Schulterklappen \times .
13. Militärärztliches Personal im Felde. Weiße Binde mit rothem Kreuz.

§ 11.

Ehrenbezeugungen.

Die Achtung und Ehrerbietung, welche der Untergebene dem Vorgesetzten schuldet, werden in Beobachtung der dienstlichen Formen und in den Ehrenbezeugungen ausgedrückt. Nach der Art, wie die Formen und Ehrenbezeugungen erwiesen werden, kann man die Disziplin des Truppentheils beurtheilen. Der Vorgesetzte hat empfangene Ehrenbezeugungen stets zu erwidern. Den Untergebenen durch Winken von Ehrenbezeugungen, z. B. Frontmachen, grundsätzlich zu entbinden, ist nicht statthaft.

A. Ehrenbezeugungen von einzelnen Offizieren.

1. Frontmachen unter Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung. Vor Seiner Majestät dem Kaiser und König und vor Ihren Majestäten der Kaiserin und Königin sowie der Kaiserin und Königin Friedrich, vor sämtlichen regierenden Fürsten des Deutschen Reiches und deren Gemahlinnen innerhalb deren Landesgrenzen, außerdem nach Armeegebrauch vor sämtlichen Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses.

Offiziere machen auch zu Pferde Front, in Berlin im Thiergarten jedoch nicht, wenn Seine Majestät zu Pferde ist.

2. Grüßen durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung. Sämmtliche vorgesetzten Offiziere. Bei Meldungen ist der Säbel auszuhaken. Offiziere haben einander (auch Sanitätsoffiziere, obere Militärbeamte und Polizeioffiziere) zu grüßen. In der Regel grüßt der jüngere zuerst, jedoch ohne daß der ältere hierauf wartet.

B. Ehrenbezeugungen von einzelnen Unteroffizieren und Mannschaften.

1. Ohne Gewehr.

a) Frontmachen.

Wie unter A 1, ferner vor sämtlichen direkten Vorgesetzten, soweit dies Offiziere sind, vor General-Feldmarschällen, dem kommandirenden General, zu dessen Befehlsbereich der Garnisonort gehört, dem Gouverneur und dem Kommandanten.

b) Grüßen durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung. Alle übrigen Vorgesetzten.

Ferner die Intendanten, die Intendanturräthe und Assessoren, Auditeure, Militärpfarrer im Ornat, Zahlmeister, den Militärmusik-Inspektoren, die Korps-, Ober- und Hofärzte, Festungs-, Oberbauwarte und Bauwarte.

Die mit dem Offizierzeitengewehr bewaffneten Unteroffiziere sind von den anderen zu grüßen.

Außerdem in besonderen Fällen:

c) Durch Vorbeigehen in gerader Haltung.

d) Durch Stillstehen.

e) Durch Stillstehen in gerader Haltung: zu Pferde und im Wagen.

f) Radfahrer nehmen eine gerade Haltung an, sehen den Vorgesetzten an und fahren langsamer. Zum Frontmachen sigt der Radfahrer ab.

Die Büchsenmacher und die übrigen Unterbeamten müssen in Uniform jeden Offizier grüßen, in Civil die Offiziere, welche sie näher kennen, jedenfalls aber die Offiziere ihres Truppentheils zc.

2. Mit Gewehr:

a) in straffer Haltung mit „Gewehr über“ oder „Gewehr ab“ vorbeigehen, Augen nach dem Vorgesetzten.

b) Mit „Gewehr ab“ stillstehen.

C. Ehrenbezeugungen von Abtheilungen.

1. Durch Kommando: „Augen — rechts (links!)“ und nachher „Rührt Euch!“ beim Marsch durch die Garnison oder das Lager. Von Unteroffizieren und Gemeinen, wenn sie Abtheilungen führen, vor sämtlichen Offizieren, ebenso von Subalternoffizieren und Hauptleuten vor Stabsoffizieren und Generalen zc. Die gleiche Ehrenbezeugung wird auch den Wachen erwiesen, die in das Gewehr getreten sind, § 19, 2. Hat der führende Offizier den Degen gezogen, so salutirt er, andernfalls grüßt er durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung.

2. Durch Kommando: „Still gestanden!“ bezw. „Augen — links!“ in denselben Fällen wie unter 1, wenn die Abtheilung steht.

Außerhalb der Garnison, sowie bei Exercir- und sonstigen Übungen erweisen Abtheilungen keine Ehrenbezeugungen. Die Führer melden lediglich. Das Gleiche gilt auch, wenn eine Abtheilung ruht.

D. Ehrenbezeugungen im Garnison-Wachdienst, §§ 19, 2 u. 20, 3.

§ 12.

Erkrankungen. Beurlaubungen. Todesfälle.

I. Erkrankungen.

1. **Offiziere.** Einsetzen einer Meldung an den Kompagnie- u. Chef, erforderlichenfalls auch an den höheren Vorgesetzten. Art der Krankheit, muthmaßliche Dauer, Name des behandelnden Arztes, so rechtzeitig, daß Vertretung angeordnet werden kann.

- a) Behandlung in der Wohnung. Zuziehung jedes beliebigen Arztes freigestellt, jedoch ist der etwa von Vorgesetzten behufs Mitüberwachung gesendete Militärarzt anzunehmen. Ärztliche Behandlung durch den Truppenarzt unentgeltlich.
- b) Aufnahme in das Lazareth für Subalternoffiziere gegen Abzug von 1,50 *M* täglich gestattet.
- c) Erkrankung während der Beurlaubungen erfordert, wenn dadurch rechtzeitige Rückkehr verhindert wird, Meldung an den Truppentheil (wenn möglich ärztliches Attest).
- d) Badereisen werden auf Grund ärztlichen Attestes bis 6 Monate ohne Gehaltsabzug bewilligt, § 16.
- e) Die Erlaubniß auszugehen ohne Dienst zu thun, kann auf Grund ärztlichen Attestes von dem Kommandeur erteilt werden. Civiltragen s. § 10a. Besuch von Wirthshäusern u. verboten.

2. Unteroffiziere und Gemeine.

Unbedeutend erkrankte Mannschaften werden nach Meldung beim Korporalschafts- u. Führer und durch diesen an den Feldwibel u. zur regelmäßig festgesetzten Stunde durch den Unteroffizier vom Tagesdienst dem Arzt vorgeführt, § 8, 1 d.

Bei plötzlichen heftigen Erkrankungen, Verletzung, Verunglückung muß auf kürzestem Wege ärztliche Hülfe beschafft werden. Der Kranke wird nach der Revierkrankenstube übergeführt oder ein Arzt oder Sanitätsunteroffizier herbeigeholt, oder der Kranke nach dem Lazareth gebracht.

- a) Revierkranke werden grundsätzlich unter Überwachung durch den Arzt und vom Sanitätsunteroffizier auf der Revierkrankenstube behandelt.
- b) Aufnahme in das Lazareth. Abgabe der nicht mitzunehmenden Bekleidungsstücke auf Kammer persönlich oder durch den Korporalschafts- u. Führer. Mit der Aufnahme in das Lazareth tritt der Soldat aus der Verpflegung seines Truppen-

theils in diejenige der Lazareth-Verwaltung; Löhnung s. § 16. Sonstiges Verhalten im Lazareth richtet sich nach der in jeder Krankenstube befindlichen Vorschrift. Nach der Entlassung: Gesundheitsmelden bei dem Feldwebel zc., Korporalschafts- zc. Führer und sämtlichen Unteroffizieren mit besonderen Funktionen, § 7, ferner beim nächsten Dienst bei dem Kompagnie- zc. Chef und sämtlichen Kompagnie- zc. Offizieren.

II. Urlaubungen.

1. Offiziere.

a) **Urlaubs-gesuch.** Der Subalternoffizier meldet dem Kompagnie- zc. Chef seine Absicht, Urlaub erbitten zu wollen, bittet den Bataillonskommandeur, um Urlaub einkommen zu dürfen, und trägt nach erhaltener Genehmigung sein Urlaubs-gesuch schriftlich oder mündlich dem Regimentskommandeur vor; schriftlich nur dann, wenn für länger als 14 Tage Urlaub erbeten wird, oder wenn der Kommandeur sich in einer anderen Garnison befindet. Bei der Kavallerie und bei den selbständigen Bataillonen wird nach Meldung an den Eskadron- zc. Chef der Urlaub direkt vom Kommandeur erbeten.

An Subalternoffiziere kann Urlaub erteilen:

- der detachirte Stabs-offizier oder Hauptmann zc. bis zu 7 Tagen,
- der selbständige Bataillonskommandeur bezw. der Regimentskommandeur bis zu 14 Tagen,
- der Brigadeführer bis zu 1 Monat,
- der Divisionskommandeur bis zu 1½ Monaten,
- diese sämtlich nur im Inland, wozu Oesterreich-Ungarn und die Schweiz gerechnet werden,
- der kommandirende General bis zu 3 Monaten im In- und Ausland.

b) **Abmeldung in der eigenen Garnison.** In der Regel persönlich am Tage vor Antritt des Urlaubs bei allen direkten Vorgesetzten, soweit sie bei der Urlaubsbewilligung theilhaftig sind, außerdem bei dem Gouverneur u. s. f. (in Berlin nicht), im Falle eines Urlaubs über 48 Stunden, und nur einmal bei einem Urlaub bis zu 8 Tagen einschließlic. Vor Antritt des Urlaubs: Mittheilung der Dauer, Angabe des Tages der Rückkehr, Urlaubsadresse an den Feldwebel zc.

c) **Einmalige Meldung am Urlaubsorte.** Bei dem kommandirenden General, dem Gouverneur zc. und etwa in der Garnison anwesenden direkten Vorgesetzten, und zwar nur im Falle eines Urlaubs über 48 Stunden persönlich oder schriftlich, im Falle eines Urlaubs unter 8 Tagen nur einmal. Schriftliche Meldung soll in den ersten 24 Stunden des Aufenthalts bei der betr. Stelle vorliegen. Muster! Wenn durch die Post geschickt, ist der Brief frei zu machen.

d) **Civillkleider dürfen auf Urlaub, außer zu Rennen, getragen werden, § 10a; im Auslande sind stets Civillkleider anzulegen.**

Beabsichtigt ein Offizier im Auslande bei besonderen Gelegenheiten (Manöver, Paraden, Festlichkeiten zc.) Uniform zu tragen, so ist die Erlaubniß hierzu bei Seiner Majestät dem Kaiser und Könige auf dem Dienstwege zu erbitten; nur bei den an den Grenzen garnisonirenden Armeekorps kann der kommandirende General eine ähnliche Erlaubniß für die unmittelbar anstößenden Grenzgebiete (Schweiz ausgenommen) erteilen. Für Urlaub nach Frankreich A. R. D. v. 6. 3. 1900 A. B. Bl. Nr. 61 maßgebend.

2. **Unteroffiziere und Mannschaften.** Gesuch nach Meldung an den Korporalschafts- zc. Führer und Feldwebel zc. stets mündlich beim Kompagnie- zc. Chef.

An Unteroffiziere und Mannschaften kann Urlaub ertheilen:

der Kompagnie- u. Chef oder ein detachierter Subalternoffizier bis 14 Tage,
 der Bataillonskommandeur bis zu 1 Monat,
 der selbständige Bataillons-, der Regiments-, Brigade-, Divisionskommandeur bis zu 1½ Monaten,
 der kommandirende General bis zu 3 Monaten.

a) Abmeldung. Nach Genehmigung: Abgabe aller nicht mitzunehmenden Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke auf Kompagnie- u. Kammer, Urlaubsbescheinigung.

b) Während des Urlaubs: Meldung bei jedem Offizier, dem der Beurlaubte auf der Landstraße begegnet. An- und Abmeldung am Urlaubsorte, falls hier Garnison; sonst Abgabe der Urlaubsbescheinigung an die Ortsbehörde zum Eintragen der Führung. Verhalten bei Erkrankungen.

c) Rückmeldung wie bei der Entlassung aus dem Lazareth (s. unter I. 2).

III. Todesfälle.

Stirbt ein Soldat auf natürliche Weise außerhalb des Lazareths, so wird die Leiche alsbald dorthin übergeführt; stirbt er im Lazareth, so erhält die Kompagnie u. Nachricht von der Lazarethverwaltung. Die Kompagnie u. meldet den Todesfall weiter und benachrichtigt die Angehörigen. Der Nachlaß wird durch einen Kompagnie- u. Offizier unter Zuziehung des Kammerunteroffiziers bezw. Quartiermeisters auf- und in Verwahrung genommen, das Privateigenthum vom Truppentheil an die heimathliche Gerichtsbehörde übermittelt.

Bei Todesfällen bei einem Kommando siehe § 13.

Nächst dem Versuch, zu retten, haben bei Selbstmord, Gewaltthat oder Unglücksfällen mit tödlichem Ausgange die ersten Zeugen oder Entdecker die vorgesetzte Dienstbehörde zu benachrichtigen und bis zu deren Einschreiten jede Änderung am Befund zu verhüten. Die Feststellung des Thatbestandes erfolgt durch das Militär- oder Civilgericht.

Beim Tode eines Offiziers veranlaßt der Truppentheil die nöthigen dienstlichen Meldungen sowie den Verwahr des Nachlasses und die Aussonderung des Dienstegenthums.

§ 13.

Verhalten auf Kommando außerhalb der Garnison.

1. Im Allgemeinen.

a) An- und Abmeldung. Meldung des Kommandoführers, falls er Offizier ist, vor Beginn des Kommandos bei allen unmittelbaren Vorgesetzten bis zu demjenigen hinauf, welcher die Kommandirung befohlen hat, außerdem Ab- und Zurückmeldung wie bei Beurlaubungen, § 12; Unteroffiziere melden sich nur bei den Vorgesetzten innerhalb der Kompagnie u.

Ein zu Dienstgeschäften in einer anderen Garnison eintreffender Offizier meldet sich persönlich dort, wenn er über 24 Stunden und nicht über 8 Tage dort verweilt, zugleich an und ab; § 12 II c.

b) Thätigkeit vor dem Abmarsch. Unterrichten über die einschlagenden Bestimmungen, Verhältnisse des Weges hin und her, des Orts u. Übernahme der kommandirten Mannschaften; Ein-

theilung des Kommandos, Unterrichten über die Unteroffiziere, Nachsehen der Ausrüstung, nach Umständen der Munition und Verpflegung. Empfang einer namentlichen Liste bezw. eines Pferdenationales, einer Bekleidungs-, Verpflegungs- und Löhnungsnachweisung, der Marschrouten, § 28, etwaiger Militär-Fahrscheine bezw. eines Geldvorschusses zur Bezahlung von Vorspann, Verpflegung, Löhnung zc.

c) Auf dem Marsche beste Ordnung und Mannszucht, § 2, beim Einrücken in eine Garnison bezw. einen mit Truppen belegten Ort Meldung bei dem Kommandanten zc., bei größeren Kommandos durch einen voraufgesendeten Offizier oder Unteroffizier; kleine Kommandos marschiren vor der Kommandantur zc. auf, während der Führer meldet.

Erkrankt ein Soldat des Kommandos auf dem Marsche, so ist möglichst bald ärztliche Hilfe herbeizuschaffen und nöthigenfalls ein Wagen beizutreiben, um den Erkrankten in das nächste Garnisonlazareth oder die nächste öffentliche Krankenanstalt zu überführen; ist der Kranke nicht beförderungsfähig: vorläufige Übergabe an die nächste Ortsbehörde und Meldung an den Truppentheil. Bei Todesfällen von Mannschaften in einer Garnison zc. Meldung an den Kommandanten zc., welcher das Weitere veranlaßt; in anderen Orten Mittheilung an die Ortsbehörde, Beschaffung eines Totenscheins — in beiden Fällen Meldung an den Truppentheil, Aufstellung eines Sachverzeichnisses des Verstorbenen, Absendung der Sachen an den Truppentheil, Benachrichtigung der Hinterbliebenen.

Bei Erkrankung eines Pferdes sofortige Zuziehung eines Koharztes bezw. Civil-Thierarztes, nöthigenfalls Übergabe des Pferdes gegen Bescheinigung und unter Zurücklassung eines Mannes an die Kommandantur, bezw. Civilbehörde; Meldung an den Truppentheil, ebenso beim plötzlichen Tode eines Pferdes.

2. Im Besonderen.

a) Kommandos (Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften) zur Abholung der Rekruten, Reservisten zc. empfangen die letzteren auf Grund namentlicher Liste im Stabsquartier der betreffenden Bezirkskommandos und führen sie mittelst Eisenbahn oder Fußmarsches ihrem Truppentheil zu; ähnliche Kommandos bringen die Reservisten zc. nach der Entlassung oder Beendigung einer Übung nach den Entlassungsorten. Diese Kommandos gehören je nach Umständen zu den allerschwierigsten und stellen große Anforderungen an die Umsicht, das kalte Blut, vorbeugende Handeln und die richtige Haltung des Offiziers. Hier kommen besonders die Vorschriften über Behandlung Trunkener zur Geltung, welche zur Aufrechterhaltung der Autorität und Ordnung und zur Verhütung schwerer Folgen für die Schuldigen das Auftreten der Vorgesetzten durch das Eingreifen der Kameraden ersetzt wissen wollen. Bei den berittenen Waffen holen gleichartig zusammengesetzte Kommandos die Remonten (junge, noch nicht gerittene Pferde) aus einem der Remonte-Depots und bringen sie in die Garnison.

Bei der Beförderung eines Arrestanten hat der das Kommando führende Unteroffizier ersteren bei Übernahme genau nachzusehen, Abnahme von Waffen zc., unter Umständen Fesselung; Arrestant auf dem Marsche vor dem Unteroffizier, hinter dem zur Begleitung kommandirten Soldaten, in der Eisenbahn in demselben Raum mit dem Kommando. In größeren Städten Benutzung einer Droschke zum Transport. Beim Aufenthalt über Nacht in einem Orte: Übergabe des Arrestanten an die Kommandantur zc., sonst an die Polizeibehörde. Gebrauch der Schußwaffen bei Widerseßlichkeiten oder Fluchtversuchen nur im Nothfalle, § 23.

b) Zur Unterweisung im Feldpionierdienst kommandirt jedes Infanterie-Regiment jährlich, jedes Jäger-Bataillon alle zwei Jahre 1 Leutnant, ferner jedes Infanterie- und Jäger-Bataillon jährlich 2 Unteroffiziere, sämmtlich vom 1. Juni ab auf die Dauer von 4 Wochen zu dem Pionier-Bataillon des Armeekorps.

Die kommandirt gewesenen Offiziere und Unteroffiziere wirken demnächst bei der Truppe als Lehrer.

c) Die zu Krankenträgerübungen kommandirten Mannschaften (deren Zahl bei der Infanterie, den Jägern und Schützen das Generalkommando bestimmt) werden durch Assistenzärzte in der ersten Hilfeleistung bei Verwundungen und im Transport Verwundeter vom Gefechtsfelde nach den Verbandplätzen ausgebildet. Zeit und Dauer des Kommandos: Unterricht im Winter 20 Lehrstunden, Übung beim Train-Bataillon im Sommer 10 Tage.

d) Zur Unterweisung in der Ausrüstung, Beladung und Führung der Patronenwagen kommandirt jedes Infanterie- (Jäger-) Bataillon jährlich bis zu vier Unteroffiziere oder Gefreite, welche zwischen Entlassung der Reservisten und Einstellung der Rekruten drei Wochen bei der Artillerie in diesem Dienst ausgebildet werden. N. V. Bl. für 1888, S. 49.

Kommandos zu den Schießschulen, zur Militär-Turnanstalt, zum Lehr-Infanterie-Bataillon, zur Vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule, zur Kriegsakademie siehe Heerwesen.

Vorschriften über die Führung von Pulvertransporten und über das Verhalten des Soldaten (nicht 2. Klasse) bei Pulverarbeiten vergl. Waffenlehre; Kommandos im Kriege vergl. Taktik.

§ 14.

Zur Gesundheitspflege.

Truppenbefehlshaber und Truppenärzte haben gemeinsam für die Gesundheit in der Truppe zu sorgen; volle Motten nach Anstrengungen beweisen den Erfolg.

Der Offizier hat für vorbeugende Maßnahmen einzustehen, sie sind die wichtigsten und haben natürliche Trägheit, Unverstand, Leichtsinm und Genußsucht des Mannes zu bekämpfen, Mangel an Erfahrung und Übung auszugleichen, gebotene Anstrengung zu mindern. Dazu dienen unter fürsorgender Anleitung und Überwachung durch die Kompagnie- u. Offiziere:

Reinlichkeit am Leibe und den Sachen, namentlich kräftiges Waschen an Füßen, Beinen u., an den Händen, gegen Fingergeschwüre;

Instandhalten und Verpassen der Kleidung, des Lederzeugs, der Wäsche, gegen Druck, Scheuern, Wundlaufen;

Gut verpackte derbe Stiefel mit glatter Innenfläche, fester Kappe, weich im Oberleder, dick und eben in der Sohle, biegsam im Gelenk, sind für die Fußtruppen unerlässlich. Für Aufsicht und richtige Pflege ist der Offizier verantwortlich. Fußpflegemittel gegen Wundlaufen und Scheuern: Salicylpulver; Talg; Eihaut; Tannin, Gummi Myrrhae.

Verbot von schlechtem Getränk (Schnaps allein, jungem Bier, eiskaltem Wasser), unreifem Obst; je nach Zeit und Umständen gänzlich.

Sorge für auskömmliche Ernährung, namentlich gutes Brot, geeignetes Getränk. Richtige Vertheilung der Mahlzeiten, Frühstück vor dem Ausrücken, Imbiß mitnehmen und Feldflasche mit Kaffee, Thee, selbst bei gewöhnlichen Felddienstübungen.

Auf Märschen Offiziere oder Radfahrer voraus, um Wasser zum Schöpfen bereitstellen zu lassen; im Marsch schöpfen die Flügelleute ins Kochgeschirr und vertheilen an die Nebenleute. Unmäßiges plötzliches Trinken erhöht die Gefahr für die Gesundheit. N. D. 313.

Genügender Schlaf; langes Wirthshausitzen und nächtliches Herumtreiben verhindern, durch frühe Quartierstunde (Patrouillen auch nach nahen Nachbarorten) und vor Anstrengungen zu frühes Antreten verhüten; kein unnützes Nachsehen, Herumstehen, Warten u. dergl. Zeichen fehlenden praktischen Verständnisses; Nutzen der Erziehung zur Pünktlichkeit.

Stufenweise methodisches Gewöhnen an Anstrengungen; erhalten in Übung und Frische durch den täglichen Dienst.

Wo plötzliche Steigerung (z. B. für eingestellte Reserven) oder höchste Anspannung nöthig, rechtzeitig, d. h. im Beginne anzuordnendes Erleichtern der Anstrengung mit allen zulässigen praktischen Mitteln, z. B. geeignete Zeit, überlegte Eintheilung und Ruhepausen, gemäßigte Schnelle, geschicktes Anpassen an äußere Umstände, Erleichtern in Anzug und Belastung, Anregung, Zuspruch, Musik &c.

Mit Ankunft am Marschziel sofortiges Entlassen in die Quartiere auf kürzestem Wege. Vertheilen der Quartierzettel möglichst noch während des Marsches, Zurechtweisen, § 28.

Bei den berittenen Waffen kommt zur Obforge für den Reiter (gegen Durchreiten, Kniedruck, Erfrieren der Finger oder Füße) die größere für das Pferd gegen Maulverletzung, Scheuern und Druck durch schlecht verpackte und unpassend werdende Geschirre und Sättel, gegen lieberliches Satteln, Gurten, Schirren und Sigen der Reiter, für die Huße gegen Verlust der Eisen, Druck &c., gegen Gleiten (Steckstollen), vor Wind und Wetter in der Ruhe, durch gehörige Wartung und Pflege, zeitgerechtes Tränken, Abfegen &c.

Märsche und Manöver führen schon im Frieden besonders große Anstrengungen mit sich. F. D. 662 bis 666 erinnert und fordert Vorsichtsmaßregeln gegen Unglücksfälle.

I. Der Hitzschlag.

(S. Vorschrift über Sonnenstich und Hitzschlag auf Märschen.)

1. **Ursache.** Aufstauung der selbstgebildeten Wärme im Körper, welche Ohnmacht und u. U. den Tod zur Folge hat, ist zu fürchten bei hoher Temperatur, verbunden mit schwüler feuchter Luft und Windstille.

2. **Vorboten.** Blaurothes Gesicht, starker Schweiß, trotzdem Kopf und Haut heiß, schnellgehender Puls; beschleunigter Athem; Herzklopfen; Zittern der Beine, zuweilen Nasenbluten und Blutspieen.

3. **Mittel gegen den Hitzschlag.** Bis zur Ankunft des Arztes, der sofort herbeizurufen, bringe man den Kranken an einen schattigen Ort. Man lagere ihn mit erhöhtem Oberkörper; entferne alle beengenden Kleidungsstücke; fächele frische Luft zu, besprize oder wasche Kopf und Brust, noch besser schlage man sie in nasse Tücher; allmähliches Einflößen von reichlichem Wasser; bei Mangel an Athem künstliche Athmung. Kommt der Kranke zur Besinnung, so muß er wach gehalten werden, u. U. durch Nuchmittel, wie Salmiakgeist &c.

II. Selbsthülfe auf dem Schlachtfelde.

Bei der Mobilmachung erhält jeder ins Feld rückende Mann ein Verbandpäckchen, dessen Hülle aus einem wasserdichten Stück Verbandstoff besteht, und welches zwei Kompressen, eine Binde und eine Sicherheitsnadel enthält. Dieses wird in dem linken Vorderhoh des Waffenrods, des Attila und der Mantel

zwischen Futter und Tuch eingenäht. Die meisten Wunden heilen gut und ohne Wundfieber, wenn sie vor Verunreinigung geschützt werden. Letztere wird ferngehalten, wenn der Verwundete noch Kraft genug findet, die Wunde zu reinigen (mit Wasser, Wein oder auch Cognak) und mittelst des Verbandpäckchens zu verbinden. Mil. W. Bl. 1867, Spalte 1031.

Krankenträger und Hilfskrankenträger bringen die des Bestandes bedürftigen Verwundeten zurück. Außerdem läßt nach dem Gefecht jeder Truppentheil in seiner Nähe das Gefechtsfeld nach Verwundeten und zu deren Schutz gegen plünderndes Gefindel durch Patrouillen absuchen. F. D. 465 bis 471.

III. Genfer Konvention.

Vergleiche Leitsaden über Heerwesen.

§ 15.

Bekleidung und Ausrüstung.

Bekleidungsordnung I vom 26. März 1888, II vom 12. Dezember 1895.

A. Im Frieden.

1. **Selbstwirthschaft.** Den Truppen- (Regiments-) Kommandeuren ist in Verwaltung ihres Bekleidungs- und Ausrüstungswesens eine gewisse Selbständigkeit eingeräumt und Verantwortung auferlegt.

Mit den überwiesenen Mitteln haben die Truppen ihre Bekleidung und Ausrüstung nach eigener Anordnung in brauchbarem und kriegstüchtigem Zustande zu erhalten. Eine Aufsicht über den inneren Betrieb der Bekleidungswirtschaft wird lediglich alle zwei Jahre durch die Musterungs-Kommission (Brigadekommandeur und ein Intendanturbeamter) ausgeübt.

Für Beschaffungen sowohl als auch für Anfertigungen steht den Truppen die Vermittelung und Unterstützung der

2. **Korps-Bekleidungsämter** zu Gebote. Diese stehen unter Leitung je eines Stabsoffiziers und übernehmen für den Korpsbereich die Beschaffung des gesammten Tuchbedarfs, ferner auf Wunsch der betreffenden Truppentheile auch die anderer Gegenstände und fertiger Stücke. Hierbei kommen den Truppen die mit Ankäufen im Großen verbundenen wirtschaftlichen Vortheile zu statten, wie auch die größere Sachkenntniß des dem Wechsel weniger unterworfenen Personals der Bekleidungsämter. In den Werkstätten der letzteren werden außerdem den Truppen alle Arbeiten abgenommen, für welche die eigenen Kräfte und Borräthe nicht ausreichen.

3. **Zur besonderen Unterstützung** der betreffenden Kommandeure *z.* dienen:

- a) Die Regiments-Bekleidungskommissionen. Sie bestehen bei Regimentern aus 1 Stabsoffizier oder Hauptmann als Vorsitzenden, 1 Hauptmann *z.*, 1 bis 2 Leutnants, 1 Zahlmeister als Mitgliedern; bei selbständigen Bataillonen aus 1 Hauptmann als Vorsitzenden, 1 bis 2 Leutnants und 1 Zahlmeister als Mitgliedern.
- b) Die Bataillons-Bekleidungskommissionen für Bataillone im Regimentsverbande bestehen aus 1 Hauptmann, 1 Leutnant sowie dem Zahlmeister und unterstützen den Bataillonskommandeur bei Verwaltung der im Gewahrsam des Bataillons befindlichen Borräthe sowie bei Abfindung der Kompagnien.
- c) Die Kompagnie- *z.* Chefs sind für Aufbewahrung und Instandhaltung der den Kompagnien *z.* zum Gebrauch überwiesenen Stücke sowie dafür verantwortlich, daß die

Mannschaften vorchriftsmäßig bekleidet und ausgerüstet werden. Zu ihrer Unterstützung sowie zur Unterstützung der Kommissionen dienen wiederum:

- d) Die Kammerunteroffiziere bezw. Quartiermeister, § 7, 3. Die Anfertigung der Bekleidungs-, zum Theil auch der Ausrüstungsstücke besorgen Ökonomiehandwerker (Dienst ohne Waffe) unter Aufsicht von Meistern. Innerhalb der Kompagnie *z.* sind hierzu für den Dienst mit der Waffe ausgebildete Handwerker und Hilfs- handwerker bestimmt.

4. Einteilung der gesammten Ausrüstung in

Groß-Bekleidungsstücke,
Klein-Bekleidungsstücke (Fußbekleidung und Hemd),
Ausrüstungsstücke für Mann und Pferd,
Signalinstrumente,
Musikinstrumente.

Von jeder Art sind verschiedene Garnituren vorhanden, die je nach dem Zustand zur Parade, als Urlaubss-, Exerzir- oder Ausgehanzug dienen.

B. Im Kriege.

Der für die gesammte Armee bei der Mobilmachung nothwendige Bedarf an Bekleidung und Ausrüstung ist schon im Frieden bei den Truppen vorhanden. Im Ubrigen geht die ganze Bekleidungs- wirthschaft der Regimenter und Bataillone auf die Ersatztruppentheile über, die für den nothwendig werdenden Nachschub an Bekleidung und Ausrüstung sorgen. Zu diesem Zweck werden bei den letzteren durch Verstärkung der Zahl der Ökonomiehandwerker und Überweisung des erforderlichen Aufsichts- und Zuschneidepersonals Handwerkerabtheilungen gebildet. Unbeschränkte Heranziehung von Civilhandwerkern daneben gestattet.

Selbstbeschaffung und Beitreibung von Bekleidungs- *z.* Stücken in besonderen Bedarfsfällen durch die mobilen Truppen gestattet.

§ 16.

Befoldung und Verpflegung.

1. Befoldung im Frieden.

Befoldungsvorschrift für das preussische Heer im Frieden vom 10. März 1898.

1. Offiziere.

Das Gehalt wird bei der Anstellung als Offizier, bei Beförderung *z.*, wenn es frei ist, mit dem 1. des Monats gewährt, in dem die *A. R. O.* gegeben worden ist, sonst erst mit dem Tage der Verfügbarkheit.

a) Regelmäßige Gehältnisse. Monatliches Gehalt.

Leutnants:

bei der Fußartillerie auschl. von 60 Stellen dieser Waffe, dem Ingenieur- und Pionierkorps auschl. von 81 Stellen dieser Waffe und den Eisenbahntruppen	99 M.
bei dem Regiment der Gardes du Corps	97 "
bei dem 1. Garde-Regiment zu Fuß, der Kavallerie, der Feldartillerie, auschl. 132 Stellen dieser Waffe und dem Train	84 "
im Übrigen (einschl. der jüngsten 132 Leutnants der Feldartillerie, der jüngsten 60 Leutnants der Fußartillerie und der jüngsten 81 Leutnants des Ingenieur- und Pionierkorps)	75 "
Oberleutnants	125 "
Hauptleute zc. 2. Klasse	225 "
Hauptleute zc. 1. Klasse	325 "

Wohnungsgeldzuschuß richtet sich nach der Servisklasse, zu der die betreffende Garnison gehört, und beträgt für Leutnants 18 bis 35 M. monatlich.

Servis ist die an alle nicht kasernirten oder einquartierten Offiziere gezahlte Geldentschädigung für die Wohnungs- und Stallmiete. Es giebt 6 verschiedene Klassen, für den Leutnant durchschnittlich 24 bis 45 M. monatlich. Kasernirte Offiziere erhalten nur einen Theil des Servises, der Leutnant monatlich 3,75 M.

Tischgeld wird den an dem gemeinsamen Offizier-Mittagstisch theilnehmenden unverheiratheten Leutnants gewährt. Durch Beschluß dieser Offiziere darf auch solchen Leutnants, die an der Theilnahme durch dienstliche Gründe verhindert sind, sowie Fähnrichen und sonstigen Fähnrichen Tischgeld bewilligt werden.

Monatliche Zulagen:

Leutnant als Adjutant	18 M.
" " Gerichts-Offizier	9 "

Ehrenzulagen für Orden und Ehrenzeichen, die Offiziere in einem Mannschaftsdienstgrade erworben haben, § 16, 1, 2, b.

b) Besondere Gehältnisse.

Kommandozulage: beim Verlassen der Garnison in einem Kommandoverhältniß auf mehr als 24 Stunden, sowie bei Unterbringung in Lagern:

Leutnant täglich	3 M.
Hauptmann täglich	4 "

Tagegelder bei Dienst- und Besetzungsfreisen:

Leutnant	7,50 M.
Hauptmann	9,00 "

Pferdegelder werden den rationsberechtigten Offizieren der Fußtruppen, der fahrenden Artillerie und des Trains gewährt und zwar bis einschl. der Stabsoffiziere mit Regimentskommandeurgehalt aufwärts. Das Pferdgeld beträgt auf 8 Jahre für jedes Pferd 1500 *M.*, monatlich zahlbar mit 15,62 *M.* Bei Beschaffung eines Pferdes kann ein Vorschuß erhoben werden, welcher durch Einbehaltung der zuständigen Monatsraten getilgt wird.

c) **Besondere Zulage** für unbemittelte Fähnleijunker, in erster Linie für solche, welche aus dem Kadettenkorps in die Armee übergetreten sind, für Fähnleiche und

Unteroffiziere monatlich 40 *M.*

für bedürftige Leutnants monatlich 20 =

d) Aus dem **Offizier-Unterstützungsfonds** können Unterstützungen gewährt werden an unbemittelte Offiziere zur Beseitigung aller wirthschaftlichen Nothstände, wozu die eigenen Mittel des Betreffenden nicht ausreichen — z. B. Beförderung zum Offizier und die damit verbundenen Ausgaben für Bekleidung und Ausrüstung. — In der Regel nicht über 200 *M.*

e) Die **Offizier-Darlehnskasse** hat den Zweck, durch Darlehne — an Leutnants bis 500 *M.* — in Fällen eines unverschuldet eingetretenen wirthschaftlichen Nothstandes Hilfe zu leisten. Die Rückzahlung erfolgt in Monatsraten.

f) **In besonderen Verhältnissen:**

Offiziere, die unter Stellung à la suite ihres Truppentheils beurlaubt werden, erhalten kein Gehalt.

Beurlaubte Offiziere erleiden während der ersten 1½ Monate keinen Gehaltsabzug. Ist der Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit ertheilt, so findet bis zur Dauer von 6 Monaten kein Gehaltsabzug statt.

Offiziere, die krank gemeldet sind, beziehen das Gehalt unverkürzt.

g) **Abzüge:**

Einzahlungen in die Offizier-Kleiderkasse betragen mindestens für die Offiziere der Kavallerie 30 *M.*, für alle übrigen Offiziere 24 *M.* monatlich. Der Offizier darf über die von ihm eingezahlten Beträge nur zum Zwecke seiner Bekleidung und Ausrüstung verfügen und erst am Jahreschlusse die Aushändigung seines Guthabens verlangen. Dieses darf erst ausgezahlt werden, wenn der Offizier schriftlich erklärt, daß keine rückständigen Kleiderrechnungen mehr zu berichtigen sind.

Laufende, öffentliche Abgaben und Prämien für die Armeelbensversicherung-Anstalt dürfen, wenn dies gewünscht wird, vom Gehalt einbehalten werden.

Zur Erlegung von Geldstrafen und zur Dedung von Forderungen des Militäriskus an überhöbtenen Gebühren dürfen Abzüge vom Gehalt gemacht werden.

Abzüge für etwaige Schulden.

2. **Mannschaften** (Unteroffiziere, Gefreite, Gemeine) empfangen Löhnung. Diese ist zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse des Soldaten bestimmt, wenn dafür nicht anderweit gesorgt ist. Aus der Löhnung muß der Soldat ferner die Kosten für Putz-, Näh- und Waschzeug, sowie für Reinigung der in seinem Gebrauch befindlichen Sachen bestreiten.

Einjährig-Freiwillige haben keinen Anspruch auf Löhnung.

a) Die **Löhnung** wird alle 10 Tage vorausbezahlt und beträgt für den:

Wachmeister	57,60 <i>M.</i>	
Feldwebel	56,10 "	
Vizewachmeister	42,60 "	
Vizefeldwebel	41,10 "	
Sergeant	32,10 "	berittene Waffen . . . 33,60 <i>M.</i>
Fähnrich	23,10 "	
Unteroffizier	21,60 "	berittene Waffen . . . 23,10 "
Gemeinen, berittene Waffen	8,10 "	im Übrigen 6,60 "

Gefreite und Kapitulanten erhalten außerdem eine monatliche Zulage von 1,50 *M.*
Zum Ausweis dienen die Soldbücher.

b) **Ehrenzulagen** empfangen auf Lebenszeit:

die Inhaber des Militär-Verdienstkreuzes monatlich	9 <i>M.</i>
" " " Militär-Ehrenzeichens 1. Klasse monatlich	3 "
" " " Eisernen Kreuzes 1. Klasse monatlich	3 "
" " " " " 2. Klasse, wenn zugleich	
Inhaber des Militär-Ehrenzeichens 2. Klasse, monatlich	3 "
Funktionsunteroffiziere monatlich	3 <i>M.</i> , § 7.
Bekleidungszuschuß für Unteroffiziere.	

Kapitulationshandgeld im Betrage von 100 *M.* erhalten Mannschaften, die zum ersten Mal kapitulieren und sich zu einer mindestens vierjährigen Gesamtdienstzeit verpflichten.

Dienstprämien von 1000 *M.* erhalten Unteroffiziere, die nach zwölfjähriger aktiver Dienstzeit ausscheiden.

Revuegeschenk bei Kaiserparade oder Manöver für Unteroffiziere 1 *M.*, für Gemeine 50 Pf.

c) **Löhnungszuschüsse** für Unteroffizierfamilien, deren Ernährer sich im Militärlazareth befindet oder dienstlich abwesend ist.

Im Urlaub bis zu 3 Monaten verbleiben Kapitulant im Genusse der Löhnung. Nichtkapitulant werden im Allgemeinen ohne Löhnung beurlaubt. Beurlaubung zur Wiederherstellung der Gesundheit.

Revierkranke beziehen die Löhnung fort.

Lazarethkranke täglich: Fähnrich	40 Pf.
Unteroffizier	20 "
Gemeiner	3 "

Im Gefängniß täglich
 30 " |

Im mittleren und strengen Arrest
 15 " |

Im gelinden Arrest, Haft und Untersuchungshaft die volle Löhnung.

Erfrischungszuschuß bei 8 Stunden Dampfschiff- oder Eisenbahnfahrt 50 Pf.

II. Befoldung im Kriege.

Kriegs-Befoldungs-Vorschrift vom 29. Dezember 1887.

1. Offiziere.

- a) Gehalt der durch Allerhöchste Bestimmung verliehenen Feldstelle oder dem Dienstgrade entsprechend (Stelleninhaber). Soldbücher auch für Offiziere.
- b) Dienstzulage: In wechselnder Höhe je nach Feldstelle an den Stelleninhaber.
- c) Mobilmachungsgelder: Einmalige Zahlung nach Eintritt der Mobilmachung für die entstehenden Mehrkosten.
- d) Pferdegelde bei Selbstbeschaffung von Mobilmachungspferden.

2. Mannschaften.

Löhnung für Unteroffiziere aller Waffen gleich und bis etwa 30 *M.* monatlich höher als im Frieden, für Gemeine aller Waffen monatlich 13,50 *M.*
Einjährig-Freiwillige treten in den Etat.

III. Verpflegung im Frieden.

Entwurf einer Verpflegungsvorschrift für das preussische Heer im Frieden vom 10. März 1898.

Die in Natur gewährte Verpflegung setzt sich zusammen aus der Brotportion und der kleinen oder großen Beköstigungsportion (den zur Herstellung einer Morgen-, Mittags- und Abendkost erforderlichen Lebensmitteln in zubereiteter Form). Bei der Abfindung in Geld tritt an die Stelle der Brotportion das Brotgeld und an die Stelle der Beköstigungsportion das Beköstigungsgeld.

1. In der Garnison erhält der Mann außer der Brotportion die kleine Beköstigungsportion, zu deren Beschaffung der Truppentheil das niedrige Beköstigungsgeld erhält.

Die Speisen werden in den Truppenküchen durch die Truppe selbst zubereitet. Als Morgen- und Mittagskost sollen stets warme Speisen verabreicht werden, die Abendkost kann unter Umständen aus kalten Speisen bestehen.

Den gesammten Küchenbetrieb übernimmt die Küchenverwaltung, welche besteht aus einem Kompagnie- u. Chef als Vorstand, einem Leutnant, § 5, 8, zwei Unteroffizieren und einigen Gemeinen.

2. In Zeltlagern und Biwaks ist außer der Brotportion die große Beköstigungsportion zuständig, welche entweder aus Magazinen empfangen oder vom Truppentheil beschafft und von den Mannschaften selbst zubereitet wird.

3. Auf Märschen und bei Übungen, bei denen die Truppen einquartiert werden, erfolgt die Verpflegung möglichst durch die Quartierwirthe.

4. Offiziere sind bei Eintritt einer allgemeinen Magazin-Verpflegung gegen Bezahlung zum Empfang der Brot- und großen Beköstigungsportion oder zur Verpflegung durch die Quartiergeber berechtigt (bei Ortsunterkunft in Städten nur hinsichtlich der Morgenkost), aber nicht hierzu verpflichtet.

Die an die Gemeindebehörde zu leistende Vergütung beträgt für Offiziere:

für die volle Tagesportion	2,50 <i>M.</i>
„ „ Mittagkost allein	1,25 „
„ „ Abendkost „	0,75 „
„ „ Morgenkost „	0,50 „

5. Die Verpflegung der Dienstpferde, auch derjenigen der Offiziere, erfolgt durch Lieferungen in Natur. Die Tagesration ist entweder eine kleine oder eine große und gelangt nach 4 Sätzen zur Verausgabung.

IV. Verpflegung im Kriege.

Kriegsverpflegungs-Vorschrift vom 25. August 1887.

1. **Feldkost.** Vom ersten Mobilmachungstage ab bis zur Demobilmachung haben alle mobilen Heeresangehörigen ohne Unterschied des Ranges und der Dienstleistung Anspruch auf Feldkost. Diese besteht in:

- a) einer täglichen Brotportion,
- b) einer täglichen Viktualienportion,

Gewährt wird dieselbe entweder:

- a) im Wege der Quartierverpflegung, oder
- b) im Wege der Magazinverpflegung, oder
- c) in Geld behufs Selbstbeschaffung, in Feindesland im Allgemeinen ausgeschlossen.

Welche Verpflegungsweise eintritt, bestimmt der kommandirende General. Wenn die Umstände dies erheischen, kann auch eine Vermischung aller drei Arten eintreten.

2. Die **Fourage-Rationen** werden vom ersten Mobilmachungstage bis zur Demobilmachung nur in Natur gewährt, und zwar entweder

- 1. durch die Quartierwirth (in Feindesland die Regel) oder
- 2. durch die Magazinverwaltung.

Weiteres über Naturalverpflegung im Kriege im Unterricht in der Taktik.

III. Garnisondienst.

Garnisondienst-Vorschrift vom 13. September 1888.

A. Garnisonwachdienst.

§ 17.

Eintheilung, Zweck und Vorgesetzte der Wachen und Posten.

1. Eintheilung.

Die Wachen sind Ehren- oder Sicherheitswachen, die Posten Ehren- oder Sicherheitsposten.

2. Zweck der Wachen und Posten.

Wachen und Posten werden so beschränkt, daß die Ausbildung der Truppen möglichst wenig beeinträchtigt wird.

3. **Vorgesetzte der Wachen:** Kommandirender General, Gouverneur etc., Offizier vom Ortsdienst, Rondeoffizier (zwischen Zapfenstreich und Wecken) und Wachbefehlshaber. Der Offizier vom Ortsdienst beaufsichtigt die Ausübung des Wachdienstes durch Wachen und Posten. Zwischen Zapfenstreich und Wecken hat der Rondeoffizier zu gleichem Zweck die Wachen und Posten nachzusehen, gleichviel ob er im Dienstgrad oder Patent älter oder jünger ist als der Wachhabende, dessen Vorgesetzter er jedoch nur im ersteren Falle ist.

Der Platzmajor ist nicht Vorgesetzter der Wachen, sondern nur berechtigt, im Auftrage des Gouverneurs etc. Befehle an Wachen und Posten zu ertheilen.

Die mit Disziplinargewalt beliehenen Offiziere haben die Berechtigung, kleine Verlöbde ihrer Untergebenen gegen die Vorschriften des Wachdienstes (Anzug, militärische Haltung und dergl.) zu rügen oder nach der Ablösung disziplinarisch zu bestrafen.

Die Heranziehung der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften zum Garnisonwachdienst wird derart geregelt, daß Offiziere mindestens 16, Unteroffiziere 8 und Gemeine 4 wachfreie Nächte haben; erforderlichenfalls ist gestattet, Fähnriche und Vizefeldwebel bezw. Gefreite als Wachhabende zu verwenden und den Wachdienst einzuschränken, z. B. während der Herbstübungen.

§ 18.

Anzug, Aufziehen, Ablösen und Aufstellen der Wachen. Ablösen der Posten.

1. Anzug. Vergl. § 10.

Den Paradeanzug legen die Wachen an: an beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen, am Neujahrstage, Charfreitage und Himmelfahrtstage sowie an den Geburtstagen Ihrer Majestäten des Kaisers, der Kaiserin und der Kaiserin Friedrich.

Im Winter bestimmt der Gouverneur etc., wann die Wachen mit angezogenen Mänteln aufziehen, in welchem Falle die Offiziere im Paletot erscheinen.

Bei plötzlich eintretendem Witterungswechsel hat auch der Offizier vom Ortsdienst das Recht, Änderungen im Wachanzuge anzuordnen. Auf jeder Wache befinden sich Wachmäntel für die Posten. Die Bekleidungs-garnitur bestimmt im Übrigen der Truppentheil.

2. **Das Aufziehen der Wachen.** Der Gouverneur läßt die Wache entweder selbst aufziehen oder er beauftragt hiermit den Offizier vom Ortsdienst. Im ersten Falle kommandirt dabei der Platzmajor, im anderen ein Adjutant des betreffenden Truppentheils oder ein Rondeoffizier.

Nachdem auf Befehl des Gouverneurs etc. Vergatterung geschlagen oder geblasen ist, erfolgen nacheinander die Kommandos:

- a) Offiziere und Unteroffiziere vorwärts — Marsch!
- b) " " " " marschirt auf Cure — Posten!
- c) Achtung! Präsentirt das — Gewehr!
- d) Das Gewehr — über!
- e) Parademarsch! Erste Wache gerade — aus! Mit Wachen rechts schwenkt — Marsch! Halt! Parade — Marsch!

Nach Beendigung des Vorbeimarsches marschirt jede Wache auf dem nächsten Wege zur Ablösung.

Von dem Augenblick, wo Vergatterung geschlagen etc. wird, treten die Wachen unter Befehl der besonderen Vorgesetzten, § 17, und sind als Wachen im Sinne der Garnisondienst-Vorschrift anzusehen.

3. Ablösen der Wachen. Nachdem die Wachen einander gegenübergetreten sind, geben die beiden Wachhabenden, derjenige der alten Wache immer zuerst, die Kommandos ab.

Es sind dies:

- a) Achtung! Präsentirt das — Gewehr!
- b) Das Gewehr — über! Gefreite — vor! Dann der neue Wachhabende:
- c) Erste Nummer der Ablösung — vor!
- d) Ab — marschirt! (Die Gefreiten kommandiren jetzt: Marsch!) Dann wieder beide Wachhabende:
- e) Rechts — um! Wache Marsch!

Die neue Wache nimmt ihren Platz ein, die alte räumt die Gewehrstützen, macht in einiger Entfernung Halt, setzt die Gewehre zusammen und bringt ihren Anzug in Ordnung. Die Wachhabenden übergeben sich die Vorschriften, die Ausstattung der Wache etc., und nach Eintreffen der letzten Ablösung marschirt die alte Wache ab.

4. Aufstellen der Wache. 7 Mann und darunter in einem Glied, 8 Mann und mehr in zwei Gliedern, 24 und mehr Rotten in 2 Zügen. Der Wachhabende steht auf dem rechten Flügel, der Spielmann einen Schritt rechts von ersterem, bei 2 Gliedern mit dem 2. Glied ausgerichtet, eine etwa vorhandene Fahne auf dem rechten Flügel des 1. Zuges. Der Wachhabende tritt, sobald er ein Kommando abzugeben hat, einen Schritt mit links um vor.

5. Ablösen der Posten. Erfolgt alle 2 Stunden, bei strenger Kälte stündlich. Zum Ablösen ruft der Posten vor Gewehr heraus oder klingelt.

Nach dem Herausstreten kommandirt der Wachhabende:

- a) Nicht Euch! Augen gerade — aus! Das Gewehr — über!
- b) Gefreite — vor!
- c) Ablösung — vor!
- d) Ab — marschirt! und

nachdem die Wache neu eingetheilt ist,

- e) Gewehr — ab! Weggetreten!

Nachdem die letzten Abgelösten zurückgekehrt sind, läßt der Wachhabende zum Neueintheilen durch den Posten vor dem Gewehr herausschreien oder klingeln. Die Gefreiten und Abgelösten stellen sich hinter der Wache auf und treten auf das Kommando: „Eingetreten“ ein und werden frisch eingetheilt. Hierauf folgt das Kommando: „Weggetreten!“

6. Verhalten der Ablösung. Sollten die Posten mit Mänteln stehen, so führen die Gefreiten ihre Ablösungen zunächst nach der Wachstube, wo sie ihren Anzug ordnen. An den abzulösenden Posten führen die Gefreiten ihre Ablösung so heran, daß sie auf „Halt“ mit der Front gegen ersteren steht. Hierauf erfolgt das Kommando: „Ablösung — vor!“ und, nachdem der abgelöste Posten in die Ablösung eingetreten ist: „Marsch!“ — Unterwegs wird vor den der Ablösung begegnenden Offizieren und Sanitätsoffizieren „Augen — rechts! (oder links!)“ und nachher: „Nührt Euch!“ kommandirt. — Die Gefreiten sind für das richtig erfolgende Ablösen und dafür verantwortlich, daß die Ablösungen ordnungsmäßig und im Tritt marschiren, sich auf der Fahrstraße halten und nur im Nothfall den Bürgersteig betreten.

§ 19.

Obliegenheiten des Wachhabenden. Ehrenbezeugungen der Wachen.

Besondere Vorschriften für jede Garnison und jede Wache erläutern deren Dienst und sind den wachegebenden Truppentheilen behändig.

Jeder Wachhabende soll vor dem Aufziehen mit der besonderen Vorschrift für seine Wache und Posten bekannt gemacht sein.

1. Obliegenheiten des Wachhabenden.

- a) Der Wachhabende ist verantwortlich für pünktliche Ausübung des Dienstes seitens der Wachmannschaft, für Ruhe und Ordnung auf der Wache, für schnelles und richtiges Aufstellen unter Gewehr und vorschriftsmäßigen Anzug. Er meldet außergewöhnliche Vorfälle sofort, sonst zur bestimmten Stunde gemäß seiner Wachvorschrift. Besondere Umsicht erheischt das Einschreiten bei Ruhestörungen, §§ 22 und 23, und das Verfahren gegen trunkene Soldaten.
- b) Beurlaubungen von der Wache sind in der Regel nicht statthaft. Hierbei sowie bei sonstigem Austreten wird das Gewehr des Betreffenden aus der Stütze entfernt.
- c) Erkrankt ein Mann auf Wache, Meldung an den Truppentheil, nöthigenfalls mit der Bitte um Ersatz.
- d) Der Wachhabende hat keine Disziplinarstrafgewalt.
- e) Die Wache zu verlassen, ist ihm nur in den durch die örtliche Wachvorschrift vorgesehenen Fällen gestattet. Tritt ein solcher Fall ein, dann übergibt er den Befehl an den Nächstältesten.

Kleinere Vergehen meldet er nach der Ablösung der Kompagnie zc., bei schwereren erfolgen Arretirung und Meldung an den Gouverneur zc.

Sorge für die gute Instandhaltung der Wachbücher (Wachvorschriftenbuch und Wachpostenbuch) — sowie der gesammten Ausstattung der Wache. Je nach Aufstellung der Gewehre kann es vorgeschrieben sein, sie bei Regen oder Schnee zu bergen.

2. Ehrenbezeugungen der Wachen.

Die Wachen erweisen Ehrenbezeugungen dadurch, daß sie

- a) präsentiren und Marsch schlagen,
- b) präsentiren oder nur
- c) in das Gewehr treten,

letzteres vor geschlossen marschirenden Truppentheilen, welche von Offizieren geführt werden. Der wachhabende Offizier zieht den Degen und macht die Griffe mit. Die Kommandos bei den Ehrenbezeugungen sind:

Nicht Euch! Augen gerade — aus!

Das Gewehr — über!

Achtung! Präsentirt das — Gewehr!

oder: Nicht Euch! Augen gerade — aus!

Erforderlichenfalls noch: „Augen — links!“

Nach Beendigung der Ehrenbezeugung:

Das Gewehr — über!

Gewehr — ab!

Beggetreten!

In angezogenem Mantel tritt die Wache bei Tage nur vor Seiner Majestät dem Kaiser und König und dem Offizier vom Ortsdienst ins Gewehr.

Nachdem das Tageslicht aufgehört hat, werden Ehrenbezeugungen nur noch dem Offizier vom Ortsdienst sowie dem Rondeoffizier erwiesen.

Offizieren fremder Armeen werden von Wachen (und Posten § 20) dieselben Ehrenbezeugungen erwiesen wie Offizieren der deutschen Armee.

3. Sonstiges Heraustreten der Wachen.

Die Wachen treten in das Gewehr zum Rangiren oder um Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, oder ihrer eigenen Sicherheit wegen, z. B. bei größerer Ansammlung von Menschen u. s. f.

§ 20.

Pflichten und Ehrenbezeugungen der Posten. Wirthshauspatrouilleure.

1. **Begriff der Schildwachen.** Als Schildwachen sind nur Mannschaften anzusehen, welche in dienstmäßiger Kleidung und Bewaffnung mit der Verpflichtung, die Waffe nicht aus der Hand zu legen, auf einen bestimmten Posten angewiesen sind.

Schildwachen sind Vorgesetzte der übrigen Soldaten. Milit. Str. G. B. § 111 und Kriegsartikel 28. Auf die „Stallwachen“ findet dieser Begriff keine Anwendung, § 8, 3 d.

Kasernenwachen s. § 8, 1 e.

2. Pflichten der Schildwachen. (Kriegsartikel 43.)

Allgemeine Vorschriften: Die Schildwachen dürfen ihren Posten nicht verlassen, das Gewehr nicht aus der Hand setzen, sich nicht niedersetzen, nicht schlafen, nicht essen oder trinken, nicht plündern oder Geschenke annehmen u. s. f. Außerdem sind noch besondere Vorschriften für jeden Posten gegeben, welche er gleichfalls kennen muß. In der Garnison werden die Schildwachen über ihren Dienst auf Posten vor dem Aufziehen der Wache unterwiesen, und der Wachhabende überzeugt sich nach dem Aufführen der Posten, ob jeder seine Obliegenheiten verstanden. Außerhalb der Garnison, bei außerwöhnlicher Verwendung erfolgt die genaue Anweisung beim Aufführen des Postens.

Das Gewehr wird auf der Schulter oder unter dem Arm, in fürstlichen Schlössern bei Fuß getragen. In letzterem Falle stets mit, sonst ohne Seitengewehr. Wenn erforderlich, kann der Posten das Seitengewehr auch selbständig aufpflanzen.

In das Schilderhaus zu treten, ist nur bei Regen- oder Schneewetter gestattet. Sobald ihr Dienst es erfordert, hat die Schildwache es jedoch sofort wieder zu verlassen.

Bei Übernahme des Postens hat jede Schildwache sich zu überzeugen, ob die ihr zur Bewachung übergebenen Gegenstände zc. noch in Ordnung sind. Wenn nicht, macht sie dem aufführenden Gefreiten sofort und nach erfolgter Ablösung auch dem Wachhabenden Meldung.

Bei plötzlicher Erkrankung sendet die Schildwache durch einen Vorübergehenden (vom Militär oder Civil) Meldung an den Wachhabenden. Ebenso verfährt sie nach einer vorgenommenen Arretirung.

3. Ehrenbezeugungen der Schildwachen.

Die durch Schildwachen zu erweisenden Ehrenbezeugungen sind:

- a) Präsentiren,
- b) mit Gewehr über Stillstehen,
- c) Stillstehen mit Gewehr bei Fuß bezw. Strecken des Gewehrs (nur in den fürstlichen Schlössern).

War der Vorgesetzte zu spät bemerkt, so wird die Ehrenbezeugung nachträglich erwiesen.

Doppelposten machen die Griffe gleichzeitig, wobei der links stehende Mann sich nach dem anderen richtet. Posten, welche geladen oder das Seitengewehr aufgezplant haben, stehen zur Ehrenbezeugung mit Gewehr über still. Auf die Ehrenbezeugungen der Posten ist es ohne Einfluß, ob sie mit oder ohne Mantel stehen.

Ehrenbezeugungen vor Ordensrittern und Inhabern von Ehrenzeichen werden auch erwiesen, wenn die Träger sich in Civilkleidung befinden.

... auf Anordnung des Gouverneurs ... die gleichen Befugnisse ... nur gegen Personen ... Verfahren ... trunksüchtige Mann ... Behandlung Trunkener.

§ 21.

Wachdienst und vorläufige Festnahme.

Die Soldaten, mit welcher die Wache in das Gewehr treten ... Der dienstliche ... ebenfalls auf der ... durch die Offiziere vom Ortsdienst und der Komde hat den ... zu erhalten, erforderlichenfalls

... jeden Offizier im Garnisdienst-Anzuge ... wenn der Gouverneur ... Offizier vom Ortsdienst oder Komde ruft der ... Der Offizier vom Ortsdienst ... Begleit ... Sodann tritt der letztere an den Wachhabenden heran ... über etwaige besondere Vorkommnisse

... 1 bis 2 Mann haben den Zweck, die Aufmerksamkeit der Posten ... nach besonderer Veranschaffung des Gouverneurs ... keine Ehrenbezeugungen ... zu bringen.

Wachdienst im Hofe. ... um 9 Uhr ... nach Anordnung des Gouverneurs ... des Hofes bei ... und zwar beides von dem Spielmann der Wache ...

§ 22.

Verhalten der Wachen während der Dunkelheit.

... hinsichtlich der von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen vom ... 1881. Anlaß zur Garnisdienst-Verordnung vom 13. September 1888. ... nur den zum Wachdienst kommandirten Offizieren ... gestattet.

2. Ohne richterlichen Befehl aus eigener Machtvollkommenheit dürfen die Wachen (Offiziere und Mannschaften, einschl. der Offiziere vom Ortsdienst und der Rondeoffiziere) **vorläufige Festnahmen** jedoch in folgenden Fällen vornehmen:

- a) wenn eine Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, und wenn zugleich diese Person der Flucht verdächtig ist oder ihre Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann;
- b) wenn Unteroffiziere und Gemeine nach dem Zapfenstreich außerhalb ihres Quartiers betroffen werden, ohne sich im Dienst zu befinden oder ohne besondere Erlaubniß zu haben;
- c) auf Befehl der den Wachen vorgesetzten Offiziere;
- d) wenn Personen sich den Wachen thätlich widersetzen, sie beleidigen, oder ihren Anforderungen nicht Folge leisten, falls anzunehmen ist, daß der Thäter mangels der Festnahme in seinem strafbaren Verhalten fortfahren werde, oder falls es darauf ankommt, einen Tumult zu stillen, Aufläufe zu zerstreuen, Schlägereien zu schlichten oder einen die öffentliche Ruhe störenden Straßenunfug zu verhindern.
- e) auf Ansuchen von Zivilsicherheitsbeamten;
- f) auf Ersuchen einer glaubwürdigen Person, wenn die Polizei entweder nicht zur Stelle oder ihre Kräfte nicht ausreichend sind. In beiden letzteren Fällen übernimmt die Polizei bezw. der Ansuchende, letzterer mit seiner Person haftend, die Verantwortung für die Festnahme.

3. **Ausgenommen** von dieser Machtvollkommenheit der Wachen sind:

- a) Gesandte fremder Höfe sowie die zur Gesandtschaft gehörigen Personen.
- b) Offiziere. Diese dürfen nur auf Befehl eines höheren Militär vorgesetzten oder bei Begehen von Verbrechen festgenommen werden. Offiziere in Civilkleidern werden wie jede Civilperson behandelt.

Zu Durchsuchungen behufs vorläufiger Festnahme einer Person sind die Wachen nur auf Anfordern des Richters, der Staatsanwaltschaft oder der Hilfsbeamten der letzteren befugt.

4. Das **Eindringen in die Wohnung** während der Nachtzeit (9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, vom 1. April bis 30. September bis 4 Uhr morgens) ist verboten, abgesehen von Fällen einer Feuers- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgehenden Ansuchens, und von Räumen, welche zur Nachtzeit jedermann zugänglich sind. Außerdem dürfen Wachen zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn sie bei Verfolgung auf frischer That, oder bei Gefahr im Verzuge, oder bei Wiederergreifung eines entwichenen Verbrechers von der zuständigen Behörde, Nr. 3, zur Hilfeleistung zugezogen werden. Abliefern der Festgenommenen im nächsten Wachtgebäude; Melden an den Gouverneur *rc.* bezw. bei Civilpersonen Abgabe an die Polizei.

5. **Verhalten der Wache und Wachmannschaft bei der Festnahme.** Enthaltung von allen unnöthigen Reden, von allen Beleidigungen, andernfalls aber auch keine Scheu vor dem Gebrauch der Waffe, § 23, wenn er sich als erforderlich erweist. Dabei sind jedoch gegen trunkene Soldaten die besonderen Vorschriften über deren Behandlung ohne Noth nicht außer Acht zu lassen. (Beführen durch

besondere Mannschaften oder nach Ablegen der Wachausrüstung durch Wachmannschaften.) Nach der Festnahme steht der Verhaftete unter dem Schutz der Wache. Seine Person und sein Eigenthum müsse sichergestellt, Brieffschaften und Waffen ihm abgenommen werden. Sonst ist mit Schonung zu verfahren und dem Verhafteten auf seinen Wunsch und seine Kosten, unter Umständen auf Kosten des Truppentheils, die Benutzung eines Wagens, in Begleitung der Wachmannschaft, zu gestatten.

6. Das Recht der Wachmannschaft, **Personen in Verwahrung zu nehmen**, wird gültig, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe dies erfordert. Solche Personen müssen jedoch sobald als möglich gemeldet und der zuständigen Behörde überwiesen werden. Betrunkene Mannschaften werden an die betreffende Kompagnie *z.* gemeldet und so lange behalten, bis sie nüchtern geworden sind oder von Kommandirten der Kompagnie *z.* abgeholt werden; sonstige Trunkene oder Kranke werden sobald als möglich der Polizeibehörde abgeliefert.

7. **Allgemeine Bestimmung.** Die Wachen müssen, namentlich zur Nachtzeit, wenn sie Hilferufe oder Nothsignale hören, sogleich die nötige Hilfe zu leisten bemüht sein, andererseits aber auch sich jede unnötigen Einmischung enthalten.

§ 23.

Polizeilicher Waffengebrauch des Militärs.

Befehl vom 20. März 1837 (Anhang zur Garnisondienst-Vorschrift vom 13. September 1838, S. 65).

1. Allgemeines.

- a) Bei Kommandirung des Militärs zum Beistand einer Civilbehörde bei Gelegenheit eines Volksanlaufs *z.* steht dem Militärbefehlshaber die Entscheidung zu, ob und in welcher Art zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll. Dazu ist die bestimmte Angabe des Zwecks, wozu die Hilfe des Militärs verlangt wird, durch die Civilbehörde nothwendig, so daß von Seiten des Militärs die Anordnungen mit Zuverlässigkeit getroffen werden können.
- b) Das Militär hat von seiner Waffe nur insoweit Gebrauch zu machen, als zur Erreichung des Zweckes erforderlich ist. Die Schußwaffe wird nur auf besonderen Befehl als solche gebraucht, oder wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen.
- c) Der Anwendung von Waffen zur Zerstreuung einer Volksmenge ist durch den kommandirenden Offizier oder Unteroffizier eine dreimalige Aufforderung (Trommelschlag oder Trompetenschall) an das Volk zum Auseinandergehen voranzuschicken, und erst bei Nichtbefolgung zur Anwendung der Waffen zu schreiten.

2. Die **Berechtigung zum Gebrauch der Waffen** tritt für das Militär auf Wache und Posten, bei Patrouille, Transporten und allen anderen Kommandos, auch wenn solche auf Ansuchen oder zum Beistande der Civilbehörden gegeben worden sind, in nachstehenden Fällen ein:

- a) wenn das Militär angegriffen oder mit einem Angriff gefährlich bedroht wird oder durch Thätlichkeiten oder gefährliche Drohungen Widerstand findet;

- b) wenn das Militär bei einer solchen Dienstleistung zur Ablegung der Waffen oder anderer, zum Angriff oder Widerstand geeigneter oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordert und dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet wird, oder die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen werden;
 - c) bei Fluchtversuchen von Personen, welche dem Militär als Gefangene zur Bewachung oder Beförderung anvertraut oder von ihm festgenommen oder ergriffen sind;
 - d) zum Schutze der seiner Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen.
- Mittheilung über etwa verwundete Civilpersonen an die Polizeibehörde.

§ 24.

Regelung der Verhältnisse der Polizei Militärpersonen gegenüber.

N. R. O. vom 6. Dezember 1855 (Preuß. Milit. Ges. Sammlung von 1856, 5. Band).

Militär und Polizei sind zur Aufrechterhaltung der Ordnung bestimmt, also möglichstes Vermeiden von Reibungen.

1. Die **Militärpersonen vom Feldwebel abwärts** haben außer Dienst die Verpflichtung, den polizeilichen Anordnungen zu gehorchen, auf Verlangen Namen, Dienstgrad und Truppentheil anzugeben. Die Polizei ist berechtigt, sie festzunehmen, soll dies jedoch möglichst vermeiden. Statt dessen Feststellung der Persönlichkeit, in Ausnahmefällen Veranlassung der Festnahme durch Militärwachmannschaften oder Vorgesetzte und nur, wenn dies nicht möglich, Festnahme durch die Polizei auf schonende Weise; Ablieferung an eine Militärwache.

2. Auch die **Offiziere** haben die besondere Verpflichtung, den Anordnungen der Polizei zu folgen, diese hat dagegen rücksichtsvoll gegen jene zu verfahren; nur in besonderen Fällen (Begehen von Verbrechen etc.) kann die Polizei die Festnahme vornehmen lassen oder vornehmen. Führung des verhafteten Offiziers auf eine Offizierwache oder zum Kommandanten. Militärpersonen im Dienst und Führer von Abtheilungen sind, wenn sie gegen polizeiliche Anordnungen fehlen, nur zur Anzeige zu bringen.

3. Bei polizeilichem Einschreiten in **Kasernen** zuerst Meldung bei dem Offizier vom Kasernendienst.

4. Behandlung der **Militärpersonen in Civil** ist bis zur Feststellung der Person dieselbe wie die der Civilisten.

B. Sonstiger Garnisondienst.

§ 25.

Verhalten der Garnison bei Ausbruch von Feuer und bei Alarmirungen. Paroleausgabe.

1. Für jede Kaserne und jede Garnison wird der militärische Feuerlöschdienst besonders geregelt und vorbereitet. Die Belegung der vom Brand bedrohten oder brennenden Kaserne hat unverzüglich sich bereit zu stellen; andere Truppen nach Maß ihrer besonderen Obliegenheit zum Schutz von Dienst-

gebänden u. Die zuerst zur Stelle befindlichen Offiziere handeln nach Umständen im Sinne der besonderen Vorschriften.

Austrüden der Truppen zum Feindkampf, bei Seeschlacht, Schmerverwundung u. je nach Bedarf zur Hilfe, oder um die polizeiliche Ordnung anzufecht zu erhalten.

2. Bei Alarmirungen Sammeln der Truppen auf den Alarmplätzen (feldmarschmäßiger Anzug).

In Festungen ist außer dem Gouverneur oder Kommandanten nur der kommandirende General berechtigt, die Garnison zu alarmiren.

3. **Parolenausgabe** nach Bedarf, jedoch höchstens wöchentlich einmal an einem Wochentag. Hierbei sind, soweit wie möglich, alle vorgeschriebenen Redungen zu erstatten. Anzug § 10.

Aufstellung: Offiziere der Wappparade gegenüber von deren rechtem Flügel zum linken, Generale und Kommandeurs vor der Front, in einem Gliede zuerst das Offizierskorps des in der Wache stehenden Truppentheils, dann die der Garde, darauf die der Linie in sich waffenweise nach dem Alter der Truppentheile nebeneinander, Unteroffiziere in zwei Gliedern hinter den Offizieren.

§ 26.

Kirchenbesuch. Trauerparaden.

1. **Dienstliche Verpflichtung des Soldaten** besteht nur zum Besuch des Gottesdienstes des eigenen Bekenntnisses.

2. Die **Regelung des Kirchenbesuches** findet durch den Gouverneur u. dergl. statt, daß jeder Soldat im Laufe des Monats möglichst einmal zum sonntäglichen Gottesdienst in die Kirche geführt wird; während der Dauer des Gottesdienstes soll kein anderer Dienst stattfinden, damit kein Soldat am freiwilligen Kirchenbesuch gehindert wird. A. K. O. vom 23. Januar 1896.

Militär-Gottesdienst findet in der Regel während des Vormittags statt; längste Dauer 1 Stunde, bei Kälte über 5 Grad abgekürzt. Befreiung vom Dienst an hohen kirchlichen Festtagen. Gottesdienst im Freien unter Umständen für die Mitglieder aller Bekenntnisse gemeinsam.

3. Für die **Beerdigung von Offizieren und Mannschaften** trifft der Truppentheil bezw. der Gouverneur u. die Anordnungen. Militärische Ehren für aktive Offiziere sowie für diejenigen Unteroffiziere und Mannschaften des aktiven Standes, welche einen Feldzug mitgemacht haben, ferner für die Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, soweit sie bei Gelegenheit ihrer Einziehung zum aktiven Dienst verstorben sind und Unteroffiziere und Mannschaften einen Feldzug mitgemacht haben. Ausschließung der Soldaten 2. Klasse hiervon. Stärke und Zusammensetzung der Trauerparade richten sich nach dem Range des Verstorbenen.

IV. Dienst außerhalb der Garnison.

§ 27.

Vorbereitungen für den Ausmarsch.

1. Bei den **unberittenen Truppen** genaues Nachsehen und Zustandsetzen aller Kleidungsstücke, besonders des Schuhzeuges; am Tage vor dem Ausmarsch: Antreten im Marschanzug.

Im Kriegsfall Ausgabe neuer Bekleidungsstücke *z.*, genaues Verpassen nothwendig.

Mitnahme eines Vorraths an Kleidungsstücken, Krankendecken, Leibbinden, Handwerkszeug.

2. Bei den **berittenen Truppen**: außer den unter 1 genannten Vorbereitungen Nachsehen des Fußbeschlages, des vorschriftsmäßigen Satteln und Packens, Untersuchen der Pferde auf Druckschäden (Strohpolster *z.*).

3. Bei der **Feldartillerie** und den Truppenfahrzeugen außerdem: Nachsehen der Fahrzeuge, namentlich der Räder, der Beladung *z.* und Schmieren der Fahrzeuge, der Geschirre, Ordnen des Gepäcks.

§ 28.

Quartiermachen.

1. **Allgemeines.** Im Frieden schießt bei Reisezügen jedes Bataillon (Kavallerie-Regiment, Abtheilung) einen Offizier und einen Quartiermacher für den Stab und für jede Kompagnie *z.* 1 Unteroffizier und 2 bis 3 Quartiermacher einen Tagemarsch voraus; die Gemeinden sind durch die Civilbehörde in Bezug auf die Einquartierung in der Regel bereits unterrichtet. Über das Quartiermachen im Kriege siehe Taktik und *F. D.* 359.

Die den Quartiermachern der Regel nach eingehändigte Marschrouten enthält neben der Marschrichtung und den einzelnen zu belegenden Gemeinden insbesondere die Art und Zahl der Offiziere, die Zahl der Mannschaften und Pferde, die Bezeichnung der betreffenden Truppentheile, die Angabe, ob die Einquartierung mit oder ohne Verpflegung erfolgt, die Nationsfähe und den Bedarf an Vorspannwagen.

Bei Krankheiten im Orte *z.* sind Abweichungen von der Marschrouten gestattet, welche die Kommunal-Aufsichtsbehörde (Landrath *z.*) im Einverständnis mit dem Truppenkommandeur oder dem quartiermachenden Offizier anordnet.

2. Dienst des quartiermachenden Offiziers.

Vorbereitung durch Einsehen der gesetzlichen Vorschriften, Erkundigen über örtliche Umstände, Unterrichten über besondere Zwecke des marschirenden Truppentheils *z.*

Einholen besonderer Befehle des absendenden Vorgesetzten bei der Abmeldung.

Abmarsch möglichst 24 Stunden vor Ausmarsch des Truppentheils. Führen des Kommandos nach dem neuen Quartier bezw. Anweisen des Marsches dahin.

Nach Eintreffen erforderlichenfalls, § 13, Meldung beim Gouverneur *z.* Erkundigung über Gesundheitszustand am Ort.

Empfang der von dem Gemeindevorstand ausgefertigten Quartieranweisungen und Vertheilen bezirksweise an die Unteroffiziere.

Besichtigen der Quartiere der höheren Offiziere, einschließlich der dazu gehörigen Ställe, und der von den Unteroffizieren im Laufe des Tages als unzureichend gemeldeten sonstigen Offiziers- und Mannschaftsquartiere.

Erläutigen von Anständen betreffs der Quartiere in Gemeinschaft mit dem Gemeindevorstand oder Melden an den Truppenkommandeur, wenn eine Einigung nicht zu erzielen war.

Auswahl des Wachlokals, des Arrestlokals, des Alarmplatzes, eines Platzes für die Fahrzeuge, Geschütze, ebenso Munitionswagen außerhalb des Ortes, bei Reiseummärschen an dem Ausgange, von welchem weitermarschirt wird.

Aufstellen der Quartierliste für den Kommandeur und Anweisung der Quartiermacher, wie sie der anrückenden Truppe die Quartierzettel entgegenzubringen haben.

Anmeldung auf der Post (Telegraphenstation), bei liefernden Magazinen zc.

Die Quartiergeber haben bei Märschen, Kommandos und bei Ortsunterkunft von kürzerer als sechsmonatlicher Dauer Quartiere in nachstehendem Umfange zu gewähren: an Generale 3 Zimmer und 1 Gefindestube; an Stabsoffiziere 2 Zimmer und 1 Gefindestube; an Hauptleute zc. und Leutnants 1 Zimmer und Burschengelaß; an Unteroffiziere und Mannschaften Quartier, wenn Schlafkammern, Betten und Decken nicht gewährt werden können, mit einer Lagerstätte von Stroh (nach achttägiger Benutzung zu erneuern), mit einem gegen die Witterung gesicherten Obdach und einer Gelegenheit zum Niederlegen der Ausrüstungs- zc. Stücke. Für die Stallungen ist an Streustroh zc. nur das Nothwendigste und Hausübliche zu beanspruchen: bei größeren Truppenversammlungen (z. B. im Manöver) ist die Leistung namentlich für Offiziere nur selten möglich. In „engem Quartier“ muß sich alles mit Unterkunft unter Dach und Fach begnügen.

Das Beziehen „engen Quartiers“ ist bei Manövern im Interesse der Schonung der Truppen und zur kriegsmäßigen Gestaltung der Übungen gestattet. Hierzu Vereinbarung der Truppenbehörde oder des quartiermachenden Offiziers mit der Kommunal-Aufsichtsbehörde. Da Kochgeräthe nicht beansprucht werden können, Ermitteln von Kochgelegenheit, oder vor Einrückten abholen.

3. Dienst der quartiermachenden Unteroffiziere.

Empfang der Quartieranweisungen von dem Offizier oder von dem Gemeindevorstand. Bezirksweise Eintheilung der Quartiere für die Korporalschaften zc.

Zweckmäßige Auswahl der Quartiere des Hauptmanns zc. (Hornist in der Nähe), der Offiziere, des Feldwebels zc., des Kammerunteroffiziers (mit den Handwerkern), der Kranken; Auswahl des Appellplatzes, bei Detachirungen auch der Wache, des Arrests zc.

Besichtigung der Quartiere und Ställe; bei ungenügender Beschaffenheit: Meldung an den quartiermachenden Offizier. Kurze Quartierliste für den Kompagnie- zc. Chef.

Unterstützung durch die quartiermachenden Mannschaften beim ersten Nachsehen der Quartiere, bei Bezeichnen der Quartiere und Ställe durch Anschreiben der Kompagnie- zc. Nummer mit Kreide. Benachrichtigungen der Quartierwirthe über die Zahl der Einzuquartierenden und den mutmaßlichen Zeitpunkt des Eintreffens der Truppen im Ort. Unter Umständen Empfang von Lebensmitteln und Fourage aus Magazinen.

Am nächsten Morgen Weitermarsch des ganzen Kommandos, während für jede Kompagnie zc. 1 Quartiermacher zurückbleibt, der der Kompagnie zc. so weit entgegengeht, daß ein Umweg für diese

ausgeschlossen ist. Der Quartiermacher ist beim Aufsuchen der Quartiere durch die Mannschaften, beim Einrücken der Bagage zc. behilflich. Er folgt am Nachmittage in das nächste Quartier nach.

An Tagen vor einem Ruhetage trifft das ganze Kommando mit dem Truppentheile zusammen und hat an diesem Tage seinerseits Ruhetag.

Auch im Kriege, wenn möglich, Vorbereitung der Quartiere und Vereinbarung mit der Civilbehörde.

§ 29.

Verhalten auf dem Marsche.

§. D. 305 u. ff.

1. **Taktische Anordnungen oder Übungen:** Nach Erfordern.
2. **Marchzucht.** Kennzeichen praktischer Erziehung und Vorbedingung tüchtiger Marchleistungen.

Begründen und Aufrechterhalten der Marchzucht vorzugsweise Sache des Kompagnie- zc. Chefs und seiner Offiziere. Sie sind verpflichtet,

Bekleidung und Ausrüstung, Ernährung und Gesundheitspflege von Mann und Pferd sorgfältig zu überwachen,

Mann und Pferd auf dem Marsche stetig zu beobachten,

zu sachgemäßen Hilfen beim Marsch, beim Rasten und im Quartier, §§ 14 und 28,

Verjämnisse auf diesem Gebiet streng zu bestrafen,

alle nicht unbedingt gebotenen Anstrengungen einsichtsvoll zu vermeiden.

3. **Erleichterungen auf dem Marsche.** Bald nach dem Abrücken, d. h. mit dem Betreten der Landstraße, wird bei der Infanterie das Signal „Abschlagen!“, bei den übrigen Waffen das Kommando „Rührt Euch!“ gegeben. Hierauf wird die losere Marchführung genommen und ohne Tritt marschirt; es darf — abgesehen von besonderen Verhältnissen — gesprochen, gesungen, geraucht und das Gewehr nach Belieben auf der rechten oder auf der linken Schulter oder auf Befehl auch am Riemen über eine Schulter gehängt, sowie unter dem Arm getragen werden. Es werden keine Ehrenbezeugungen erwiesen. Der Anfang der Kolonne nimmt die der Truppe bequemste Seite, sind beide Seiten gleich bequem, sowie bei Begegnungen die rechte Seite der Straße. Alle rückwärtigen Abtheilungen richten sich nach vorn und sorgen durch Einhalten des Vordermannes dafür, daß die Marchkolonne sich nicht verbreitert. Bald nach Beginn des Marches wird ein kurzer Halt gemacht, zur Befriedigung natürlicher Bedürfnisse und um Bekleidung und Schuhzeug nöthigenfalls zurechtzurücken. Größere Rasten werden nach Bedarf eingelegt.

Auf breiteren Straßen muß die eine Seite dauernd derart frei bleiben, daß andere Truppen vorbeigezogen werden können, auf schmaleren so weit, daß einzelne Reiter auch in schneller Gangart ohne Aufenthalt und ohne die Truppe zu belästigen, vorbeipassiren können. Hierzu gehört auch, daß die berittenen Offiziere der marchirenden Truppen, insbesondere bei größeren Marchkolonnen, die freibleibende Seite nur vorübergehend benutzen.

Bei ungünstigen Wegen, sowie bei Hitze kann es sich empfehlen, die Marchkolonne getheilt an den beiden Rändern des Weges marchiren zu lassen und die Mitte freizuhalten.

Eigenmächtige Erleichterungen des Einzelnen im Anzuge sind nicht zu dulden; jede zulässige Hilfe, wie das Öffnen der Kragen u., ist dagegen rechtzeitig vom Führer für Alle anzuordnen.

Beim Marsch durch Ortschaften, sowie bei großer Ermüdung wird zweckmäßig das Spiel geführt. Städte werden im Tritt passiert, wenn nicht die Rücksicht auf Schonung der Truppe es anders bedingt. (F. D. 311.)

4. Verhalten auf dem Marsche.

Austrreten im Marsch im Allgemeinen unstatthaft, wo durchaus erforderlich, dann nur mit Erlaubniß eines Offiziers. Außerdem muß ein Unteroffizier oder Gefreiter bei dem Betreffenden zurückbleiben.

Der Kompagnie- u. Chef, sowie die Zugführer sind an keinen bestimmten Platz gebunden, sie bleiben während des Marsches (ohne Tritt) da, wo die Beaufsichtigung ihrer Abtheilung dies erfordert. Ein Offizier muß jedoch stets hinter der Kompagnie u. marschiren.

5. Gesundheitspflege und Mittel gegen den Hitzschlag siehe § 14.

§ 30.

Beförderung der Truppen auf Eisenbahnen.

F. D. 496—517.

§ 31.

Unterkunft.

F. D. I. F.

1. **Ortsunterkunft.** Die Sorge um das Wohl des Mannes, den Ruf der Truppe, sowie um die Aufrechterhaltung der Mannszucht fällt auch hier vor Allem den Vorgesetzten vom Kompagnie- u. Chef abwärts zu. Es ist zu diesem Zweck erforderlich:

- a) Sofortiges Nachsehen der Quartiere, Sorge um die Verpflegung und Abhilfe berechtigter Klagen, eine Mühe, welche sich nicht allein durch Bewahren der Schlagfertigkeit, sondern auch durch Anhänglichkeit von Seiten der Untergebenen und Verhüten von Eigenmächtigkeiten derselben belohnt. Dabei zweckmäßiges Unterbringen der Waffen und des Gepäcks in engbelegten Kriegsquartieren, Gewehr sicher zur Hand, auch bei Nacht und Nebel, Überraschung.
- b) Appells zum Nachsehen der Waffen, der Munition, Pferde, der Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände.
- c) Herstellung der entstandenen Schäden, letzteres vor Allem an Ruhetagen.
- d) Exerciren und andere Übungen bei längerer Ruhe.

2. **Ortsbiwak.** Hierbei ist noch sorgfältigere Vorbereitung durch die Quartiermacher, § 28, Regelung der Kochgelegenheit und Wasserversorgung erwünscht und scharfe Mannszucht unter Anwendung

der vorstehend gegebenen Mittel nothwendig. Letzteres, um bei der dichteren Belegung unerlaubte Beibehaltung, Erpressungen u. dergl. zu hindern, sowie Feuersgefahr und den Verkehr störende Unordnungen zu verhüten.

3. Bivak.

- a) Innerer Dienst. Hierfür gelten gleichfalls die unter 1 angegebenen Gesichtspunkte. Die Mannschaften lassen sich im Übrigen durch die Nähe der Vorgesetzten in ihrer Beschäftigung nicht stören. Sie treten nur auf besonderen Befehl und dann in Mütze ohne Waffen heraus.
- b) Aufbruch. Die Stunde hierzu wird in der Regel vorher befohlen, zuvor sind alle Feuer zu löschen. Die Wachen rücken ein, die Truppen treten an, die Fahrzeuge warten angespannt.
- c) Bei plötzlichem Abmarsch übernehmen die Innenwachen die Aufsicht über etwa zurückbleibendes Gepäck und folgen, wenn Alles verladen ist.

Weiteres über Ortsunterkunft, Ortsbivak s. Taktik.

§ 32.

Feldgendarmerie.

S. F. D. 526—535.

§ 33.

Größere Truppenübungen.

Auszug aus F. D. II.

1. **Allgemeines.** Von den Friedensübungen kommen diese Übungen dem Kriege am nächsten; sie sollen die Führer in der kriegsmäßigen Verwendung größerer Truppenmassen üben und die Truppen in ihrer Ausbildung für den Dienst im Felde und im Gefecht vervollkommen. Sie umfassen: Regiments- und Brigade-Exerzieren der Infanterie und Kavallerie, die Regiments- und Brigade-Übungen der Feldartillerie, die besonderen Kavallerie-Übungen, die Manöver, sowie besondere Übungen.

Reihenfolge, Dauer und Örtlichkeit werden für jeden Verband alljährlich bestimmt.

2. Jeder Abschnitt der Manöver stellt eine in sich zusammenhängende Reihe von Kriegshandlungen — Märschen, Gefechten, Vorposten und Bivaks u. — dar. Befehlsführung und Verhalten danach wie im Kriege, — nur beschränkt durch unvermeidliche Friedensrückichten. Für diese gelten besondere Vorschriften:

Eine Partei trägt schilffarbene Helmüberzüge;

Zeit- und Raumgrenzen für den Beginn der Bewegungen gegeneinander müssen auch von den in der Regel früher abzuschickenden Offizier-Patrouillen genau beachtet werden;

die Offiziere müssen die feindliche Waffenwirkung beachten oder werden durch die Schiedsrichter (diese, ihnen zugetheilte Offiziere und Ordonnanzen kenntlich durch weiße

Binde um den linken Oberarm) darauf hingewiesen; die Entscheidungen der Schiedsrichter sind Befehle des Leitenden;

Artillerie bezeichnet das Feuern auf Kavallerie durch Hochhalten und Zeigen der weißen Seite eines rautenförmigen Rahmens, Feuern auf Infanterie durch Zeigen der rothen Seite; beim Feuern auf Artillerie bleibt der Rahmen niedergelegt;

wesentliche Einbuße durch das feindliche Feuer wird auf Anordnung der Schiedsrichter durch Erheben der Verlustflagge — gelb mit schwarzem Kreuz — bei Infanterie und Feldartillerie verdeutlicht;

innerhalb 10 m darf aufeinander nicht mit Platzpatronen gefeuert werden; ebenso nicht dicht an Schobern, feuerfangenden Baulichkeiten, Strohdächern zc.;

Angriffe sind bis hart an den Gegner zu führen, Attacken von Kavallerie auf 16 m vor dem Gegner zu beenden; Gefangennehmen u. dergl. ist unzulässig;

Abtheilungen, welche in geringer Stärke mit Flaggen größere Truppenkörper darstellen (markiren), bewegen und verhalten sich entsprechend diesen Größen; sie dürfen auf den weiteren Entfernungen weder liegen noch knien. Die Flaggen müssen stets sichtbar getragen werden;

Bersammlung zu Märschen, Besprechungen, Rast und Bivak sollen möglichst nicht auf bebautem Feld stattfinden; jeder Führer muß erwägen, ob sein Auftrag Betreten bestellter Felder erfordert; er ist persönlich verantwortlich für nicht gerechtfertigte Flurschädigung, z. B. durch Marschiren querfeldein nach Schluß der Übung;

Gebäude, Hofräume, Gärten, Parkanlagen, Schonungen, Tabaksfelder, Dünenanpflanzungen, Hopfengärten, Weinberge, land- und forstwirtschaftliche Versuchsfelder dürfen nicht betreten — Eisenbahnen nur auf Übergängen überschritten werden; solche Örtlichkeiten besetzende Abtheilungen stellen sich außen oder innen an deren zugänglichem Rande sichtbar auf.

Die Ortsbehörden müssen die vorzugsweise zu schonenden bebauten Ländereien durch Warnungszeichen kenntlich machen (Wiepen) und gefährliche Stellen (Bruchfelder über Bergwerken, Steinbrüche, Erdgruben zc.) durch Flaggen und Räume abgrenzen. — Besonders kommandirte (Stabs-) Offiziere überwachen das Vermeiden der Flurschäden; Gendarmeriepatrouillen, § 32, mit ähnlichen Aufgaben wie im Felde, sollen nichtmilitärische Zuschauer vor dem Betreten der Felder abhalten, haben Militärpersonen gegenüber in Ausübung des Polizeidienstes die Befugnisse eines Wachhabenden.

Der Leitende ordnet den Gang der Manöver durch seine Befehle, durch die Entscheidungen der Schiedsrichter wie seine eigenen und bedient sich der Signale, die nur auf seinen Befehl gegeben werden dürfen und von allen Hornisten zc. nachgeblasen werden müssen, und zwar

„Das Ganze“: Alle Truppen machen Halt, so, wie und wo sie sich befinden.

„Halt“: Die Parteiführer begeben sich zum Leitenden. Infanterie setzt die Gewehre zusammen, Kavallerie und Artillerie sitzen ab; Alles darf ruhen.

„Kommandeur-Ruf“: Alle berittenen und die in der Nähe des Leitenden befindlichen unberittenen Offiziere begeben sich zum Leitenden (bei Manövern von Armeekorps gegeneinander nur vom Bataillonskommandeur *z.* aufwärts, einschl. Adjutanten). Die Truppen dürfen, wenn dies in etwa $\frac{3}{4}$ Stunden ausführbar, Wasser holen und trinken.

„Adjutanten-Ruf“: Alle Adjutanten begeben sich zum Leitenden.

Wenn der Leitende seine Besprechung gehalten und die Entscheidungen für die Fortführung des Manövers gegeben hat, folgt:

„Das Ganze — Marsch.“ Das Manöver wird kriegsgemäß fortgesetzt und *z.* B. das Gefecht von beiden Parteien abgebrochen, Abzug und Verfolgung begonnen, zur Ruhe übergegangen *z.*

Erst am Schluß eines jeden Manöverabschnittes oder einzelnen Übungstages erfolgt das Signal:

„Abrücken“, worauf alle Truppen ohne Weiteres in die Quartiere rücken.

3. Die besonderen Friedensvorschriften für Manöver gelten in der Regel für alle Truppenübungen (Felddienst-, Garnison-Übungen *z.*), mit größerer Beengung jedoch in der Flurbenutzung.

V. Der Dienstunterricht.

(S. die praktische Anleitung.)

§ 34.

Der lehrende Offizier.

§ 5, 3.

„Bei uns in Deutschland tritt da, wo der eigentliche Unterricht aufhört, sehr bald die Erziehung ein; keine Nation hat bis jetzt in ihrer Gesamtheit eine Erziehung genossen wie die unserige durch die allgemeine Wehrpflicht. Wir können daher die Armee schon im Innern nicht entbehren für die Erziehung der Nation.“ [v. Moltke.]

Der lehrende Offizier muß von der Wichtigkeit und Höhe seiner Aufgabe durchdrungen sein. Nur dann findet er die volle Wärme der Empfindung dessen, was er lehren soll, und damit den Weg zum Verständniß, Gemüth und Herzen seiner Untergebenen. Nur der tüchtige Soldat kann Soldaten, nur der Überzeugte zur Vaterlandsliebe erziehen.

Er selbst muß den zu lehrenden Stoff völlig beherrschen; dann wird er das Grundlegende in Kürze herausheben können, die rechten Abschnitte und für diese die erleichternde Folge finden. Jede

Empfang der von dem Gemeindevorstand ausgefertigten Quartieranweisungen und Vertheilen bezirksweise an die Unteroffiziere.

Besichtigen der Quartiere der höheren Offiziere, einschließlich der dazu gehörigen Ställe, und der von den Unteroffizieren im Laufe des Tages als unzureichend gemeldeten sonstigen Offiziers- und Mannschaftsquartiere.

Erledigen von Anständen betreffs der Quartiere in Gemeinschaft mit dem Gemeindevorstand oder Melden an den Truppenkommandeur, wenn eine Einigung nicht zu erzielen war.

Auswahl des Wachlokals, des Arrestlokals, des Marmplatzes, eines Platzes für die Fahrzeuge, Geschütze, ebenso Munitionswagen außerhalb des Ortes, bei Reiseumärschen an dem Ausgange, von welchem weitermarschirt wird.

Aufstellen der Quartierliste für den Kommandeur und Anweisung der Quartiermacher, wie sie der anrückenden Truppe die Quartierzettel entgegenzubringen haben.

Anmeldung auf der Post (Telegraphenstation), bei liefernden Magazinen *z.*

Die Quartiergeber haben bei Märschen, Kommandos und bei Ortsunterkunft von kürzerer als sechsmonatlicher Dauer Quartiere in nachstehendem Umfange zu gewähren: an Generale 3 Zimmer und 1 Gefindestube; an Stabsoffiziere 2 Zimmer und 1 Gefindestube; an Hauptleute *z.* und Leutnants 1 Zimmer und Burschengelaß; an Unteroffiziere und Mannschaften Quartier, wenn Schlaskammern, Betten und Decken nicht gewährt werden können, mit einer Lagerstätte von Stroh (nach achttägiger Benutzung zu erneuern), mit einem gegen die Witterung gesicherten Obdach und einer Gelegenheit zum Niederlegen der Ausrüstungs- *z.* Stücke. Für die Stallungen ist an Streustroh *z.* nur das Nothwendigste und Hausübliche zu beanspruchen; bei größeren Truppenversammlungen (*z.* B. im Manöver) ist die Leistung namentlich für Offiziere nur selten möglich. In „engem Quartier“ muß sich alles mit Unterkunft unter Dach und Fach begnügen.

Das Beziehen „engen Quartiers“ ist bei Manövern im Interesse der Schonung der Truppen und zur kriegsmäßigen Gestaltung der Übungen gestattet. Hierzu Vereinbarung der Truppenbehörde oder des quartiermachenden Offiziers mit der kommunal-Aufsichtsbehörde. Da Kochgeräthe nicht beansprucht werden können, Ermitteln von Kochgelegenheit, oder vor Einrücken abkochen.

3. Dienst der quartiermachenden Unteroffiziere.

Empfang der Quartieranweisungen von dem Offizier oder von dem Gemeindevorstand. Bezirksweise Eintheilung der Quartiere für die Korporalschaften *z.*

Zweckmäßige Auswahl der Quartiere des Hauptmanns *z.* (Hornist in der Nähe), der Offiziere, des Feldwebels *z.*, des Kammerunteroffiziers (mit den Handwerker), der Kranken; Auswahl des Appellplatzes, bei Detachirungen auch der Wache, des Arrests *z.*

Besichtigung der Quartiere und Ställe; bei ungenügender Beschaffenheit: Meldung an den quartiermachenden Offizier. Kurze Quartierliste für den Kompagnie- *z.* Chef.

Unterstützung durch die quartiermachenden Mannschaften beim ersten Nachsehen der Quartiere, bei Bezeichnen der Quartiere und Ställe durch Anschreiben der Kompagnie- *z.* Nummer mit Kreide, Benachrichtigungen der Quartierwirthe über die Zahl der Einzuquartierenden und den mutmaßlichen Zeitpunkt des Eintreffens der Truppen im Ort. Unter Umständen Empfang von Lebensmitteln und Fourage aus Magazinen.

Am nächsten Morgen Weitermarsch des ganzen Kommandos, während für jede Kompagnie *z.* 1 Quartiermacher zurückbleibt, der der Kompagnie *z.* so weit entgegengeht, daß ein Umweg für diese

Eigenmächtige Erleichterungen des Einzelnen im Anzuge sind nicht zu dulden; jede zulässige Hilfe, wie das Öffnen der Kragen etc., ist dagegen rechtzeitig vom Führer für Alle anzuordnen.

Beim Marsch durch Ortschaften, sowie bei großer Ermüdung wird zweckmäßig das Spiel gerührt. Städte werden im Tritt passiert, wenn nicht die Rücksicht auf Schonung der Truppe es anders bedingt. (F. D. 311.)

4. Verhalten auf dem Marsche.

Austreten im Marsch im Allgemeinen unstatthaft, wo durchaus erforderlich, dann nur mit Erlaubniß eines Offiziers. Außerdem muß ein Unteroffizier oder Gefreiter bei dem Betreffenden zurückbleiben.

Der Kompagnie- etc. Chef, sowie die Zugführer sind an keinen bestimmten Platz gebunden, sie bleiben während des Marsches (ohne Tritt) da, wo die Beaufsichtigung ihrer Abtheilung dies erfordert. Ein Offizier muß jedoch stets hinter der Kompagnie etc. marschiren.

5. Gesundheitspflege und Mittel gegen den Hitzschlag siehe § 14.

§ 30.

Beförderung der Truppen auf Eisenbahnen.

F. D. 496—517.

§ 31.

Unterkunft.

F. D. I. F.

1. **Ortsunterkunft.** Die Sorge um das Wohl des Mannes, den Ruf der Truppe, sowie um die Aufrechterhaltung der Mannszucht fällt auch hier vor Allem den Vorgesetzten vom Kompagnie- etc. Chef abwärts zu. Es ist zu diesem Zweck erforderlich:

- a) Sofortiges Nachsehen der Quartiere, Sorge um die Verpflegung und Abhilfe berechtigter Klagen, eine Mühe, welche sich nicht allein durch Bewahren der Schlagfertigkeit, sondern auch durch Anhänglichkeit von Seiten der Untergebenen und Verhüten von Eigenmächtigkeiten derselben belohnt. Dabei zweckmäßiges Unterbringen der Waffen und des Gepäcks in engbelegten Kriegsquartieren, Gewehr sicher zur Hand, auch bei Nacht und Nebel, Überraschung.
- b) Appells zum Nachsehen der Waffen, der Munition, Pferde, der Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände.
- c) Herstellung der entstandenen Schäden, letzteres vor Allem an Ruhetagen.
- d) Exerciren und andere Übungen bei längerer Ruhe.

2. **Ortsbiwak.** Hierbei ist noch sorgfältigere Vorbereitung durch die Quartiermacher, § 28, Regelung der Kochgelegenheit und Wasserversorgung erwünscht und scharfe Mannszucht unter Anwendung

der vorstehend gegebenen Mittel nothwendig. Weiteres, um bei der dichteren Belegung unerlaubte Feiertreibung, Erpressungen u. dergl. zu hindern, sowie Feuersgefahr und den Verkehr störende Unordnungen zu verhüten.

3. Bivak.

- a) Innerer Dienst. Hierfür gelten gleichfalls die unter 1 angegebenen Gesichtspunkte. Die Mannschaften lassen sich im Übrigen durch die Nähe der Vorgesetzten in ihrer Beschäftigung nicht stören. Sie treten nur auf besonderen Befehl und dann in Mütze ohne Waffen heraus.
- b) Ausbruch. Die Stunde hierzu wird in der Regel vorher befohlen, zuvor sind alle Feuer zu löschen. Die Wachen rücken ein, die Truppen treten an, die Fahrzeuge warten angespannt.
- c) Bei plötzlichem Abmarsch übernehmen die Finnenwachen die Aufsicht über etwa zurückbleibendes Gepäck und folgen, wenn Alles verladen ist.

Weiteres über Ortsunterkunft, Ortsbivak s. Taktik.

§ 32.

Feldgendarmerie.

S. F. C. 526—535.

§ 33.

Größere Truppenübungen.

Auszug aus F. C. II.

1. Allgemeines. Von den Friedensübungen kommen diese Übungen dem Kriege am nächsten; sie sollen die Führer in der kriegsmäßigen Verwendung größerer Truppenmassen üben und die Truppen in ihrer Ausbildung für den Dienst im Felde und im Gefecht vervollkommen. Sie umfassen: Regiments- und Brigade-Exerziren der Infanterie und Kavallerie, die Regiments- und Brigade-Übungen der Feldartillerie, die besonderen Kavallerie-Übungen, die Manöver, sowie besondere Übungen.

Reihenfolge, Dauer und Örtlichkeit werden für jeden Verband alljährlich bestimmt.

2. Jeder Abschnitt der Manöver stellt eine in sich zusammenhängende Reihe von Kriegshandlungen — Märschen, Gefechten, Vorposten und Bivaks :c. — dar. Befehlsführung und Verhalten danach wie im Kriege, — nur beschränkt durch unvermeidliche Friedensrückichten. Für diese gelten besondere Vorschriften:

Eine Partei trägt schilffarbene Helmüberzüge;

Zeit- und Raumgrenzen für den Beginn der Bewegungen gegeneinander müssen auch von den in der Regel früher abzuschickenden Offizier-Patrouillen genau beachtet werden;

die Offiziere müssen die feindliche Waffenwirkung beachten oder werden durch die Schiedsrichter (diese, ihnen zugetheilte Offiziere und Ordonnanzen kenntlich durch weiße

Binde um den linken Oberarm) darauf hingewiesen; die Entscheidungen der Schiedsrichter sind Befehle des Leitenden;

Artillerie bezeichnet das Feuern auf Kavallerie durch Hochhalten und Zeigen der weißen Seite eines rautenförmigen Rahmens, Feuern auf Infanterie durch Zeigen der rothen Seite; beim Feuern auf Artillerie bleibt der Rahmen niedergelegt;

wesentliche Einbuße durch das feindliche Feuer wird auf Anordnung der Schiedsrichter durch Erheben der Verlustflagge — gelb mit schwarzem Kreuz — bei Infanterie und Feldartillerie verdeutlicht;

innerhalb 10 m darf aufeinander nicht mit Platzpatronen gefeuert werden; ebenso nicht dicht an Schobern, feuerfangenden Baulichkeiten, Strohdächern u.;

Angriffe sind bis hart an den Gegner zu führen, Attaken von Kavallerie auf 16 m vor dem Gegner zu beenden; Gefangennehmen u. dergl. ist unzulässig;

Abtheilungen, welche in geringer Stärke mit Flaggen größere Truppkörper darstellen (markiren), bewegen und verhalten sich entsprechend diesen Größen; sie dürfen auf den weiteren Entfernungen weder liegen noch knien. Die Flaggen müssen stets sichtbar getragen werden;

Versammlung zu Märschen, Besprechungen, Raft und Bivak sollen möglichst nicht auf bebautem Feld stattfinden; jeder Führer muß erwägen, ob sein Auftrag Betreten bestimmter Felder erfordert; er ist persönlich verantwortlich für nicht gerechtfertigte Flurschädigung, z. B. durch Marschiren querfeldein nach Schluß der Übung;

Gebäude, Hofräume, Gärten, Parkanlagen, Schonungen, Tabaksfelder, Dünenanpflanzungen, Hopfengärten, Weinberge, land- und forstwirtschaftliche Versuchsfelder dürfen nicht betreten — Eisenbahnen nur auf Übergängen überschritten werden; solche Örtlichkeiten besetzende Abtheilungen stellen sich außen oder innen an deren zugänglichem Rande sichtbar auf.

Die Ortsbehörden müssen die vorzugsweise zu schonenden bebauten Ländereien durch Warnungszeichen kenntlich machen (Wiepen) und gefährliche Stellen (Bruchfelder über Bergwerken, Steinbrüche, Erdgruben u.) durch Flaggen und Bäume abgrenzen. — Besonders kommandirte (Stabs-) Offiziere überwachen das Vermeiden der Flurschäden; Gendarmerie-Patrouillen, § 32, mit ähnlichen Aufgaben wie im Felde, sollen nichtmilitärische Zuschauer vor dem Betreten der Felder abhalten, haben Militärpersonen gegenüber in Ausübung des Polizeidienstes die Befugnisse eines Wachhabenden.

Der Leitende ordnet den Gang der Manöver durch seine Befehle, durch die Entscheidungen der Schiedsrichter wie seine eigenen und bedient sich der Signale, die nur auf seinen Befehl gegeben werden dürfen und von allen Hornisten u. nachgeblasen werden müssen, und zwar

„Das Ganze“: Alle Truppen machen Halt, so, wie und wo sie sich befinden.

„Halt“: Die Parteiführer begeben sich zum Leitenden. Infanterie setzt die Gewehre zusammen, Kavallerie und Artillerie sitzen ab; Alles darf ruhen.

„Kommandeur-Ruf“: Alle berittenen und die in der Nähe des Leitenden befindlichen unberittenen Offiziere begeben sich zum Leitenden (bei Manövern von Armeekorps gegeneinander nur vom Bataillonskommandeur zc. aufwärts, einschl. Adjutanten). Die Truppen dürfen, wenn dies in etwa $\frac{3}{4}$ Stunden ausführbar, Wasser holen und trinken.

„Adjutanten-Ruf“: Alle Adjutanten begeben sich zum Leitenden.

Wenn der Leitende seine Besprechung gehalten und die Entscheidungen für die Fortführung des Manövers gegeben hat, folgt:

„Das Ganze — Marsch.“ Das Manöver wird kriegsgemäß fortgesetzt und z. B. das Gefecht von beiden Parteien abgebrochen, Abzug und Verfolgung begonnen, zur Ruhe übergegangen zc.

Erst am Schluß eines jeden Manöverabschnittes oder einzelnen Übungstages erfolgt das Signal:

„Abrücken“, worauf alle Truppen ohne Weiteres in die Quartiere rücken.

3. Die besonderen Friedensvorschriften für Manöver gelten in der Regel für alle Truppenübungen (Felddienst-, Garnison-Übungen zc.), mit größerer Beengung jedoch in der Flurbenutzung.

V. Der Dienstunterricht.

(S. die praktische Anleitung.)

§ 34.

Der lehrende Offizier.

§ 5, 3.

„Bei uns in Deutschland tritt da, wo der eigentliche Unterricht aufhört, sehr bald die Erziehung ein; keine Nation hat bis jetzt in ihrer Gesamtheit eine Erziehung genossen wie die unserige durch die allgemeine Wehrpflicht. Wir können daher die Armee schon im Innern nicht entbehren für die Erziehung der Nation.“ [v. Moltke.]

Der lehrende Offizier muß von der Wichtigkeit und Höhe seiner Aufgabe durchdrungen sein. Nur dann findet er die volle Wärme der Empfindung dessen, was er lehren soll, und damit den Weg zum Verständniß, Gemüth und Herzen seiner Untergebenen. Nur der tüchtige Soldat kann Soldaten, nur der Überzeugte zur Vaterlandsliebe erziehen.

Er selbst muß den zu lehrenden Stoff völlig beherrschen; dann wird er das Grundlegende in Kürze herausheben können, die rechten Abschnitte und für diese die erleichternde Folge finden. Jede

Unterrichtsstunde sollte ein begrenztes Feld in logischer Reihe behandeln. Nicht in langen Vorträgen und nicht in langen Sätzen. In der Form des Gespräches kommt man dem Manne zu Hilfe; was er begreift, behält er, — was er sieht oder gesehen hat, begreift er schneller. Mit Wort, Redeweise, Beispiel und Folgerung muß an den Anschauungskreis des Mannes angeknüpft werden.

Dies gilt besonders für das Fragen. Die Kunst und der Erfolg liegen darin, den Mann dahin zu bringen, daß er seine Auffassung in seiner Redeweise ausspricht. Fragen auf „ja“ oder „nein“ oder auf angelernte Formeln verfehlen die Hauptsache. Mit feststehenden Fragen kann man sich dem Gedankenkreise des Befragten nicht anpassen, um das Dunkel in ihm zu erkennen und aufzuhellen.

Bei aller Anpassung an den Standpunkt der Mannschaft darf die belehrende Unterhaltung niemals eine unmilitärische Plauderstunde werden.

§ 35.

Der Unterricht.

Die heutige Kampfweise fordert Verständniß und Willenskraft auch vom gemeinen Manne; noch weniger als früher genügt bloßes Abrichten. Damit erhält der Dienstunterricht überhaupt und dessen Ertheilung durch Offiziere erhöhte Bedeutung.

Die wichtigsten Abschnitte (Kriegsartikel, Lehre vom Schießen, Felddienst, Regimentsgeschichte) bei den Mannschaften, auch Geschichte, Erdkunde, Zeichnen zc. in der Kapitulantenschule übernimmt der Offizier selbst.

Die Erklärung des Fahnenreides, des dadurch geschaffenen Verhältnisses zum Kaiser und Landesherren, — das Vorlesen und Erläutern der Kriegsartikel bieten schon Anlaß, dem Rekruten die vornehme Seite seines neuen Standes begreiflich zu machen, ihm Gefühl für Pflicht und tüchtige Gesinnung nahe zu legen und ihn die Strafandrohungen der Kriegsartikel nur als nothwendige Zwangsmittel für Schlechte erkennen zu lassen. An Beispielen der Treue, Tapferkeit und Hingebung aus der Geschichte des eigenen Truppentheils oder bekannter Regimenter fehlt es ja nicht. Andererseits müssen Straffälle zur Aufklärung über das Vermeiden solcher benutzt werden. Dabei kommt auch die sittliche Führung und die religiöse Gesinnung des ehrliebenden Soldaten zur Sprache.

Der Unterricht über Schießen muß vorzugsweise auf Anschauung gegründet werden, an der Hand praktischer Vorführung mit allen das Verständniß erleichternden Mitteln. Er erweitert sich später zu einer Gefechtslehre für den Soldaten und führt damit wieder in das Gebiet der geistigen und sittlichen Tüchtigkeit und zu Belegen aus den Thaten des Regiments zc.

Auch der Unterricht im Felddienst muß mit Besprechen dessen beginnen, was dem Manne bereits im Freien gezeigt ist. Mit älteren gewandten Leuten kann man am Modell weiter arbeiten; der Unterricht im Gelände ist jedoch der förderlichste, das Feld der Kriegsbeispiele ist hier unerschöpflich.

Damit wird der natürliche Übergang auf eine zusammenhängendere Übersicht der Regimentsgeschichte gegeben, die wiederum Anknüpfen an die Geschichte des Reiches, Staates und Herrscherhauses fordert. Große Ereignisse und schwere Tage, thatkräftiges Walten unserer Könige, einmütiges Einstehen in nationaler Begeisterung, deren Erfolge als Unterlage wirtschaftlichen Aufblühens, in lebendiger Schilderung vorgeführt, ergreifen auch den einfachen Mann, führen ihn zum Verständniß des Segens

gesicherter Ordnung unter starker Regierung und der wach- und wirksamen Fürsorge des Kaisers und Landesherrn. Damit wird der tüchtige Soldat auch ein rechtschaffener, treuer und thätiger Mann im bürgerlichen Leben, mit gesundem Selbst- und Nationalgefühl, der aus Überzeugung für Kaiser und Reich, Fürst und Vaterland einsteht und seine Söhne in gleicher Gesinnung erzieht.

Beispiele aus der Regierungszeit des Großen Kurfürsten (Erhebung Preußens aus der Noth des Dreißigjährigen Krieges), Friedrichs des Großen (Erhebung Preußens zur europäischen Macht nicht nur durch glückliche Kriege, sondern auch durch vorzügliche innere Verwaltung), Wilhelms I. (Beendigung der Zerrissenheit Deutschlands, Sozialreform), Wilhelms II. (Streiflichter auf die Ohnmacht des früheren Deutschen Reiches infolge Mangels einer starken Obergewalt. Raubzüge Ludwigs XIV.)

„Nur einen einzigen Dammbau gegen die herannahende Sintflut giebt es vorerst noch — die deutsche Armee. Alles andere ringsum in Europa ist fragwürdig, unzuverlässig und haltlos. Solange das Gefüge, die Mannszucht und der Gehorsam des deutschen Heeres standhalten, wird das Verderben aufzuhalten sein.“ (Scherr.)

Theil II. Schießdienst.

(S. die praktische Anleitung.)

A. Handfeuerwaffen.

§ 36.

Die deutschen Handfeuerwaffen nebst Munition.

1. Im Gebrauch der deutschen Armee sind:

- a) die Gewehre 88 und 98,
- b) der Revolver 83,
- c) der Karabiner 88, das Gewehr 91.

Beschreibung und Zweck dieser Waffen s. Waffenlehre.

2. Der Empfang der Waffen seitens der Truppentheile geschieht nach Anweisung des Kriegsministeriums aus einem Artilleriedepot oder einer Gewehrfabrik.

Der Empfang der Übungsmunition erfolgt gleichfalls aus einem Artilleriedepot, und zwar auf Grund von alljährlich einzureichenden Bedarfsnachweisungen.

§ 37.

Instandhaltung der Waffen. Pflichten der direkten Vorgesetzten, der Waffenoffiziere und des Büchsenmachers.

Für die Instandhaltung der Waffen sind verantwortlich:

- a) der Bataillonskommandeur bezw. Regimentskommandeur (bei der Kavallerie),
 - b) die Waffenoffiziere,
 - c) der Kompagnie- u. Chef,
 - d) der Büchsenmacher.
- a) Der Bataillons- bezw. Regimentskommandeur der Kavallerie hat in erster Linie diese Verantwortlichkeit. Als Stützen und ausführende Organe stehen ihm zur Seite:
- 1) die Waffenoffiziere, zwei Leutnants, von denen mindestens einer im Waffeninstandsetzungs-Geschäft bei einer Gewehrfabrik ausgebildet sein soll. Deren Thätigkeit umfaßt:
 1. Abnahme und Untersuchen der Waffen beim Empfang von der Gewehrfabrik oder dem Artilleriedepot in Bezug auf guten Zustand im Allgemeinen wie der einzelnen Theile, außerdem Nachsehen, ob alle Theile richtig vorhanden sind.

2. Abhalten der öfters vom Kommandeur anzuordnenden Untersuchungen der in Händen der Kompagnien zc. befindlichen Gewehre zc. Feststellung von Kalibererweiterungen, Rostnarben.
 3. Nachsehen der von den Kompagnien zc. zur Wiederherstellung an den Büchsenmacher gesendeten Gewehre zc. Demnächst Eintragen der stattgehabten Wiederherstellungsarbeiten in die Waffeninstandsetzungs-Bücher.
 4. Überwachen des Büchsenmachers in Bezug auf seine ganze dienstliche Thätigkeit. Vor Allem Untersuchen jedes durch diesen wiederhergestellten Gewehrs zc. vor dessen Zurückgabe an die Kompagnie zc. Die Waffenoffiziere sind dem Büchsenmacher unmittelbar vorgesetzt.
 5. Sorge für den Büchsenmacherkasten und Verwaltung des Waffeninstandsetzungs-Fonds.
- c) Der Kompagnie- zc. Chef hat die Verpflichtung, unter Heranziehung der Offiziere und Unteroffiziere alle der Kompagnie zc. überwiesenen Waffen in gutem Zustande zu erhalten, den Mannschaften in der Behandlung der Waffe eine gute Ausbildung zu geben und deren Liebe zur Waffe zu wecken. Als seine Hauptstütze hierbei sowie als Vermittler zwischen Kompagnie und Waffenoffizieren dient der Schießunteroffizier, § 7, 6.
- d) Der Büchsenmacher ist ein auf Kündigung angestellter unterer Reichsbeamter. Er steht unter der Disziplinarstrafgewalt des Kommandeurs sowie der höheren Vorgesetzten und muß in Bezug auf seinen Dienst den Anordnungen der Waffenoffiziere Folge leisten. In Uniform hat der Büchsenmacher jeden Offizier und Sanitätsoffizier, und wenn er sich nicht im Dienstanzuge befindet, doch die ihm vorgesetzten Militärbefehlshaber sowie die Offiziere und Sanitätsoffiziere seines Truppentheils zu grüßen. Seine dienstliche Thätigkeit besteht in:
1. Ausführung der an den Waffen des Truppentheils nothwendig werdenden Instandsetzung; Stempeln und Numeriren der Waffen.
 2. Unterstützung der Waffenoffiziere beim Empfang bezw. bei Abgabe von Waffen sowie bei den vom Kommandeur angeordneten Untersuchungen, b 1 und 2.
 3. Ausbildung der Büchsenmachergehilfen (für jedes Bataillon 2, bei den Pionier-Bataillonen 4). Unterweisung der Mannschaften im Auseinandernehmen und Reinigen des Gewehrs zc.
 4. Durchsicht und Reinigung der Büchsenmacherkasten.
 5. Auf Verlangen der Kompagnie- zc. Chefs Theilnahme am Anschießen wiederhergestellter Gewehre zc.

Uniform des Büchsenmachers: Schwarz-graue Dienstmütze und Überrock mit rother Einfassung und gleichem Vorstoß; graue Tuchhose mit ebensolchem Vorstoß; Seitengewehr im Schließ des Knotes zu tragen, mit Troddel von gelber Seide oder Säbel mit Faustriemen von schwarzem Leder mit gelber Seide.

Waffeninstandsetzungs-Fonds, verwaltet unter Leitung des Kommandeurs durch die Waffenoffiziere, dient zur Bestreitung aller Ausgaben für das Waffeninstandsetzungs-Geschäft. — Durchsicht der im Gebrauch der Truppen befindlichen Waffen findet auf Anordnung des Kriegsministeriums dann und wann durch besondere, mit der Inspizierung der Waffen bei den Truppen zc. beauftragte Offiziere statt. (Waffeninspizient.) Höhere Vorgesetzte sollen gelegentlich ebenfalls Behandlung und Instandhaltung der Waffen prüfen.

Behandlung der Waffen. Reinigungsmittel.

Leitfaden betreffend das Gewehr 88 vom Jahre 1894.

Der Mann muß so erzogen werden, daß er es als Ehrensache ansieht, sein Gewehr zc. in brauchbarem Zustande zu erhalten. Um die Freude an der Waffe zu wecken, sind die an den Rekruten auszugebenden Gewehre zc. äußerlich vollkommen neu auszustatten, so daß sich an deren Aussehen schon verfolgen läßt, wie sie behandelt werden.

Dies letztere erstreckt sich auf:

- a) das Auseinandernehmen und Zusammensetzen,
- b) das Reinigen,
- c) den Gebrauch und die Aufbewahrung,
- d) die Ausbesserungen.

a) Das **Auseinandernehmen und Zusammensetzen der Gewehre zc.** darf nur so weit erfolgen, als dies der jedesmalige Zweck erfordert, und zwar

1. durch den Mann selbst nur, soweit es das Schloß, den Stock und das Zubehör betrifft. Hierbei sind die einzelnen Theile jedes Gewehrs zc. stets zusammenzuhalten und die Nummern genau zu beachten. Der Tisch wird vorher gut gereinigt und für das Auflegen des Gewehrs zc. mit einer weichen Unterlage bedeckt. Festsetzende Theile zu lösen, ist nie mit Gewalt zu versuchen, sondern dem Büchsenmacher zu überlassen.
2. Durch den Büchsenmacher oder dessen Gehilfen oder unter deren Leitung geschieht Auseinandernehmen und Zusammensetzen, sobald es über die vorstehend unter a 1 genannten Handhabungen hinausgeht.

b) Das **Reinigen** erfolgt grundsätzlich nach jedem Gebrauch.

1. Allgemeine Vorschriften. Das Reinigen beschränkt sich lediglich darauf, Staub, Rässe, Schmutz und Rost zu beseitigen, Schloß und Ladeeinrichtung gut gangbar zu halten, und auf den Schutz der Waffe gegen die Witterungseinflüsse. — Die ursprünglichen Formen und Abmessungen dürfen hierbei nicht verändert werden. Poliren und Blankmachen der Gewehrtheile ist untersagt, die dunkel gehaltenen Metalltheile dürfen nur eingefettet und abgetupft, nicht abgerieben werden. Angerostete Stellen mit Ausnahme solcher im Laufinnern sind lediglich trocken zu wischen, mit heißem Öl gut einzufetten und nach einiger Zeit von Neuem abzuwischen.

Dieses Verfahren wird so oft wiederholt, bis der eigentliche, roth aussehende Rost verschwunden ist und nur noch die darunter befindliche schwarze Haut sichtbar wird. Diese letztere ist unschädlich und daher verboten, sie zu beseitigen.

Rost im Laufinnern wird durch reichliches Einölen, thunlichst mit warmem Öl, zunächst gelöst und nach einiger Zeit durch Nachwischen mit neuen geölten Polstern beseitigt.

Fett darf niemals in der Masse aufgetragen werden, daß es abfließen könnte. Gebrauchte und gereinigte Gewehre zc. sind stets am nächsten Morgen nachzureinigen.

Ein neuer Schaft muß wöchentlich mehrmals, ein alter mindestens einmal gefirnißt werden.

2. Reinigung nach gewöhnlichem Dienst. Hier genügt meist äußerliches Abwischen bezw. Abtupfen. Stahl- und Eisentheile werden soweit mit einem leichten Fetttauch versehen, um sie gegen Rost zu schützen.

3. Nach dem Schießen — auch nach dem Schießen mit Plagpatronen — muß das Laufinnere möglichst bald gereinigt oder vorläufig wenigstens geölt werden, da sich sonst Rost bildet und die Pulverrückstände schwer zu entfernen sind.

Auf dem Schießstande ist das Laufinnere, wenn irgend angängig, im Anschluß an das Schießen zu ölen, und zwar durch Durchziehen eines reichlich geölten Polsters durch den Lauf unter Anwendung von Wischstock, Mündungschoner, Öl und Berg.

Die Reinigung des Schlosses kann sich gewöhnlich auf Verschlusskopf, Auszieher, Auswerfer und Schlagbolzenspitze beschränken; ein Zerlegen des Schlosses wird erst nach mehrmaligem Schießen nothwendig.

4. Wenn das Gewehr zc. naß geworden, sind die Schloßtheile stets auseinander zu nehmen und gründlich zu reinigen. Außerdem Reinigen des Laufes wie nach dem Schießen.

5. Die außerordentliche Reinigung erfolgt unter völligem Auseinandernehmen des Gewehrs zc. im Beisein und mit Hilfe des Büchsenmachers unter Aufsicht der Waffenoffiziere.

6. Die Reinigung im Felde und während der Herbstübungen erfolgt, von der des Laufinnern abgesehen, wie in der Garnison. Die tägliche Reinigung des Laufinnern kann sich gewöhnlich auf das Durchziehen eines reichlich mit Öl getränkten Polsters unter Anwendung von Wischstrick, Mündungschoner, Öl und Berg beschränken.

Au den Ruhetagen muß das Schloß zerlegt und das Gewehr gründlich gereinigt werden.

7. Reinigungsmittel. Wischstock in der Garnison, Wischstrick außerhalb der Garnison, Mündungschoner, Berg, leinene, wollene und baumwollene Lappen, Borstenpinsel, Holzspäne, Rundholz, Öl und Fett.

Scharfe Mittel sind durchaus verwerflich.

8. Die Reinigung der Läufe im Innern hat in der Garnison stets, außerhalb der Garnison an den Ruhetagen unter Aufsicht eines Unteroffiziers oder Unteroffizierdienstthuers zu erfolgen. Im Übrigen kann die Reinigung des Gewehrs ohne Aufsicht stattfinden. Um in der Garnison ein selbständiges Reinigen der Läufe seitens der Mannschaften völlig auszuschließen, sind die Wischstöcke, Wischstricke und Mündungschoner unter Verschluss zu halten.

c) **Behandlung des Gewehrs zc. im Gebrauch und bei der Aufbewahrung:** Besondere Sorgfalt ist dem Laufe, der Visireinrichtung und dem Innern des Kastens zuzuwenden. Daher:

1. Mündungsdeckel, wo nur immer möglich, stets auf dem Gewehr zc.
2. Gewehr zc. nie ohne Mündungsdeckel an eine Mauer lehnen; vermeiden, es auf die Erde zu legen. Wo dies nicht zu vermeiden, wenigstens nie Mündung, Korn, Visir und Schloß mit der Erde in Berührung bringen. Sollte Erde, Sand oder Schnee in die Mündung gekommen sein, aus dem betreffenden Gewehr nicht eher einen Schuß abgeben, als bis der Lauf ausgewischt worden. Sobald ein Gewehr zc. umgefallen oder bestoßen ist, sofortige Meldung seitens des Mannes.
3. Schonen des Gewehrs beim Aufpflanzen und Abnehmen des Seitengewehrs, beim Zusammensetzen in Pyramiden und Auseinandernehmen, beim Einstellen in die Stützen und beim Herausnehmen, beim Aufsetzen des Kolbens und beim Betreten der Treppen.
4. Alles unnütze Klappern, Stoßen, Spannen, Abdrücken, Belasten zc. vermeiden. Mehr als zwei Gewehre durch einen Mann tragen zu lassen, ist verboten.
5. Bei Hemmungen im Verschuß keine Gewaltmittel anwenden, sondern die etwa eingeladenen Patronen, Patronenlager und Verschußtheile untersuchen. Besonders vorsichtiges Verfahren, wenn eine beim vorhergegangenen Abdrücken nicht losgegangene Patrone die Ursache ist.

Im Übrigen sind die Gewehre zc. an trockenen, staubfreien Orten aufzubewahren, Stahl- und Eisentheile leicht eingefettet, die Gewehrriemen kurz, außer wenn die Schäfte frisch gefirnißt sind. Auf Kammer aufzubewahrende Gewehre zc. sind vorher genau zu untersuchen, erforderlichenfalls zu reinigen und wiederherzustellen und dann alle sechs Wochen erneut zu untersuchen. Die Aufbewahrungsräume müssen öfters bei trockener Witterung gelüftet werden.

d) **Ansesserungen**, gleichviel welcher Art, dürfen niemals durch den Mann, sondern stets nur durch den Büchsenmacher vorgenommen werden.

B. Schießen.

Bergl. Waffentehre.

§ 39.

Mit dem Gewehr 88 und 98, mit dem Revolver 83.

Siehe Schießvorschrift für die Infanterie vom 16. November 1899 mit Anhang I für die Jäger und Schützen. II für die Pioniere, Eisenbahn- und Telegraphentruppen.

§ 40.

Mit dem Karabiner 88 (Schießvorschrift vom 14. Juni 1894); Gewehr 91 (Gewehrschießvorschrift vom 2. November 1893).

Das Schießen mit dem Karabiner vollzieht sich sinngemäß in gleicher Weise wie das Schießen mit dem Gewehr 88. Nur sind, entsprechend der geringeren Leistungsfähigkeit der Waffe wie der zur Verfügung stehenden Zeit, die zu erreichenden Schießleistungen begrenztere. Im Besonderen sind folgende Unterschiede zu bemerken:

1. **Gestaltung der Geschosbahn.** Ist infolge geringerer Anfangsgeschwindigkeit weniger flach als diejenige des Gewehrs 88. Die größte Flughöhe beträgt:

beim Standvisir	0,3 m
bei der kleinen Klappe . .	0,7 "
" dem 450 m Visir . . .	1,4 "
" = 500 " "	1,8 "
" = 600 " "	2,9 "

Die Visirschußweiten betragen:

beim Standvisir	250 m
bei der kleinen Klappe . .	350 "

= den übrigen Visiren annähernd die ihrer Benennung entsprechenden Entfernungen.

2. **Treffgenauigkeit.** Die Streuungen sind auf allen Entfernungen größer als bei dem Infanterie-Gewehr (s. Tabelle, Schießvorschrift S. 17). Bei den Visiren über 600 m beträgt der von einem Visir mit Feuer gedeckte Raum etwa 100 m, und zwar 50 m vor, 50 m hinter der Visirschußweite. Zwei um 100 m auseinander liegende Visire decken daher einen Raum von etwa 200 m.

3. **Die Geschoswirkung.** Die Anfangsgeschwindigkeit des Karabiners (25 m vor der Mündung) beträgt im Durchschnitt 570 m, die größte Schußweite 3200 m, beide erreichen mithin diejenigen des Infanterie-Gewehrs nicht völlig. Trotzdem ist die Durchschlagskraft des Geschosses bis 1800 m gegen alle Deckungen derjenigen des Infanterie-Geschosses gleich.

4. **Grenzen des Einzelfeuers.** Bei richtiger Verwendung der Waffe kann mit Wahrscheinlichkeit von jedem einzelnen Schuß ein Treffer erwartet werden:

innerhalb 200 m gegen alle Ziele,
bis 250 m gegen einen einzelnen flüchtenden Gegner,
= 500 m gegen einen einzelnen Reiter.

5. **Die Grenzen des Abtheilungsfeuers** decken sich genau mit denjenigen des Infanterie-Gewehrs. Über 1000 m wird auch hier in der Regel nicht gefeuert, außer wenn es sich um Zeitgewinn handelt, um den Gegner zum Stutzen und zur frühzeitigen Entwicklung zu veranlassen.

6. **Visiranwendung und Haltevorschrift.** Wie bei der Infanterie.

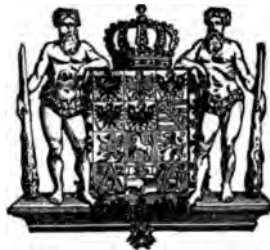
§ 41.

Für das gefechtsmäßige Schießen größerer Abtheilungen bezw. gemischter Detachements im Gelände werden alljährlich vom Kriegsministerium besondere Mittel den Generalkommandos überwiesen, welche die weiteren Anordnungen treffen.



Leitfaden für den Unterricht
im
Militär-Schreibwesen
(Geschäftsstil und Geschäftskennntnis)
auf den
Königlichen Kriegsschulen.

Auf Veranlassung der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens
ausgearbeitet.



Elfte Auflage.

Mit 11 Anlagen.

Berlin 1899.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn

Königliche Hofbuchhandlung
Rochstraße 68-71.

Alle Rechte aus dem Gesetz vom 11. Juni 1870 sowie das Übersetzungsrecht sind vorbehalten.

Inhalts-Verzeichnis.

I. Abschnitt.

Hauptregeln.

	Seite
§ 1. Zweck des Unterrichts	1
§ 2. Schreibmittel	1
§ 3. Ausstattung von Dienstschreiben	2
§ 4. Abfassung von Dienstschreiben	2
§ 5. Abkürzungen in Dienstschreiben	3
§ 6. Schreibdienst bei den Kommandobehörden	4

II. Abschnitt.

Dienstbriefe.

§ 7. Die verschiedenen Arten	6
§ 8. Briefe in Dienstform	6
A. Äußeres	6
B. Inhalt im allgemeinen	7
C. Text im besonderen	8
§ 9. Briefe in Urschrift	10
§ 10. Briefe in Telegrammstil	11
§ 11. Briefe in Privatform	12
§ 12. Briefumschlag und Verschuß	14
§ 13. Äußere Adresse	14
§ 14. Geld- und Paketsendungen	16

III. Abschnitt.

Anderweite Dienstschriften.

	Seite
§ 15. Meldungen	17
§ 16. Befehle	21
§ 17. Telegramme	23
§ 18. Berichte	24
§ 19. Thatberichte	25
§ 20. Verhandlungen über Vorfälle im Dienst	25
§ 21. Schreibdienst bei den Kompagnien zc.	26

Anhang.

1. Dienstanweisungen	27
2. Lebensläufe	27
3. a) Gerichtliche Verhandlungen	27
b) Kommissarische "	27
c) Kapitulations- "	27
4. Schriftenwesen bei Kommandos mit Mann- schaften im Frieden	27
5. Doppelseite aus dem Briefjournal eines In- fanterie-Regiments	27

Anlagen.

Verzeichnis	29
-----------------------	----



I. Abschnitt.

Hauptregeln.

§ 1.

Zweck des Unterrichts

ist, die Fahnenjunker über die Formen zu belehren, deren man sich im militärischen Schriftverkehr bedient. Gleichzeitig soll der Unterricht den Kriegsschülern Gelegenheit geben, die erworbenen militärischen Kenntnisse anzuwenden und zu erweitern. Der Inhalt der Schreiben ist daher von gleicher Bedeutung wie die Form. Der Zwang, auch bei diesem Unterricht in einen gegebenen Rahmen sachliches Wissen und Verstehen einzufügen, befestigt aus Leben und Lehre Bekanntes im Gedächtnis, übt in Vorstellung und praktischem Überlegen und läßt Fehlendes erkennen.

Deshalb sind für den Inhalt aller Übungen im Geschäftsstil die Vorgänge im Berufsleben des nächsten Dienstkreises, die Lehrmittel und Dienstvorschriften für die übrigen Lehrfächer zu Grunde zu legen, in erster Linie die Leitfäden für den Unterricht in Heerwesen und Taktik, die Felddienstordnung, das Exerzierreglement, die Schießvorschrift, das Militärstrafgesetzbuch, die Rangliste u. s. w. Aber auch Schreiben nicht dienstlichen Inhalts an Vorgesetzte und sonst höher Stehende sind zum Gegenstande der Übungen zu machen, z: B. Annahme und Abgabe von Einladungen zu Gesellschaften, Jagden, oder Dank für Abschiedsgeschenke und dergl.

Soweit allgemein gültige Bestimmungen nicht bestehen, sind Gebrauch und Vorschrift in den Truppenverbänden verschieden.

§ 2.

Schreibmittel.

1. **Schreibpapier.** Als solches sind im Gebrauch:

- a) ganze Bogen (Reichsformat [Folio], 33 cm Höhe, 21 cm Breite; weiß [Kanzlei] oder halbweiß [Konzept]) oder
- b) Teile ganzer Bogen, wie Quartblätter und in Quartgröße zusammengelegte halbe Bogen.
- c) Briefbogen (26,5 cm Höhe, 21 cm Breite), § 11.

Außerdem werden benutzt Meldekarten für Meldungen im Felde, § 15,3, und Postkarten seitens der Behörden für kurze Mitteilungen untergeordneter Bedeutung.

2. **Briefumschläge:** Aktenumschlag, wenn der Brief nur einmal, der Länge nach, gebrochen werden darf, oder

Kreuzumschlag (Anlage 3, 5, 6a/b), wenn er zweimal, also zum Oktavformat, zusammengelegt werden kann.

Einer Art des Kreuzumschlages mit vierseitiger Rückenklappe bedient man sich zweckmäßig bei Geldsendungen.

3. **Gute, schwarze Tinte**; Pöschpapier zum Trocknen.
4. **Federn**, welche starke Schriftzüge gestatten.

§ 3.

Ausstattung von Dienstschriften.

1. Dienstschriften werden auf Kanzleipapier ausgefertigt. (Der Notfall entbindet von dieser Regel.) Zu kurzen Mitteilungen im inneren Dienst genügt Konzeptpapier (jedoch nie an Vorgesetzte).

Briefumschläge genügend weit, stark, undurchsichtig; im inneren Dienst aus einseitig bemutetem Papier zulässig. Solche von blauem Papier sind ausschließlich dem Kabinet Seiner Majestät vorbehalten. Bei Geldsendungen und besonders wichtigen geheimen Sachen Briefumschläge mit Haussutter empfehlenswert.

2. Die Schrift darf nicht zu klein und fein und muß sauber, deutlich und ohne Schnörkel sein; letzteres gilt im besondern von der Namensunterschrift und von den Zahlen (vgl. § 8, B.). Die Schriftzeichen benachbarter Zeilen dürfen nicht ineinander greifen.

Die Zeilen müssen gleich weit stehen (Linienblatt Nr. 3) und senkrecht untereinander anfangen sowie bis zum rechten Rande durchgeschrieben sein. Bei gebrochenem Bogen müssen sie hart am Rand ansetzen, ohne hinüber zu greifen. Das erste Wort jedes Schreibens sowie jedes Absatzes ist 1 bis 2 cm einzurücken.

Oben und unten bleibt ein 2 bis 3 Zeilen breiter, freier Rand.

3. In Handschriften an Vorgesetzte sind Verbesserungen, Durchstreichungen, Überschreibungen, Einsparungen und Schabungen **unstatthaft**.

Verteure machen Empfangsbescheinigungen jeder Art ungültig.

§ 4.

Abfassung von Dienstschriften.

a Der **Inhalt** jedes Schriftstückes muß:

1. kurz, aber trotzdem
2. klar und

erfordernd sein. Der Stoff ist

3. in sachgemäher Reihenfolge zu ordnen und so niederzuschreiben, daß sich seine Gliederung — durch Absätze und durch einzelne Unterstreichungen oder Nummerierungen auch in der äußeren Form ausprägt.

b Die **Schriftsprache** soll den Regeln der Sprache und der Rechtschreibung folgen und rein deutsch sein. Fremdwörter, welche durch ebenso treffende deutsche Ausdrücke ersetzbar sind, müssen demnach vermieden werden. *B.* definitiv = endgültig; direkt = unmittelbar; *exklusive* = aus-

schließlich; inklusive = einschließlic; reherchiren = nachforschen, untersuchen; respektive = beziehungsweise; sekret = geheim; successive = allmählich, schrittweise; quästionirt = in Frage stehend, bereit; eventuell = eintretendenfalls; circa = etwa.

Ausdrücke dagegen, mit welchen die militärische Dienstsprache einen bestimmten Begriff verbindet, sind nicht beliebig zu ersetzen. Sie werden aber immer deutsch geschrieben — wie z. B. Avantgarde, Arrieregarde, Patrouille, Relais — und nach der in den Vorschriften angewendeten Rechtschreibung.

Die Ausdrucksweise muß bestimmt, dabei gegen Vorgesetzte bescheiden, gegen Untergebene stets ruhig und gemessen sein. Die Wahl des treffenden Ausdrucks für das zu Sagende erfordert besondere Aufmerksamkeit und Überlegung im Geiste des Empfängers.

c) Sowohl die ältere wie die neuere **Rechtschreibung** ist statthaft, indes ist ein Wechsel innerhalb desselben Schriftstückes ausgeschlossen. Bezeichnungen, die in Dienstvorschriften vorkommen, sind, wie dort angegeben, zu schreiben.

Nur Familiennamen (nicht Vornamen) und Ortsnamen als Hauptwörter werden lateinisch geschrieben, z. B. „Robert Stieler“ und „Magdeburg“ (aber „Magdeburgisches Pionier-Bataillon Nr. 4“ und „Infanterie-Regiment von der Holz“). — Zahlen schreibt man in der Regel arabisch, römisch nur zur Bezeichnung des Armeekorps, der Bataillone oder Abteilungen im Regimentsverbande, z. B. IX. Armeekorps, II. Bataillon, I. Abteilung. Zur Unterscheidung von Personen gleichen Namens und gleichen Ranges ist Zufügen des Rufnamens (in Klammer hinter dem Familiennamen) vorgeschrieben. (Kriegsm. Verf. v. 13. 2. 97.)

§ 5.

Abkürzungen in Dienstschreiben.

Abkürzungen sind im militärischen Geschäftsverkehr in beschränktem Maße, nämlich nach Anhalt der gedruckten Rangliste, statthaft. Sie greifen Platz:

1. im urschriftlichen Verkehr, s. § 9 und § 10 am Schluß,
2. bei der Nennung von Druckvorschriften und öfters anzuführender früherer Befehle, s. § 8, C₄,
3. zur Wiedergabe oft vorkommender Ausdrücke; allgemein im Gebrauch sind statt:

Journal-Nummer	= J. Nr.	Unter Rückebittung	= U. R.
angekommen	= an.	Umlaufend unter Rückebittung	= Uml. u. R.
abgeschrieben	= abgeschr.	zur Rückgabe	= z. R.
abgegangen	= ab.	auf dem Dienstwege	= a. d. D.
am selben Tage	= dens.	Urschriftlich zur Rückgabe auf dem	
zurückgekommen	= zur.	Dienstwege	= U. R. a. d. D.
Marſch-Quartier	= M. Q.	dieses Jahres (Monats)	= d. J. (M.)
Orts-Unterkunft	= O. U.	desselben Jahres (Monats)	= des J. (M.)
Reise-Quartier	= R. Q.	laufenden Jahres (Monats)	= l. J. (M.)
Urschriftlich	= U.	nächsten Jahres (Monats)	= n. J. (M.)
Urschriftlich unter Rückebittung	= U. u. R.	vorigen Jahres (Monats)	= v. J. (M.)

künftigen Jahres (Monats)	= f. J. (M.)	außer Dienst	= a. D.
jeden Jahres	= j. J.	der Reserve	= d. R.
zur Zeit	= z. Z.	der Landwehr	= d. L.
seiner Zeit	= f. Zt.	à la suite	= à l. s.
einschließlich	= einschl.	aggregirt	= aggr.
ausschließlich	= ausschl.	zu Fuß	= z. F.
bezüglich	= bzgl.	zur See	= z. S.
beziehungsweise	= bzw.	Zur Sache	= Z. S.
gezeichnet	= gez.	Zur Person	= Z. P.
Für die Richtigkeit	= F. d. R.	vorgelesen, genehmigt, unterschrieben	= v. g. u.
In Abwesenheit des Regiments- u. Kommandeurs	= J. A. d. R. u. K.	geschehen wie oben	= g. w. v.
In Vertretung	= J. V.	siehe	= f.
Im Auftrage	= J. A.	vergleiche	= vgl.
Auf Befehl	= A. B.	Seite	= S.
Durch Ordonnanz, durch Boten	= O. O., D. B.	Zeile	= Z.
zur Disposition	= z. D.	und so weiter	= u. f. w.
		und Andere	= u. A.

An Stelle des Siegels, loco sigilli = L. S. (Siegel.)

4. bei Maß-, Gewichts- und Geldangaben; am häufigsten kommen vor:

Kilometer	= km	Kubikmeter	= cbm
Meter	= m	Kilogramm	= kg
Centimeter	= cm	Gramm	= g
Millimeter	= mm	Mark	= M
Quadratmeter	= qm	Pfennig	= P

Diesen Abkürzungen werden Schlusspunkte nicht beigefügt.

§ 6.

Schreibdienst bei den Kommandobehörden.

Jede Kommandobehörde hat ein oder mehrere Geschäftszimmer zur Erledigung der schriftlichen Arbeiten. Letztere fallen den Adjutanten oder Beamten (Zahlmeistern) zu, welche zu ihrer Unterstützung einen oder mehrere Schreiber, bei hohen Behörden auch Registratoren haben. Der besseren Übersicht und Arbeitsteilung wegen ist der Dienstbetrieb in Unterabteilungen: Sektionen gegliedert.

Im allgemeinen gelten folgende Regeln:

1. Alle ein- und ausgehenden Briefe werden gebucht und numerirt. Das Brief- (Haupt-) Journal (s. Anhang 5) beginnt mit seinen durchlaufenden Nummern am 1. Januar jedes Jahres und giebt Auskunft über Eingang, Inhalt, Behandlung und Verbleib jedes Schriftstücks. Für persönliche und geheime Sachen führt der Kommandeur persönlich oder ein von ihm beauftragter Offizier ein „Geheimes Journal“.

2. Eingehende Schreiben empfängt der Kommandeur, setzt zum Datum über dem Schreiben oder unter die Aufschrift den Eingangsvermerk (s. Anl. 2) und überweist sie zur Bearbeitung. Diese beginnt mit dem Eintrag ins Journal durch den damit besonders beauftragten Schreiber (bei geheimen Schriftstücken der Adjutant). Der Bearbeitende (Adjutant, Zahlmeister u. s. w.) bringt nach Vage der Vorschriften und des Falles erst die Sache zum Vortrag und zur Entscheidung des Kommandeurs, oder er bereitet diese Entscheidung nach den ihm — z. B. durch Vermerk des Kommandeurs auf dem Schriftstück — erteilten Weisungen zur Ausfertigung vor.

Ist das eingegangene Schriftstück weiter- oder zurückzugeben, so wird bei dauernder oder zeitweiliger Bedeutung des Inhalts für die Akten entweder Abschrift genommen, wo es auf den vollen Wortlaut ankommt, oder ein Auszug angefertigt, welcher die wichtigsten Theile des Inhalts im Wortlaut giebt, oder ein Aktenvermerk gemacht, welcher nur auf die Andeutung des Inhalts wie im Journal sich beschränkt. Hat das Schriftstück nur eine augenblickliche Bedeutung, so genügt nach Vollzug der Anordnung der Vermerk im Journal.

3. Weiterzusendende fremde Schriftstücke werden in der Regel nur mit dem Vermerk des Ein- und Abgangs, sowie der Journal-Nummer und Unterschrift versehen, also bei sofortiger Weitergabe mit dem Vermerk: „durch den 10. 8. 00“. Auf Erfordern höherer oder zur Nachricht für gleichgestellte Behörden kann nach Umständen eine kurze Auskunft zugefügt werden.

4. Eigene abzusendende Schriftstücke werden nach Anordnung des Kommandeurs oder auf Grund bestehender Befehle — z. B. Terminal-Eingaben — von dem Bearbeiter in der Urschrift (Konzept) entworfen, dem Kommandeur vorgelegt, von diesem geprüft und bei Einverständnis genehmigt, dann in Urschrift abgesendet oder ins Reine geschrieben, mit der Urschrift genau verglichen, dann vom Kommandeur vollzogen. Auf der zu den Akten zu nehmenden Urschrift wird vermerkt, von wem und wann die Reinschrift gefertigt, verglichen und abgesendet ist.

5. Zurückkommende Schriftstücke werden mit Eingangsvermerk versehen und gebucht und bei abgeschlossener Sache zu den Akten genommen.

II. Abschnitt.

Dienstbriefe.

§ 7.

Die verschiedenen Arten.

Dienstbriefe werden je nach der dienstlichen Stellung des Empfängers zum Absendenden, nach der Bedeutung und weiteren Behandlung der Sache und nach dem Dienstgebrauch im Armeekorps in verschiedener Form ausgefertigt:

- in Dienstform,
- in Urschrift,
- in Telegrammstil,
- in Privatform.

§ 8.

Briefe in Dienstform.

Anlage 1, 2, 3.

A. Das Äußere.

1. Ist das Schreiben an eine vorgesehene Behörde oder Person gerichtet (Anl. 1), so benutzt man den ganzen weißen Bogen, bricht dessen beide Blätter gleichzeitig von oben nach unten genau in der Mitte und schreibt rechts vom Bruch, § 3, 2. Links von diesem sind nur Anlagestriche anzubringen, § 8, C, 5.

Behörden oder Dienststellen bezeichnen sich links oben am Rande beginnend (Kopf), z. B.:

IX. Armeekorps.

18. Division.

36. Infanterie-Brigade.

Infanterie-Regiment (Graf Voje (1. Thüringisches) Nr. 31

III. Bataillon

3. Nr. . . .

oder:

Wachkommando Sonnenburg

3. Nr. . . .

Kopfbogen heißen die mit entsprechendem Vordruck versehenen Bogen.

2. Im Verkehr mit gleichgestellten und untergebenen Behörden und Personen benutzt man entweder:

- a) ebenfalls den ganzen Bogen (Anl. 2) oder
- b) den in Quartgröße zusammengelegten halben.

Befiehlt der Kommandeur dem Adjutanten, in seinem Namen eine Mitteilung zu machen, so zeichnet dieser A. B. mit Namen, Dienstgrad und Dienststellung.

Sind Befehle des Kommandeurs abzusenden, so geschieht dies oft in Abschrift mit gez. vor dem Namen des Kommandeurs und beglaubigt J. d. N. durch den Adjutanten.

C. Der Text im besonderen.

1. Er beginnt mit der Anrede. Diese besteht

a) in Briefen an Personen

in der Angabe der dem Empfänger gebührenden Adels-, Standes- oder Dienst-Prädikate. Diese sind:

„Majestät“ für Kaiser und Könige;

„Kaiserliche und königliche Hoheit“ für Kronprinzen Kaiserlicher Häuser;

„Königliche Hoheit“ für Großherzoge, Erbgroßherzoge und alle Prinzen königlicher Häuser;

„Großherzogliche Hoheit“ für alle übrigen Prinzen Badens und des Großherzoglich Hessischen Hauses;

„Hoheit“ für regierende Herzoge, deren Erbprinzen und alle vorstehend noch nicht genannten Prinzen Großherzoglicher Häuser;

„Durchlaucht“ für Titular-Herzoge, Fürsten, deren Erbprinzen und alle Prinzen ihrer Häuser;

„Fürstliche bzw. Prinzliche Gnaden“ für solche fürstlichen Familien, denen das Prädikat Durchlaucht nicht verliehen ist, desgl. Fürstbischöfe;

„Erlaucht“ für die Häupter früher reichsunmittelbarer gräflicher Familien;

„Excellenz“ für den Kriegsmminister, die Generale vom Generalleutnant (einschl.), die Admirale vom Viceadmiral (einschl.) aufwärts, für alle Minister, Staatssekretäre der Reichsämter, Wirklichen Geheimen Räte, die aktiven Oberpräsidenten, die großen Hofchargen, die Botschafter, die Ritter des hohen Ordens vom Schwarzen Adler;

Sofern den Genannten nicht ein höheres Prädikat nach dem vorstehenden Absätze zusteht.

„Hochgeboren“ für Grafen, sofern ihnen nicht „Erlaucht“ zusteht;

„Hochwohlgeboren“ für Edelleute, die aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere, sowie die inaktiven Offiziere vom Stabsoffizier aufwärts, für höhere Beamte;

„Hochwürden“ für den evangelischen wie katholischen Feldpropst und die Militär-Oberpfarrer;

„Hohehrwürden“ für die übrigen Militärgeistlichen;

„Wohlgeboren“ für alle anderen Militärpersonen über Feldwebelrang.

In dem der Anrede folgenden Text spricht man in der ersten Person. Die Form „der Unterzeichnete“ ist veraltet, z. B. Euer Kaiserliche und königliche Majestät, Euer Excellenz [bei der ersten Anrede im Text, dann: Euer Majestät, Euer Excellenz], Euer Hochwohlgeboren (niemals Ew.) bitte ich

b) In Briefen an Behörden

wiederholt man als Anrede in kurzer Form die darüber stehende Adresse, und dann spricht der Absender in der ersten Person und läßt die von ihm vertretene Dienststelle als dritte sprechen, z. B.:

Der Königlichen Inspektion übersende ich

Der Königlichen Division meldet die Brigade

oder zur Vermeidung von „diesseitig“ bei gleichen Behörden z. B.:

Die Königliche Inspektion erhält anbei

c) Zur Vermeidung einer Wiederholung der Anrede dienen folgende Wörter: in Schreiben an:

Kaiser und Könige: Allerhöchstdieselben;

Großherzoge, Herzoge, Fürsten und Prinzen: Höchstdieselben;

Vorgesetzte: Hochdieselben:

vorgesezte Behörden: Hochdieselbe, Hochdaselbe:

Gleichgestellte und Untergebene: Wohldieselben, Sie:

gleichgestellte und untergebene Behörden: Wohldieselbe, Wohl daselbe.

ziemlich veraltet,
daher inoffizial anzu-
wenden, lieber die
Anrede wiederholen.

2. Die anzuwendenden Zeitwörter sind bei Briefen an:

Vorgesetzte:	melden, vortragen, berichten	bitten, sich beehren, sich erlauben.	überreichen, vorlegen, unterbreiten.	zurückreichen.
Gleichgestellte:	mitteilen, in Kenntnis setzen, benachrichtigen.	sich gestatten, bitten, ersuchen.	übersenden, überggeben.	zurücksenden, zurückgeben.
Untergebene:	wie vor.	ersuchen, befehlen, bestimmen.	wie vor.	wie vor.

3. Höflichkeitsformen sind Regel in Schreiben von Person zu Person oder von Person an Behörde. Die gebräuchlichsten Formen sind folgende:

a) Wörter, welche sich auf den Empfänger beziehen, sind bei Schreiben an:

Kaiser und Könige: Allergnädigst, Huldvollst, Allerhöchst;

Großherzoge, Herzoge, Fürsten und Prinzen: gnädigst (auch huldvoll an des Kronprinzen K. u. K. S. und an Großherzoge);

Vorgesetzte: (hoch-) geehrt, (sehr) geehrt, hochgeneigtest, geneigtest, gütigst;

Gleichgestellte und Untergebene: (sehr) gefällig, gefälligst.

b) Wörter, welche sich auf den Absender beziehen, sind bei Schreiben an:

Kaiser und Könige: allerunterthänigst, ehrfurchtsvoll;

Großherzoge, Herzoge, Fürsten und Prinzen: ehrerbietigst, unterthänigst (beim Kronprinzen und bei „Regierenden“);

Vorgesetzte: (ganz) gehorsamst;

Gleichgestellte und Untergebene: ergebenst.

4. Hat der Brief Vorgänge in Befehlen, Schreiben u. s. w., auf welche Bezug genommen werden muß, so werden solche möglichst kurz und klar entweder links unter dem Kopf oder gleich im Beginn des Schreibens angegeben, z. B.: „Der Königlich Division meldet die Brigade auf den Befehl vom 2. 5. d. J. Sect. 1., J. Nr 920, daß“

5. Sind dem Briefe Anlagen beigelegt, so werden sie im Text deutlich bezeichnet; neben der Zeile, wo sie zuerst erwähnt werden, zieht man links vom Bruch und Text, § 8, A₁, einen etwas geneigten, 3 em langen Anlagestrich und schreibt die Zahl der Anlagen darüber, sofern mehr als eine mitgeht (Anl. 6b); es empfiehlt sich, die Zahl der Anlagen am Schluß des Schreibens zu vermerken. Dient ein Brief überhaupt nur als Begleitschreiben für dergleichen An oder Einlagen, so wird er Begleitschreiben oder Anschreiben genannt (Anl. 6b). Begleitet er eine Paketsendung, § 14, 2, so muß bei dem Anlagestrich angegeben werden, welcher Art die Hülle ist (ob Kiste, Mappe oder dergl.).

Wünscht man die Anlagen zurück, so setzen Vorgesetzte und Gleichgestellte „u. N.“ in den Text oder auch an den Anlagestrich. Untergebene drücken die bezügliche Bitte im Text selbst aus unter Angabe der Gründe.

§ 9.

Briefe in Urschrift.

(Anlage 1, 2, 3.)

Die urschriftliche Form soll die Schreibarbeit vermindern.

1. Jede Person oder Behörde bis zum Generalkommando aufwärts legt die ihrer Entscheidung entzogenen Anträge Untergebener in Urschrift der nächsten Dienststelle vor.

2. In derselben Weise geht die Verfügung des Entscheidenden abwärts,

wenn sie zurückzugeben ist, aber Zusätze der unteren Stellen erfordern kann, nur bis zur nächsten, und von dieser in Urschrift zurück, in Abschrift weiter nach unten:

sofern Zusätze nicht erforderlich sein werden, kann die entscheidende Stelle die Urschrift entweder z. N. a. d. D. an die unterste Stelle richten, welche sie z. B. mit Meldung über die Ausführung auf dem Dienstwege von Stelle zu Stelle aufwärts zurückgelangen läßt,

oder an die oberste Stelle absenden und von der untersten unmittelbar zurückwarten (z. N. durch das Ngt.).

3. Nach denselben Gesichtspunkten kann die verfügende Stelle

urschriftlich unmittelbar an die unterste, ausführende, zur Meldung und Rückgabe auf dem Dienstwege, oder

urschriftlich an die nächste untergebene schreiben: in letzterem Falle giebt diese ihre Abschrift der höheren Verfügung in Urschrift weiter u. N.

4. Kurze Anfragen zwischen Gleichgestellten gehen ebenfalls u. N. und in Urschrift dann zurück.
5. Für die nach 3 und 4 in Urschrift abgehenden Schreiben gelten folgende Vereinfachungen:
 halber Bogen in Quart gelegt;
 Bezeichnung der absendenden Stelle mit Abkürzung, z. B.: *J. N. v. d. Gols*
Nr. . . .
 Truppenteile mit besonderen Bezeichnungen (s. Anlage 11) werden abgekürzt durch dieje
 genannt: Namen sind hierbei stets deutsch zu schreiben.
 Kürzung des Datums, z. B.: *Minden, 27. 3. 00*;
 Ersuchen um Rückgabe durch Abkürzung vor der abgekürzten Nennung des Empfängers
 als innere Adresse, z. B.: *u. N. Dem Rgt. v. d. Gols zur Meldung, wann*
 als Unterschrift genügt der Name, Stellvertreter verfahren nach § 8, B 4;
 Höflichkeitsformen fallen fort;
 Zusätze, wie „zur Kenntnismahme“ oder „zur Veranlassung“ u. dgl. sind meist entbehrlich.
6. Die urschriftliche Weiter- und Rückgabe gemäß 1 und 2 erfolgt mit gleichen Kürzungen
 der Bezeichnung, Adresse, Unterschrift u. s. w., z. B.:
20. Division Nr. 1273 Sect. I
an und ab Hannover, 18. 3. 00.
Dem Generalkommando
X.
- oder: *12. Division Nr. 2685 Sect. II*
an und ab Neisse, 17. 5. 00.
J. N. durch die Brigade
dem Inf. Rgt. Keith zur Meldung .
X.
7. Jede folgende Aufschrift ist mit geringem Zwischenraum (zwei Zeilenhöhen) der vorangehenden
 anzuschließen.
8. Innerhalb einiger Truppenverbände sind kürzere Formen gebräuchlich, s. § 10.

§ 10.

Briefe in Telegrammstil,

Posttelegramme, werden mehrfach zur Kürzung und Übung innerhalb einzelner Truppenverbände
 angewendet, von Vorgesetzten wie Untergebenen, und zwar von letzteren zu kurzen Gesuchen und zu
 solchen Meldungen, § 15, die einen weiteren umfangreichen Schriftwechsel nicht bedingen.

Man benutzt dazu ein *Quartblatt* oder eine Postkarte, kürzt Anrede, Text und Unterschrift
 depeſchenartig ab und vermeidet jede Höflichkeitsformel, z. B.

Füj. Rgt. 34
J. Nr. 908.

Bromberg, 12. 2. 00.

Posttelegramm an

Oberleutnant A Spandau.

Hierunter melden, ob Seitengewehr Ihres Vurschen kriegsbrauchbar.

v. F

An und ab Spandau, 14. 2. 00.

Seitengewehr kriegsbrauchbar.

A

(eigene Unterschrift aus schreiben)

(Verkleinertes Quartblatt.)

Auch im schriftlichen Verkehr können, wenn er auf dem regelmäßigen Dienstwege geht, noch ähnliche Kürzungen eintreten, z. B. in Abänderung der Anl. 3:

Füj. Rgt. 96.

2. 5. 00 befürwortet.

(Wraj v. T

16. Inf. Brig. Nr.

3. 5. 00 genehmigt.

R

oder z. B. in Abänderung der Anl. 4:

1. Inf. Brig. Nr. Königsberg i. Pr., 27. 7. 00.

11. H. Bez. Kommando. Tilsit. Welche Knaben zur Unteroffiziers-Vorschule angemeldet?

v. E

An und ab 29. 7. 00. Sohn Heinrich des Wendarmen Mayer aus S angemeldet.

v. H

§ 11.

Briefe in Privatform

(Anlage 6)

sind bei einzelnen Armeekorps üblich für die Gesuche von Offizieren (über Urlaubsgesuche vgl. Dienstkenntnis) an den Regimentskommandeur, welchem sie unmittelbar oder auf dem Dienstwege zugehen. Im letzteren Falle sind sie dem Bataillons- oder Abteilungs-kommandeur mittels Anschreibens vorzulegen (vgl. Anl. 6 a b).

Man schreibt auf Briefbogen ohne Kopf, § 2, 1 c, oben rechts Ort und Datum, 4 Zeilen runter quer über das Blatt die besondere Anrede und dann, links einen Rand von einem Viertel der Zeilenbreite freilassend, ohne Bruch den Text, welcher nicht mit: ich beginnen darf, und schließt mit einer besonderen Höflichkeitsformel, welcher die volle Unterschrift folgt (Anl. 6 a/b).

a) Die besondere Anrede steht in zwei Zeilen untereinander, z. B.:

Hochwohlgeborener Herr,
Hochgebietender Herr General der Infanterie und Kommandirender General!
Euer Excellenz
oder:

Hochgeborener Herr Graf,
Hochzuverehrender Herr Major und Abteilungscommandeur!
Der mir von Euer Hochgeboren gütigst bewilligte Urlaub

b) Gebräuchliche Schlußformeln lauten:

Mit der vorzüglichsten Hochachtung habe ich die Ehre zu sein
oder:

Mit der Versicherung der vorzüglichsten Hochachtung zeichne ich als
Euer Hochwohlgeboren
gehorsamster
(Name,
Dienstgrad, Dienststellung, Truppenteil.)

c) **Immediatgesuche** an Seine Majestät den Kaiser und König dürfen sich nur auf rein persönliche, nie auf dienstliche Angelegenheiten beziehen. Militärpersonen, welche sich (auch vorübergehend) im Dienste befinden, müssen ihrem nächsten Vorgesetzten unter allgemeiner Bezeichnung des Gegenstandes Anzeige machen.

Die Anrede lautet:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König,
Allergnädigster Kaiser, König und Herr!
Eure Kaiserliche und Königliche Majestät (bei Wiederholungen im Text nur:
Euer Majestät)

Die Schlußformel lautet:

In tiefster Ehrfurcht verharre ich
Euerer Kaiserlichen und Königlichen Majestät
allerunterthänigster

|
(N

Dienstgrad, Dienststellung, Truppenteil.)

Über die Höflichkeitsformeln im Text giebt § 8, C, über die Abfassung der äußeren Adresse § 13, 1 Auskunft.

§ 12.

Briefumschlag und Verschluss.

Über die Formen der Briefumschläge vgl. §§ 2 und 3.

Briefumschläge werden geschlossen durch Gummierung, durch (1, 2 oder 5) Siegel (Siegellad [rot, schwarz] oder Siegelmarken [farbig, schwarz]).

Wollen aktive Militärpersonen, welche sich nicht im Besitze eines Dienstfie gels befinden, einen Dienstbrief portofrei befördert haben, § 14, so schließen sie den Brief mit dem eigenen Siegel, setzen dann aber unter das Wort: „Militaria“ der Adresse, § 13, 1: „In Ermangelung eines Dienstfie gels“ oder nur: „Statt Dienstfie gels“ und darunter Name, Dienstgrad und Truppenteil, wobei Ab kürzungen gestattet sind (vgl. Anl. 5).

§ 13.

Äußere Adresse.

Beim Drehen des Briefumschlages um eine Längskante sollen Schrift und Siegel auf recht stehen.

Man unterscheidet die Adresse an die Person und die Adresse an die Behörde. An die Person schreibt man nur in persönlichen Angelegenheiten (bei Besuchen, Beschwerden u. s. w.), an die Behörde in dienstlichen Angelegenheiten.

1. Adresse an die Person.

Die Adresse beginnt nach „An“ mit dem Dienstgrade, welcher das Wort „kaiserlich“ (vgl. unter 2), „königlich“ oder „großherzoglich“, entsprechend dem Truppenteil des Empfängers, voraus gesetzt wird. „königlich Preussisch (Sächsisch u. s. w.)“ schreibt man nur, wenn der Empfänger sich außerhalb seines heimatlichen Staates aufhält. Angehörige derjenigen Truppen, welche die Großherzogtümer Baden und Oldenburg, die Thüringischen Staaten, sowie die Herzogtümer Anhalt und Braunschweig stellen, heißen „königlich Preussisch“, die der mecklenburgischen und hessischen: „Großherzoglich u. s. w.“

Nach dem Dienstgrad wird die Dienststellung, der Truppenteil und ein etwaiges Kommandoverhältnis angegeben. Hierauf folgt, ohne daß eine neue Zeile begonnen wird, die Angabe der Orden in folgender Form:

„Ritter“ bei einem (die Bezeichnung Ritter pp. ist unstatthaft),

„Ritter mehrerer Orden“ bei mehreren Orden,

„Ritter hoher Orden“ bei Orden 2. Klasse,

„Ritter höchster Orden“ bei Orden 1. Klasse,

„Großkreuz“ bei Großkreuzen.

Der Schwarze Adler Orden und der Orden pour le mérite werden stets besonders aufgeführt und den anderen Orden vorangestellt, z. B.:

„Ritter des hohen Ordens vom Schwarzen Adler und Großkreuz“, oder

„Ritter des Ordens pour le mérite und anderer hoher Orden“.

Im übrigen fällt die Andeutung der Orden niederer Klasse nach der höherer Orden fort.

Nach den Orden setzt man --- in die Mitte des Umschlages --- in eine besondere Zeile den Namen mit dem Zusatz: „Herrn“, „Herrn Grafen“, „Herrn Freiherrn“ u. s. w. und darunter das dem Stande oder der Dienststellung des Empfängers zukommende besondere Prädikat, vgl. § 8, C 1 a.

An Seine Majestät den Kaiser schreibt man:

An

des Kaisers und Königs Majestät

oder:

Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen.

Über diese Angaben setzt man bei besonders wichtigen und bei geheimen Angelegenheiten, oben links, die Bezeichnung „Einschreiben“ (s. Anl. 6 a/b). [Der äußere Zusatz „Geheim“ wird nur bei Beförderung durch Erbonnanzen gebraucht.]

Unter jene Angaben kommt rechts der Bestimmungsort, § 8, B₁, links in gleicher Höhe das Wort „Militaria“, die J. Nr. des Schriftstücks (Anl. 5) und nötigenfalls darunter „D. D., D. B.“ oder „Statt Dienstsiegels“.

2. Adressen an Behörden.

Auch hier geht der Angabe der Behörde der Zusatz: „Königlich“ u. s. w. wie bei Personen voraus. Kaiserlich sind: A. Sämtliche Marinebehörden einschl. der Kommandanturen Kiel und Wilhelmshaven.

B. In den Reichslanden:

1. Die Festungs- und Garnisonbehörden (wie die Gouvernements u. s. w., Fortifikationen u. s. w., Garnisonkommandos).
2. Die Ersatzkommissionen und Bezirkskommandos (alle Kommando- und Behörden sind „Königlich“).
3. Die Verwaltungs- (auch Civil-) Behörden mit Ausnahme der Intendanturen.

C. Die Reichspost- und Telegraphen-Behörden (nicht die in Bayern und Württemberg).

Den Truppen der Staaten Baden, Oldenburg, Anhalt, Braunschweig, der Thüringischen Staaten und der freien Reichsstädte steht folgende Adresse zu:

An

das königliche Preussische Kommando des

Das über die weitere Aufschrift und auch über die Raumverteilung unter 1 Gesagte trifft in gleicher Weise hier zu

3. Briefe streng vertraulichen Inhalts, welche nicht vom Adjutanten geöffnet werden dürfen (z. B. Qualifikationsberichte über Offiziere), sind mit der Bezeichnung „Persönliches“ zu versehen.

4. Für den Postverkehr mit den im Manöver befindlichen Truppen sind in der Manöver-Postordnung besondere Vorschriften erlassen. Der genauen Aufschrift sind, unter der Angabe des ständigen Garnisonortes, die Worte „oder nachzusenden“ beizufügen (s. Anl. 5).

§ 14.

Geld- und Paketsendungen.**1. Geldbeträge**

über 800 *M* müssen als Geldbriefe, § 2,2 und § 3,1, versandt werden, welche gleichzeitig das nötige Anschreiben, § 8, C 5, enthalten: Beträge bis zu 800 *M* kann man ebenso behandeln. Sie werden aber in der Regel mittels Postanweisungen verschickt, deren Abschnitt zu kurzen Vermerken an den Empfänger genügt, während bei längeren, zu vollziehenden Quittungen und dergl. ein Begleit-(An-) schreiben nebenher gehen muß.

Die Postanweisungen erhalten, außer der vollständigen Adresse, unten links, aber innerhalb des Adressraumes, die Bezeichnung „Militaria“ unter Bedrückung des Dienststempels, § 12. Der Abschnitt ist auf der Vorderseite sinngemäß auszufüllen: auf der Rückseite wird auf das Begleitschreiben oder auch durch einen kurzen Vermerk auf etwaige Vorgänge, Zweck und Verrechnung der Sendung u. s. w. Bezug genommen.

2. Päckereien.

Nach dem unter 1 über Postanweisungen Gesagten wird auch bei der Ausfüllung von Post Paketadressen verfahren. Hinzutritt die Angabe des Inhaltes auf der Vorderseite des Abschnittes, z. B.:

II. Batl. Regts. 96

Inf. Regt. Reith

Gora

Gleiwitz

Inh.: 1 Waffenrock

oder

Inhalt: 1 Kgl.

f. Musk. S

Bekleid. Stücke.

der 6. Komp.

Begleitschreiben werden besonders abgeschickt, etwaige Inhaltsverzeichnisse in die Pakete gelegt. Letztere erhalten ebenfalls die Aufschrift „Militaria“: sie sind indes von der Portozahlung (s. Anmerk.) nur dann befreit, wenn ihr Gewicht so bemessen wird, daß es 10 kg nicht übersteigt: andernfalls muß bei Versendung solcher Gegenstände, die sich hierzu nicht in Einzelpakete trennen lassen, ein entsprechender Vermerk auf dem Abschnitt oder über der Adresse gemacht werden, z. B.:

2. Pion. Zusp.

Mainz

Inh.: Unzertrennl. Alt.

oder:

Anbei: 1 Kiste mit unzertrennl. Alt.

Anmerkung:

Briefe, einschl. Geldbriefe und eingeschriebene, Postanweisungen und Pakete bis zu 10 kg werden portofrei befördert, wenn sie vorschriftsmäßig als Dienstsendungen bezeichnet sind. Im Stadtverkehr ist immer Porto zu bezahlen, ebenso bei Sendungen „durch Eilboten“ das Eilbestellgeld und bei der Zustellung von Paketen durch die Post das Bestellgeld. Briefe, teils dienstlichen, teils persönlichen Inhalts, z. B. Urlaubsgesuche, sind portopflichtig.

Bei mittlerer Stärke des Papiers wiegt ein Privatbrief gesiegelt 16 g und kostet 20 Pf. Porto.

2. Offene Meldungen

werden auf Quartblatt, die Zeilen gleichlaufend mit der breiten Seite, geschrieben. Oben rechts setzt man den Ort und das Datum, letzteres in abgekürzter Form, darunter (mit einigem Zwischenraum) in die Mitte des Blattes das Wort *Meldung* und beginnt zwei Zeilen tiefer den Text unter Belassung eines drei Finger breiten Randes an der linken Seite des Quartblattes.

In kurzer, klarer Weise ist die zu meldende Thatsache — ohne alle Höflichkeitsformeln und nicht zur Sache gehörige Einzelheiten — so erschöpfend darzustellen, daß Rückfragen unnötig werden. Unterschrift nach § 8, B 4.

Bei wichtigen und eiligen Meldungen vermerkt man unter dem Datum die Abgangszeit, z. B.:

Schweidnitz, 3. 7. 00. 8 ³⁰ V.
Meldung.
Der als Scheibenarbeiter kommandirte Füsilier S . . . 5. Kompagnie ist soeben infolge eigener Unvorsichtigkeit von dem Füsilier N derselben Kompagnie in den linken Oberarm geschossen und nach Anlegung eines Notverbandes in das Garnisonlazareth geführt worden.
A
Leutnant.
(Vertikales Quartblatt.)

Meldungen dieser Art kommen aus den verschiedensten Veranlassungen im Truppendienst und als Meldungen über gelegentliche Vorfälle auch im Garnison-Wachtdienst vor. Bei letzteren setzt man unter das Wort „Meldung“ die Wache, von welcher sie erstattet wird, und der Unterschrift die Worte „und Wachthabender“ hinzu, z. B.:

Mainz, 7. 5. 00.

Meldung

von der Hauptwache.

Der Arbeiter Conrad W von hier, Poststraße 5 wohnhaft, ist heute 4^o N. von dem Posten am Gouvernement, Musketier C der 2. Compagnie 1. Nassauischen Infanterie-Regiments Nr. 87, wegen Widersetzlichkeit festgenommen und durch den Gefreiten A derselben Compagnie der Polizeibehörde zugeführt worden. Der Ablieferungsschein liegt bei.

G

Vicefeldwebel der 2. Compagnie 1. Nassauischen Infanterie-Regiments Nr. 87 und Wachthabender

(Verteilernes Quartblatt.)

Für die im letztgenannten Dienst vorkommenden regelmäßig und zu bestimmten Zeiten abgehenden Meldungen (Rapporte) bestehen besondere Vorschriften.

Meldung eines in eine andere Garnison oder Festung beurlaubten Offiziers darf dort schriftlich geschehen, jedoch nur nach dem folgenden Muster, § 27 der Garnisondienst-Vorschrift:

(Ort)

Meldung.

Datum	Dienstgrad, Truppenteil u. s. w. und Namen	Inhalt der Meldung	Wohnung (Straße, Hausn. event. Angabe, bei wem wohnhaft)	Meldungen

(Verteilernes Quartblatt.)

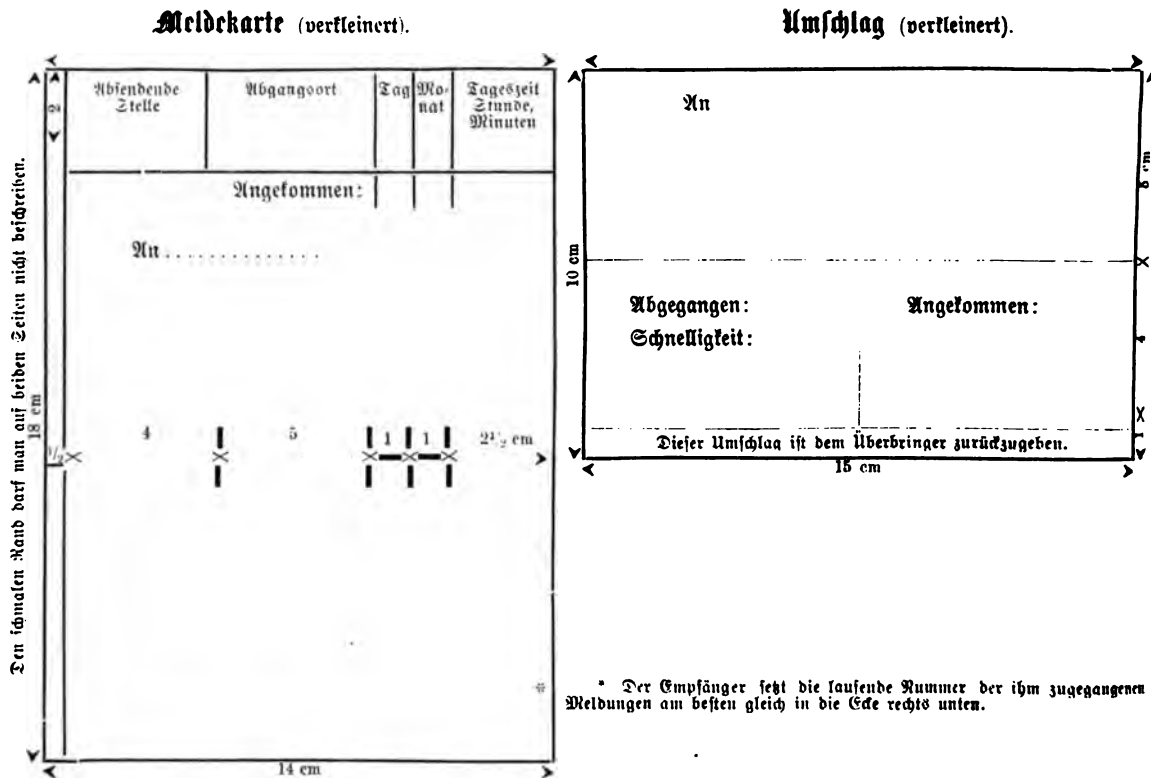
Anmerkung: Die Meldeblätter sind auf Viertelbogen herzustellen und bei den Truppenteilen u. s. w. zur Entnahme seitens der Offiziere gegen Bezahlung bereit zu halten.

3. **Meldungen im Felddienst**, Z. D. 42 bis 48, 70 bis 81, werden auf Meldefarten von starkem Papier niedergeschrieben und in gummirte Umschläge gesteckt. Im Notfalle genügt eine Feldpostkarte, ein Notizbuchblatt oder dergl.

a) Der Kopf der Karte ist stets auszufüllen; dabei erscheint es zweckmäßig, wenn Offizierpatrouillen unter „Abgehende Stelle“ die Richtung vermerken, in welcher sie vorgeschickt sind, z. B.:

Offz. Patr. III. 9
v. Orny auf Peltre.

Unter „Monat“ muß gleichzeitig das Jahr vermerkt werden, z. B. 7./95 (Juli 1895).



Bei Zeitangaben ist neben Stunde und Minute stets die Tageszeit anzugeben. V bedeutet die Zeit von 12^h Nachts bis 11^h Mittags, N die Zeit von 12^h Mittags bis 11^h Nachts.

Die Worte „Mittags“ und „Mitternachts“ sind stets auszusprechen.

Bei Bezeichnung einer Nacht sind, wo Zweifel entstehen können, beide Tage durch Bruchstrich getrennt, anzuführen (Nacht 5./6., Nacht 31. Dezbr./1. Jan.).

Im Verkehr mit Eisenbahnverwaltungen und Militär-Eisenbahnbehörden ist nur gestattet, abzukürzen:

V., Mitt., N., Nchts. A. B. Bl. 27. 1894.

- b) Die Schrift ist markig zu fertigen und der Text nach Umständen durch eine einfache Skizze zu ergänzen. (Bezüglich des Inhalts vgl. Leitfaden der Taktik und F. D. 42 u. f., S. 32 u. f.) Ein wiederholtes Überlesen wird dazu helfen, zweifelhafte Ausdrücke zu ändern; im übrigen ist jedwede Abkürzung, soweit sie verständlich, gestattet. (Abfäße, Unterstreichungen und Nummeriren erleichtern die Übersicht.)

Über den Text setzt der Absender oben links die laufende Nr. seiner Meldungen, unter den Text rechts unten deutlich Namen und Dienstgrad. Meldungen, welche die Stäbe zu den Akten nehmen, werden mit Milch, Bier oder Gummilösung überzogen, um die Schriftzüge zu erhalten.

- c) Der Umschlag, von leichtem Papier, ist auf einmaliges Falten der Meldefarte berechnet und zum Aufreißen mit einem Faden versehen. Wo der Faden fehlt, ist darauf zu achten, daß der Umschlag nicht vollständig zugeklebt wird, weil andernfalls das Öffnen zu zeitraubend ist.

Der Absender füllt aus:

„die Aufschrift“, kurz ohne Höflichkeitsform, z. B.

„Gen. Kdo. I. Armeekorps“, oder

An Generalleutnant A

„Abgegangen“: Stunde, Minute, Tageszeit.

„Schnelligkeit“, in welcher geritten werden soll. Soll der Überbringer so schnell als möglich reiten, so setzt man auf den Umschlag ††† (heißt: große Eile), soll er Trab reiten †† (Eile, km in 4 Minuten), kann er abwechselnd traben und Schritt reiten † (keine Eile, km in 6 Minuten).

Der Empfänger füllt aus:

„Angekommen“: Stunde, Minuten, Tageszeit.

§ 16.

Befehle

(Anl. 4 u. 7, F. D. 32 u. f.)

1. müssen alles das, aber auch nur das enthalten, was der Untergebene zur Erreichung des Zweckes wissen soll und nicht selbständig anordnen kann. Dementsprechend muß der Befehl kurz, klar und bestimmt, auch dem Gesichtskreise des Empfängers angepaßt sein.

Kurz wird er durch die angedeutete Beschränkung, welche zugleich die gebotene Selbstthätigkeit des Untergebenen fordert.

Klar wird er durch knappe Fassung und sachlich geordnete Folge der einzelnen Sätze.

Bestimmt und deutlich durch den treffenden Ausdruck und das Vermeiden aller abschwächenden Wendungen.

Durch Numeriren und Unterstreichen können einzelne Anordnungen eines Befehles scharfer hervorgehoben, abgegrenzt und in sich zusammengefaßt, auch spätere Hinweise auf einen solchen Punkt erleichtert werden.

Die militärische Befehlsprache gewinnt an Deutlichkeit, Bestimmtheit, Kürze und Kraft, das Zusammenwirken nach dem höheren leitenden Gedanken an Sicherheit nur dort, wo jeder Ausdruck übereinstimmend und richtig gebraucht und aufgefaßt wird. Von sich streng unterscheidender Bedeutung — und oft verwechselt — sind z. B. ausklären, beobachten, sichern, decken, besetzen, halten — abmarschiren, räumen, zurückgehen, weichen — Stellung nehmen, breitstellen, aufstellen — Flügel, Platte, Seite — marschirt über X, sucht Y zu erreichen.

Wenn der Vorgesetzte nur die Absicht betont, die er verfolgt, und den Zweck, auf den es ankommt, die Mittel zur Ausführung aber überläßt, so verändert sich die Form eines Befehls in die einer Direktive (Weisung).

2. Befehle werden von dem Kommandeur dem Adjutanten in die Briefftafel diktiert oder nach des ersteren Anweisungen von letzterem aufgesetzt.

Innerhalb der Truppe erfolgt die Befehlsausgabe regelmäßig täglich zu bestimmter Zeit (Parole). Den Befehlsempfängern (Adjutant, Feldwebel u. s. w.) der einzelnen Bataillone, Kompagnien u. s. w. werden die Befehle vom Adjutanten des Befehlenden in die Briefftafel diktiert und dann nochmals durch Verlesen von einem der Befehlsempfänger verglichen.

Eilige, außergewöhnliche oder nach auswärts zu versendende Befehle werden schriftlich ausgefertigt und vom Kommandeur vollzogen oder vom Adjutanten beglaubigt.

Der Befehl ergeht offen oder verschlossen unter Umschlag, auf halbem oder Viertel-Bogen, überschrieben z. B. Bataillons-Befehl, oder in Form eines Dienstbriefes.

Befehle der Kommandobehörden (von der Brigade aufwärts) an die Truppen ergehen häufiger schriftlich — als solche innerhalb der Truppe.

Werden Befehle von augenblicklicher Wichtigkeit oder dauernder Bedeutung mündlich zur Stelle gegeben, so wird der Wortlaut von dem Adjutanten des Befehlenden und des Empfängers in die Briefftafel vermerkt.

Ebenso verfahren Offiziere, welche dergleichen Befehle mündlich zu übermitteln beauftragt werden, indem sie zugleich den Wortlaut jedes solchen Auftrages dem Befehlenden wiederholen.

Sehr wichtige Befehle werden im Felde, wo Gefahr im Verzuge, an den nicht zur Stelle befindlichen Empfänger auf doppelten, getrennten Wegen abgesendet.

Befehle durch Umlauf eines Schriftstückes an mehrere Empfänger gelangen zu lassen, ist nur zulässig, wenn eine Verzögerung im Umlauf keinen Nachteil bringen kann. Ist letzterer denkbar, so

muß der Befehl in gleichlautenden, beglaubigten Abschriften an jeden, oder je mehrere Empfänger, gleichzeitig ausgefertigt werden.

Auf der Urschrift schriftlicher Befehle werden Ort, Zeit und Art der Absendung (Ausgabe), auf jeder Reinschrift der Empfänger unten links bezeichnet.

§ 17.

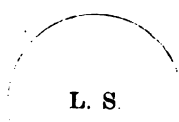
Telegramme

dürfen, wenn Eile geboten ist, an Stelle schriftlicher Meldungen, Mitteilungen oder Befehle aufgegeben werden, müssen aber in Adresse, Text und Unterschrift nach der Zahl der Worte so weit gekürzt werden, als die nötige Deutlichkeit dies irgend zuläßt.

Telegramme rein dienstlichen Inhalts sind gebührenfrei. Sie werden durch das Wort „Militaria“ und Bedrückung des Dienstfieglers oder Beifügung des Vermerks „In Ermangelung“ oder „Statt Dienstfieglers“ u. s. w., § 12, als Diensttelegramm gekennzeichnet. Telegramme in Urlaubsangelegenheiten und solche im Stadtverkehr, außer bei Benutzung des Militärtelegraphen in Berlin und der Festungstelegraphen, welche aber nur zu rein dienstlichen Mitteilungen gestattet ist, genießen keine Gebührenfreiheit.

Als Beispiele dienen:

1. Diensttelegramm, von einer Behörde aufgegeben. (Befehl.)

Pionier-Bataillon Nr. 2	Thorn.
Zwei Kompagnien schleunigst zur Hülfeleistung nach Marienburg senden. Dammbruch.	
Militaria.	Generalkommando.
	

2. Diensttelegramm, von einer Person aufgegeben. (Meldung.)

Regiment Prinz Louis Ferdinand

Magdeburg.

Bahn bei N gesperrt. Reservistentransport
aus P kommt erst 10^o N. dort an.

v. D

Militaria.

Zu Ermangelung eines Dienstfiegl.
(oder: „Statt Dienstfiegl.“)

v. D

Oblt. im Inf. R. Prinz Louis Ferdinand.

(Verfeinertes Quarzblatt.)

Für die Abfendung von Telegrammen in Geheimschrift bestehen besondere Bestimmungen.

§ 18.

Berichte

(Art. 8.)

sind ausführlichere Darstellungen irgend eines Vorfalles als Meldungen. Werden sie demnach textlich viel länger als letztere, so verlangt man dennoch im einzelnen kurze Fassung, unbeschadet alles dessen, was der § 4 sonst als maßgebend für die Abfassung eines militärischen Schriftstückes hinstellt.

Sie werden von Vorgesetzten häufig auf Grund vorher eingegangener Meldungen verlangt. Man schreibt sie auf gebrochene Formatbogen, die bei umfangreichen Schriftstücken ineinanderzulegen, mit Seide in den Landesfarben zu heften und mit Seitenzahlen zu versehen sind.

Oben rechts stehen Ort und Datum, quer die Überschrift:

Bericht

über (Gegenstand)

(nötigenfalls auch Ort und Datum des Vorfalles).

Rechts vom Bruch steht dann der Text, darunter die volle Unterschrift.

§ 19.

Thatberichte

(Anl. 9)

beziehen sich auf das Vergehen oder Verbrechen einer Militärperson und werden der Regel nach von deren nächstem mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten erstattet und unter Beifügung des Rationales und des Strafverzeichnisses vorgelegt. Wird der Thatbericht ausnahmsweise von einem anderen Offizier verfaßt, der zur Zeit der That sich im Verhältnis als unmittelbarer Vorgesetzter (z. B. im Wachtdienst) befand, so werden die ergänzenden Papiere seitens des Gerichtsherrn eingefordert.

Die Außerlichkeiten sind dieselben, wie im vorigen Paragraphen angegeben. Die Unterschrift lautet:

Thatbericht

wider den (Dienstgrad, Name, Truppenteil einschl. Kompagnie zc.) wegen
(kurze Bezeichnung der That oder des Verdachtes).

Ist der Angeeschuldigte verhaftet, so ist dies auf dem Thatbericht links oben durch „Haftjache“ zu kennzeichnen. In dem Text muß, unter Anführung der Zeugen, alles das möglichst gründliche Aufnahme finden, was irgend beitragen kann, den Thatbestand klarzulegen. Auch ist zutreffendfalls anzugeben, zu welcher Stunde der Angeeschuldigte in vorläufigen Gewahrsam aufgenommen ist. Als Zeugen angeführte Soldaten sind durch Angabe des Truppenteils und der Kompagnie zc., andere Personen durch die des Standes, sowie nach Möglichkeit auch der Wohnung, näher zu bezeichnen.

Aus der Unterschrift muß das besondere Dienstverhältnis des Verfassers hervorgehen, welches zur Abfassung des Thatberichts verpflichtete oder berechtigte, z. B.:

A

Leutnant im Infanterie-Regiment Markgraf Karl
(7. Brandenburgisches) Nr. 60, als Rondeoffizier.

§ 20.

Verhandlungen über Vorfälle im Dienst

(Anl. 10)

werden stets von einem Offizier aufgenommen; gerichtliche von dem untersuchungsführenden Offizier nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften. Sie sind, wie alle Verhandlungen, auf ungebrochenen Formatbogen zu schreiben; links bleibt ein Rand von einem Viertel der Papierbreite frei; vor Ort und Datum steht das Wort „Verhandelt“. Der Text beginnt mit:

Auf Befehl der Königlichen xten Kompagnie (Truppenteils)

begab ich mich heute früh in das Garnisonlazareth, um

Der mit Aufnahme der Verhandlung beauftragte Offizier verhört zuerst den Meistbeteiligten, wenn dieser vom Arzt als vernehmungsfähig bezeichnet wird; nachdem er ihn zur Aussage der Wahrheit ermahnt hat, nimmt er zu Papier:

3. P. Ich heiße (Vor- und Zuname, Alter, Geburtsort, Bekenntnis, Dienst-
eintritt, Truppenteil)

3. S.: (die kurze, aber erschöpfende Darstellung des Ereignisses) . .

Nachdem sodann die Verhandlung vorgelesen und genehmigt ist, wird der Vermerk „v. g. u.“
darunter gesetzt; dann wird sie von dem Vernommenen unterschrieben.

Hierauf oder, wenn der Beschädigte nicht vernehmungsfähig ist, mit dem nächsten aufsicht-
führenden oder zugegen gewesenen Vorgesetzten (Unteroffizier, Gefreiten) beginnend; werden in gleicher
Weise die Zeugen oder sonstige Beteiligte nacheinander, aber nur zur Sache vernommen; darauf
unterschreiben sie einzeln unter „v. g. u.“ die Verhandlung.

Nach der letzten Vernehmung, wenn der Thatbestand zweifellos — z. B. durch über-
einstimmende Aussagen der nächsten Zeugen und des Verletzten — festgestellt erscheint, schließt der
Offizier die Verhandlung, setzt „g. w. v.“ darunter und unterschreibt mit Namen, Dienstgrad.

§ 21.

Schreibdienst bei den Kompagnien etc.

obliegt in der Regel dem Feldwebel u. s. w., und der Kompagnie- etc. Chef befehlt, wann Verhandlungen,
Berichte u. s. w. von einem der Kompagnie- etc. Offiziere zu übernehmen sind.

Anhang.

1. Dienstanweisungen

enthalten in Buchform eine Sammlung von gedruckten oder geschriebenen Befehlen, welche längere Zeit hindurch Gültigkeit behalten und für gewisse Dienstverrichtungen (z. B. für Wachhabende, für Posten u. s. w.) als Verhaltensregeln dienen.

Im weiteren Sinne gehören dazu die zur Regelung des Dienstes in Krieg und Frieden seitens des königlichen Kriegsministeriums herausgegebenen und den Kommandobehörden, auf Grund eines Etats, überwiesenen **Druckvorschriften**. Diese zerfallen in a) geheime, b) nur für den Dienstgebrauch bestimmte, c) im Buchhandel erscheinende. Der Inhalt der unter a und b genannten darf weder durch Besprechungen am dritten Ort, noch ohne besondere Erlaubnis durch die Presse an die Öffentlichkeit gebracht werden.

Offiziere, durch deren Schuld oder Fahrlässigkeit **geheime Druckvorschriften** verloren gehen, sollen in jedem Falle **bestraft werden**.

2. Lebensläufe

sind Berichte, welche über die Familienverhältnisse, den Lebens- und Bildungsgang und die bisherige dienstliche Laufbahn des betreffenden Verfassers Auskunft geben. Außerlichkeiten, wie der § 18 sie angiebt. Die Überschrift lautet:

Lebenslauf
des (Dienstgrad, Name, Truppentheil) . . .

Der Text enthält folgende Angaben: Ich, Vor- und Zuname (s. § 4c, Rufname unterstrichen), Datum und Ort der Geburt, Stand des Vaters, Familienname der Mutter, Angabe des Bekenntnisses, in welchem Verfasser getauft, erzogen und eingesegnet wurde, wo und wie die wissenschaftliche Bildung und Erziehung erfolgte, welche Prüfungen Verfasser abgelegt hat; sodann Diensttritt, Beförderungen, Orden — Feldzüge, Verwundungen —, Verheiratung, Kinder, besondere Lebensschicksale, alles der Zeit nach geordnet.

3. a) Gerichtliche Verhandlungen (vgl. Leitfaden des Seerwesens)

enthalten die in dem Verhör von dem Angeklagten und den Zeugen gemachten Aussagen, das Erkenntnis, die Gründe u. s. w. Außer dem untersuchungsführenden Offizier oder Auditeur unterschreiben ein oder zwei Beisitzer, z. B.:

v. B
Leutnant als Beisitzer.

b) Kommissarische Verhandlungen

sind solche, in denen bestehende oder berufene Kommissionen ihre Ansicht über die Zweckmäßigkeit einer Waffe, eines Gebrauchsgegenstandes u. s. w. abzugeben haben. Es unterschreiben sämtliche Mitglieder dem Alter nach von links nach rechts.

c) Kapitulationsverhandlungen

verpflichten Unteroffiziere und Gemeine, zunächst mindestens auf ein Jahr — nach Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit bei der Fahne — weiter zu dienen. Der Inhalt ist als Muster vorgedruckt, welches nur auszufüllen ist.

4. Schriftenwesen bei Kommandos mit Mannschaften im Frieden.

Vor Beginn eines solchen Kommandos ist der Führer jedesmal besonders anzuweisen, welche Listen er zu führen hat u. dergl.

5. Doppelseite aus dem Briefjournal eines Infanterie-Regiments (S. 28).

L I E T J O H N A I.
(Copierte, vertheilt.)

Nr.	Eingegangene Schriftstücke		Inhalt	Abgegangene Schriftstücke		Vor- gang- Nr.	Mens- selben und Ges- mertungen
	bes. Schriftstücke Zur Ein- nahme	von men und woher?		bes. Schriftstücke Zur Ab- nahme	von men und wohin?		
511	13/4 16+) 17/4	Gen. Rdo. 1071/94 II. D. burd n. Strig. 613	theil II. R. R. C. vom 8/4. 94 mit: Entscheldungen auf die letzten Geschdtsstufen. (Folger dicsenigen Verdan- rungen, welche das Regiment betreffen in gedrangter Kurze.)	17/4	II. Stat. II. R. Auszug mitgeteilt I. und III. burd Parole- befehl.	401 94	Auszug zur. 19/4 — I. 1 a spec.
512	17/4 18/4	n. Strig. 618 —	forber Meldung, wie viel Ein- jahrig-Freimillige bei jedem Statidion eingekelt sind;	18/4 18/4	I. u. III. Stat. II. R. } zur ungeh. II. Stat. II. R. } Meldung		
	19/4 19/4 20/4	I. u. III. Stat. II. Stat. 408	melben beim Eingangsbemerkt B begm. 4 melbet urfahr. zur 7	21/4	n. Strig. Urtschrift mit Meldung juridger.		
513				24/4	n. Strig. Bericht über		Urbaurf: II. 3 a spec.
514	20/4 (29/4) 24/4 6/9	Ronnen- bantur burd Str. Depot 6/9	teit II. R. Ueberung der Dienstfe- anmeldung für die Stat. und Glacispatrouilleure mit.	24/4	Stat. II. R. weiter. Den Stat. burd Mes- gimentabefehl Str. Ohene mitgeteilt.	701 94	Mittheil: I, 2 b ken.

Vgl. die Angaben im § 6.

Verzeichnis der Anlagen,
welche als Beispiele, aber nicht als bindende Vorschriften zu gelten haben.

Nr.	Inhalt	Form	Bemerkungen
Dienstbriefe.			
1.	Antrag einer Behörde an eine vorgesetzte. Erwiderung urschriftlich	in Dienstbriefform	
2.	Anschreiben einer Behörde an eine gleichgestellte. Antwort urschriftlich	"	
3.	Gesuch eines Untergebenen an einen Vorgesetzten. Weiter- gabe und Genehmigung urschriftlich	"	dazu ein Briefumschlag als „Adresse an eine Person“.
4.	Befehl einer Behörde in Urschrift an eine untergebene. Ant- wort urschriftlich	"	
5.	Begleitschreiben zu einer Geldsendung seitens einer Behörde an einen Untergebenen. Antwort urschriftlich	"	dazu ein Briefumschlag als „Adresse an eine Behörde“.
6 a.	Gesuch eines Untergebenen an seinen Regimentskommandeur bei Vorlage einer Arbeit	in Privatbriefform	
6 b.	Anschreiben zu vorstehendem Gesuch, welches auf dem Dienst- wege zu dem Regimentskommandeur gelangt	"	dazu ein Briefumschlag als „Adresse an eine Person“.
Anderweite Dienstschriften.			
7.	Schriftlicher Regimentsbefehl	offen, auf halbem Bogen	
8.	Bericht über eine Dienstbeschädigung	in Dienstform	vgl. Meldung vom 3. 7. 94 auf S. 18.
9.	Thatbericht wegen Verdachts des Diebstahls	"	(ohne Anlagen)
10.	Verhandlung über eine Dienstbeschädigung	"	
11.	Verzeichnis der Truppenteile des deutschen Heeres	1 Heft	

(Beispiele für Posttelegramme, Postkarten, offene Meldungen und Telegramme sind in den Text gedruckt.)

Gedruckt in der Königl. Hofbuchdruckerei von G. E. Ritter & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68-71.

1



355.07
Lr 373

